Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen und ihre Bedeutung für die Banken der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von
Jürgen Spaethe

München 1967

Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen und ihre Bedeutung für die Banken der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität

zu München

vorgelegt von

Jürgen Spaethe

München 1967

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Professor Dr. O. Hintner

Korreferent: Professor Dr. L. Perridon

Tag der mündlichen Prüfung: 18. 12. 1967

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	IX
Einleitung	1
Teil I:	
Grundsätzliches zu Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen	10
A. Die Überwachung und Beeinflussung der Liquidität der Banken	10
I. Liquidität und Liquiditätspolitik	10
II. Grundsätze der Gestaltung von Liquiditätsbestimmungen	13
a. Direkte Liquiditätsbestimmungen	14
b. Indirekte Liquiditätsbestimmungen	16
III. Kriterien zur Beurteilung von Liquiditätsbestimmungen	19
a. Grad der Beeinflussung der Geschäftsstruktur der Banken durch Liquiditätsbestimmungen	19
b. Manipulierbarkeit von Liquiditätsbestimmungen	24
B. Die Eigenkapitalbestimmungen und die Funktionen des Eigenkapitals	28
I. Die Eigenkapitalbestimmungen und die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals	30
II. Die Eigenkapitalbestimmungen und die Garantiefunktion des Eigenkapitals	31
a. Das Problem der Angemessenheit des Eigenkapitals	31
1. Eigenkapital und vorbeugende Sicherheitspolitik	33
2. Eigenkapital und abschirmende Sicherheitspolitik	35
3. Ergebnis	36

Seite

b. Formen von Eigenkapitalbestimmungen 37

1. Regulierung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Verbindlichkeiten 37

2. Regulierung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Aktivgeschäften 37

3. Höhe des Eigenkapitals und Risikostruktur des Aktivgeschäfts 38

c. Kriterien zur Beurteilung von Eigenkapitalbestimmungen 42

C. Das Problem des Flexibilitätsgrades von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen 49

I. Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen und langfristige Veränderungen im Bankwesen 49

II. Berücksichtigung von Sonderverhältnissen bei der Anwendung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen 53

D. Einheitliche oder nach Bankengruppen differenzierte Bestimmungen 54

E. Normativer oder qualitativer Charakter von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen 56

Teil II:

Arten von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 60

A. Die Liquiditätsbestimmungen 61

I. Die direkten Liquiditätsbestimmungen 61

a. Pflichtanlagen in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva 61

1. Der Liquiditätskoeffizient in Frankreich 61

2. Die Zwangs-, Liquiditäts- und Wertpapierreserven in Italien 69

aa. Die Zwangsreserve 74

bb. Die Liquiditätsreserve 78

cc. Die Wertpapierreserve 80

Seite

3. Der Kassenkoeffizient und der Liquiditätskoeffizient in Luxemburg 80

aa. Der Kassenkoeffizient 83

bb. Der Liquiditätskoeffizient 83

4. Die direkten Liquiditätsrichtlinien in den Niederlanden 85

aa. Die Richtlinien für Handelsbanken und Zentralinstitute 90

bb. Die Richtlinien für allgemeine Sparbanken 94

b. Pflichtanlagen in kurz- und mittelfristigen Aktiva 98

II. Die indirekten Liquiditätsbestimmungen 107

a. Begrenzung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren kurz- und mittelfristigen Aktivgeschäfts 107

1. Der Finanzierungsgrundsatz für das kurz- und mittelfristige Aktivgeschäft in der Bundesrepublik Deutschland 107

2. Die Rahmenvorschriften für das Aktivgeschäft in Italien 112

b. Begrenzung des mittel- und langfristigen Aktivgeschäfts 115

1. Der Finanzierungsgrundsatz für das langfristige Aktivgeschäft in der Bundesrepublik Deutschland 115

2. Die Vorschrift für das mittel- und langfristige Aktivgeschäft in Frankreich 119

3. Der langfristige Finanzierungsrichtsatz für Sparbanken in den Niederlanden 121

B. Die Eigenkapitalbestimmungen 124

I. Die Begrenzung von schwer realisierbaren Anlagen durch Eigenkapitalbestimmungen und andere Vorschriften 124

a. Die Begrenzung der dauernden Anlagen in Prozent des Eigenkapitals in der Bundesrepublik Deutschland 124

b. Die Begrenzung der Beteiligungen in Prozent des Eigenkapitals in Frankreich 128

Seite

c. Die Begrenzung der schwer realisierbaren Anlagen in Prozent des Eigenkapitals in Luxemburg 131

d. Das Verbot des Beteiligungserwerbs in Belgien 132

e. Die Vorschriften über den Erwerb von Immobilien und Beteiligungen in Italien 136

II. Die Eigenkapitalbestimmungen und die Garantiefunktion des Eigenkapitals 139

a. Die Begrenzung des Aktivgeschäfts in Abhängigkeit vom Eigenkapital 139

1. Die Eigenkapitalgrundsätze in der Bundesrepublik Deutschland 139

2. Die Eigenkapitalrichtlinien in den Niederlanden 143

b. Die Relationen zwischen Verbindlichkeiten und Eigenkapital 146

1. Die Rahmenvorschrift in Frankreich 146

2. Die Rahmenvorschrift in Luxemburg 148

c. Die Bestimmung des Eigenkapitals in Abhängigkeit von den Verbindlichkeiten und den Kreditrisiken in Belgien 150

d. Die Verteilung der Kreditrisiken durch Eigenkapitalbestimmungen 157

1. Die Bestimmungen über Großkredite in der Bundesrepublik Deutschland 159

2. Die Rahmenvorschrift in Frankreich 162

3. Die Vorschriften über die Streuung der Kredite in Italien 163

Teil III:

Beurteilung der in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung gelangenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen 166

A. Die Sicherung des Schutzes der Bankgläubiger und die Beeinflussung der Geschäftsstruktur der Banken 166

I. Beurteilung der Liquiditätsbestimmungen 166

a. Einwirkung auf die Liquidität und die Struktur des Aktivgeschäfts der Banken 168

1. Vergleich der in der Bundesrepublik Deutschland, in den Niederlanden und in Frankreich geltenden Bestimmungen 169

Seite

aa. Die Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland 169

11. Die Koppelung der Bestimmungen für das kurz-, mittel- und langfristige Geschäft 169

22. Die Berücksichtigung von Fristen und Fälligkeiten im Aktiv- und Passivgeschäft 171

33. Die Vorzüge der Grundsätze gegenüber direkten Liquiditätsbestimmungen 177

bb. Die Bestimmungen in den Niederlanden 179

11. Unterschiedliche Bestimmungen für verschiedene Bankengruppen 179

22. Der Grad der Beeinflussung der Struktur des Aktivgeschäfts der Banken 182

33. Die Gliederung der Fristen im Passivgeschäft und ihre Auswirkungen auf das Aktivgeschäft der Handelsbanken und Zentralinstitute 183

44. Die Kombination direkter und indirekter Liquiditätsbestimmungen für Sparbanken 186

cc. Die Liquiditätsbestimmung in Frankreich 188

2. Die Bestimmungen in Italien und Luxemburg 192

b. Beurteilung der Liquiditätsqualität der Liquiditätsreserven 196

1. Die Struktur der Liquiditätsreserven der französischen, niederländischen und deutschen Banken 198

aa. Frankreich 198

bb. Niederlande 202

cc. Bundesrepublik Deutschland 204

2. Die Liquiditätsreserven der Banken in Italien und Luxemburg 205

c. Die Manipulierbarkeit der Liquiditätsbestimmungen 207

Seite

II. Beurteilung der Eigenkapitalbestimmungen 211

a. Die Finanzierung der dauernden Anlagen 211

b. Die Erfassung der Risiken des Aktivgeschäfts und die Angemessenheit des Eigenkapitals 214

1. Vergleich der belgischen und deutschen Eigenkapitalbestimmungen 217

aa. Die Behandlung der Risiken des Kreditgeschäfts und Auswirkungen auf die Sicherheitspolitik der belgischen Banken 217

bb. Die Aufteilung der Risiken des Kreditgeschäfts der belgischen Banken 219

cc. Die Behandlung der Risiken des Großkreditgeschäfts der belgischen Banken 225

dd. Geschäfts- und strukturpolitische Auswirkungen der Behandlung der Großkredite in Belgien 230

ee. Kriterien zur Einbeziehung des Aktivgeschäfts der deutschen Banken in Grundsatz I 232

ff. Vergleich des in die deutsche und belgische Eigenkapitalbestimmung einbezogenen Kreditgeschäfts 235

gg. Veränderungen in der Erfassung der Kreditrisiken in Grundsatz I 236

hh. Die Behandlung der Großkredite in der Bundesrepublik Deutschland 238

ii. Die Bedeutung von Grundsatz Ia 239

2. Vergleich der niederländischen Eigenkapitalbestimmungen mit den belgischen und deutschen Bestimmungen 241

aa. Die Bestimmungen für Handelsbanken und Zentralinstitute

bb. Die Bestimmung für niederländische Sparbanken 247

III. Die Handhabung der Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen durch die Bankaufsichtsbehörden 248

a. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse im Bankwesen und Anpassung an veränderte Verhältnisse 249

1. Belgien 249

Seite

2. Bundesrepublik Deutschland 252
3. Frankreich 256
4. Italien 257
5. Luxemburg 258
6. Niederlande 259

b. Sanktionsmöglichkeiten durch die Bankaufsichtsbehörden 263
1. Belgien 263
2. Bundesrepublik Deutschland 265
3. Frankreich 268
4. Italien 269
5. Luxemburg 270
6. Niederlande 271

B. Die Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen und Veränderungen in der Geschäftsstruktur der Banken der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 273

I. Belgien 273

a. Das System der Deckungskoeffizienten nach Ende des 2. Weltkriegs 273

b. Die Trennung von Währungs- und Bankpolitik und Veränderungen im Aktivgeschäft der Banken 276

c. Die Anpassung der Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen an veränderte Verhältnisse 279

II. Bundesrepublik Deutschland 283

a. Die Liquiditätsgrundsätze und die Entwicklung einzelner Geschäftssparten 283

b. Die Ausweitung des langfristigen Kreditschäfts der Kreditbanken 286

III. Frankreich 291

a. Die Entwicklung und Regulierung des mittelfristigen Kreditgeschäfts 291

b. Strukturelle Veränderungen im französischen Bankwesen 297

IV. Niederlande 301

a. Die Bankenkontrolle bis zum Erlaß des Bankaufsichtsgesetzes von 1952 301

Seite

b. Die Gläubigerschutzbestimmungen und Tendenzen zur Ausweitung des Aktivgeschäfts der Banken 302

V. Italien 305

a. Strukturelle Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der italienischen Banken 305

b. Die Bedeutung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen für die Banken des kurzfristigen Geschäfts 308

c. Der mittel- und langfristige Kreditsektor 312

Schlußbetrachtung 317

Quellenverzeichnis X

Abkürzungsverzeichnis

D.L.C.P.S.	Decreto-legge del capo provvisorio dello Stato
D.L.	Decreto-legge
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
G.U.	Gazzetta Ufficiale
Journal Officiel	Journal Officiel de la République Française
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
R.D.	Regio decreto
R.D.L.	Regio decreto-legge

EINLEITUNG

Die Bankaufsichtsgesetze aller Mitgliedsländer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bzw. auf Grund dieser Gesetze erlassene Sondergesetze, Verordnungen, Anweisungen, Grundsätze oder Richtlinien enthalten Bestimmungen über die Liquidität und das Eigenkapital der beaufsichtigten Banken. [1)]

Durch die in den entsprechenden Gesetzen enthaltenen bzw. auf Grund dieser Gesetze erlassenen Liquiditätsbestimmungen wird den Banken vorgeschrieben, in ihren Monats-, Vierteljahres- oder Jahresbilanzen gewisse Relationen zwischen ihren Passiva oder Teilen davon und bestimmten Aktivpositionen einzuhalten.

Die von den Banken zu beachtenden Eigenkapitalbestimmungen legen Relationen zwischen dem in der Regel in den Bilanzen der Banken ausgewiesenen Eigenkapital und ihren Passiva oder Aktiva bzw. Teilen davon fest.

Die Zielsetzung dieser Bestimmungen ergibt sich aus dem Wortlaut oder Sinngehalt der ihnen zugrunde liegenden Gesetzestexte. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß diese Bestimmungen überwiegend im Interesse des Schutzes der Einleger oder, allgemeiner, der Gläubiger der Banken und darüber hinaus im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit erlassen worden sind.

---

1) Weiterhin können Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen z.B. in Satzungen einzelner Banken oder Bankengruppen oder in Anweisungen von Verbänden und zentralen Instituten für die Geschäftstätigkeit der ihrer Aufsicht unterliegenden Institute enthalten sein, die die durch Gesetze oder auf Grund von Gesetzen erlassenen allgemein geltenden Bestimmungen ergänzen. Derartige Bestimmungen werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

Im belgischen Bankaufsichtsgesetz von 1935 [1] wird bestimmt, daß die belgische Bankaufsichtsbehörde den ihrer Aufsicht unterstehenden Banken Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen vorschreiben kann. [2] Im Gesetz selbst finden sich keine ausdrücklichen Hinweise auf mögliche Zielsetzungen von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen, die auf Grund der im Gesetz enthaltenen Rahmenbestimmungen erlassen werden können.

Die belgische Bankaufsichtsbehörde hat jedoch darauf hingewiesen, daß die Ziele, die sie durch Ausübung der ihr vom Gesetz gegebenen Vollmacht verfolgen kann, von zweierlei Art sein können. Das angestrebte Ziel kann darin bestehen, die individuellen Strukturen der Banken durch Bonitätsnormen sowie durch Erlaß von Vorschriften über die liquiden Mittel, die Liquidität und die Zahlungsfähigkeit der Banken zu konsolidieren und zu festigen. [3] In dieser Hinsicht liegt das Schwergewicht derartiger Bestimmungen auf dem Schutz der Guthaben der Einleger und, allgemeiner, auf dem Schutz der Interessen der Gesamtheit der Bankkunden. [4] Außerdem werden diese Bestimmun-

---

1) Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935; Coordination officieuse de l'arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935 sur le contrôle des banques et le régime des émissions de titres et valeurs et des lois, arrêtés-lois et arrêtés royaux qui l'ont modifié. Abgedruckt in: Commission Bancaire, 1935 - 1960, Brüssel 1960, S. 177-199.

2) Vgl. Art. 11, § 1, Arrêté royal N° 185, a.a.O., S. 180.

3) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 95. Wegen der Vielzahl der in dieser Arbeit erscheinenden fremdsprachigen Zitate sind im Interesse einer besseren Lesbarkeit sämtliche Zitate aus fremden Sprachen vom Verfasser ins Deutsche übersetzt und in den Text eingegliedert worden.

4) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 95.

gen von der belgischen Bankaufsichtsbehörde als Instrumente zur Durchsetzung kredit- und finanzpolitischer Zielsetzungen angesehen, da mit ihnen Einfluß auf Volumen und Struktur des Kreditgeschäfts der Banken ausgeübt werden kann. [1] [2]

Im Gesetz über das Kreditwesen von 1961 [3] sind Rahmenvorschriften enthalten, durch die der deutschen Bankaufsichtsbehörde das Recht eingeräumt wird, den ihrer Aufsicht unterstehenden Kreditinstituten die Einhaltung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen vorzuschreiben. [4] Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht der Gläubigerschutzcharakter derartiger von der Bankaufsichtsbehörde erlassener Bestimmungen eindeutig hervor. Auf den Erlaß von Eigenkapitalbestimmungen bezieht sich § 10 KWG, in dem es heißt: "Die Kreditinstitute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben. Das Bundesaufsichtsamt stellt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank Grundsätze auf, nach denen es für den Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind...". [5] Die Rahmenvorschriften für den Erlaß von Li-

---

1) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 95.

2) Bei der Behandlung der für die belgischen Banken geltenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen wird jedoch deutlich werden, daß die belgische Bankaufsichtsbehörde seit dem Jahr 1962 eine klare Trennung zwischen Bestimmungen mit kredit- und finanzpolitischem Charakter und Bestimmungen, die dem Gläubigerschutz dienen, vollzogen hat.

3) Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I, S. 881); abgedruckt in: Möhring, P.; Rittershausen, H., Hrsg., Kreditwesengesetz, Bundesbankgesetz, Frankfurt am Main 1966, S. 9-53.

4) Vgl. §§ 10 und 11 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 17ff.

5) § 10 Abs. 1 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 17.

quiditätsbestimmungen enthält § 11 KWG. Es heißt dort: "Die Kreditinstitute müssen ihre Mittel so anlegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Das Bundesaufsichtsamt stellt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank Grundsätze auf, nach denen für den Regelfall beurteilt wird, ob die Liquidität eines Kreditinstituts ausreicht..." [1].

In Frankreich sind in einer auf Grund des Bankgesetzes von 1945 [2] erlassenen Verordnung [3] Rahmenvorschriften enthalten, die die Festsetzung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen für die der Bankenaufsicht unterliegenden Banken des privaten Sektors vorsehen. [4]

Für die französischen Banken des nationalisierten Sektors können diese Bestimmungen auf Grund einer weiteren Verordnung [5] ebenfalls Gültigkeit erhalten. [6] In den entsprechenden Verordnungen ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die auf Grund

---

1) § 11 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 18 f.

2) Loi N° 45-015 du 2 décembre 1945 relative à la nationalisation de la Banque de France et des grandes banques et à l'organisation du crédit, in der Fassung des Gesetzes vom 25.1.1966, mit sämtlichen Gesetzesänderungen und Gesetzesergänzungen, zusammengestellt vom Crédit Lyonnais Paris, Paris 1966.

3) Décret N° 46-1.247 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques du secteur privé, in der Fassung der Verordnung vom 25.1.1966, mit sämtlichen Verordnungsänderungen und Verordnungsergänzungen, zusammengestellt vom Crédit Lyonnais Paris, Paris 1966.

4) Vgl. Art. 17 Décret N° 46-1.247, a.a.O..

5) Décret N° 46-1.246 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques de dépôts nationalisées, in der Fassung der Verordnung vom 25.1.1966, mit sämtlichen Verordnungsänderungen und Verordnungsergänzungen, zusammengestellt vom Crédit Lyonnais Paris, Paris 1966.

6) Vgl. Art. 15 Décret N° 46-1.246, a.a.O..

der entsprechenden Rahmenvorschriften erlassenen Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen vor allem im Interesse der Sicherung der Zahlungsfähigkeit und der Aufrechterhaltung der Liquidität der Banken erlassen werden sollen. [1] Die genannten Verordnungen basieren auf Vorschlägen, die das oberste Organ der französischen Bankenaufsicht dem Finanzminister unterbreiten kann. [2] Das Vorschlagsrecht dieses Organs der Bankenaufsicht erstreckt sich unter anderem auf alle Maßnahmen zum Schutz der Bankeinlagen und zur Sicherheit der Anlagen der Banken. [3]

Im italienischen Bankgesetz von 1936 [4] sind ebenfalls Rahmenbestimmungen enthalten, die der italienischen Bankenaufsicht die Möglichkeit eröffnen, den ihrer Aufsicht unterstehenden Banken die Einhaltung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen vorzuschreiben. [5] Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht nicht hervor, welche Zielsetzungen mit dem Erlaß derartiger Bestimmungen angestrebt werden sollen. Mit einer auf Grund der Rahmenvorschriften dieses Gesetzes für einige italienische Bankengruppen erlassenen Liquiditätsbestimmung sind in der Zeit seit 1947 nicht ausschließlich einlegerschutzpolitische

---

1) Vgl. Art. 14 Décret N° 46-1.246, a.a.O. und Art. 16 Décret N° 46-1.247, a.a.O.

2) Vgl. Präambeln, Décret N° 46-1.246, a.a.O. und Décret N° 46-1.247, a.a.O., in Verbindung mit Art. 13 Loi N° 45-015, a.a.O.

3) Vgl. Art. 13 Abs. 4 Loi N° 45-015, a.a.O.

4) R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria e le altre norme essenziali in materia creditizia, 7. Aufl., Rom 1966, S. 26-99.

5) Vgl. Art. 32 R.D.L. 12 marzo 1936, a.a.O., S. 49 ff.

Ziele verfolgt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Liquiditätsbestimmung im italienischen Bankgesetz von 1926 [1] enthalten, das in dieser Hinsicht trotz des Inkrafttretens des Bankgesetzes von 1936 Gültigkeit behielt. Im Bankgesetz von 1926 ist bereits durch den Titel des Gesetzes ("Normvorschriften für den Schutz des Sparens") die Zielsetzung der in ihm enthaltenen Bestimmungen aufgezeigt.

Eine für die italienischen Banken gegenwärtig noch geltende Eigenkapitalbestimmung ist ebenfalls im Gesetz von 1926 enthalten und dient damit ausschließlich dem Schutz des Sparens.[2]

In Luxemburg sind für die der Aufsicht unterliegenden Banken Liquiditätsbestimmungen auf Grund einer internen Vereinbarung zwischen der Bankenaufsicht und den Kreditinstituten erlassen worden. Wenn also keine direkte Verbindung zum luxemburgischen Bankaufsichtsgesetz von 1945 [3] besteht, haben sie doch ihre Grundlage in diesem Gesetz. Durch das Gesetz werden die Kreditinstitute unter anderem im Interesse des Schutzes des Sparens einer gewissen Kontrolle unterworfen. [4] Die für die luxemburgischen Banken geltenden Eigenkapitalbestimmungen sind dagegen in einer Verordnung [5] enthalten, die in direkter Verbindung

---

1) R.D.L. 6 novembre 1926, n.1830: Norme regolamentari per la tutela del risparmio, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria e le altre norme essenziali in materia creditizia, 7. Aufl., Rom 1966, S.476-481.

2) Vgl. Art. 16 R.D.L. 6 novembre 1926, a.a.O., S. 480.

3) Arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945 relatif au contrôle bancaire, abgedruckt in: Commissariat au Contrôle des Banques, Hrsg., Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, S. 32 f.

4) Vgl. Präambel des Arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945, a.a.O., S. 32.

5) Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965 concernant les opérations de banque et de crédit, ainsi que les émissions de valeurs mobilières, in: Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg, Luxemburg, Nr. 33, 25. Juni 1965, S. 610 ff.

zum Bankgesetz von 1945 steht, wodurch der Gläubigerschutzcharakter dieser Bestimmungen offensichtlich wird. [1]

Das niederländische Bankgesetz von 1956 [2] enthält Rahmenvorschriften für den Erlaß von Richtlinien über die Liquidität und das Eigenkapital der beaufsichtigten Banken. [3] Im Gesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Richtlinien zur Beeinflussung der Geschäftstätigkeit der Banken im Interesse ihrer Zahlungsfähigkeit und Liquidität zu erlassen sind, [4] was darauf hinweist, daß der niederländische Gesetzgeber die Sicherung des Schutzes der Gläubiger als Zielsetzung derartiger Richtlinien ansieht.

Aus den bisherigen Ausführungen werden die G r e n z e n des Untersuchungsgebiets dieser Arbeit ersichtlich. Es werden in der Folge nur solche Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen behandelt, die durch oder auf Grund der genannten Bankgesetze der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen worden sind. Bestimmungen, die für einzelne Banken oder Bankengruppen mit spezialisierter Geschäftsstruktur durch besondere Gesetze erlassen worden sind, werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

Die wesentliche Zielsetzung dieser Untersuchung besteht darin, die für die Banken der einzelnen EWG-Länder geltenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen in Hinblick auf ihre Struktur und ihre Wirkungsweise zu vergleichen. Ein derartiger Vergleich kann nur dann zu sinnvollen Ergebnissen gelangen, wenn

---

1) Vgl. Art. 6 und 7 Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965, a.a.O., S. 611.

2) (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen (wet van 21 juni 1956, Stb. 427, houdende gewijzigde vaststelling van de Wet toezicht kredietwezen), abgedruckt in: Coppens, B.J., Hrsg., (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen met aanteke-ningen, Zwolle 1958, S. 50-100.

3) Vgl. Art.11 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 74.

4) Vgl. Art. 11 Abs. 1, (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 74.

die Banken, die diesen Bestimmungen unterliegen, ihrer Geschäftsstruktur nach zumindest in den wichtigsten Aspekten vergleichbar sind. Diese Bedingung ist, ungeachtet aller Unterschiede im einzelnen, für die Banken und Bankengruppen, die den in dieser Arbeit untersuchten Bestimmungen unterstehen, erfüllt, da der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in allen Fällen im kurz- und mittelfristigen Kredit- und Einlagengeschäft liegt. Würden dagegen auch Bestimmungen für einzelne Banken oder Bankengruppen eines Landes, deren Geschäftszweck z.B. in der Gewährung von Hypothekendarlehen oder von langfristigen Investitionskrediten an einen bestimmten Industriezweig besteht, in diese Untersuchung einbezogen, bestünden häufig keine Vergleichsmöglichkeiten mit der Situation in anderen Ländern, da dort derartige Banken oder Bankengruppen nicht vorhanden sind.

Weiterhin werden in dieser Untersuchung nur solche Bestimmungen untersucht, deren wesentliche Zielsetzung in der Sicherung des Schutzes der Bankgläubiger besteht. Bestimmungen mit überwiegend währungs-, kredit- oder finanzpolitischen Zielsetzungen werden dagegen grundsätzlich nicht behandelt. [1)]

In den Bankgesetzen einiger Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind neben allgemeinen Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen weitere Vorschriften enthalten, deren gemeinsames Kennzeichen darin besteht, daß durch sie gewisse Investitionen der Banken in besonders risikoreichen oder besonders schwer realisierbaren Anlagen nochmals gesondert in Prozent des Eigenkapitals der Banken begrenzt werden. Diese Vorschriften können wegen ihres Einflusses auf die Geschäftsstruktur der Banken als Gläubigerschutzbestimmungen im weiteren Sinne bezeichnet werden und sind somit ebenfalls Gegenstand dieser Untersuchung.

---

1) Wenn im Einzelfall auf derartige Bestimmungen Bezug genommen wird, dann nur um Entwicklungstendenzen in der Bankgesetzgebung einzelner Länder aufzuzeigen.

In Teil I dieser Arbeit sollen die grundsätzlichen Erscheinungsformen von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen dargestellt und unter verschiedenen Aspekten beurteilt werden.

In Teil II schließt sich die Darstellung der gegenwärtig für die Banken in den EWG-Ländern geltenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen an. In diesem Zusammenhang werden auch solche Bestimmungen behandelt, die in ihren Grundzügen bereits ausgearbeitet, aber noch nicht zur Anwendung gelangt sind.

In Teil III werden die in Teil II dargestellten Bestimmungen beurteilt, wobei die in Teil I gefundenen Grundsätze berücksichtigt werden.

Teil I: Grundsätzliches zu Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen

A. Die Überwachung und Beeinflussung der Liquidität der Banken

I. Liquidität und Liquiditätspolitik

Um den Schutz der Gläubiger zu gewährleisten, müssen die Banken über eine ausreichende Liquidität verfügen. Durch ausreichende Liquidität soll die jederzeitige Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsfähigkeit der Banken sichergestellt werden. [1] "Liquidität, unter diesem Aspekt gesehen, bedeutet Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft, wobei hier diese beiden Begriffe wechselweise gebraucht werden dürfen." [2] Die Bezeichnung "Liquidität" dient in diesem Fall zur Kennzeichnung einer Eigenschaft der Unternehmung. [3]

Wenn dagegen von der Liquidität einzelner Vermögensteile der Banken gesprochen wird, dann wird die Bezeichnung "Liquidität" zur Bestimmung einer Eigenschaft von Vermögensgütern gebraucht.[4] In diesem Sinne werden in dieser Arbeit die Bezeichnungen "liquide Aktiva", "liquide Mittel", "liquidisierbare Aktiva oder Mittel" und "mobilisierbare Aktiva oder Mittel" verwendet. Als l i q u i d e werden Vermögensgüter bezeichnet, die als Zahlungsmittel Verwendung finden können, also Kassenbestände, frei verfügbare Guthaben bei Banken, Zentralbanken, Schatzämtern, Postscheckämtern usw.. Als l i q u i d i s i e r b a r oder m o b i l i s i e r b a r werden sol-

---

1) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, in: Der Betrieb in der Unternehmung, Festschrift für Wilhelm Rieger, Stuttgart 1963, S. 397.

2) Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 397

3) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 397.

4) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 397, der sich mit dieser Definition an Stucken anlehnt, der von der Liquidität eines Gutes spricht. Vgl. Stucken, R., Liquidität der Banken, Berlin 1940, S.12.

che Vermögensgüter angesehen, die mehr oder weniger leicht in Zahlungsmittel umgewandelt werden können. [1] [2]

Vermögensgüter können leicht liquidisierbar oder mobilisierbar sein, weil sie kurzfristig fällig werden und sich dadurch von selbst in Zahlungsmittel verwandeln. Die Eigenschaft der Liquidisierbarkeit oder Mobilisierbarkeit kann ihnen aber auch auf Grund ihrer vor Fälligkeit möglichen Verwertung zukommen. Im Zusammenhang mit "der vorzeitigen Verwertung bzw. der temporären Umwandlung von geldaffinen Aktiven in Zahlungsmittel in Form der Lombardierung von Effekten, Gold usw., der Rediskontierung von Wechseln u.ä." [3], wird auch von geborgter Liquidität gesprochen.

Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität ist ein Problem der Vorausschau. Unter der Voraussetzung der fortdauernden Geschäftstätigkeit besteht nämlich das Liquiditätsproblem der Banken darin, nicht nur zum gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern ebenso in der Zukunft ihre Verpflichtungen mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu erfüllen. [4] Hierzu zählt auch die Fähigkeit, neue Kredite gewähren zu können. [5]

---

1) Vgl. Schrom, F., Die Wesensbestimmung der bankbetrieblichen Liquidität und die Liquiditätsnormen im KWG, Diss., München 1963, S. 1.

2) Die Begriffe "liquidisierbar" und "mobilisierbar" werden als sinngleich angesehen.

3) Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 402.

4) Jacobone, N., La nozione di "liquidità" nella teoria economica, Auszug aus: Annali della Facoltà di Economia e Commercio dell'Università di Bari, Neue Serie, Band XII, Bari 1955, S. 4.

5) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 402.

Die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Banken wird somit zu einem Bestandteil der B a n k p o l i t i k , insbesondere der Kredit- und sonstigen Anlagepolitik. [1] "Bei allen geschäftspolitischen Entscheidungen, durch die Zahlungsverpflichtungen begründet oder Zahlungsvorgänge ausgelöst werden, muß das Kreditinstitut den liquiditätspolitischen Erfordernissen Beachtung schenken." [2] Obwohl also jeder einzelne Geschäftsvorfall für die Zahlungsbereitschaft der Banken Bedeutung hat, [3] liegt die Aufgabe der Liquiditätspolitik der Banken vor allem darin, auf den Gesamtbestand ihrer einzelnen Anlagen sowie auf die Einlagengruppen regulierend einzuwirken, wobei die Einwirkungsmöglichkeiten auf das Passivgeschäft und insbesondere auf das Einlagengeschäft jedoch begrenzt sind. [4]

Die wesentlichen Regulierungsmöglichkeiten unter liquiditätspolitischen Gesichtspunkten bestehen also im Aktivgeschäft, wobei die Struktur des Passivgeschäfts und insbesondere des Einlagengeschäfts zu berücksichtigen ist. Ausgehend von den einzelnen Arten von Bankengeschäften wird "der Umfang dieser Geschäftsarten (und damit der aus ihnen entstehenden Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsforderungen).....unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Zahlungsbereitschaft bemessen, und unter den gleichen Gesichtspunkten werden bestimmte größenmäßige Relationen zwischen einzelnen Geschäftsarten angestrebt" [5].

---

1) Jacobone, N.; La liquidità bancaria, Auszug aus: Annali della Facoltà di Economia e Commercia dell'Università di Bari, Neue Serie, Band XVI, Bari 1958, S. 22.

2) Wittgen, R., Die Geldpolitik der Geschäftsbanken, Frankfurt am Main 1965, S. 11.

3) Vgl. Wittgen, R., a.a.O., S. 8.

4) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 401.

5) Wittgen, R., a.a.O., S. 8.

Die Wirkungsweise der in dieser Untersuchung behandelten Liquiditätsbestimmungen soll vor allem daraufhin untersucht werden, ob die Banken durch sie veranlaßt werden, die Struktur ihres Aktivgeschäfts unter Berücksichtigung der Struktur ihres Passivgeschäfts und der aus den Aktiv- und Passivgeschäften resultierenden Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsforderungen zu gestalten und ob durch die Liquiditätsbestimmungen auf diese Weise Einfluß auf die Geschäftspolitik der Banken genommen werden kann. Einlegerschutzbestimmungen können so den Charakter von Strukturnormen erhalten, durch die Kreditvolumen und Kreditstruktur sowie Volumen und Struktur des sonstigen Aktivgeschäfts der Banken ihren finanziellen Möglichkeiten angepaßt werden. [1)]

II. Grundsätze der Gestaltung von Liquiditätsbestimmungen

Es können zwei grundsätzliche Erscheinungsformen von Liquiditätsbestimmungen unterschieden werden:

(1) Mit Liquiditätsbestimmungen kann den Banken vorgeschrieben werden, von allen oder von bestimmten Arten von Verbindlichkeiten gewisse Prozentsätze, deren Beträge im allgemeinen je nach Art der Verbindlichkeiten verschieden hoch sind, in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva anzulegen.

(2) Mit Liquiditätsbestimmungen kann den Banken vorgeschrieben werden, bis zu welchem Prozentsatz die verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel zur Finanzierung der verschiedenen Sparten des Aktivgeschäfts herangezogen werden dürfen.

Für die folgende Untersuchung werden diese beiden Formen von Liquiditätsbestimmungen als direkte Liquiditätsbestimmun-

---

1) Vgl. Hagenmüller, K.F., Der Bankbetrieb, Band III, Wiesbaden 1964, S. 369.

gen (1) und indirekte Liquiditätsbestimmungen (2) bezeichnet.

a. Direkte Liquiditätsbestimmungen

Ein Grund für die besondere Bedeutung des Liquiditätsproblems im Bankwesen wird darin gesehen, daß die Banken Investitionen vornehmen, deren Fristen mit den Fälligkeiten des Passivgeschäfts nicht übereinstimmen. [1] Aus der von den Banken vorgenommenen kreditären Transformation, also der Umwandlung von Finanzierungsmitteln aus dem Passivgeschäft in aktive Kreditgewährung unter Veränderung der Kreditformen und in der Regel unter Verlängerung der Kreditfristen ergibt sich nach dieser Meinung ein Liquiditätsrisiko. [2] Hieraus wird dann für die Banken die Notwendigkeit abgeleitet, einen Teil ihrer als Verbindlichkeiten ausgewiesenen Finanzierungsmittel nicht kurz-, mittel- oder langfristig zu investieren, sondern in liquiden bzw. leicht liquidisierbaren Aktiva anzulegen, um Zahlungsverpflichtungen, die die Rückflüsse übersteigen, jederzeit erfüllen zu können. [3]

Höhe und Beschaffenheit derartiger Liquiditätsreserven werden in der Regel unter Berücksichtigung von Höhe und Art der Verbindlichkeiten der Banken durch direkte Liquiditätsbestimmungen festgesetzt. Diese Bestimmungen haben in allen Fällen folgende drei Komponenten:

(1) Durch die Bestimmungen wird der Kreis der reservepflichtigen Verbindlichkeiten festgesetzt.

---

1) Vgl. Pagliazzi, P., Bank liquidity from the standpoint of the firm, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band IV, Rom 1953, S. 166-200, hier S. 168.

2) Vgl. Benning, B., Das Kreditgeschäft und das neue Richtsatzwerk, in: Wandlungen im Kreditgeschäft, Beilage zu: Der Volkswirt, Heft Nr. 43 vom 26.10.1962, S. 10-15, hier S.10.

3) Vgl. Pagliazzi, P., a.a.O., S. 168.

(2) Die Bestimmungen schreiben vor, welche Aktiva zur Bildung der Liquiditätsreserve zugelassen sind.

(3) Weiterhin wird durch die Bestimmungen der Prozentsatz vorgeschrieben, zu dem die reservepflichtigen Verbindlichkeiten in Aktiva der Liquiditätsreserve angelegt werden müssen.

Obwohl diese Komponenten Bestandteil aller direkten Liquiditätsbestimmungen sind, können zwischen den einzelnen Bestimmungen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Ausprägung der Komponenten bestehen. Während etwa in einem Fall nur Sicht- und Termineinlagen als reservepflichtige Verbindlichkeiten gelten, werden in anderen Fällen auch Spareinlagen und aufgenommene Gelder berücksichtigt. Die durch Liquiditätsbestimmungen definierten Liquiditätsreserven können in ihrer Zusammensetzung daher erheblich voneinander abweichen. Die einbezogenen Aktiva können in einem Fall einen hohen Liquiditätsgrad haben und sich hauptsächlich aus liquiden Aktiva zusammensetzen, während in anderen Fällen die in die Liquiditätsreserve einbezogenen Aktiva von sehr unterschiedlicher Liquiditätsqualität sind und neben liquiden Aktiva auch leicht liquidisierbare Aktiva, wie rediskontfähige Wechsel und lombardfähige Wertpapiere, umfassen.

Hat in einem Banksystem die von den Banken vorgenommene kreditäre Transformation allgemein eine erhebliche Verlängerung der Kreditfristen zur Folge, dürfte sich daraus die Notwendigkeit ergeben, diese Banken zu veranlassen, einen hohen Prozentsatz ihrer Verbindlichkeiten in Form einer Liquiditätsreserve zu halten. Sind die die Rückflüsse übersteigenden Zahlungsverpflichtungen der Banken auf Grund der Struktur ihres Passiv- und Aktivgeschäfts großen, schwer einzuschätzenden Schwankungen unterworfen, dürfte dies z.B. ein Grund dafür sein, die Banken zu veranlassen, ihre Liquiditätsreserve in möglichst liquiden Aktiva anzulegen.

b. Indirekte Liquiditätsbestimmungen

Als Ausgangspunkt der Schaffung indirekter Liquiditätsbestimmungen kann das Konzept der "Goldenen Bankregel" angesehen werden, das die Kongruenz der Fristen und Fälligkeiten von Verpflichtungen und Forderungen verlangt. [1] Wird die Regel mit der Dynamik der Bankgeschäfte in Einklang gebracht und werden nicht die formellen sondern die materiellen Fristen und Fälligkeiten berücksichtigt [2], führt die "Goldene Bankregel" zur "Goldenen Bilanzregel". [3] [4] "Nicht Realisierbarkeit des einzelnen Postens, sondern, bedingt durch das Gesetz der großen Zahl, Freisetzungsmöglichkeiten im Aktivgeschäft und manipulierter Ausgleich der Ein-und Auszahlungsströme entsprechen diesem Prinzip." [5]

Dieser Ausgleich wird jedoch dadurch erschwert, daß die Banken mit vier Zahlungsströmen zu tun haben, nämlich je einem Ein- und Auszahlungsstrom im Passiv- und Aktivgeschäft. [6] Für die Banken ergibt sich die Aufgabe, diese Zahlungsströme

---

1) Vgl. Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 15. Jahrgang 1962, S. 149-152, hier S. 149.

2) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 401.

3) Vgl. Hagenmüsser, K.F., Der Trend zum langfristigen Bankkredit, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 15. Jahrgang 1962, S. 75-80, hier S. 76.

4) Hervorhebungen vom Verfasser.

5) Hagenmüller, K.F., Der Trend zum langfristigen Bankkredit, a.a.O., S. 76.

6) Vgl. Schrom, F., Die Wesensbestimmung der bankbetrieblichen Liquidität..., a.a.O., S. 91.

möglichst genau abzuschätzen und demgemäß aufeinander abzustimmen. [1]

Wird der Verlauf der Ein- und Auszahlungsströme näher untersucht, wird sich im allgemeinen herausstellen, daß er für die verschiedenen Kategorien des Passiv- und Aktivgeschäfts recht unterschiedlich sein kann.

So ergibt sich z.B. aus einer Untersuchung der Einlagenbewegungen in den Kreditinstituten der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von Dezember 1954 bis Juni 1962:

"Während bei den Spareinlagen die Einzahlungen kontinuierlich die Auszahlungen überkompensieren, so daß die sich ansammelnden Zahlungsmittel in hohem Maße in unbeweglichen und nicht liquidisierbaren Vermögenswerten angelegt werden können, ergibt sich für die Einzahlungsüberschüsse im Kontokorrentgeschäft (Sichteinlagen und Termineinlagen) ein laufendes Wechselspiel zwischen Ein- und Auszahlungsüberschüssen, mit der Folge, daß die hieraus resultierenden Geldeingänge zu einem großen Teil jederzeit verfügbar gehalten werden müssen und zum anderen überwiegenden Teil nur in solchen Vermögenswerten gebunden werden dürfen, welche entweder jederzeit und ohne Schwierigkeiten bei Bedarf in Zahlungsmittel umgewandelt werden können oder wenigstens zu laufenden Zahlungsmitteleingängen, im Wechsel mit Zahlungsausgängen, führen." [2]

Hieraus folgt also, daß die formellen Fristen der Bankeinlagen ohne größere Bedeutung sind. Es kann jedoch gesagt werden, daß der gesamte Block der Spareinlagen, unabhängig von

---

1) Vgl. Hintner, Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 418.

2) Schrom, F., Die Wesensbestimmung der bankbetrieblichen Liquidität..., a.a.O., S. 57 f.

den formellen Fristen eine relativ hohe Stabilität ausweist [1], während die Stabilität der Blöcke der Termin- und Sichteinlagen geringer ist.

Insgesamt macht man sich bei der Finanzierung der Aktivgeschäfte die bankwirtschaftliche Erfahrung zunutze, daß ein Teil der Sicht-, Termin- und Spareinlagen den Banken l ä n g e r f r i s t i g zur Verfügung steht als nach den formellen Fristen anzunehmen wäre. Die Annahme, daß die Masse der Einlagen über die vorgesehenen Fristen hinaus bei den Banken verbleibt, hat Ausdruck in der sogenannten B o d e n s a t z t h e o r i e gefunden. [2]

Von den verschiedenen Einlagengruppen stehen also den Banken Bodensätze zur Verfügung, die sie zur Finanzierung von Aktivgeschäften heranziehen können, deren Fälligkeiten die formellen Fristen bei den Einlagen erheblich überschreiten. Von dem dann noch verfügbaren Teil der Einlagen kann bis zu einem gewissen Prozentsatz das nicht ohne weiteres mobilisierbare kurzfristige Kreditgeschäft finanziert werden, während der restliche Teil der Einlagen in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva angelegt werden muß, um bei einem Auszahlungsüberschuß den Spitzenausgleich zwischen den Einzahlungs- und Auszahlungsströmen durchführen zu können [3].

Durch indirekte Liquiditätsbestimmungen wird den Banken vorgeschrieben, welcher T e i l ihrer Finanzierungsmittel zur Finanzierung des kurzfristigen aber nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts verwendet werden kann und/oder bis zu welchem Prozentsatz ihre Finanzierungsmittel zur Finanzierung des formell langfristigen Aktivgeschäfts herangezogen werden können. In indirekten Liquiditätsbestimmungen

---

1) Vgl. Hagenmüller, K.F., Der Trend zum langfristigen Bankkredit, a.a.O., S. 76.

2) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 400.

3) Vgl. Fischer, O., Bankbilanz-Analyse, Meisenheim/Glan 1956, S. 119.

zur Regelung der Finanzierung des mittel- und langfristigen Aktivgeschäfts werden in der Regel neben dem erfahrungsgemäß mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Teil der formell kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten auch die formell langfristig zur Verfügung stehenden Verbindlichkeiten sowie die eigenen Mittel berücksichtigt.

Unterschiede in der Gestaltung indirekter Liquiditätsbestimmungen können sich hauptsächlich hinsichtlich der Prozentsätze ergeben, zu denen die verschiedenen Finanzierungsmittel zur Finanzierung der Aktivgeschäfte zugelassen sind. Außerdem können sich Unterschiede hinsichtlich der Abgrenzung zwischen leicht mobilisierbaren und kurzfristigen aber nicht ohne weiteres mobilisierbaren sowie mittel- und langfristigen Aktivgeschäften ergeben.

III. Kriterien zur Beurteilung von Liquiditätsbestimmungen

a. Grad der Beeinflussung der Geschäftsstruktur der Banken durch Liquiditätsbestimmungen

Direkte und indirekte Liquiditätsbestimmungen sollen daraufhin untersucht werden, ob die Banken durch die Bestimmungen wirkungsvoll beeinflußt werden, bei der Gestaltung ihres Aktivgeschäfts gewisse größenmäßige Relationen zwischen den verschiedenen Arten ihres Passiv- und Aktivgeschäfts in Abhängigkeit der aus diesen Geschäftsarten resultierenden Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsforderungen zu beachten. Dabei wird davon ausgegangen, daß für eine Vielzahl von Banken geltende Liquiditätsbestimmungen zwar einen Beitrag zur Lösung der liquiditätspolitischen Probleme einer einzelnen Bank leisten können, jedoch "im Grunde nur einen Behelf darstellen"[1].

---

1) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 418.

Mit Bankregeln und Richtsätzen kann man keinesfalls der individuellen Vielgestaltigkeit des Bankwesens gerecht werden.[1] Obwohl Liquiditätsbestimmungen also einerseits mit dem Nachteil behaftet sind, einen durchaus schematischen Charakter zu haben, kann andererseits angenommen werden, daß die in entsprechend gestalteten Liquiditätsbestimmungen festgesetzten Relationen auf Grund langer Erfahrung ermittelt worden sind und daß sie deshalb der tatsächlichen Entwicklung und den tatsächlichen Notwendigkeiten am nächsten kommen.[2] Allerdings bestehen zwischen direkten und indirekten Liquiditätsbestimmungen im allgemeinen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Liquiditätspolitik der Banken.

Durch direkte Liquiditätsbestimmungen kann nur die Zusammensetzung und die Höhe der von den Banken zu haltenden Liquiditätsreserve unmittelbar beeinflußt werden, nicht dagegen die Struktur des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts der Banken. Die Struktur des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts einer Bank kann sich deshalb trotz der Einhaltung einer durch eine direkte Liquiditätsbestimmung vorgeschriebenen Liquiditätsreserve so ungünstig entwickeln, daß sie nicht mehr in Einklang mit den liquiditätspolitischen Erfordernissen steht. Ein i n d i r e k t e r Einfluß auf das nicht mobilisierbare Kreditgeschäft und sonstige Aktivgeschäft der Banken durch direkte Liquiditätsbestimmungen besteht lediglich insofern, als durch die Höhe der Reservesätze das Volumen des Kredit- und sonstigen Aktivgeschäfts begrenzt wird. Außerdem kann durch direkte Liquiditätsbestimmungen erreicht werden, daß die einzelnen Arten von reservepflichtigen Verbindlichkeiten in unterschiedlichem Ausmaß zur Finanzierung des nicht mobiliserbaren Kredit- und

---

1) Vgl. Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 149.

2) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 418.

sonstigen Aktivgeschäfts verwendet werden können. Um diesen Effekt zu erreichen, müssen die Reservesätze für die verschiedenen reservepflichtigen Verbindlichkeiten in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Mit direkten Liquiditätsbestimmungen kann also bestimmt werden, in welcher Höhe die verschiedenen Arten von Verbindlichkeiten zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Kredit- und sonstigen Aktivgeschäfts herangezogen werden dürfen. Jedoch besteht keine Möglichkeit, mit Hilfe direkter Liquiditätsbestimmungen unmittelbaren Einfluß auf die Struktur des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Kredit- und sonstigen Aktivgeschäfts einer Bank in Abhängigkeit von der Struktur ihrer Finanzierungsmittel zu nehmen.

Die Beeinflussung der Struktur des Aktivgeschäfts der Banken unter Berücksichtigung der Struktur ihrer Finanzierungsmittel gewinnt besondere Bedeutung bei Banken, die nicht nur das kurzfristige Kreditgeschäft, sondern auch das mittel- und langfristige Kreditgeschäft sowie das Beteiligungsgeschäft betreiben. Diesen Banken kann durch direkte Liquiditätsbestimmungen z.B. nicht vorgeschrieben werden, daß diejenigen kurzfristigen Finanzierungsmittel, die nicht in Form einer Liquiditätsreserve gehalten werden müssen, nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang zur Finanzierung des langfristigen Aktivgeschäfts herangezogen werden dürfen. Ziehen also diese Banken bei der Gestaltung ihres Aktivgeschäfts liquiditätspolitische Gesichtspunkte nur ungenügend in Betracht, kann dadurch ihre Zahlungsbereitschaft gefährdet werden, auch wenn die ihnen vorgeschriebenen direkten Liquiditätsbestimmungen eingehalten wurden.

Mit einem System von indirekten Liquiditätsbestimmungen sowohl für das kurzfristige als auch das mittel- und langfristige Aktivgeschäft besteht dagegen die Möglichkeit der Beeinflussung des Aktivgeschäfts der Banken unter liquiditätspolitischen Gesichtspunkten. Mit indirekten Liquiditätsbestimmungen wird

den Banken nicht nur vorgeschrieben, welcher T e i l ihrer Finanzierungsmittel zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Kredit- und sonstigen Aktivgeschäfts verwendet werden darf, sondern es wird auch festgelegt, in welchem A u s m a ß die verschiedenen Arten von Finanzierungsmitteln zur Finanzierung der verschiedenen, nach liquiditätspolitischen Gesichtspunkten zusammengestellten Gruppen des Kredit- und sonstigen Aktivgeschäfts herangezogen werden können.

Die Beeinflussung der Liquidität der Banken im Interesse der Gewährleistung ihrer Zahlungsbereitschaft dürfte daher mit Hilfe indirekter Liquiditätsbestimmungen zu besseren Resultaten führen, als dies durch Anwendung direkter Liquiditätsbestimmungen der Fall sein wird. [1)]

Wie bereits erwähnt, erscheint die Beeinflussung der Struktur des Aktivgeschäfts der Banken unter Berücksichtigung der Struktur ihrer Finanzierungsmittel vor allem dann erforderlich, wenn das Geschäft dieser Banken sehr vielseitig ist und sowohl das kurz-, mittel- und langfristige Kreditgeschäft als auch das Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft umfaßt. Obwohl in diesen Fällen ein System von indirekten Liquiditätsbestimmungen zur Beeinflussung des kurz-, mittel- und langfristigen Aktivgeschäfts unter liquiditätspolitischen Gesichtspunkten als am besten geeignet erscheint, kann die Kombination einer direkten Liquiditätsbestimmung mit einer indirekten Liquiditätsbestimmung für das mittel- und langfristige Geschäft zu ähnlichen Resultaten wie die Anwendung von zwei indirekten Bestimmungen führen.

Ist die Geschäftstätigkeit von Banken durch Gesetz auf den kurzfristigen Kreditsektor beschränkt, nähern sich die Wir-

---

1) Vgl. Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 150.

kungsweisen direkter und indirekter Liquiditätsbestimmungen einander an. In diesem Fall würden die Banken durch eine direkte Liquiditätsbestimmung veranlaßt, einen Teil ihrer Verbindlichkeiten in Form einer Liquiditätsreserve zu halten, während sie den restlichen Teil der Verbindlichkeiten nur im kurzfristigen Kreditgeschäft oder in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva anlegen können. Denselben Banken, deren Tätigkeit auf das kurzfristige Kreditgeschäft begrenzt ist, würde durch eine indirekte Liquiditätsbestimmung gestattet, einen bestimmten Teil ihrer Verbindlichkeiten im kurzfristigen Kreditgeschäft anzulegen, während der andere Teil der Verbindlichkeiten in Form einer Liquiditätsreserve gehalten werden müßte. Unter liquiditätspolitischen Gesichtspunkten haben also direkte und indirekte Liquiditätsbestimmungen bei der Anwendung auf Banken, die außer ihren Anlagen in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva nur das kurzfristige Kreditgeschäft betreiben dürfen, in etwa die gleichen Auswirkungen.

Die Beeinflussung der Struktur des Aktivgeschäfts der Banken in Abhängigkeit von der Struktur der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel durch Liquiditätsbestimmungen bedeutet keine Verletzung des Grundsatzes, daß mit Liquiditätsbestimmungen nicht beabsichtigt werden soll, die Geschäftspolitik der Banken bis ins einzelne zu beeinflussen und in bestimmte Bahnen zu lenken [1]. Durch Liquiditätsbestimmungen werden lediglich die Grenzen gezogen, innerhalb derer die individuelle Geschäftspolitik der einzelnen Bank zu voller Wirksamkeit gelangen kann. Von Liquiditätsbestimmungen geht also im allgemeinen kein Zwang zur Entwicklung oder Beschränkung bestimmter Arten des kurz-, mittel- und langfristigen Aktivgeschäfts aus, es sei denn, daß sie mit dieser ausdrücklichen Zielsetzung konzipiert worden sind. [2] Derartigen Bestimmungen kommt dann je-

---

1) Vgl. Schrom, F., Die Wesensbestimmung der bankbetrieblichen Liquidität..., a.a.O., S.127.

2) Vgl. hierzu den für die französischen Banken erlassenen "coefficient de trésorerie", der auf Seite 98 ff. behandelt wird.

doch nicht mehr der Charakter von Bestimmungen zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft der Banken, sondern zur Beeinflussung ihrer Geschäftstätigkeit unter wirtschafts-, bank- und finanzpolitischen Gesichtspunkten zu.

b. Manipulierbarkeit von Liquiditätsbestimmungen

Es ist darauf hingewiesen worden, daß bei Liquiditätsbestimmungen, deren Einhaltung in der Regel nur zu relativ weit auseinanderliegenden Zeitpunkten nachgewiesen werden muß, die Gefahr bestehe, daß Manipulationen durch kurzfristig geborgte Liquidität vorgenommen werden. Durch derartige Manipulationen wird zweifellos eine der Funktionen von Liquiditätsbestimmungen, nämlich ein zuverlässiges Bild von der wirklichen Liquiditätslage der Banken zu geben, beeinträchtigt.

Im folgenden soll an Zahlenbeispielen gezeigt werden, welche Arten von Liquiditätsbestimmungen leichter manipuliert werden können und durch welche Maßnahmen die Manipulierbarkeit von Liquiditätsbestimmungen eingeschränkt werden kann.

Beispiel 1: Für die Bank A schreibt eine direkte Liquiditätsbestimmung vor, daß 40 % der Kundeneinlagen und aufgenommenen Gelder in liquiden und liquidisierbaren Mitteln angelegt werden müssen.

Beispiel 2: Für die Bank B schreibt eine indirekte Liquiditätsbestimmung vor, daß bis zu 40 % der Kundeneinlagen und aufgenommenen Gelder zur Finanzierung des kurzfristigen aber nicht ohne weiteres mobilisierbaren Kreditgeschäfts und bis zu 20 % der Kundeneinlagen und aufgenommenen Gelder zur Finanzierung des mittel- und langfristigen Kreditgeschäfts verwendet werden dürfen.

Die Bilanzen der Banken A und B mögen zum Stichtag folgendes Bild zeigen (aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, daß die Bilanzen nur liquide und leicht liquidisierbare Aktiva sowie Kredite und Beteiligungen auf der Aktivseite und Kundeneinlagen sowie aufgenommene Gelder und Eigenkapital auf der Passivseite ausweisen. Die Anlagen in Beteiligungen sind durch eine Eigenkapitalbestimmung auf höchstens 100 % des Eigenkapitals begrenzt:

Bank A

Aktiva		Passiva	
Liquide und liquidisierbare Aktiva	3.000	Kundeneinlagen und aufgenommene Gelder	10.000
Kredite	7.000		
Beteiligungen	1.000	Eigenkapital	1.000
	11.000		11.000

Nach der direkten Liquiditätsbestimmung (Beispiel 1) besteht in der Bilanz von Bank A eine Unterdeckung von 1.000. Die liquiden und liquidisierbaren Aktiva müssen um diesen Betrag erhöht werden.

Bank B (Fall 1)

Aktiva		Passiva	
Liquide und liquidisierbare Aktiva	3.000	Kundeneinlagen und aufgenommene Gelder	10.000
Kurzfristige Kredite	5.000		
Mittel- und langfristige Kredite	2.000		
Beteiligungen	1.000	Eigenkapital	1.000
	11.000		11.000

Nach der indirekten Liquiditätsbestimmung (Beispiel 2) sind die kurzfristigen Kredite, gemessen an den Finanzierungsmitteln, um 1.000 zu hoch.

Bank B (Fall 2)

Aktiva		Passiva	
Liquide und liquidisierbare Aktiva	3.000	Kundeneinlagen und aufgenommene Gelder	10.000
Kurzfristige Kredite	4.000		
Mittel- und langfristige Kredite	3.000		
Beteiligungen	1.000	Eigenkapital	1.000
	11.000		11.000

Nach der indirekten Liquiditätsbestimmung sind die mittel- und langfristigen Kredite, gemessen an den Finanzierungsmitteln, um 1.000 zu hoch.

In allen drei Fällen wird angenommen, daß die kurzfristige Beschaffung von Liquidität n u r durch Aufnahme von Geldern am Geldmarkt erfolgen kann.

Bank A muß zum Ausgleich der Unterdeckung Geldmarktmittel in Höhe von 1.675 aufnehmen und diese ihren liquiden und liquidisierbaren Aktiva zuführen. In der Bilanz erhöht sich diese Position auf 4.675 und beträgt damit genau 40 % der Kundeneinlagen und aufgenommenen Gelder von 11.675.

Um die 40%-Regel für kurzfristige Kredite einzuhalten, muß Bank B in Fall 1 Geldmarktmittel in Höhe von 2.500 aufnehmen. Wenn dieser Betrag voll den liquiden und liquidisierbaren Aktiva der Bank zugeführt wird, betragen die kurzfristigen Kredite in Höhe von 5.000 genau 40 % der Kundeneinlagen und aufgenommenen Gelder von 12.500. Die 20%-Regel für das mittel- und langfristige Geschäft ist unter diesen Umständen ebenfalls eingehalten. [1]

---

1) Falls sich Anlagemöglichkeiten bieten, kann die Aufteilung der zufließenden Mittel auch so erfolgen, daß die liquiden und liquidisierbaren Aktiva um 2.000 und die mittel- und langfristigen Kredite um 500 erhöht werden.

Um die 20%-Regel für das mittel- und langfristige Geschäft einzuhalten, muß Bank B in Fall 2 Geldmarktmittel in Höhe von 5.000 aufnehmen. Wird dieser Betrag voll den liquiden und liquidisierbaren Aktiva zugeführt, betragen die mittel- und langfristigen Kredite in Höhe von 3.000 genau 20 % der Kundeneinlagen und aufgenommenen Gelder in Höhe von 15.000. Die 40 %-Regel für das kurzfristige Geschäft ist ebenfalls erfüllt. [1)]

Die Beispiele machen deutlich, daß Banken, die indirekten Liquiditätsbestimmungen unterliegen, zum Ausgleich von Deckungslücken in ihren Bilanzen erheblich höhere Beträge am Geldmarkt aufnehmen müssen als Banken mit gleichhohen Deckungslücken, die direkten Liquiditätsbestimmungen unterliegen.

Hieraus kann gefolgert werden, daß im allgemeinen durch indirekte Liquiditätsbestimmungen ein stärkerer Einfluß als durch direkte Liquiditätsbestimmungen ausgeübt werden dürfte, die vorgeschriebenen Relationen nicht nur zu den Stichtagen sondern fortlaufend einzuhalten. Durch indirekte Liquiditätsbestimmungen werden die Banken also in höherem Maß als durch direkte Liquiditätsbestimmungen veranlaßt, Liquiditätsfehlbeträge nicht durch weitere Verschuldung an den Stichtagen formal auszugleichen, sondern einen längerfristigen Ausgleich durch entsprechende Gestaltung der Struktur ihres Aktivgeschäfts anzustreben.

Wird durch eine indirekte Liquiditätsbestimmung für das mittel- und langfristige Geschäft die Finanzierung dieser Geschäftsar-

---

1) In diesem Fall kann jedoch auch das kurzfristige Kreditgeschäft um 2.000 erhöht werden, während den liquiden und liquidisierbaren Mitteln nur 3.000 zugeführt werden.

ten durch aufgenommene Gelder vollständig ausgeschlossen, so wird dadurch die kurzfristige Manipulierbarkeit einer derartigen Bestimmung erheblich erschwert. Bei indirekten Liquiditätsbestimmungen für das kurzfristige aber nicht ohne weiteres mobilisierbare Geschäft kann die Manipulierbarkeit der Bestimmungen dadurch erschwert werden, daß der zur Finanzierung des kurzfristigen Kreditgeschäfts zugelassene Teil der aufgenommenen Gelder sehr niedrig angesetzt wird oder daß aufgenommene Gelder mit kurzen Laufzeiten und sonstige kurzfristige Kreditaufnahmen in vollem Umfang durch liquide und liquidisierbare Aktiva zu decken sind [1].

In den gegebenen Beispielen können die durch die Liquiditätsbestimmungen geforderten Relationen statt durch Erhöhung der Finanzierungsmittel auch durch Kreditkontraktion eingehalten werden. Wegen der mit einer derartigen Maßnahme verbundenen geschäftspolitischen Nachteile kann davon ausgegangen werden, daß die Banken im Normalfall von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen werden.

B. Die Eigenkapitalbestimmungen und die Funktionen des Eigenkapitals

Durch die in dieser Untersuchung behandelten Eigenkapitalbestimmungen werden in allen Fällen Relationen zwischen dem Eigenkapital der Banken und bestimmten Positionen in ihren Bilanzen festgesetzt.

Die Grundlage für die Bestimmung des Eigenkapitals der Banken im Zusammenhang mit derartigen Relationen bildet grundsätzlich die Bilanz. "Sie enthält auf ihrer Aktivseite die Vermögenswerte und auf ihrer Passivseite die Schulden der Unternehmung.

---

1) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 398 f.

Zum Ausgleich der beiden Seiten der Bilanz wird ein Saldo errechnet, der normalerweise auf der Passivseite eingesetzt wird: das Eigenkapital." [1] Ob das Eigenkapital nach der geschilderten Differenzmethode oder nach der Additionsmethode, nach der sich das Eigenkapital z.B. als Summe von Kapital-, Rücklagen- und Gewinnbestandteilen ergeben kann, berechnet wird, in jedem Fall wird es als Residuum von Aktiva und Schulden ermittelt. [2]

Wird das Eigenkapital nur auf der Grundlage der in der Bilanz ausgewiesenen Positionen ermittelt, besteht die Möglichkeit, daß dieses Bilanzeigenkapital nicht in Übereinstimmung mit dem effektiven Eigenkapital ist, das sich durch Hinzurechnung von stillen Reserven ergibt. [3]

Dieser Untersuchung kann angesichts der unterschiedlichen Bestimmungen in den EWG-Ländern kein einheitlicher Eigenkapitalbegriff zugrunde gelegt werden. Bei der Behandlung der für die Banken in den EWG-Ländern erlassenen Eigenkapitalbestimmungen wird die Begriffsbestimmung des Eigenkapitals vielmehr durch Aufzählung der im Einzelfall zum Eigenkapital zählenden Bestandteile erfolgen. [4]

In der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie im Bereich der Bankbetriebslehre ist eine Vielzahl von unterschiedlichen Eigenkapital-Funktionen herausgearbeitet worden. [5]

---

1) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, Wiesbaden 1966, S. 55.

2) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 56.

3) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 56.

4) "In der Aufzählung der einzelnen Bestandteile wird in der Literatur ein geeignetes Verfahren der praktischen Begriffsbestimmung des Eigenkapitals gesehen." Köppen, J. von, a.a.O., S. 56.

5) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 121 ff.

Im Interesse einer möglichst großen Übersichtlichkeit werden in Anlehnung an von Köppen im Zusammenhang mit den in dieser Arbeit behandelten Eigenkapitalbestimmungen nur zwei Hauptfunktionen des Eigenkapitals, nämlich dessen Finanzierungsfunktion und dessen Garantiefunktion, berücksichtigt. [1]

I. Die Eigenkapitalbestimmungen und die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals

Im modernen Bankwesen ist die Finanzierungsfunktion für die reguläre Geschäftstätigkeit der Banken weitgehend auf das Fremdkapital, insbesondere die Einlagen, übergegangen. [2] Dies kommt darin zum Ausdruck, daß sich in den Banksystemen aller EWG-Länder in den letzten Jahrzehnten das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital erheblich zu Gunsten des Fremdkapitals verschoben hat. [3]

Die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals der Banken beschränkt sich heute in der Regel auf die Finanzierung der Grundstücke und Gebäude, die dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, sowie auf den Erwerb von Beteiligungen. [4]

"Bei den erwähnten Gegenständen des Sach- und Finanzanlagevermögens handelt es sich erstens um langfristig gebundene Aktiva, für die deshalb langfristige Finanzierungsmittel bereitzustellen sind, und zweitens um schwer verwertbare und damit relativ

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 176 ff.

2) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 170.

3) Vgl. Dell'Amore, G., La réglementation de la liquidité bancaire, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band IV, Rom 1953, S. 210-234, hier S. 210.

4) Vgl. Hagenmüller, K.F., Der Bankbetrieb, Band I, Wiesbaden 1964, S. 188f.

illiquide Vermögensgüter, für die wiederum solche langfristigen Finanzierungsmittel beschafft werden müssen, die selbst keiner eigenen Liquiditätsvorsorge bedürfen." [1]

Durch Eigenkapitalbestimmungen, die auf die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals Bezug nehmen, kann den Banken vorgeschrieben werden, das Sach- und Finanzanlagevermögen oder bestimmte Teile davon durch Eigenkapital zu finanzieren. [2] Die Bestimmungen unterscheiden sich untereinander hauptsächlich in Hinblick auf den Prozentsatz, bis zu dem das Eigenkapital zur Finanzierung des Sach- und Finanzanlagevermögens herangezogen werden kann sowie in Hinblick auf die Arten von schwer realisierbaren Anlagen, die in Prozent des Eigenkapitals begrenzt werden.

II. Die Eigenkapitalbestimmungen und die Garantiefunktion des Eigenkapitals

a. Das Problem der Angemessenheit des Eigenkapitals

Die Aufgabe des Eigenkapitals als Garantiekapital besteht darin, Verluste aus dem Aktivgeschäft, das in besonderem Maß von Ausfallrisiken und Wertminderungsrisiken bedroht ist [3], aufzufangen. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß die Bankgläubiger durch eventuell auftretende Verluste in ihren Rechten beeinträchtigt werden und die Sicherheit der Vermögenswerte, die die Gläubiger den Banken anvertraut haben, durch eingetretene Verluste gefährdet wird. [4] Das Eigenkapital soll jedoch nur

---

1) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 176.

2) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 176.

3) Vgl. Stützel, E., Bankpolitik heute und morgen, Frankfurt am Main 1964, 2. Auflage, S. 34.

4) Vgl. § 10 Abs. 1 KWG, a.a.O., S. 17.

die außerordentlichen Verluste decken, die durch andere Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können. [1] Zur Deckung von Verlusten aus akuten Risiken werden von den Banken dagegen Einzelwertberichtigungen gebildet, die bei Eintritt des Verlustes aufgelöst werden. [2] Für mögliche Verluste aus latenten Risiken bilden die Banken außerdem Sammelwertberichtigungen. [3] In dieser Untersuchung wird lediglich auf die Bedeutung des Eigenkapitals der Banken für die Deckung von außerordentlichen Verlusten eingegangen. Ferner werden die Probleme, die sich aus der Bestimmung eines für den Ausgleich von Verlusten angemessenen Eigenkapitals ergeben, untersucht. [4]

Für die einzelne Bank ist die Bestimmung eines jederzeit "angemessenen" Eigenkapitals mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet, da die Bank unter Berücksichtigung des Volumens und der Struktur ihres Aktivgeschäfts möglicherweise eintretende Verluste schätzen und daraus Folgerungen für die erforderliche Höhe ihres Eigenkapitals ableiten muß. [5] In der Mehrzahl der Fälle wird es sich, zumindest auf einen kürzeren Zeitraum betrachtet, bei den Banken jedoch nicht darum handeln, die Höhe ihres Eigenkapitals dem Volumen und der Struktur ihres Aktivgeschäfts und daraus möglicherweise resultierenden Verlusten anzupassen. Vielmehr werden die Banken von der schwer und nur auf lange Sicht veränderlichen Höhe ihres Eigenkapitals auszugehen und daraus die entsprechenden Folgerungen für Volumen und Struktur ihres Aktivgeschäfts zu ziehen haben.

Die Frage der Angemessenheit des Eigenkapitals ist also in erster Linie ein Problem der Geschäftspolitik. Die Banken können

---

1) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 250.

2) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 105 f.

3) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 106.

4) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 225.

5) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 250.

sich nicht darauf beschränken, zu konstatieren, wie hoch ihre Verluste im Aktivgeschäft erfahrungsgemäß sind und voraussichtlich in Zukunft sein werden. Sie müssen vielmehr versuchen, die Verlustquellen zu analysieren und möglichst weitgehend zu beseitigen.

1. Eigenkapital und vorbeugende Sicherheitspolitik

Alle geschäftspolitischen Maßnahmen zur Beseitigung von Verlustquellen können unter dem Begriff der "vorbeugenden Sicherheitspolitik " zusammengefaßt werden. Die vorbeugende Sicherheitspolitik der Banken soll bewirken, "daß Verluste in einem nennenswerten Ausmaß gar nicht erst wirksam werden können" [1], so daß eine Beanspruchung des Eigenkapitals vermieden wird. [2]

Die Durchführung der vorbeugenden Sicherheitspolitik erfolgt zunächst dadurch, daß die Banken möglichst genaue und umfassende Informationen sammeln und die vorgesehenen Anlagen unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen. [3]

Die auf Grund dieses Verfahrens ausgewählten Anlagen werden daraufhin "den Prinzipien der Risikopolitik", nämlich der Risikoverteilung, Risikokompensation und Risikoabwälzung, unterworfen" [4]. Durch risikoverteilende, risikokompensierende und risikoabwälzende Maßnahmen soll die Sicherheit der Anlagen, die auf Grund subjektiver Einschätzung ausgewählt wurden, erhöht werden. [5]

---

1) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 241.

2) Es kann hier auch von "aktiver Sicherheitspolitik" gesprochen werden; vgl. Hagenmüller, K.F., Der Bankbetrieb, Band III, a.a.O., S. 347.

3) Köppen, J. von, a.a.O., S. 242.

4) Köppen, J. von, a.a.O., S. 245.
Vgl. auch Hagenmüller, K.F., a.a.O., S. 349.

5) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 245.

Bei der Beurteilung der im Anschluß an diese Überlegungen dargestellten grundsätzlichen Formen von Eigenkapitalbestimmungen wird berücksichtigt werden, inwieweit die Banken durch diese Eigenkapitalbestimmungen in ihrer Politik der Risikoverteilung beeinflußt werden und inwieweit die Politik der Risikoverteilung einer Bank Auswirkungen auf die Mindesthöhe des Eigenkapitals dieser Bank hat. Die wichtigsten Arten der Risikoverteilung sollen deshalb hier behandelt werden. [1]

Nach Köppen kann eine Risikoverteilung in sachlicher, zeitlicher, örtlicher und überbetrieblicher Hinsicht erfolgen. [2]

Eine Risikoverteilung nach sachlichen Gesichtspunkten bedeutet, daß ein Kreditinstitut sein Kreditangebot hinsichtlich der Art und Größe der Kredite sowie der Art der Kreditnehmer variiert. [3] Bei der Aktienanlage und im Beteiligungsgeschäft läßt sich z.B. eine Risikostreuung in sachlicher Beziehung durch Aufteilung des Portefeuilles auf verschiedene Branchen und durch Vermeidung von zu hohen Investitionen in Aktien eines Unternehmens erreichen. [4]

"Die Risikoverteilung in zeitlicher Hinsicht wird deshalb notwendig, weil sich unter sonst gleichen Umständen das Risiko

---

1) Die Prinzipien der Risikokompensation (z.B. Hedgegeschäfte zur Abschirmung des Devisenkursrisikos) und der Risikoabwälzung (Übertragung eines Teils des Kreditrisikos auf Grund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Kreditvertrages auf den Kreditnehmer oder Übertragung von Risiken gegen Entgelt auf Versicherungsgesellschaften) sind im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt angestellten Überlegungen nur von untergeordneter Bedeutung. Vgl. dazu Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 247.

2) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 245 f.

3) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 246.

4) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 246.

mit der Länge der Kreditfrist erhöht und sich in der Regel mit der unterschiedlichen Fristigkeit auch die Kreditverwendung ändert. Die zeitliche Risikoverteilung beinhaltet daher die sorgfältige Abstimmung der Kreditfristen im Hinblick auf die Gewährung kurz- , mittel- und langfristiger Kredite." [1]

Eine örtliche Risikoverteilung können die Banken in der Weise vornehmen, daß sie ihre Aktivität über ein größeres Gebiet ausdehnen. [2]

Eine Risikoverteilung in überbetrieblicher Hinsicht findet statt, wenn sich mehrere Banken an einer Anlage beteiligen und dadurch das Risiko dieser Anlage auf diese Banken verteilt wird. [3]

2. Eigenkapital und abschirmende Sicherheitspolitik

Während die vorbeugende Sicherheitspolitik in einem "tätigen, wirksamen Vorgehen der Institute im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Verhinderung des Risikoeintritts" [4] besteht, soll durch die abschirmende Sicherheitspolitik sichergestellt werden, daß eingetretene unvermeidliche Verluste nicht auf die Einlagen durchschlagen. [5] Die abschirmende Sicherheitspolitik umfaßt alle Vorkehrungen zum Ausgleich derartiger Verluste, also die Bildung von Wertberichtigungen und stillen Rücklagen und insbesondere die Bildung eines für den Ausgleich von außerordentlichen Verlusten ausreichenden Eigenkapitals. [6] Die Prin-

---

1) Hagenmüller, K.F., Der Bankbetrieb, Band III, a.a.O., S.397.
2) Vgl. Hagenmüller, K.F., a.a.O., S. 397.
3) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 247.
4) Hagenmüller, K.F., a.a.O., S. 347.
5) Vgl. Köppen, a.a.O., S. 249 f.
6) Vgl. Köppen, a.a.O., S. 249 f.

zipien der abschirmenden Sicherheitspolitik machen also das Vorhandensein eines Garantiekapitals erforderlich.

3. Ergebnis

Auf der Grundlage der vorangehenden Ausführungen kann zur Frage der Angemessenheit des Eigenkapitals der Banken folgendes festgestellt werden:

Je besser es den Banken gelingt, ihre Anlagepolitik nach den Grundsätzen der vorbeugenden Sicherheitspolitik, also der Risikoverteilung und außerdem der Risikokompensation und Risikoabwälzung zu verwirklichen, "um so niedriger werden die eintretenden Verluste sein und desto geringer kann das Eigenkapital bemessen werden, das als Puffer vor die Einlagen tritt"[1].

"Unter dem Aspekt einer abschirmenden Sicherheitspolitik läßt sich eine Eigenkapitalausstattung dann als angemessen bezeichnen, wenn sie ausreicht, um Verluste der kommenden Periode aufzufangen und genügend Eigenkapital für die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit übrigzulassen." [2]

Der wichtigste Bestimmungsfaktor für die Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals ist also außer dem Volumen des Aktivgeschäfts der Banken die Risikostruktur der Aktiva einer Bank, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der von der Bank verfolgten vorbeugenden Sicherheitspolitik steht.

Für die Banken der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist im Interesse der Sicherung der Angemessenheit ihres Eigenkapitals eine Vielzahl von verschiedenartigen Eigenkapitalbestimmungen erlassen worden. In Anlehnung an diese Bestim-

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 248 f.

2) Köppen, J. von, a.a.O., S. 250.

mungen sollen im folgenden die grundsätzlichen Formen von Eigenkapitalbestimmungen, die sich die Sicherung der Angemessenheit des Eigenkapitals zum Ziel setzen, dargestellt werden. Im Anschluß daran erfolgt die Beurteilung dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung der bisherigen Überlegungen.

b. Formen von Eigenkapitalbestimmungen

1. Regulierung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Verbindlichkeiten

Durch eine Art von Eigenkapitalbestimmungen kann den Banken vorgeschrieben werden, ein gewisses Verhältnis zwischen ihren Gesamtverbindlichkeiten oder einem Teil davon und ihrem Eigenkapital einzuhalten. [1)]

2. Regulierung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Aktivgeschäften

Eigenkapitalbestimmungen, durch die Relationen zwischen dem Eigenkapital der Banken und bestimmten Aktiva unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals festgesetzt werden, sind bereits behandelt worden. [2)]

Die hier folgenden grundsätzlichen Formen von Eigenkapitalbestimmungen stehen dagegen im Zusammenhang mit der Garantiefunktion des Eigenkapitals.

Durch eine Art von Bestimmungen kann den Banken vorgeschrieben werden, ihr gesamtes mit Risiken behaftetes Aktivgeschäft nicht über ein festgesetztes Vielfaches des Betrages ihres

---

1) Vgl. hierzu Köppen, J. von, a.a.O., S. 184 und S. 211 ff.
2) Vgl. Seite 30 f.

Eigenkapitals auszudehnen. [1] Durch eine andere Art von Bestimmungen werden nur die mit besonderen Risiken behafteten Teile des Aktivgeschäfts herausgegriffen und in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenkapitals begrenzt.

Durch eine weitere Art von Bestimmungen wird die Gewährung von Großkrediten an das Eigenkapital gebunden. So kann den Banken etwa vorgeschrieben werden, Kredite an einen Kreditnehmer nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz ihres Eigenkapitals zu gewähren. [2]

3. Höhe des Eigenkapitals und Risikostruktur des Aktivgeschäfts

In einer Art von Eigenkapitalbestimmungen wird festgelegt, daß das Eigenkapital einen bestimmten Prozentsatz der Einlagen oder Gesamtverpflichtungen einer Bank erreichen muß, wobei die Höhe des Prozentsatzes von der individuellen Risikostruktur des Aktivgeschäfts der Bank abhängig ist. [3] Ist das Aktivgeschäft einer Bank mit hohen Risiken behaftet, muß das Eigenkapital dieser Bank im Verhältnis zu ihren Einlagen oder Gesamtverpflichtungen höher sein als bei einer Bank mit gleichgroßem Bilanzvolumen und gleichhohen Einlagen oder Gesamtverpflichtungen, deren Aktivgeschäft jedoch mit geringen Risiken behaftet ist.

Um zu einer zahlenmäßigen Gewichtung der Risikostruktur des Aktivgeschäfts der einzelnen Bank zu gelangen, muß das mit Risiken behaftete Aktivgeschäft zuerst nach bestimmten Kriterien, wie z.B. Kreditarten, Kredithöhen, Kreditfristen, wirtschaftlichen Verwendungszwecken der Anlagen usw., gegliedert werden.

---

1) Vgl. hierzu Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 185 ff. und S. 221 f.

2) Vgl. hierzu Köppen, J. von, a.a.O., S. 199 ff.

3) Diese Darstellung erfolgt in Anlehnung an den belgischen Eigenkapitalkoeffizienten; vgl. Seite 150 ff.

Wählt man als Einteilungskriterium die Kreditarten, so wird davon ausgegangen, daß die einzelnen Kreditarten, wie z.B. Wechseldiskontkredite, Akzeptkredite, Kontokorrentkredite usw., einen unterschiedlich hohen Risikograd aufweisen, wenn man die einzelnen Gruppen insgesamt betrachtet. [1] Ebenso kann eine Aufteilung nach der Laufzeit oder dem wirtschaftlichen Verwendungszweck der Kredite erfolgen, wobei etwa vorausgesetzt wird, daß langfristige Kredite unter Risikogesichtspunkten anders zu beurteilen sind als kurzfristige Kredite oder daß bestimmte Verwendungszwecke mit besonderen Risiken behaftet sind. [2] Außerdem können bei der Gliederung des Aktivgeschäfts nach Risikogesichtspunkten Großkredite [3] sowie andere mit Risiken behaftete Aktivgeschäfte, z.B. Beteiligungen, noch besonders berücksichtigt werden.

Die Bilanzwerte der nach derartigen Kriterien geschaffenen Gruppen von Aktivgeschäften werden sodann mit verschieden hohen Bruchteilen von 1 multipliziert. Dabei werden den erfahrungsgemäß risikoreichen Geschäftsarten höhere Werte zugeordnet als den erfahrungsgemäß risikoarmen Geschäftsarten. Der Bilanzwert der risikoreichsten Geschäftsart wird z.B. mit 1, der Bilanzwert der risikoärmsten Geschäftsart dagegen mit 0,1 multipliziert, während die keine Risiken enthaltenden Aktiva gar nicht berücksichtigt werden. Die auf diese Weise erhaltenen Zahlenwerte werden addiert. Die Summe enthält dann alle mit Risiken behafteten Aktivgeschäfte einer Bank, jedoch nicht zum Bilanzwert, sondern zu den vom Risiko der verschiedenen Gruppen von Aktivgeschäften abhängigen Werten.

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 265 f.

2) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 264 f.

3) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 263 f.

Haben zwei Banken A und B das gleiche Bilanzvolumen, ist jedoch bei Bank A der Anteil der als risikoreich klassifizierten Geschäftsarten größer als bei Bank B, so ist das nach Risikogesichtspunkten bewertete Volumen des Aktivgeschäfts von Bank A höher als das von Bank B.

Wird weiter vorausgesetzt, daß die in die Bestimmung einbezogenen Verbindlichkeiten von Bank A und Bank B gleich hoch sind und werden die nach Risikogesichtspunkten bewerteten Volumina der Aktivgeschäfte durch die Gesamtbeträge der Verbindlichkeiten dividiert und mit 100 % multipliziert, ergibt sich für Bank A ein höherer Prozentsatz als für Bank B.

Die Banken werden durch die Eigenkapitalbestimmung in Klassen eingeteilt. Banken, deren nach den obengenannten Grundsätzen errechneter Prozentsatz in die Klasse von 30 bis 40 % fällt, deren nach Risikogesichtspunkten bewertetes Geschäftsvolumen also 30 bis 40 % ihrer Verbindlichkeiten beträgt, sind z.B. verpflichtet, ein Eigenkapital in Höhe von mindestens 5 % ihrer Verbindlichkeiten zu halten. Banken, die z.B. in die Klasse von 80 bis 90 % fallen, sind auf Grund des höheren Risikograde ihres Aktivgeschäfts z.B. verpflichtet, ein Eigenkapital von mindestens 15 % ihrer Verbindlichkeiten zu halten.

Durch eine derartige Regelung wird also eine Verbindung zwischen dem Gesamtbetrag der gewichteten Risiken des Aktivgeschäfts und der erforderlichen Höhe des Eigenkapitals hergestellt, indem beide Größen zu derselben Maßeinheit, den Verbindlichkeiten, in Beziehung gesetzt werden. [1)]

Der Mechanismus dieser Eigenkapitalbestimmung soll durch ein Zahlenbeispiel verdeutlicht werden.

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, Brüssel 1965, S. XII.

Bilanzen der Banken A und B und Gewichtung ihres Aktivgeschäfts nach Risikogesichtspunkten

Bank A

Aktiva	Bilanzwerte	Gewichtung	Nach Risikogesichtspunkten bewertetes Geschäftsvolumen	Passiva	
Kasse	100	0	0		
Nostro-Guthaben	200	0,1	20	Verbindlichkeiten	1.000
Diskontkredite	300	0,2	60	Eigenkapital	100
Kontokorrentkredite	500	0,5	250		
	1.100		330		1.100

$$\frac{\text{Nach Risikogesichtspunkten bewertetes Geschäftsvolumen}}{\text{Verbindlichkeiten}} \times 100\ \% = 33\ \%$$

Bank B

Aktiva				Passiva	
Kasse	50	0	0		
Nostro-Guthaben	50	0,1	5	Verbindlichkeiten	1.000
Diskontkredite	100	0,2	20	Eigenkapital	100
Kontokorrentkredite	900	0,5	450		
	1.100		475		1.100

$$\frac{\text{Nach Risikogesichtspunkten bewertetes Geschäftsvolumen}}{\text{Verbindlichkeiten}} \times 100\ \% = 47{,}5\ \%$$

Wird durch die Eigenkapitalbestimmung vorgeschrieben, daß Banken, deren Kennziffer zwischen 30 und 40 % liegt, ein Eigenkapital in Höhe von 10 % ihrer Verbindlichkeiten halten müssen, entspräche das Eigenkapital von Bank A genau den Anforderungen. Müssen nach der gleichen Eigenkapitalbestimmung Banken, deren Kennziffer zwischen 40 und 50 % liegt, ein Eigenkapital von 12 % ihrer Verbindlichkeiten halten, müßte Bank B entweder ihr Eigenkapital um 20 % erhöhen oder eine Umgestaltung ihres Aktivgeschäfts einleiten und risikoärmere Geschäftsarten bevorzugen.

c. Kriterien zur Beurteilung von Eigenkapitalbestimmungen

Bei dem Versuch, die durch das Aktivgeschäft einer Bank begründete potentielle Beanspruchung des Eigenkapitals dieser Bank abzuschätzen, sollen in erster Linie folgende Faktoren berücksichtigt werden:

(1) Das Geschäftsvolumen der Bank
Obwohl aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Banken nicht mehr unbedingt ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Eigenkapitals und der Höhe des Geschäftsvolumens folgt, ergibt sich im Interesse einer soliden Geschäftsführung die Notwendigkeit, Vorsorge für mögliche Verluste zu treffen und bei wachsendem Geschäftsvolumen auch die Eigenkapitalausstattung zu verstärken. [1)]

Die Forderung der Koppelung der Eigenkapitalausstattung an die Höhe des Geschäftsvolumens bedeutet nicht, daß sich für die Banken "eine zwingende Notwendigkeit ergibt, mit steigendem Einlagenvolumen immer wieder für eine korres-

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 181.

pondierende Verstärkung des Eigenkapitals zu sorgen"[1]. [2] Dagegen ist anzunehmen, daß die Zahl der mit dem Aktivgeschäft, insbesondere dem Kreditgeschäft, verbundenen Risiken mit steigendem Geschäftsvolumen zunimmt, so daß unter diesem Gesichtspunkt die Forderung, bei steigendem Geschäftsvolumen auch die Eigenkapitalausstattung zu verstärken, berechtigt erscheint.

(2) Die Risikostruktur des Aktivgeschäfts der Bank

Die potentielle Beanspruchung des Eigenkapitals ist aber nicht nur vom Geschäftsvolumen sondern gleichermaßen von der Risikostruktur des Aktivgeschäfts der Bank abhängig.

Ergeben sich aus der Beurteilung der Risikostruktur des Aktivgeschäfts von zwei Banken A und B, deren Aktivgeschäftsvolumen gleich groß ist, Hinweise darauf, daß die Risikostruktur des Aktivgeschäfts von Bank A ungünstiger als die von Bank B ist, müßte zur Sicherung der Angemessenheit des Eigenkapitals Bank A für ein höheres Eigenkapital Sorge tragen als Bank B. Geht man umgekehrt vom Eigenkapital einer Bank als einer zumindest auf kurze Frist schwer veränderlichen Größe aus und hat Bank A bei gleichhohem Aktivgeschäftsvolumen wie Bank B ein niedrigeres Eigenkapital als Bank B, müßte Bank A im Interesse der Sicherung der Angemessenheit ihres Eigenkapitals den Anteil ihrer risikoreichen Geschäftsarten am gesamten Aktivgeschäft niedriger halten als Bank B. Die Risikostruktur des Aktivgeschäfts von Bank A müßte also verschieden von der von Bank B sein.

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 180.

2) Wie auch im weiteren Verlauf dieser Untersuchung dargelegt wird, ist der sogenannten Vertrauensfunktion des Eigenkapitals, wonach die Höhe der eigenen Mittel das Vertrauen begründet, das für Kreditinstitute notwendig ist, um fremde Gelder an sich zu ziehen, heute keine Bedeutung mehr beizumessen. Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 178 f. und Seite 44 f. dieser Arbeit.

Wie auf Seite 33 ff. festgestellt wurde, ist die Risikostruktur des Aktivgeschäfts einer Bank außer von der Auswahl der Anlagen nach subjektiven Gesichtspunkten vor allem von der Wirksamkeit der vorbeugenden Sicherheitspolitik der Bank abhängig.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Überlegungen sollen nun die grundsätzlichen Erscheinungsformen von Eigenkapitalbestimmungen zur Sicherung der Angemessenheit des Eigenkapitals unter folgenden Gesichtspunkten beurteilt werden:

(1) Wird durch die Eigenkapitalbestimmungen eine Abhängigkeit zwischen der Mindesthöhe des Eigenkapitals einer Bank und dem Volumen des risikobehafteten Aktivgeschäfts dieser Bank hergestellt?

(2) Wird durch die Eigenkapitalbestimmungen eine Abhängigkeit zwischen der Mindesthöhe des Eigenkapitals einer Bank und der Risikostruktur des Aktivgeschäfts dieser Bank hergestellt und wird auf diese Weise eine Einflußnahme auf die vorbeugende Sicherheitspolitik der Banken durch Eigenkapitalbestimmungen ermöglicht?

Wie den Ausführungen, die sich mit der Beurteilung der grundsätzlichen Formen von Liquiditätsbestimmungen befassen, soll auch den folgenden Erörterungen der Hinweis vorangestellt werden, daß für eine Vielzahl von Banken geltende Eigenkapitalbestimmungen zur Lösung der mit der Frage der Angemessenheit des Eigenkapitals einer einzelnen Bank verbundenen geschäftspolitischen Probleme zwar beitragen können, im Grunde jedoch nur einen Behelf darstellen. [1] Auch für die Eigenkapitalbestimmungen sollte aber vorausgesetzt werden, daß die in ihnen festgesetzten Relationen auf sorgfältig ausgewählten Erfahrungswerten beruhen, die der tatsächlichen Entwicklung und den tatsächlichen Notwendigkeiten am nächsten kommen. [1]

---

1) Vgl. Seite 19.f.

In Bestimmungen, durch die die Höhe der Gesamtverbindlichkeiten der Banken in Abhängigkeit von der Höhe ihres Eigenkapitals begrenzt werden, findet keines der genannten, zur Beurteilung von Bestimmungen zur Sicherung der Angemessenheit des Eigenkapitals bedeutsamen Kriterien Berücksichtigung. Die Notwendigkeit derartiger Bestimmungen wird mit Hinweis auf die Vertrauensfunktion des Eigenkapitals gerechtfertigt. Danach begründet die Höhe der eigenen Mittel und die Einhaltung gewisser Relationen zwischen ihnen und den Verbindlichkeiten das Vertrauen, das für Kreditinstitute notwendig ist, um fremde Gelder an sich zu ziehen. [1)]

Von einer spezifischen Vertrauensfunktion des Eigenkapitals kann jedoch heute nicht mehr gesprochen werden [2)], da zumindest die Banken in den hochentwickelten Industrieländern nicht zuletzt auf Grund staatlicher Beaufsichtigung unabhängig von der jeweiligen Höhe ihres Eigenkapitals allgemeines Vertrauen genießen.

Zur Beurteilung und Beeinflussung der Angemessenheit des Eigenkapitals der Banken sind diese Bestimmungen nicht geeignet, da durch sie weder das risikobehaftete Volumen des Aktivgeschäfts der Banken noch deren Risikostruktur berücksichtigt werden. Ebenso wird die vorbeugende Sicherheitspolitik der Banken durch diese Bestimmungen in keiner Weise beeinflußt.

Auch die praktische Anwendung derartiger Bestimmungen stößt in der Regel auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Festsetzung von einheitlichen Bestimmungen für eine Vielzahl von Banken ist im allgemeinen unmöglich, da die Verhältniswerte zwischen Verbind-

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 179.

2) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 179.

lichkeiten und Eigenkapital häufig großen Variationen unterliegen. [1] Damit also derartige Bestimmungen überhaupt anwendbar sind, müßten die von ihnen gesetzten Grenzen so weit sein, daß ein Regulierungseffekt praktisch nicht mehr erzielt werden könnte.

Eigenkapitalbestimmungen, durch die eine Abhängigkeit der Mindesthöhe des Eigenkapitals vom Volumen des risikobehafteten Aktivgeschäfts hergestellt wird, erfüllen die Anforderungen, die an sie gestellt werden müssen, nur teilweise. Nur das erste der für die Beurteilung von Eigenkapitalbestimmungen genannten Kriterien hat in dieser Art von Bestimmungen Berücksichtigung gefunden. Die maximale Höhe des mit Risiken behafteten Geschäftsvolumens ist bei einer derartigen Regelung direkt von der Höhe des Eigenkapitals einer Bank abhängig. Die Risikostruktur des Aktivgeschäfts findet in dieser Art von Bestimmungen dagegen keine genügende Beachtung. Es erfolgt zwar eine Auswahl der risikobehafteten Aktivgeschäfte, jedoch wird die Erfahrung, daß die verschiedenen Arten von Aktivgeschäften und innerhalb dieser Arten wieder einzelne Gruppen unterschiedlich hohe Risiken enthalten, nicht berücksichtigt. [2] Die Banken werden durch diese Bestimmungen auch nicht in ihrer vorbeugenden Sicherheitspolitik beeinflußt. Innerhalb des von diesen Bestimmungen gesetzten Rahmens (z.B. risikobehaftetes Aktivgeschäft maximal 20faches Eigenkapital) haben die Banken in der Gestaltung ihres Aktivgeschäfts unbeschränkte Freiheit. Haben zwei Banken gleich große Geschäftsvolumina, betont jedoch eine Bank das langfristige Kreditgeschäft sowie die Gewährung von Großkrediten, ergeben sich aus der unterschiedlichen Geschäftspolitik der beiden Banken keine verschieden hohe Anforderungen in Bezug auf das Mindesteigenkapital dieser Banken.

---

1) Vgl. hierzu die Ausführungen über die Situation in Frankreich, Seite 146 ff.

2) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 262 ff.

Für Banken, die Eigenkapitalbestimmungen unterliegen, durch die nur die mit besonderen Risiken behafteten Teile des Aktivgeschäfts in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenkapitals begrenzt werden, erhält die Risikostruktur ihres Aktivgeschäfts für die Festsetzung ihres Mindesteigenkapitals dagegen größere Bedeutung. In der Regel wird den Banken durch derartige Bestimmungen vorgeschrieben, daß das Volumen ihres mit besonderen Risiken behafteten Aktivgeschäfts ein gewisses Mehrfaches des Eigenkapitals nicht übersteigen darf. Wird das Verhältnis relativ niedrig angesetzt, dann hat der risikoreiche Teil des Aktivgeschäfts der Banken einen erheblichen Einfluß auf die Mindesthöhe ihres Eigenkapitals. [1] Die Risikostruktur des übrigen Aktivgeschäfts findet dagegen bei der Festsetzung des Mindesteigenkapitals keine Berücksichtigung. Ebenso wird durch diese Bestimmungen das Volumen des Aktivgeschäfts nur unvollständig berücksichtigt.

Die vorbeugende Sicherheitspolitik der Banken kann dagegen unter der Voraussetzung der nur schwer und in Etappen durchführbaren Veränderung des Eigenkapitals durch derartige Bestimmungen beeinflußt werden. Die Banken können sich in bestimmten Perioden veranlaßt sehen, zumindest zeitweise auf die Ausdehnung der mit besonderen Risiken behafteten Geschäftsarten zu verzichten und stattdessen das weniger risikoreiche Aktivgeschäft zu betonen.

Bestimmungen, durch die das Großkreditgeschäft im Verhältnis zum Eigenkapital einer Bank beschränkt wird, basieren auf der Erfahrung, daß das Großkreditgeschäft im allgemeinen höhere Risiken enthält als ein weit gestreutes Kreditgeschäft. [2] Sind derartige Bestimmungen eng genug gefaßt, kann ihr Einfluß auf die Geschäftspolitik der Banken Gewicht haben. Die Banken

---

1) Vgl. z.B. die Eigenkapitalrichtlinien für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits, die auf Seite 143 ff. und Seite 241 ff. behandelt werden.

2) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 199 ff., vor allem S. 203 f.

können sich Situationen gegenübersehen, in denen sie zwischen einer Beschränkung des Großkreditgeschäfts oder einer Erhöhung des Eigenkapitals wählen müssen. Werden derartige Bestimmungen in Kombination mit Eigenkapitalbestimmungen, die das Mindesteigenkapital in Prozent des risikobehafteten Aktivgeschäfts festsetzen, angewendet, kann dadurch die Wirksamkeit der zuletzt genannten Bestimmungen erhöht werden.

Alle genannten Kriterien zur Beurteilung von Eigenkapitalbestimmungen finden Berücksichtigung in der Art von Bestimmungen, durch die eine Abhängigkeit der Mindesthöhe des Eigenkapitals von den unterschiedlich hohen Risiken aller risikobehafteter Aktivgeschäfte hergestellt wird.

Die Mindesthöhe des Eigenkapitals variiert hier grundsätzlich mit dem Volumen des Risiken enthaltenden Aktivgeschäfts. Die absolute Mindesthöhe des Eigenkapitals ist jedoch ebenso von der Risikostruktur des Aktivgeschäfts abhängig, wobei als Kriterien zur Beurteilung der Risikostruktur Kreditnehmer, Kreditarten, Laufzeit der Kredite, Kreditsicherheiten, Kreditstreuung und andere Einteilungsmaßstäbe herangezogen werden können. Welche Kriterien bei der praktischen Anwendung derartiger Bestimmungen berücksichtigt werden, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Ist eine Bankengruppe durch Gesetz auf die Ausübung des kurzfristigen Kreditgeschäfts beschränkt, brauchen mehrere der genannten Kriterien bei der Gestaltung der Bestimmung nicht berücksichtigt zu werden. Außerdem ist bei der Gestaltung derartiger Bestimmungen besonders darauf zu achten, daß stets eine gewisse Einfachheit der Handhabung gewährleistet ist.

Durch diese Art von Eigenkapitalbestimmungen wird beträchtlicher Einfluß auf die vorbeugende Sicherheitspolitik der Banken ausgeübt. Die Bestimmungen enthalten mehrere Variable, nämlich das Eigenkapital, das Fremdkapital und die Struktur des Kreditgeschäfts. Während das Eigenkapital jedoch in der Regel nur langfristig veränderlich ist, dürfte es im allgemeinen keine

Schwierigkeiten bereiten, Schwerpunkte im Kreditgeschäft und sonstigen risikobehafteten Aktivgeschäft relativ kurzfristig zu verlagern. Einer Bank, die Gefahr läuft, die durch die Bestimmung gesetzten Grenzen nicht mehr einzuhalten, bietet sich also kurzfristig die Möglichkeit, etwa das Großkreditgeschäft zu Gunsten einer stärkeren Streuung der Kredite einzuschränken. Dies kann einmal durch Aktivtausch, also durch Anlage von Rückflüssen aus dem Aktivgeschäft in mit geringen Risiken behafteten Geschäftsarten, erfolgen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Zuflüsse aus Erhöhungen des Fremdkapitals in risikoarmen Arten von Aktivgeschäften anzulegen. Auch dadurch erfolgt eine Verminderung der Kennziffer (nach Risikogesichtspunkten bewertetes Geschäftsvolumen ⊖ Fremdkapital) [1] und somit eine Verringerung des Mindesteigenkapitals. Ein anderer Ausweg ist z.B. in der überbetrieblichen Risikoverteilung zu sehen, also der Aufteilung von großen oder besonders risikoreichen Krediten auf mehrere Banken.

C. Das Problem des Flexibilitätsgrades von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen

Das Problem des Flexibilitätsgrades von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen stellt sich einmal unter dem Gesichtspunkt der Anpassung derartiger Bestimmungen an langfristige Strukturwandlungen im Bankwesen. Zum anderen soll die Frage der Flexibilität unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen oder starren Handhabung der Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen durch die Bankaufsichtsbehörden behandelt werden.

I. Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen und langfristige Veränderungen im Bankwesen

Für die Zwecke dieser Untersuchung sollen langfristige Verän-

---

1) Vgl. Seite 41.

derungen im Bankwesen in zwei Gruppen eingeteilt werden:

(1) Veränderungen, die sich praktisch in allen Industrieländern auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ergeben.

(2) Veränderungen im Bankwesen einzelner Länder, die auf staatlichen Einfluß zurückzuführen sind.

Die gesetzlichen Grundlagen von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen müssen den Bankaufsichtsbehörden ermöglichen, bestehende Bestimmungen an langfristig wirksame strukturelle Veränderungen im Bankwesen anzupassen. Wichtige langfristig wirksame Veränderungen im Bankwesen können sich z.B. durch Konzentration ergeben. Unter dem Gesichtspunkt der Liquidität der Banken kann dies günstige Auswirkungen haben, da sich lokale Schwankungen in der wirtschaftlichen Aktivität bei großen Banken, die ihre Aktivität über ein größeres Gebiet ausdehnen, weniger bemerkbar machen als bei kleinen, regional- oder ortsgebundenen Banken. [1] Steigt also der Konzentrationsgrad des Bankwesens eines Landes, hat dies unter Umständen die Auswirkung, daß die Banken unter sonst gleichbleibenden Bedingungen ihre Finanzierungsmittel stärker einsetzen können als vorher. [2] Für die Bankaufsichtsbehörde kann sich hieraus die Notwendigkeit ergeben, bestehende Liquiditätsbestimmungen abzuändern und den Banken eine größere Freiheit bei der Verwendung ihrer Finanzierungsmittel zu gewähren. Für derartige Fälle sollte der Bankaufsichtsbehörde ein möglichst einfach zu handhabendes Verfahren zur Abänderung von Liquiditätsbestimmungen zur Verfügung stehen.

Es erscheint auch denkbar, daß in einem Banksystem, in dem die Größe der Banken durch Konzentration zunimmt, Eigenkapitalbestimmungen, die zur Beeinflussung der vorbeugenden Sicherheits-

---

1) Vgl. Pagliazzi, P., Bank liquidity from the standpoint of the firm, a.a.O., S. 177.

2) Vgl. Paggliazzi, P., a.a.O., S. 178.

politik der Banken dienen, weiter gefaßt werden können als vorher. Große Bankinstitute verfügen im allgemeinen über einen größeren Kreditnehmerkreis als kleine Institute; ferner können große Banken eine bessere Verteilung ihres Kreditgeschäfts hinsichtlich der Kreditformen, der Kredithöhe, der Laufzeiten und der geographischen Reichweite erzielen. [1] Die Wirksamkeit der vorbeugenden Risikomaßnahmen sowie die Risikomischung sind also von der Größe eines Kreditinstituts nicht unabhängig. [2] Schließen sich deshalb in einem Land kleine Banken zu einer geringen Zahl von großen Banken zusammen, kann sich hieraus die Notwendigkeit ergeben, bestehende Eigenkapitalbestimmungen, die z.B. das Kreditgeschäft in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenkapitals begrenzen, weiter zu fassen, um auf diese Weise der neuen Struktur des Bankwesens gerecht zu werden. Auch in diesem Fall sollten die Bankaufsichtsbehörden die Möglichkeit haben, notwendige Änderungen ohne gesetzliche oder administrative Schwierigkeiten durchzuführen.

In den einzelnen Ländern können sich allgemeine Veränderungen in der Struktur des Bankwesens weiterhin durch staatliche Eingriffe ergeben. Als Beispiele hierfür können angeführt werden: Die Abschaffung der Universalbanken in Belgien im Jahr 1935 [3] und Italien im Jahr 1936 [4] und die dadurch geförderte Begrenzung der bankgeschäftlichen Tätigkeit in Belgien auf das kurz- und mittelfristige Kreditgeschäft [5] sowie die Trennung zwi-

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 248.

2) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 248.

3) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 30.

4) Vgl. o.V., Le contrôle des banques et du crédit en Italie, in: Statistiques et Etudes financières, Supplément Finances Comparées, Paris 1954, Nr. 21, S. 69-98, hier S.74.

5) Vgl. o.V., Le contrôle des banques et du crédit en Belgique; in: Statistiques et Etudes financières, Supplément Finances Comparées, Paris 1954, Nr. 23, S. 275-336, hier S. 277 ff.

schen kurzfristigem und mittel- bzw. langfristigem Kreditsektor in Italien [1].

Als Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit kann die von der französischen Regierung geförderte Erweiterung der Geschäftstätigkeit der französischen Depositenbanken angeführt werden.[2] Durch das den Depositenbanken eingeräumte Recht der Annahme von Einlagen mit mehr als 2 Jahren Laufzeit sollen diese Banken veranlaßt werden, ihr mittel- und langfristiges Kreditgeschäft auszudehnen. [3]

Durch derartige Veränderungen in der Struktur der Banksysteme oder in der Geschäftstätigkeit einzelner Bankengruppen können Ordnungsvorschriften, wie z.B. Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen, in ihrer ursprünglichen Form unanwendbar werden. Neue Bestimmungen müssen geschaffen werden, die den Änderungen Rechnung tragen und die möglicherweise gegenüber den alten Vorschriften erhebliche Unterschiede aufweisen.

Im Hinblick auf langfristige Veränderungen im Bankwesen erscheint es deshalb angebracht, daß die gesetzlichen Vorschriften einen genügend großen Spielraum für Abänderungen oder Neuschaffungen von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen vorsehen. Dies kann dadurch geschehen, daß die Bankaufsichtsgesetze lediglich Rahmenvorschriften enthalten, durch die die Gestaltung und gegebenenfalls die Modifizierung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen auf die Aufsichtsinstanzen übertragen wird.

---

1) Vgl. Banco di Roma, The Italian Banking System, Rom 1960, S. 54.

2) Vgl. Gérard, G., Réforme de la réglementation bancaire, in: Banque, Paris, 41. Jahrgang, März 1966, S. 171-174, hier S. 171 f.

3) Einzelheiten dazu vgl. Seite 297 ff.

II. Berücksichtigung von Sonderverhältnissen bei der Anwendung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen

Wie bereits näher untersucht wurde, wird mit Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen die Absicht verfolgt, die Banken zu veranlassen, für eine ausreichende Zahlungsbereitschaft und ein angemessenes Eigenkapital Sorge zu tragen. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieser Zielsetzungen können entsprechend gestaltete Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsstruktur der den Bestimmungen unterliegenden Banken haben.

Die Sicherung des Einlegerschutzes und die Beeinflussung der Geschäftsstruktur der Banken sind als langfristige Zielsetzungen anzusehen. Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen haben nicht die Aufgabe, kurzfristige und unwesentliche Schwankungen der Liquidität und des Geschäftsvolumens sowie vorübergehende Verschiebungen in der Risikostruktur des Aktivgeschäfts der Banken zu verhindern. Die Bankaufsichtsbehörden sollten deshalb die Möglichkeit haben, Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen so zu handhaben, daß die langfristigen Zielsetzungen nicht beeinträchtigt werden, ohne daß kurzfristige, aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Banken sich ergebende Abweichungen über das erforderliche Ausmaß hinaus beschränkt werden.

Außerdem ist eine gewisse Flexibilität in der Anwendung notwendig, um bei bestimmten Banken oder Bankengruppen zeitweise oder fortdauernd bestehende Sonderverhältnisse berücksichtigen zu können.

Von Köppen weist darauf hin, daß eine Strukturnorm über die notwendige Elastizität verfügen muß, um auf längere Zeit praktikabel zu sein, daß dagegen die Wirksamkeit währungspolitischer Maßnahmen von deren Starrheit, d.h. dem Zwang, den sie mittelbar oder unmittelbar auf das einzelne Kreditinstitut ausüben,

abhängt. [1]

In Teil III dieser Arbeit wird untersucht werden, zu welchen Lösungen man in den einzelnen EWG-Ländern zur Erfüllung der genannten Anforderungen gelangt ist.

D. Einheitliche oder nach Bankengruppen differenzierte Bestimmungen

In diesem Abschnitt kann kein Urteil darüber abgegeben werden, ob für alle Banken ähnlicher Geschäftsstruktur eines Landes einheitliche Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen festgesetzt werden sollten, oder ob es vorzuziehen ist, für verschiedene Bankengruppen unterschiedliche Bestimmungen zu erlassen.

Die Entscheidung über diese Frage ist in den einzelnen Ländern von sehr unterschiedlichen Faktoren abhängig. So können z.B. wirtschaftspolitische Erwägungen zur Festsetzung von einheitlichen Bestimmungen führen, durch die alle Banken aus wettbewerblichen Gründen auf die gleiche Ebene gestellt werden. [2]

Ein Grund für nach Bankengruppen differenzierte Bestimmungen kann darin gesehen werden, daß der Gesetzgeber eines Landes auf Grund von strukturpolitischen Erwägungen an der Erhaltung unterschiedlicher Strukturen im Bankwesen interessiert ist. [3] Unter diesen Umständen können Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen den Charakter von wichtigen strukturpolitischen Instrumenten erhalten. Strukturelle Veränderungen im Bankwesen eines Landes werden dann durch Modifizierung oder Neufassung der für die verschiedenen Bankengruppen geltenden Liqui-

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 196.

2) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 260.

3) Vgl. hierzu die bis 1966 teilweise unterschiedlichen Liquiditätsbestimmungen für Depositenbanken und Geschäftsbanken in Frankreich, Seite 65f.

ditäts- und Eigenkapitalbestimmungen eingeleitet. In Frankreich gingen z.B. Bestrebungen zu einer gewissen Vereinheitlichung der Geschäftsstrukturen von Depositenbanken und Geschäftsbanken mit der Angleichung der für diese Bankengruppen geltenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen einher. [1]

Klassifikationsmerkmale für die Festsetzung von unterschiedlichen Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen können sein:

(1) Die Struktur des Passiv- und Aktivgeschäfts der Banken.
Aus strukturpolitischen Erwägungen kann es z.B. wünschenswert erscheinen, alle Banken, die sich mit dem kurzfristigen Einlagen- und Kreditgeschäft befassen, von den Banken des mittel- und langfristigen Kreditsektors zu trennen. [2] Wird eine derartige Trennung vorgenommen, müssen für die verschiedenen Bankengruppen unterschiedliche Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen festgesetzt werden. Außerdem kann es erforderlich erscheinen, für Banken, die neben den üblichen Bankgeschäften z.B. das Beteiligungsgeschäft besonders pflegen, ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Auch für Bankengruppen, deren Geschäftszweck durch Tradition oder Statuten eng begrenzt ist, kann es notwendig erscheinen, besondere oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen. [3]

(2) Die Rechtsform der Banken.
Für Banken, deren haftendes Eigenkapital dem in der Bilanz ausgewiesenen entspricht, werden z.B. andere Eigenkapitalbestimmungen festgesetzt als für Banken, für deren Verbind-

---

1) Näheres hierzu vgl. Seite 297 ff.

2) Vgl. z.B. die Bestimmungen für die italienischen Banken des mittel- und langfristigen Kreditgeschäfts, die anderen Bestimmungen unterliegen als die Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts, Seite 312 ff.

3) Vgl. die besonderen Liquiditäts- und Eigenkapitalrichtlinien für die niederländischen allgemeinen Sparbanken, Seite 94 ff und Seite 145 f.

lichkeiten die Inhaber mit ihrem persönlichen Vermögen haften. [1]

Neben strukturpolitischen Erwägungen lassen sich für nach Bankengruppen differenzierte Bestimmungen vor allem betriebswirtschaftliche Gründe anführen. Die Sicherung einer ausreichenden Zahlungsbereitschaft und eines angemessenen Eigenkapitals kann es z.B. erforderlich erscheinen lassen, für kleine und regional- oder ortsgebundene Banken strengere Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen zu erlassen als für große und überregionale Banken. [2]

Die Berechtigung für eine derartige Maßnahme kann in der größeren Abhängigkeit kleiner Banken von regionalen oder lokalen wirtschaftlichen Schwankungen sowie in der geringen örtlichen Streuung des Kreditgeschäfts gesehen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Grades der personellen Streuung der Kredite kann es als angebracht erscheinen, für Spezial-, Haus- und Branchebanken strengere Bestimmungen als für Banken mit stärker gegliedertem Kundenkreis zu erlassen.

E. Normativer oder qualitativer Charakter von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen

Die in dieser Untersuchung behandelten Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen sind zur Anwendung durch eine Vielzahl von Banken bestimmt. Bei der Festsetzung dieser Bestimmungen müssen deshalb repräsentative Merkmale berücksichtigt werden, deren Geltungskraft für eine Vielzahl von Banken gesichert ist. Daraus folgt, daß die Bestimmungen nicht an bei einzelnen Ban-

---

1) Vgl. die Vorschriften über das Beteiligungsgeschäft der belgischen Banken in der Rechtsform einer juristischen Person und das Fehlen derartiger Bestimmungen für Banken in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder Einzelfirma, Seite 132ff.

2) Vgl. hierzu die für die belgischen Banken bis 1962 bzw. bis 1965 geltenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen, Seite 273 ff. und Seite 150f.

ken herrschenden Situationen orientiert sein können.

Dies kann dazu führen, daß es zu Konflikten zwischen den durch Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen festgesetzten allgemeinen Vorschriften und Richtlinien sowie den individuellen Gegebenheiten und der individuellen Geschäftspolitik der Banken kommt.

In diesem Rahmen muß die Frage beurteilt werden, ob die allgemeinen Vorschriften und Richtlinien Vorrang gegenüber den individuellen Belangen und geschäftspolitischen Zielsetzungen der einzelnen Bank haben, oder ob die Banken berechtigt und gegebenenfalls sogar verpflichtet sind, die allgemeinen Bestimmungen als bloße Orientierungshilfen anzusehen und sie ihren besonderen Verhältnissen und Zielsetzungen unterzuordnen. Die Interpretationen können zwischen der Auffassung, die in Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen Maßstäbe für die Gestaltung der Geschäfte und für die Eigenkapital- und Liquiditätsdispositionen der Banken erblickt und der Betrachtungsweise, die in den Bestimmungen lediglich Anhaltspunkte für die Beurteilung der Banken sieht, schwanken. [1)]

Haben Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen also normativen Charakter oder erscheint es zulässig und notwendig, die Bestimmungen der qualitativen Interpretation durch die Banken zu unterwerfen?

In Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen werden Angemessenheitsvorstellungen der Gesetzgeber und Bankaufsichtsbehörden über die Liquidität und das Eigenkapital der Banken quantitativ ausgedrückt. Im allgemeinen wird man voraussetzen

---

1) Vgl. Hagenmüller, K.F., Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 15. Jahrgang 1962, S. 344-346, S. 345.

können, daß die in den Bestimmungen festgesetzten Relationen auf Grund sorgfältiger Analyse und unter Berücksichtigung des über die Banken vorhandenen statistischen Zahlenmaterials festgesetzt werden. Selbstverständlich müssen Gesetzgeber und Bankaufsichtsbehörden ein Interesse daran haben, daß die so festgesetzten Bestimmungen von den Banken grundsätzlich und möglichst vollständig eingehalten und nicht nur als unverbindliche Orientierungshilfen angesehen werden. Mit Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen wird nicht zuletzt die Zielsetzung verfolgt, eine gewisse Einheitlichkeit der Liquiditätsvorsorge und der Eigenkapitalausstattung der Banken zu erreichen [1] und die Banken zu veranlassen, in ihrer Geschäftspolitik nicht wesentlich von der allgemeinen Linie abzuweichen. Dadurch sollen einmal den Banken selbst Anhaltspunkte zum Vergleich ihres Instituts mit anderen Instituten vermittelt werden; zum anderen sollen die Bestimmungen als Maßstäbe zur Beurteilung der beaufsichtigten Banken dienen. [2]

Wie sich aber aus den bisherigen Ausführungen über die grundsätzlichen Aspekte von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen ergeben hat, haben Bestimmungen, mit denen die Zielsetzung der Sicherung des Schutzes der Bankgläubiger angestrebt wird, nicht nur die Funktion, als Grundlage für Vergleiche und Beurteilungen zu dienen. Weitere Funktionen von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen sind vielmehr darin zu sehen, auf die Geschäftsstruktur der Banken unter den Gesichtspunkten der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Zahlungsbereitschaft und der Sicherung eines angemessenen Eigenkapitals einzuwirken.

---

1) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 419.

2) Vgl. Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 149.

In ihrer Funktion als Strukturnormen haben Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen einen ausgeprägten normativen Charakter. Würden die Banken die Bestimmungen lediglich als Orientierungshilfen ansehen, wäre der Erfolg der mit den Bestimmungen verfolgten Zielsetzung, auf die Geschäftspolitik und damit die Geschäftsstruktur der Banken einzuwirken, in Frage gestellt.

Teil II: Arten von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

In diesem Teil der Untersuchung werden die in den EWG-Ländern am 1.1.1967 in Kraft befindlichen Bestimmungen sowie solche Bestimmungen, die durch Gesetze oder Verordnungen u.ä. vorgesehen aber noch nicht in Kraft gesetzt sind, behandelt.

Nicht mehr gültige Bestimmungen werden im Zusammenhang mit der Beurteilung der Bestimmungen in die Betrachtung einbezogen, wenn dies zur Verdeutlichung von Entwicklungstendenzen angebracht erscheint.

Die Darstellung der Arten von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen umfaßt, wie in der Einleitung näher begründet wurde, nur solche Bestimmungen, die überwiegend Zwecken des Gläubigerschutzes und im Zusammenhang damit der Beeinflussung der Geschäftsstruktur der Banken dienen. Bestimmungen mit vorwiegend währungspolitischen, kreditpolitischen oder finanzpolitischen Zielsetzungen, wie Mindestreservevorschriften, Rediskontbestimmungen und Vorschriften, durch die die Banken verpflichtet werden, einen Teil ihrer Einlagen in öffentlichen Papieren anzulegen, werden in Übereinstimmung mit dem Untersuchungsziel dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

A. Die Liquiditätsbestimmungen

I. Die direkten Liquiditätsbestimmungen

a. Pflichtanlagen in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva

Koeffizienten, durch die den Banken die Einhaltung eines Verhältnisses zwischen ihren kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten und ihren liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva vorgeschrieben wird, bestehen in Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden.

Zwischen den Koeffizienten bestehen beträchtliche Unterschiede im Hinblick auf die einbezogenen Aktiv- und Passivpositionen der Bankbilanzen. Auch die Prozentsätze, zu denen die einbezogenen Passiva in durch die Bestimmungen festgesetzten Aktivwerten angelegt werden müssen, variieren beträchtlich.

1. Der Liquiditätskoeffizient in Frankreich

Der Liquiditätskoeffizient hat seine gesetzliche Grundlage in zwei V e r o r d n u n g e n der französischen Regierung aus dem Jahr 1946. Die Verordnung Nr. 46-1.247 enthält die G r u n d r e g e l n für den Geschäftsbetrieb der französischen Banken des privaten Sektors. [1] Die entsprechenden Grundregeln für die

---

1) Décret N° 46-1.247 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques du secteur privé, a.a.O.

Depositenbanken des verstaatlichten Sektors sind in der Verordnung Nr. 46-1.246 enthalten. [1) 2)]

Diese Verordnungen wurden in Anwendung der Bestimmungen des französischen Bankaufsichtsgesetzes vom 2. Dezember 1945 erlassen. [3)] Art. 14 dieses Gesetzes sieht vor, daß auf Vorschlag des Nationalen Kreditrats (Conseil National du Crédit) Grundregeln für die Banken des privaten und des nationalisierten Sektors, unter anderem in Hinblick auf die bankgeschäftliche Tätigkeit und auf die Zusammensetzung der Aktiva der Banken, erlassen werden können. [4)]

Durch die auf dieser Bestimmung basierenden genannten Verordnungen wird die Bankenkontrollkommission (Commission de Contrôle des Banques) ermächtigt, auf Vorschlag der französischen Zentralbank (Banque de France) nach Bedarf Regeln festzusetzen und zu modifizieren, die die Banken bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit beachten müssen.

---

1) Décret N° 46-1.246 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques de dépôts nationalisées, a.a.O.

2) Gemäß Art. 4 des Bankaufsichtsgesetzes von 1945 gibt es drei Kategorien von Banken:
   1) Depositenbanken (banques de dépôts)
   2) Geschäftsbanken (banques d'affaires)
   3) Banken des mittel- und langfristigen Kredits (banques de crédit à long et moyen terme)

3) Loi N° 45-015 du 2 décembre 1945 relative à la nationalisation de la Banque de France et des grandes banques et à l'organisation du crédit, a.a.O.

4) Vgl. Art. 14 Loi N° 45-015 du 2 décembre 1945, a.a.O.

Der Nationale Kreditrat ist das oberste Organ der französischen Bankenaufsicht und ist sowohl ein beratendes als auch Entscheidungen treffendes Gremium. [1) 2)] Er muß zu allen Projekten zur Regulierung und Organisation des Banksystems konsultiert werden; zu allen Maßnahmen, die die Kreditverteilung und ganz allgemein die Kreditpolitik und die Intervention des Staates betreffen, verkündet der Rat seine Ansicht. [3)]

Außerdem ist der Nationale Kreditrat mit der Überwachung der Gesamtheit der mit dem Kredit und den Finanzmärkten verbundenen Berufsgruppen beauftragt. [4)] In dieser Eigenschaft fällt er unter anderem Entscheidungen allgemeinen und individuellen Charakters, die unter anderem die Technik der Kreditgewährung und die Gestaltung von Liquiditätsregeln zum Inhalt haben können. [5) 6)]

---

1) Vgl. Aymard, P., La banque et l'Etat, La politique économique et l'évolution des techniques bancaires en France depuis 1945, Paris 1960, S. 27 ff.

2) Für die Zusammensetzung des Nationalen Kreditrats vgl. Art. 12 Loi N° 45-015 du 2 décembre 1945, a.a.O.

3) Vgl. Branger, J., Traité d'Economie Bancaire, Paris 1965, S. 87.

4) Vgl. Art. 13, Abs. 12 Loi N° 45-015 du 2 décembre 1945, a.a.O., in Verbindung mit Art. 32 Loi N° 2532 du 13 juin 1941 relative à la réglementation et à l'organisation de la profession bancaire, in: Journal Officiel, Paris, 6. Juli 1941, in der Fassung des Gesetzes vom 25.1.1966, mit sämtlichen Gesetzesänderungen und Gesetzesergänzungen, zusammengestellt vom Crédit Lyonnais Paris, Paris 1966.

5) Vgl. Art. 13 Abs. 12 Loi N° 45-015 du 2 décembre 1945, a.a.O., in Verbindung mit Art. 33 Loi N° 2532 du 13 juin 1941, a.a.O.

6) Für die Funktionen des Nationalen Kreditrats im einzelnen vgl. Art. 13 Loi N° 45-015 du 2 décembre 1945, a.a.O.

Die Befugnisse der Bankenkontrollkommission sind in Art. 15 des Bankaufsichtsgesetzes von 1945 und in einer Vielzahl von darauf folgenden Gesetzestexten und Verordnungen festgelegt. [1] [2] Neben der Festsetzung von Liquiditäts- und Bonitätsregeln für die der Aufsicht unterliegenden Banken hat die Bankenkontrollkommission vor allem die Aufgabe, die Anwendung der für das Bankwesen erlassenen Vorschriften durch die Banken zu überwachen. [3]

Die französische Z e n t r a l b a n k ist das ausführende Organ des Nationalen Kreditrats und ist in dieser Hinsicht in alle Kontrollmaßnahmen eingeschaltet. [4] In Hinblick auf die Überwachung des Banksystems deckt sich deshalb die Tätigkeit der Zentralbank weitgehend mit der des Nationalen Kreditrats. [5] Im Rahmen der französischen Zentralbank ist die Generaldirektion für Kredit eingerichtet worden, die praktisch die Funktionen eines Sekretariats für den Nationalen Kreditrat übernommen hat. [6]

---

1) Vgl. Branger, J., Traité d'Economie Bancaire, a.a.O., S. 88.

2) Für die Zusammensetzung der Bankenkontrollkommission vgl. Art. 15 Loi N° 45-015. Präsident der Kommission ist der Gouverneur der Banque de France.

3) Vgl. Branger, J., a.a.O., S. 88 f.

4) Vgl. Crédit Lyonnais, Les organismes bancaires du secteur concurrentiel (réglementation), interne Informationsschrift, Paris 1967, S. 23.

5) Vgl. Crédit Lyonnais, Les organismes bancaires du secteur concurrentiel, a.a.O., S. 23.

6) Vgl. Branger, J., a.a.O., S. 88,
vgl. Aymard, P., La banque et l'Etat, a.a.O., S. 28.

Wie bereits erwähnt, hat der für die französischen Banken geltende Liquiditätskoeffizient seine gesetzliche Grundlage in den beiden Verordnungen Nr. 46-1.247 und Nr. 46-1.246 der französischen Regierung aus dem Jahr 1946. Nach Art. 17 der Verordnung Nr. 46-1.247 kann die Bankenkontrollkommission die Banken des privaten Sektors, also die privaten Depositenbanken, die Geschäftsbanken und die Banken des mittel- und langfristigen Kredits verpflichten, ein M i n d e s t v e r h ä l t n i s zwischen dem Betrag ihrer liquiden und liquidisierbaren Aktiva und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten oder Teilen davon einzuhalten. [1] Nach Art. 15 der Verordnung Nr. 46-1.246 können die nationalisierten Depositenbanken in diese Regelung einbezogen werden.[2]

Am 31.3.1948 wurden alle D e p o s i t e n b a n k e n durch eine Instruktion der Bankenkontrollkommission zur Einhaltung des Koeffizienten verpflichtet. [3] [4] Seit dem 2.3.1966 sind auf Grund einer Instruktion der Bankenkontrollkommission auch die G e s c h ä f t s b a n k e n verpflichtet, den Liquiditätskoeffizienten zu

---

1) Vgl. Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 Décret N° 46-1.247 du 28 mai 1946, a.a.O.

2) Vgl. Art. 15 Décret N° 46-1.246 du 28 mai 1946, a.a.O.

3) Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 11 A.- Fixation d'un rapport de liquidité minimum obligatoire dans les banques de dépôts, vom 11.2.1948, abgedruckt in: Association Professionnelle des Banques, Hrsg., Recueil des Textes Usuels, Paris 1954, S. 157 ff.

4) Vgl. auch Dupont, P., Le Contrôle des Banques et la direction du Crédit en France, Paris 1952, S. 215 ff.

beachten. [1] [2] Die Banken des mittel- und langfristigen Kredits unterliegen dagegen den Bestimmungen des Liquiditätskoeffizienten nicht.

Die französischen Depositen- und Geschäftsbanken werden durch den Liquiditätskoeffizienten verpflichtet, mindestens 60 % bestimmter kurz- und mittelfristiger Verbindlichkeiten in liquiden oder sehr kurzfristig liquidisierbaren Aktiva anzulegen. Die Einhaltung des Koeffizienten müssen die Banken der Bankenkontrollkommission jeweils zum Ende eines Quartals nachweisen. [3]

---

1) Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 54 A, Coefficient de liquidité, Paris 2.3.1966.

2) Diese Instruktion wurde erlassen, nachdem am 25.1.1966 die Verordnung Nr. 46-1.247, die bis zu diesem Zeitpunkt nur für die privaten Depositenbanken galt, auf alle Banken des privaten Sektors ausgedehnt wurde. Vgl. Décret N° 66-82 du 25 janvier 1966 portant modification des décrets N^os 46.1.246 et 46-1.247 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques de dépôts nationalisées et des banques de dépôts du secteur libre, in: Journal Officiel, Paris, 31.1./1.2.1966, S. 913 f.

3) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 10 A.- Modification de certains postes des situations périodiques destinées à la Commission de Contrôle en vue de permettre le calcul d'un rapport de liquidité, vom 20.5.1947, abgedruckt in: Association Professionnelle des Banques, Hrsg., a.a.O., S. 143 ff.

Die wichtigsten in den Liquiditätskoeffizienten einbezogenen Aktivpositionen sind: [1]

(1) Kassenbestand, Guthaben bei der Zentralbank und beim Schatzamt
(2) Guthaben bei Banken und Korrespondenten
(3) Wechselbestand
    a) Papiere des Schatzamtes
    b) in Pension genommene Wechsel
    c) bei der Zentralbank rediskontierbare Wechsel (u.a. Handelswechsel, Mobilisierungswechsel für mittelfristige Kredite)
(4) Kupons
(5) Verschiedene kurzfristige Vorschüsse
(6) Von der Zentralbank als Garantie für Vorschüsse anerkannte Wertpapiere
(7) Andere auf öffentlichen Märkten gehandelte Wertpapiere, jedoch nur bis zum Betrag von höchstens 15 % der reservepflichtigen Verbindlichkeiten.

Zu den wichtigsten in den Koeffizienten einbezogenen Passivpositionen gehören: [1]

---

1) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 10 A, a.a.O., S. 143 ff., Instruction N° 11 A, a.a.O., S. 157 ff.,
Instruction N° 27 A, Coefficient de liquidité, Paris 30.3.1960.
Instruction N° 54 A, Coefficient de liquidité, Paris 2.3.1966.
Formblatt Nr. 2386 der Commission de Contrôle des Banques.

(1) 95 % der Scheckkonten [1)]
(2) 95 % der laufenden Konten [1)]
(3) 50 % der Sparbuchkonten [2)]
(4) 50 % der Wohnungssparkonten [2)]
(5) Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Korrespondenten
(6) Verbindlichkeiten aus im Umlauf und im Portefeuille der Zentralbank befindlichen Akzepten
(7) Noch nicht gezahlte Dividenden
(8) Verbindlichkeiten gegenüber Betriebskassen für Altersversorgung
(9) 95 % der innerhalb der nächsten drei Monate fällig werdenden Bons und Terminkonten
(10) Sparkonten [3)]

---

1) Während die Konten für Unternehmen, Verbände u.ä. die Bezeichnung "laufende Konten" haben, werden die Konten für die Privatkundschaft als "Scheckkonten" bezeichnet.
Gespräch mit Herrn Ph. Bertin, Direction des Etudes Financières, Crédit Lyonnais, Paris, am 12. Mai 1967 in Paris.
Diese Unterscheidung und die Anweisung, daß Scheckkonten und laufende Konten stets gesondert aufgeführt werden müssen, ist von der Bankenkontrollkommission in einer Instruktion vom 20.7.1942 getroffen worden. Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 1 vom 20.7.1942, abgedruckt in: Association Professionelle des Banques, Hrsg., Recueil des Textes Usuels, a.a.O., S. 120.

2) Für Sparbuchkonten und Wohnungssparkonten dürfen keine Scheckhefte ausgegeben werden; vgl. Crédit Lyonnais, Les organismes bancaires du secteur concurrentiel (réglementation), a.a.O., S. 12.

3) Diese Position ist neu in das Gliederungsschema für die französischen Bankbilanzen aufgenommen worden. Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 54 A, a.a.O.

(11) Positionen außerhalb der Bilanz:
In Pension gegebene sowie in Umlauf befindliche mit dem Indossament der Bank versehene Wechsel, die nicht bei der Zentralbank rediskontierbar sind, abzüglich der zum Inkasso gegebenen Wechsel. [1]

2. Die Zwangs-, Liquiditäts- und Wertpapierreserven in Italien

Vom italienischen Bankgesetz von 1936 werden die Banken in Kreditinstitute des k u r z f r i s t i g e n Einlagengeschäfts [2] und in Institute des m i t t e l - und l a n g f r i s t i g e n Einlagengeschäfts [3] eingeteilt. Die in diesem Abschnitt behandelten Liquiditätsbestimmungen haben nur für die Kreditinstitute des kurzfristigen Einlagengeschäfts Gültigkeit.

---

1) Nähere Erläuterungen zu den im Verlauf dieser Untersuchung aufgeführten Bilanzpositionen werden grundsätzlich nur dann gegeben, wenn dies im Zusammenhang mit der Beurteilung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen notwendig erscheint. Eine systematische Erläuterung der aufgeführten Positionen, etwa an Hand der Bilanzierungsrichtlinien der einzelnen Länder, erscheint unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Arbeit, die grundsätzlichen Aspekte der für die Banken der EWG-Länder geltenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen darzustellen und zu beurteilen, nicht notwendig. In diesem Zusammenhang genügen in der Regel allgemeine Bezeichnungen, wie: kurz-, mittel- und langfristige Finanzierungsmittel oder Verbindlichkeiten, kurz-, mittel- und langfristige Aktiva, liquide Mittel, leicht liquidisierbare oder ohne weiteres mobilisierbare Aktiva usw.

2) Vgl. Art. 5 ff. R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 30 ff.

3) Vgl. Art. 41 ff. R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 59 ff.

Zu den Kreditinstituten des kurzfristigen Einlagengeschäfts zählen: [1] [2]

(1) Kreditinstitute des öffentlichen Rechts (Istituti di credito di diritto pubblico)

(2) Banken nationalen Interesses (Banche di interesse nazionale) [3]

---

1) Für eine Strukturanalyse der italienischen Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts vgl. Bellei, D.; De Toma, A., Fisionomia e struttura di gestione del sistema bancario italiano (1949-1960), Teil I, in: Bancaria, Rom, 18. Jahrgang April 1962, S. 386-409; Teil II, in: Bancaria, Rom, 18. Jahrgang Mai 1962, S. 530-558; Teil III, in: Bancaria, Rom, 18. Jahrgang Juni 1962, S. 651-677.

2) Gemessen an der Summe der Aktiva hatten per 31.3.1966 die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts mit ca. 7.293 Milliarden Lire die größte Bedeutung, gefolgt von den Sparkassen und Pfandkreditinstituten der 1. Kategorie mit ca. 7.012 Milliarden Lire, den allgemeinen Kreditbanken mit ca. 6.114 Milliarden Lire, den Banken nationalen Interesses mit ca. 5.973 Milliarden Lire und den genossenschaftlichen Volksbanken mit ca. 2.984 Milliarden Lire.
Vgl. Banca d'Italia, Bollettino, Rom, 21. Jahr, Mai-Juni 1966, S. 282.
Die Bedeutung der Landwirtschafts- und Handwerkskassen sowie der Pfandkreditinstitute der 2. Kategorie tritt hinter der der anderen Bankengruppen des kurzfristigen Einlagengeschäfts weit zurück. Per 31.12.1960 betrug die Summe der Aktiva dieser Institute zuzüglich einiger weiterer kleiner Banken ca. 270 Milliarden Lire. Vgl. Bellei, D.; De Toma, A., Teil I, a.a.O., S. 408.

3) Vgl. hierzu Mazzantini, M., Le banche di interesse nazionale e la loro evoluzione nel sistema bancario italiano durante il periodo post-bellico, in: Bancaria, Rom, 16. Jahrgang März 1960, S. 277-299.

(3) Allgemeine Kreditbanken einschließlich der genossenschaftlichen Volksbanken (Banche ed Aziende di credito ordinario, Banche Popolari Cooperative)
(4) Sparkassen (Casse di risparmio)
(5) Pfandkreditinstitute (Monti di credito su pegno)
(6) Landwirtschafts- und Handwerkskassen (Casse rurali ed artigiane)
(7) Italienische Filialen ausländischer Kreditinstitute.

Die A u f s i c h t über diese Institute erfolgt auf der Grundlage der im Bankgesetz von 1936 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen [1] sowie der Bestimmungen der Bankgesetze von 1926 [2] und der Spezialgesetze über Sparkassen und Pfandkreditinstitute der 1. Kategorie [3], über Pfandkreditinstitute [4] und über Landwirtschafts- und Handwerkskassen [5] [6]. Die zuletzt genannten Gesetze

---

1) Art. 28 ff. und Art. 40 R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 46 ff. und S. 56 ff.

2) R.D.L. 7 settembre 1926, n.1511: Provvedimenti per la tutela del risparmio;
R.D.L. 6 novembre 1926, n.1830: Norme regolamentari per la tutela del risparmio; abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 475 ff.

3) R.D. 25 aprile 1929, n.967: Approvazione del Testo unico delle leggi sulle Casse di risparmio e sui Monti di pietà di prima categoria, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S.563 ff.

4) Legge 10 maggio 1938, n.745: Ordinamento dei Monti di credito su pegno, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 597 ff.

5) R.D. 26 agosto 1937, n.1706 modificato dalle Legge 4 agosto 1955, n.707: Testo unico delle leggi sulle Casse rurali ed artigiane, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 625 ff.

6) Die staatliche Überwachung und Lenkung des italienischen Kreditwesens ist außerdem in Art. 47 der italienischen Verfassung verankert. Vgl. Spagnuolo-Vi-

wurden zwar durch Art. 40 des Bankgesetzes von 1936 außer Kraft gesetzt, jedoch haben die in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, die mit den Bestimmungen des Bankgesetzes von 1936 vereinbar sind, weiterhin Gültigkeit. [1)]

Art. 32 des Bankgesetzes von 1936 enthält für die Banken des k u r z f r i s t i g e n Einlagengeschäfts eine Rahmenvorschrift über die Regulierung der Liquidität dieser Banken. Nach dieser Vorschrift müssen die Banken die Anweisungen der italienischen Zentralbank (Banca d'Italia) über das Verhältnis zwischen ihrem Eigenkapital und ihren Verbindlichkeiten und über die möglichen Formen der Verwendung der Einlagen, die über das festgesetzte Verhältnis hinaus angenommen werden, befolgen. [2)]

Die Verordnungen der italienischen Zentralbank erfolgen auf Grund der Beschlüsse des interministeriellen Komitees für Kredit und Sparen (Comitato Interministeriale per il Credito ed il Risparmio). [3)] Das interministerielle Ko-

---

gorita, V., Principî costituzionali sulla disciplina del credito, Sonderdruck aus: Rassegna Economica, Neapel, Nr. 3, September-Dezember 1962, S. 8.

1) Vgl. Art. 40 R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S.56ff.

2) Vgl. Art. 32 Buchst. f) R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 49.

3) Vgl. Art. 32 Abs. 1 R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 49.

mitee [1] ist die oberste Instanz für die Überwachung des Sparens und der Ausübung der Kreditfunktionen. [2] Das Organ für die technische Durchführung der Überwachung ist dagegen die italienische Zentralbank, auf die die Funktionen des 1944 aufgelösten "Ispettorato per la difesa del risparmio e per l'esercizio del credito" übertragen worden sind. [3]

Auf der Grundlage der genannten Rahmenvorschrift sind für die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts, die Banken nationalen Interesses und die allgemeinen Kreditbanken [4] Z w a n g s r e s e r v e n vorgeschrieben worden, während für die Sparkassen und Pfandkreditinstitute der 1. Kategorie sowie die Landwirtschafts- und Handwerkskassen L i q u i d i t ä t s - bzw. W e r t p a p i e r r e s e r v e n festgesetzt worden sind.

---

1) Über den rechtlichen Charakter der Beschlüsse und Anordnungen des interministeriellen Komitees vgl. Bon Valsassina, M., Sulla natura di un'attribuzione normativa del Comitato interministeriale per il credito ed il risparmio, in: Bancaria, Rom, 17. Jahrgang Februar 1961, S. 184-190.

2) Vgl. Art. 12 R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 33 f.

3) Vgl. Art. 12 in Verbindung mit Art. 11 R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 33 f.

4) In dieser Untersuchung werden zur Gruppe der allgemeinen Kreditbanken in Übereinstimmung mit Art. 5 des Bankgesetzes von 1936 auch die genossenschaftlichen Volksbanken gezählt, die deshalb in der Folge nicht mehr gesondert aufgeführt werden. Gemäß Art. 3 des Gesetzes über die Volksbanken untersteht diese Bankengruppe in vollem Umfang den Bestimmungen des Bankgesetzes von 1936. Vgl. D.L. 10 febbraio 1948, n.105: Disposizioni sull'ordinamento delle Banche popolari, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 557 ff.

aa. Die Zwangsreserve

Diese Reserve, die bereits 1926 erstmals festgesetzt wurde [1], wurde früher ausschließlich als eine Bestimmung zum Schutz der Einleger angesehen. [2] In der Zeit nach Ende des 2. Weltkriegs wurde mit der seit 1947 wieder in Kraft befindlichen Zwangsreserve außerdem bezweckt, den Staat an der Ausdehnung des Bankkredits zu beteiligen. [3] Dementsprechend wurde den Banken gestattet, einen Teil ihrer reservepflichtigen Verbindlichkeiten in Schatzscheinen zu investieren. [4] Die konjunkturpolitische Bedeutung der Bestimmung ist demgegenüber gering. [5]

Am 4.8.1947, 12.1.1953, 13.1.1962, 16.5.1962, 16.11.1962, 24.9.1965 und 2.12.1965 hat das interministerielle Komitee für Kredit und Sparen die Liquiditätshaltung der Kreditinstitute des öffentlichen Rechts, der Banken na-

---

1) Vgl. Art. 15 R.D.L. 6 novembre 1926, n.1830, a.a.O., S. 480.

2) Riserve obbligatorie e coefficienti di tesoreria nei sistemi bancari della Communità Economica Europea, in: Bancaria, Rom, 18. Jahrgang April 1962, S. 410-425, hier S. 418.

3) Vgl. Baffi, P., Stabilité monétaire et développement économique en Italie 1946-1960, in: Revue d'Economie politique, Paris, 70. Jahrgang November - Dezember 1960, S. 128-157, hier S. 132 f.

4) Nähere Erläuterungen hierzu vgl. Seite 77.

5) Vgl. Carleo, A., Orientamenti di economia bancaria, in: Rassegna Economica, Neapel, 17. Jahrgang September - Dezember 1963, S. 754-766, hier S. 755 ff.

tionalen Interesses und der allgemeinen Kreditbanken im einzelnen geregelt. [1] Reservepflichtig sind die das Zehnfache des Eigenkapitals einer Bank übersteigenden Einlagen. Von diesem Überschuß müssen 40 % in liquiden Mitteln gehalten werden. Soweit ein Überschuß besteht, darf die Zwangsreserve weder geringer als 10 % noch höher als 22,5 % des Betrages der gesamten Einlagen sein. [2]

Durch die Zwangsreserve wird eine Beziehung zwischen dem Eigenkapital und den Verbindlichkeiten der Banken hergestellt. Hierdurch sollen die Banken jedoch nicht veranlaßt werden, die Höhe ihrer Verbindlichkeiten im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital zu begrenzen. Die Beziehung bildet lediglich die Rechengrundlage zur Berechnung der Höhe der reservepflichtigen Verbindlichkeiten der Banken. Daß die Banken durch die Zwangsreserve in keiner Weise veranlaßt werden, ihre Verbindlichkeiten nicht wesentlich über das 10fache ihres Eigenkapitals ansteigen zu lassen, da dann die Reservepflicht gering wäre, ergibt sich auch aus der Untersuchung des Anteils des Eigenkapitals der italienischen Banken an ihren gesamten Passiva. Am 31.3.1966 betrug das gesamte Eigenkapital der Gruppe der Institute des öffentlichen Rechts nur ca. 1,3 % ihrer gesamten Passiva. [3] Zum selben Zeitpunkt belief sich das Eigenkapital der Gruppe der Banken nationalen Interesses auf ca. 1,2 % und das der Gruppe der allgemeinen Kreditbanken auf ca. 2,5 % ihrer Passiva. [3]

---

1) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 49, Fußn. 17.

2) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 133 f.

3) Vgl. Banca d'Italia, Bolletino, a.a.O., Mai - Juni 1966, S. 283.

Da also die Zwangsreserve ein Instrument zur Bestimmung der Höhe der Liquiditätsreserven der Banken ist, wird sie in dieser Arbeit den Liquiditätsbestimmungen zugeordnet. [1]

Ein Beispiel soll die Funktionsweise des Koeffizienten verdeutlichen:

(1)	Eigenkapital	100		
	Einlagen	1.000	keine Reservepflicht	
(2)	Eigenkapital	100	nach der 40 %-Regel:	
	Einlagen	1.200	40 % von 200 =	80
			nach der 10 %-Regel:	
			10 % von 1.200 =	120
	Diese Bank muß eine Zwangsreserve von 120 halten.			
(3)	Eigenkapital	100	nach der 40 %-Regel:	
	Einlagen	2.000	40 % von 1.000 =	400
			nach der 22,5 %-Regel:	
			22,5 % von 2.000 =	450
	Diese Bank muß eine Zwangsreserve von 400 halten.			

1) 1948 wurde von der italienischen Zentralbank erwogen, die Beziehung der Zwangsreserve zum Eigenkapital der Banken aufzuheben, da bei der überwiegenden Zahl der Banken die Einlagen ohnehin das 10fache ihrer eigenen Mittel übersteigen. Vgl. Banca d'Italia, Adunanza Generale Ordinaria dei Participanti, Anno 1947, Rom 1948, S. 156.
Dem Verfasser ist nicht bekannt, warum die italienische Zentralbank ihren Plan, die Beziehung der Zwangsreserve zum Eigenkapital aufzuheben, nicht ausgeführt hat.

(4) Eigenkapital	100	nach der 40 %-Regel:	
Einlagen	3.000	40 % von 2.000 =	800
		nach der 22,5 %-Regel:	
		22,5 % von 3.000 =	675

Diese Bank muß eine Zwangsreserve von 675 halten. [1]

Die Zwangsreserve kann in Form von verzinslichen Guthaben bei der italienischen Zentralbank oder teilweise in Form von Zentralbankguthaben und teilweise in Form von Schatzscheinen gehalten werden. [2] Wird ein Teil der Zwangsreserve in Schatzscheinen investiert, müssen die bei der Zentralbank unterhaltenen Barguthaben mindestens 10 % des reservepflichtigen Überschusses betragen. [3] Beide Formen der Anlagen sind zinstragend. Die Effektivverzinsung der Schatzscheine ist jedoch höher als die für die Zentralbankguthaben vergüteten Zinsen, so daß für die Banken ein Anreiz besteht, Schatzscheine zu erwerben. [4]

---

1) Ende 1953 betrug die Zwangsreserve der Banken 23,3 % ihrer Einlagen; vgl. Banca d'Italia, Adunanza Generale Ordinaria dei Participanti, Anno 1953, Rom 1954, S. 319.
Ende 1957 betrug die Zwangsreserve ca. 23,4 % der Einlagen; vgl. Banca d'Italia, Assemblea Generale Ordinaria dei Participanti, Anno 1957, Rom 1958,S.276.
Ende 1960 betrug die Reserve ca. 24,4 % der Einlagen; vgl. Bellei, D.; De Toma, A., Fisionomia e struttura di gestione del sistema bancario italiano (1949-1960), Teil III, a.a.O., S. 655.
Per 31.3.1966 belief sich die Reserve auf ca. 22 % der Einlagen. Vgl. Banca d'Italia, Bolletino, a.a.O., Mai - Juni 1966, S. 267 und S. 283.

2) Vgl. Associazione Bancaria, Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 134.

3) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 141.

4) Vgl. Carcano, G., Riserve obbligatorie e coefficienti di tesoreria..., a.a.O., S. 419.

Das Eigenkapital im Sinne der Bestimmungen über die Zwangsreserve setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: [1]

(1) dem eingezahlten Kapital bzw. bei einigen Kreditinstituten des öffentlichen Rechts dem Dotationsfonds
(2) den ordentlichen Reserven und denjenigen außerordentlichen Reserven, die keinen speziellen Verwendungszweck haben. Es werden nur solche Reserven berücksichtigt, die in den Bilanzen ausgewiesen sind.

Zu den reservepflichtigen Einlagen zählen die folgenden Positionen: [2]

(1) Spar- und Sichteinlagen von Privatkunden
(2) Einlagen von Unternehmen und Kreditinstituten sowie Korrespondenzkonten mit Spezialkreditinstituten [3]
(3) Lire-Konten von ausländischen Einlegern.

bb. Die Liquiditätsreserve

Mit Verordnung vom 7.8.1958 hat das interministerielle Komitee für Kredit und Sparen für die Sparkassen und Pfandkreditinstitute der 1. Kategorie eine besondere

---

1) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 143.

2) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., s. 143 f.

3) Hierbei handelt es sich um Institute des mittel- und langfristigen Geschäfts.

Liquiditätsreserve festgesetzt. [1] Auf Grund dieser Verordnung müssen die genannten Kreditinstitute von den seit 1.9.1958 erfolgten monatlichen Erhöhungen ihrer Spar- und Sichteinlagen 20 % in liquiden Mitteln anlegen. [2]

Wie die Kreditinstitute der Bankengruppen, für die eine Zwangsreserve vorgeschrieben ist, können auch die Sparkassen und Pfandkreditinstitute die liquiden Mittel in Form von Zentralbankguthaben und in Form von Schatzscheinen halten. [3]

Die Reserve kann auch als Barguthaben beim Zentralinstitut der italienischen Sparkassen (Istituto di Credito delle Casse di Risparmio Italiane) gehalten werden. Das Zentralinstitut muß 50 % dieser Guthaben bei der Zentralbank in Form von Barguthaben oder Schatzscheinen deponieren. [4]

---

1) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 147.

2) Vgl. auch Bellei, D.; De Toma, A., Fisionomia e struttura di gestione del sistema bancario italiano (1949-1960), Teil III, a.a.O., S. 652 und S. 654 ff.

3) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 148.

4) Vgl. Carcano, G., Riserve obbligatorie e coefficienti di tesoreria nei sistemi bancari della Communità Economica Europea, a.a.O., S. 418.

cc. Die Wertpapierreserve

Die Landwirtschafts- und Handwerkskassen in der Rechtsform der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung müssen mindestens 10 %, die Kassen in der Rechtsform der Genossenschaft mit beschränkter Haftung mindestens 20 % ihrer Einlagen in bestimmten Wertpapieren [1] halten.[2] [3]

3. Der Kassenkoeffizient und der Liquiditätskoeffizient in Luxemburg

Die K o n t r o l l e der luxemburgischen Banken unter den Gesichtspunkten des Gläubigerschutzes und der Bankstrukturpolitik basiert auf dem großherzoglichen Erlaß über die Kontrolle der Banken vom 17.10.1945 [4], auf zwei zu einzelnen Artikeln dieses Erlasses ergangenen Verordnungen aus den Jahren 1946 und 1948 [5] sowie auf

---

1) Hauptsächlich in Staatspapieren oder vom Staat garantierten Papieren. Vgl. hierzu Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 148 f.

2) Vgl. Art. 20 R.D. 26 agosto 1937, n.1706, a.a.O., S. 633.

3) Vgl. auch Bellei, D.; De Toma, A., Fisionomia e struttura di gestione del sistema bancario italiano (1949 - 1960), Teil III, a.a.O., S. 652.

4) Arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945 relatif au contrôle bancaire, a.a.O., S. 32.

5) Arrêté ministériel du 7 juin 1946 portant approbation du règlement N° 1 pris conformément à l'art. 2, al.2 de l'arrêté granddducal du 17 octobre 1945 relatif au contrôle bancaire; Arrêté grand-ducal du 1er octobre 1948 portant exécution de l'article 8 de l'arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945 relatif au contrôle bancaire;
abgedruckt in: Commissariat au Contrôle des Banques, Hrsg., Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, Luxemburg 1951, S. 33 und S. 37.

dem großherzoglichen Erlaß bezüglich der Bank- und Kreditgeschäfte vom 19.6.1965 [1].

Die **Aufsicht** über die luxemburgischen Kreditinstitute wird von einer Bankenkontrollbehörde (Commissariat au Contrôle des Banques) durchgeführt, der die Banken, die privaten Sparkassen, die privaten Hypothekenkreditinstitute sowie alle anderen Institute unterstehen, die gewöhnlich Einlagen auf Sicht oder kurze Frist entgegennehmen, um sie auf eigene Rechnung zur Kreditgewährung oder für Anlagegeschäfte zu verwenden. [2] Durch den Erlaß vom 19.6.1965 wurde ausdrücklich festgelegt, daß die luxemburgische Staatssparkasse [3] zum Kreis dieser Institute zu zählen ist. [4]

Die Bestimmungen über den Kassenkoeffizienten sowie den Liquiditätskoeffizienten sind in der Bankaufsichtsgesetz-

---

1) Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965 concernant les opérations de banque et de crédit, ainsi que les émissions de valeurs mobilières, a.a.O., S. 610 ff.

2) Vgl. Art. 1 Arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945 relatif au contrôle bancaire, a.a.O., S. 32.

3) Die Staatssparkasse (Caisse d'Epargne de l'Etat) erfüllt in gewisser Weise die Funktionen einer Zentralbank, ist aber gleichzeitig auch als Handelsbank tätig. Vgl. Waringo, M., Structure bancaire au Grand-Duché de Luxembourg, in: Annales de Sciences Economiques appliquées, Louvain, 18. Jahrgang, März 1960, S. 7-58, S. 31.

4) Vgl. Art. 1 Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965 ..., a.a.O., S. 610.

gesetzgebung nicht enthalten, haben ihre Grundlage jedoch in Art. 2 des Erlasses vom 17.10.1945 und in Art. 3 des Anhangs zum Erlaß vom 7.6.1946 [1].

Dieser Anhang enthält für die der Aufsicht der Bankenkontrollbehörde unterliegenden Institute Schemata für die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Banken. [2]

Auf der Grundlage dieser Schemata wurde die Ausgestaltung und Anwendung der Koeffizienten zwischen den Bankinstituten und der Bankenkontrollbehörde in Form eines gentlemen's agreement frei vereinbart. Maßgebend bei dieser Art der Regelung war der Grundsatz der Bankenkontrollbehörde, daß die freiwillige Mitarbeit der Institute gesetzlichem Zwang vorzuziehen sei. [3]

---

1) Vgl. Annexe à l'arrêté ministériel du 7 juin 1946, in: Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg, Luxemburg 12.6.1946, Nr. 28, S. 447 ff.

2) Modell A dient zur Gliederung der bei der Bankenkontrollbehörde monatlich einzureichenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, während Modell B für die zu veröffentlichenden Jahresabschlüsse zur Anwendung gelangt.

3) Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, Commissariat au Contrôle des Banques, Luxemburg, am 8. Mai 1967 in Luxemburg.

aa. Der Kassenkoeffizient

Durch den Kassenkoeffizienten werden die Banken veranlaßt, mindestens 6 % folgender kurzfristiger Finanzierungsmittel in liquiden Aktiva [1] anzulegen: [2]

(1) Bevorzugte und garantierte Gläubiger (u.a. Steuern, Sozialversicherung)
(2) Kurzfristige Verbindlichkeiten (u.a. Dividenden, fällige Schecks)
(3) Verbindlichkeiten gegenüber anderen Banken auf Sicht oder bis zu 30 Tagen Laufzeit
(4) Einlagen und laufende Konten auf Sicht und bis zu 1 Monat Laufzeit
(5) 20 % der Sparkonten jeglicher Laufzeit
(6) Sonstige kurzfristige Gläubiger
(7) Sofort fällige Obligationen und Kassenscheine.

bb. Der Liquiditätskoeffizient

Während die Einhaltung des Kassenkoeffizienten als Hinweis darauf angesehen wird, daß das Kreditinstitut normalen Einlagenrückforderungen jederzeit entsprechen kann, sollen die Institute durch die Einhaltung des Liquiditätskoeffizienten in die Lage versetzt werden, größere nach

---

1) Zu den liquiden Aktiva zählen: Kassenbestand, Postscheckguthaben, Guthaben bei der Staatssparkasse und der belgischen Nationalbank. Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, a.a.O.

2) Vgl. Modèle A, Annexe à l'arrêté ministériel du 7 juin 1946, a.a.O., S. 448 f. und Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, a.a.O.

Ausmaß und Dauer vorausberechenbare Wellen von Entnahmen bedienen zu können. [1]

Durch den Liquiditätskoeffizienten werden die der Aufsicht unterstehenden luxemburgischen Bankinstitute veranlaßt, mindestens 30 % ihrer gesamten Verbindlichkeiten [2] in folgenden Aktiva anzulegen: [3]

(1) Liquide Aktiva (wie für Kassenkoeffizienten)
(2) Kurzfristig fällige Werte (u.a. Schecks, Kupons, fällige Wechsel)
(3) Guthaben bei anderen Banken auf Sicht und mit Laufzeiten bis zu 30 Tagen
(4) Guthaben bei anderen Banken mit längeren Laufzeiten
(5) Kurzfristige Vorschüsse
(6) Mobilisierbare Schatzwechsel und bestimmte rediskontierbare Werte unter Ausschluß der rediskontierbaren Handelswechsel und der Akzepte der eigenen Bank sowie fremder Banken.

Im Gegensatz zum Kassenkoeffizienten, in den grundsätzlich nur kurzfristige Finanzierungsmittel mit Laufzeiten

---

1) Vgl. Commissariat au Contrôle des Banques, Hrsg., Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, Luxemburg 1951, S. 13.

2) Mit Ausnahme der Positionen "Verschiedenes" und "Einzahlungsverpflichtungen auf Aktien und Beteiligungen" in Modell A. Vgl. Modèle A, Annexe à l'arrêté ministériel du 7 juin 1946, a.a.O., S. 448 f.

3) Vgl. Modèle A, a.a.O., S. 448 f. Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, Commissariat au Contrôle des Banques, a.a.O.

bis zu höchstens 1 Monat einbezogen werden, werden bei der Errechnung des Liquiditätskoeffizienten auch alle längerfristigen Verbindlichkeiten in die Reservepflicht einbezogen.

4. Die direkten Liquiditätsrichtlinien in den Niederlanden

Eine durch ein besonderes Gesetz geregelte Kontrolle über das niederländische Bankwesen wurde durch das Bankaufsichtsgesetz von 1952 eingeführt. [1)]

Am Entwurf dieses Gesetzes wurde von Seiten der betroffenen niederländischen Banken umfangreiche Kritik geübt. Aus diesem Grund wurde die Geltungsdauer des Aufsichtsgesetzes vorerst bis zum 1.1.1955 begrenzt. [2)] Auf Grund der bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Erfahrungen sollte das Gesetz dann abgeändert bzw. neugestaltet werden. Durch Gesetz vom 24.12.1954 wurde die Geltungsdauer des Bankaufsichtsgesetzes von 1952 ohne jegliche Änderung bis zum 1.1.1957 verlängert. [3)]

Im Jahr 1956 wurde das Bankaufsichtsgesetz einer Revision unterzogen. Die erweiterte und derzeit gültige Fas-

---

1) Wet toezicht kredietwezen van 18 januari 1952, Staatsblad 35, Den Haag. Englische Fassung: Act on the supervision of the credit system, January 18, 1952, abgedruckt in: De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1951, Amsterdam 1952, S. 141-151.

2) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1951, a.a.O., S. 106 und Art. 33 Ziff. 3 Act on the supervision of the credit system, January 18, 1952, a.a.O., S. 151.

3) Wet van 24 december 1954, Staatsblad 601, Den Haag.

sung des Gesetzes wurde am 21.6.1956 verkündet und löste das Gesetz von 1952 ab. [1]

Dem Bankaufsichtsgesetz von 1956 unterliegen alle Banken, die Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 des Gesetzes sind und die im Verzeichnis der Kreditinstitute, das gemäß Art. 2 von der niederländischen Zentralbank (De Nederlandsche Bank N.V.) geführt wird, erfaßt werden. [2]

Das Verzeichnis ist in vier Sektionen unterteilt und erfaßt:

In Sektion I die Handelsbanken und zentralen Kreditinstitute [3] (handelsbanken, centrale kredietinstellingen)

In Sektion II die Landwirtschaftskreditbanken (landbouwkredietbanken)

---

1) (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen (wet van 21 juni 1956), abgedruckt in: Coppens, B.J., Hrsg., a.a.O., S. 50 ff.

2) Vgl. Art. 1 Ziff. 1 und Art. 2 Ziff. 2 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 50 f. und S. 54 f.

3) Zu den zentralen Kreditinstituten zählen die beiden Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits: Coöperative Centrale Raiffeisen-Bank, Utrecht; Coöperative Centrale Boerenleenbank, Eindhoven. Vgl. Coppens, B.J., Hrsg., (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen met aantekeningen, a.a.O., S. 53.

In Sektion III die Effektenkreditinstitute (effectenkredietinstellingen) [1]

In Sektion IV die allgemeinen Sparbanken (algemene spaarbanken).

Im Bankaufsichtsgesetz von 1956 besteht eine klare Trennung zwischen Bestimmungen, die die Kontrolle der Banken unter währungs- und kreditpolitischen Gesichtspunkten zum Ziel haben [2] und Bestimmungen, durch die Möglichkeiten zur Kontrolle der Geschäftstätigkeit der einzelnen Banken im Interesse der Erhaltung der Liquidität und Bonität dieser Institute geschaffen werden.[3] [4]

Während in Art. 10 des Bankaufsichtsgesetzes von 1956 die Rahmenvorschriften über den Erlaß von Bestimmungen mit währungs- oder kreditpolitischer Zielsetzung zusammengefaßt sind, ergeben sich die Rahmenvorschriften über

---

1) Die Gruppe der Effektenkreditinstitute wird in der weiteren Untersuchung nicht berücksichtigt, da sie wegen ihrer im wesentlichen auf den Sektor des Wertpapierhandels begrenzten Geschäftstätigkeit für diese Arbeit nicht von Interesse ist.

2) Vgl. Ockeloen, J.H., The Structure of Banking, in Bank-En Effecten-bedrijf, Den Haag, Nr. 2, 3.9.1960, S. 5-10, hier S. 9.

3) Vgl. o.V. Le Contrôle des Banques en Belgique et aux Pays-Bas, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 32. Jahrg., März 1957, S. 153-172, hier S. 167 ff.

4) Vgl. auch o.V., Struttura ed evoluzione del sistema creditizio olandese, in: Bancaria, Rom, 16. Jahrg. November 1960, S. 1239-1244.

den Erlaß von Bestimmungen zur Kontrolle und Beeinflussung der Liquidität und Bonität der niederländischen Banken aus Art. 11 des Gesetzes. [1] Der währungs- und kreditpolitische Charakter der in Art. 10 des Bankaufsichtsgesetzes von 1956 enthaltenen Rahmenvorschriften ergibt sich aus der Verbindung dieses Artikels mit Art.9 des niederländischen Notenbankgesetzes. [2] [3] In der folgenden Darstellung der in den Niederlanden geltenden Bestimmungen werden die währungs- und kreditpolitischen Vorschriften nicht behandelt.

Die für die Überwachung der niederländischen Banken zuständige Aufsichtsbehörde ist die niederländische Zentralbank. Nach Art. 9 des Notenbankgesetzes übt sie die Aufsicht über das Kreditwesen auf der Grundlage der im Bankaufsichtsgesetz von 1956 enthaltenen Bestimmungen aus. [4]

Nach Art. 11 des Bankaufsichtsgesetzes von 1956 kann die Zentralbank für die registrierten Kreditinstitute

---

1) Vgl. Art. 10 und Art. 11 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen (Wet van 21 juni 1956), a.a.O., S. 64 ff. und S. 74 ff.

2) Vgl. Art. 9 Ziff. 1 De Nederlandsche Bank N.V., Bank Act 1948 and Statutes, Amsterdam August 1957, S. 4 f.

3) Vgl. Carcano, G., Riserve obbligatorie e coefficienti di tesoreria nei sistemi bancari della Comunità Economica Europea, a.a.O., S. 421 ff.

4) Vgl. Art. 9 Ziff. 3 De Nederlandsche Bank N.V., Bank Act 1948, a.a.O., S. 5.

Bestimmungen über deren Geschäftstätigkeit in Form von R i c h t l i n i e n erlassen. [1] Nach dem Wortlaut von Art. 11 können den Banken direkte Liquiditätsbestimmungen und den allgemeinen Sparbanken darüber hinaus auch indirekte Liquiditätsbestimmungen vorgeschrieben werden. [2] Richtlinien, durch die den niederländischen Banken die Haltung von Mindestbeständen an liquiden und liquidisierbaren Mitteln im Verhältnis zu ihren Einlagen oder bestimmten Teilen dieser Einlagen vorgeschrieben werden können, sind von der niederländischen Zentralbank getrennt für die Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits einerseits sowie für die allgemeinen Sparbanken andererseits erlassen worden.

Bestimmungen zur Überwachung der den beiden Zentralinstituten des Landwirtschaftskredits angeschlossenen Landwirtschaftskreditbanken sind von der Nederlandsche Bank N.V. dagegen nicht festgesetzt worden. Entsprechende Bestimmungen sind vielmehr in den Satzungen und internen Vorschriften der beiden Zentralinstitute, in den Einheitssatzungen und internen Vorschriften der angeschlossenen Landwirtschaftskreditbanken und in Instruktionen, die von den Zentralinstituten unter Bezugnahme auf die Satzungen und die internen Vorschriften erlassen worden sind, enthalten. [3] Die Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften ist von der niederländischen Zentralbank gemäß Art. 9 Ziff. 2 des Bankaufsichtsgesetzes von 1952 auf

---

1) Vgl. Art.11 Ziff. 1 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen (wet van 21 juni 1956), abgedruckt in: Coppens, B.J., Hrsg., a.a.O., S. 74.

2) Vgl. Art. 11 Ziff. 3 Buchst. a und Ziff. 4 Buchst. b (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 74 f.

3) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1954, Amsterdam 1955, S. 139.

die Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits übergegangen. [1] [2]

aa. Die Richtlinien für Handelsbanken und Zentralinstitute

Die Richtlinien für Handelsbanken wurden am 20.4.1955 und die für die Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits am 24.5.1955 erlassen [3], zu einem Zeitpunkt also, zu dem das Bankaufsichtsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung noch nicht in Kraft war. Sie haben ihre Gültigkeit nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1956 behalten. [4]

Durch die Richtlinien werden die Handelsbanken und die Zentralinstitute veranlaßt, je nach Art der Verbindlichkeiten 5, 10 oder 30 % bestimmter Verbindlichkeiten in Form folgender liquider und leicht liquidisierbarer Ak-

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1954, a.a.O., S. 139.

2) In Übereinstimmung mit der in der Einleitung dieser Untersuchung vorgenommenen Abgrenzung des Themas und wegen der Vielzahl von unterschiedlichen, in Satzungen und internen Vorschriften enthaltenen Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen für die niederländischen Landwirtschaftskreditbanken werden die für diese Bankengruppe geltenden Bestimmungen im weiteren Verlauf dieser Untersuchung nicht behandelt.

3) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1955, Amsterdam 1956, S. 128.

4) Die Richtlinien sind nicht auf Grund des Bankaufsichtsgesetzes von 1952 sondern unabhängig davon erlassen worden. Art. 11 des Gesetzes von 1952 sah nicht den Erlaß von "Richtlinien" sondern von bindenden "allgemeinen Anweisungen" vor. Wegen der Begrenzung der Geltungsdauer des Gesetzes von 1952 hat die nieder-

tiva zu halten: [1] [2] [3]

(1) Kassenbestand, Giro-, Kassenvereins- und Zentralbankguthaben, fällige Kupons
(2) Täglich fällige Gelder
(3) Niederländische Schatzwechsel, Schatzbonds und Schatzanweisungen sowie gewährte Vorschüsse gegen Verpfändung dieser Papiere
(4) Andere Wertpapiere von öffentlichen Institutionen
(5) Innerhalb von drei Monaten fällige Obligationen
(6) Nostro-Guthaben (Banken) mit Laufzeiten bis zu einem Monat oder gegen lombardfähige Sicherheiten
(7) Rediskontfähige Wechsel (mit Ausnahme der Solawechsel)
(8) 80 % des Bilanzwertes von börsennotierten Wertpapieren

---

ländische Zentralbank darauf verzichtet, derartige allgemeine Anweisungen zu erlassen. Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1954, a.a.O., S.138 f.

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Classification Statement, March 1956, Summary of the directives established by the Netherlands Bank for solvency and liquidity of the registered commercial banks, in: Report of the year 1955, Amsterdam 1956, S. 175 ff.

2) De Nederlandsche Bank N.V., Klassifizierungsschemata für die Monatsbilanzen der Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits.

3) In dieser Aufstellung werden lediglich die wichtigsten, durch die Richtlinien einbezogenen Aktiv- und Passivpositionen aufgeführt.
Die durch die Richtlinien für die Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits in die Liquiditätsbestimmungen einbezogenen Aktiv- und Passivpositionen unterscheiden sich von den für die Handelsbanken einbezogenen Positionen nur in unwesentlichen Punkten. Die Aufstellungen dieses Abschnitts gelten deshalb für beide Bankengruppen. Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1955, a.a.O., S. 129.

(9) 60 % des Bilanzwertes von nicht börsennotierten Wertpapieren
(10) Vorschüsse gegen Verpfändung von Wertpapieren (zu 100 %)
(11) 60 % des Betrages von Waren- und Lagerhausscheinen, die von der Nederlandsche Bank N.V. für lombardfähig erklärt wurden
(12) Vorschüsse gegen Verpfändung der unter 11) bezeichneten Papiere (zu 100 %).

Von diesen Aktivpositionen müssen folgende Passiv- und Aktivpositionen abgesetzt werden, um zum Betrag der von der Nederlandsche Bank N.V. festgesetzten Liquiditätsreserve zu gelangen: 1) 2) 3)

(1) Der größte Teil der täglich fälligen und kurzfristig aufgenommenen Gelder

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Classification Statement, March 1956, Summary of the directives established by the Netherlands Bank for solvency and liquidity of the registered commercial banks, in: Report of the year 1955, Amsterdam 1956, S. 175 ff.

2) De Nederlandsche Bank N.V., Klassifizierungsschemata für die Monatsbilanzen der Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits.

3) In dieser Aufstellung werden lediglich die wichtigsten, durch die Richtlinien einbezogenen Aktiv- und Passivpositionen aufgeführt.
Die durch die Richtlinien für die Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits in die Liquiditätsbestimmungen einbezogenen Aktiv- und Passivpositionen unterscheiden sich von den für die Handelsbanken einbezogenen Positionen nur in unwesentlichen Punkten. Die Aufstellungen dieses Abschnitts gelten deshalb für beide Bankengruppen. Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the Year 1955, a.a.O., S. 129.

(2) Gegen Verpfändung von niederländischen Schatzpapieren und anderen Wertpapieren erhaltene Einlagen und sonstige Habensalden

(3) 80 % des Bilanzwertes von niederländischen Schatzpapieren und börsennotierten Wertpapieren sowie 60 % des Bilanzwertes von nicht notierten Wertpapieren, die von den Banken gegen Gewährung von Bürgschaften und Garantien beliehen worden sind.

Die so berechnete Liquiditätsreserve der Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits muß nach den Richtlinien der niederländischen Zentralbank mindestens 5 % ihrer Einlagen mit Laufzeiten von 3-10 Jahren betragen. [1) 2)]

Weiterhin muß die Liquiditätsreserve dieser Banken den Betrag von mindestens 10 % von im wesentlichen folgenden längerfristigen Finanzierungsmitteln erreichen: [3) 2)]

(1) Einlagen mit Laufzeiten von einem Monat bis zu drei Jahren
(2) Spareinlagen

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Classification Statement, Report of the year 1955, a.a.O., S. 177.

2) Von allen genannten Finanzierungsmitteln werden jeweils die Beträge abgesetzt, die gegen Verpfändung von niederländischen Schatzpapieren sowie anderen Wertpapieren hereingenommen wurden. Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Classification Statement, Report of the year 1955, a.a.O., S. 177.

3) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Classification Statement, Report of the year 1955, a.a.O., S. 177.

(3) Akzeptierte Wechsel mit Laufzeiten von einem Monat und länger
(4) Gläubiger gegen Beleihung von Wertpapieren.

Außerdem muß die von den Handelsbanken und Zentralinstituten gehaltene Liquiditätsreserve mindestens 30 % von im wesentlichen folgenden kurzfristigen Finanzierungsmitteln betragen: [1) 2)]

(1) Sichteinlagen und Einlagen mit Laufzeiten bis zu einem Monat
(2) Sonstige Verbindlichkeiten
(3) Akzeptierte Wechsel mit Laufzeiten von weniger als einem Monat
(4) Verbindlichkeiten gegenüber Banken mit Laufzeiten bis zu einem Monat

bb. Die Richtlinien für allgemeine Sparbanken

Für die niederländischen allgemeinen Sparbanken sind durch die von der Nederlandsche Bank N.V. am 2.12.1957 auf Grund von Art. 11 des Bankaufsichtsgesetzes von 1956 erlassenen Richtlinien neben einer indirekten Liquiditätsbestimmung [3)] mehrere direkte Liquiditätsbestimmungen festgesetzt worden. [4)]

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Classification Statement, Report of the year 1955, a.a.O., S. 177.

2) Von allen genannten Finanzierungsmitteln werden jeweils die Beträge abgesetzt, die gegen Verpfändung von niederländischen Schatzpapieren sowie anderen Wertpapieren hereingenommen wurden. Vgl. De Nederlandsche Bank, N.V., Classification Statement, Report of the year 1955, a.a.O., S. 177.

3) Vgl. Seite 121 ff.

4) Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene spaarbanken, vom 2. Dezember 1957, in der erweiterten Fassung vom 14. April 1964, Amersfoort 1964.

Nach Art. 11 dieser Richtlinien sollen mindestens 20 % der Einlagen und der sonstigen den allgemeinen Sparbanken anvertrauten Gelder in einer Liquiditätsreserve angelegt werden, die folgende Bilanzpositionen umfaßt: [1]

(1) Kassenbestand, Zentralbank- und Giroguthaben, Guthaben bei niederländischen Banken im Sinne von Art. 1 des Bankaufsichtsgesetzes von 1956 [2]
(2) Täglich fällige Gelder
(3) Niederländische Schatzpapiere
(4) Einlagen beim "Coöperatief Beleggingsfonds voor Spaarbanken G.A."
(5) In den Niederlanden zahlbare, innerhalb von drei Monaten fällige Obligationen
(6) 80 % des Börsenwertes von anderen als unter 5) genannten, an der Börse von Amsterdam notierten Wertpapieren sowie 60 % des Taxkurses von nicht an der Börse von Amsterdam notierten Wertpapieren
(7) Vorschüsse gegen Verpfändung von niederländischen Schatzpapieren und sonstigen Wertpapieren.

Die Liquiditätsreserve der niederländischen allgemeinen Sparbanken im Sinne von Art. 11 Ziff. 1 der Richtlinien von 1957 besteht aus den unter 1) bis 7) genannten Aktivpositionen abzüglich der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen aufgenommenen Gelder. [3]

---

1) Art. 11 Ziff. 1 Nederlandse Spaarbankbond, a.a.O.
2) Vgl. Seite 86 f.
3) Vgl. Art. 11 Ziff. 1 Nederlandse Spaarbankbond, a.a.O.

Durch eine weitere direkte Liquiditätsbestimmung wird den allgemeinen Sparbanken vorgeschrieben, mindestens 2 % ihrer "eigentlichen Spargelder" und mindestens 10 % ihrer "uneigentlichen Spargelder" in Form von liquiden und sehr kurzfristig liquidisierbaren Aktiva anzulegen. [1]

Als "eigentliche Spargelder" sind anzusehen:
100 % der Spareinlagen und Depositen, wenn sie eine Umlaufsgeschwindigkeit von 0,50 und weniger haben.
95 % der Spareinlagen und Depositen, wenn sie eine Umlaufsgeschwindigkeit von 0,51 bis 0,60 haben.
Für Steigerungen der Umlaufsgeschwindigkeit um jeweils 0,10 vermindert sich der den eigentlichen Spargeldern zurechenbare Teil der Spareinlagen und Depositen um jeweils 5 %. [2]

Die Umlaufsgeschwindigkeit der Spareinlagen und Depositen wird nach folgender Formel berechnet:

Die Rückzahlungen auf Spareinlagen und Depositen während der vergangenen vier Quartale werden durch den mittleren Stand der Spareinlagen und Depositen zum Ende der vergangenen fünf Quartale dividiert. [3]

"Uneigentliche Spargelder" sind alle Spareinlagen und Depositen nach Abzug der eigentlichen Spargelder. [4]

---

1) Vgl. Art. 11 Ziff. 2 Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene spaarbanken, a.a.O.

2) Vgl. Art. 1 Ziff. 4 Nederlandse Spaarbankbond, a.a.O.

3) Vgl. Art. 1 Ziff. 3 Nederlandse Spaarbankbond, a.a.O.

4) Vgl. Art. 1 Ziff. 5 Nederlandse Spaarbankbond, a.a.O.

Die Liquiditätsreserve, die mindestens 2 % der eigentlichen und mindestens 10 % der uneigentlichen Spargelder betragen muß, setzt sich aus folgenden Bilanzpositionen zusammen: [1]

(1) Kassenbestand, Giro-und Zentralbankguthaben
(2) Guthaben bei Kreditinstituten mit Ausnahme von Sparbanken, soweit sie innerhalb eines Monats rückrufbar sind
(3) Täglich fällige Gelder
(4) Niederländische Schatzpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr
(5) Einlagen beim "Coöperatief Beleggingsfonds voor Spaarbanken G.A." mit höchstens einmonatiger Kündigungsfrist
(6) In den Niederlanden zahlbare, innerhalb von drei Monaten rückzahlbare Obligationen.

Der Betrag der Liquiditätsreserve im Sinne von Art. 11 Ziff. 2 der Richtlinien von 1957 ist gleich der Summe der genannten Positionen abzüglich der gegen Verpfändung der unter 1) bis 6) genannten Aktiva aufgenommenen Gelder. [2]

Durch eine weitere Bestimmung wird für die allgemeinen Sparbanken die Anlage von Finanzierungsmitteln in Guthaben bei anderen Banken begrenzt. [3] Nach Art. 9 der Richtlinien für Sparbanken dürfen diese Institute höchstens 15 % ihrer Einlagen und sonstigen erhaltenen Gel-

---

1) Vgl. Art. 11 Ziff. 2 Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene spaarbanken, a.a.O.

2) Vgl. Art. 11 Ziff. 2 Nederlandse Spaarbankbond, a.a.O.

3) Vgl. Buning, J.R.A., Savings Banks, in: Bank- En Effectenbedrijf, Den Haag, Nr.2, 3.9.1960, S.51-54,S.54.

der in Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 1 des Bankaufsichtsgesetzes von 1956 anlegen; Guthaben bei anderen Sparbanken sind von dieser Regelung ausgenommen. [1]

6. Pflichtanlagen in kurz- und mittelfristigen Aktiva

Der einzige Fall einer d i r e k t e n Liquiditätsbestimmung, durch die Banken veranlaßt werden, einen Teil ihrer Einlagen außer in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva auch in m i t t e l f r i s t i g e n Aktiva anzulegen, ist der coefficient de trésorerie [2] in Frankreich.

Der Koeffizient wurde durch Entscheidung des Nationalen Kreditrats vom 6.10.1960 festgesetzt. [3] [4] Durch die Entscheidung wurde die Ausgestaltung des Koeffizienten auf den Einlagenausschuß (Comité des Dépôts) des Nationalen Kreditrats übertragen, während die Festsetzung des

---

1) Vgl. Art. 9 Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene spaarbanken, a.a.O.

2) Um Verwechslungen mit dem französischen Liquiditätskoeffizienten auszuschließen, wird der coefficient de trésorerie in dieser Arbeit unter seiner französischen Bezeichnung behandelt.

3) Conseil National du Crédit, Décision de caractère général N° 60-08 en date du 6 octobre 1960, abgedruckt in: Annexes au Quinzième Rapport Annuel du Conseil National du Crédit, Année 1960, Paris 1961, S. 12.

4) Über die Funktionen des Nationalen Kreditrats und seine Befugnis, Entscheidungen zu treffen, vgl. Seite 63.

jeweiligen Reservesatzes in den Verantwortungsbereich der französischen Zentralbank fiel. [1]

Der coefficient de trésorerie ist einerseits als ein k r e d i t p o l i t i s c h e s Instrument der Zentralbank zur quantitativen Kreditregulierung anzusehen. [2] [3] Dies ist auch der Grund dafür, daß der Koeffizient nicht von der französischen Bankenkontrollkommission sondern vom Nationalen Kreditrat erlassen worden ist. [4]

Auf der anderen Seite ist in dem Koeffizienten ein Instrument zur Beeinflussung der Struktur des Kreditgeschäfts der französischen Banken zu sehen. Aus diesem Grund soll er, ungeachtet der Tatsache, daß der Koeffizient am 21.1.1967 in seiner bisherigen Form außer Kraft gesetzt wurde, in diese Untersuchung einbezogen werden.

Im Gegensatz zum Liquiditätskoeffizienten, der nur für die Depositenbanken und Geschäftsbanken gilt, mußte der

---

1) Vgl. Fournier, H., Le problème du règlage de la liquidité en France, Banque de France, Hrsg., Januar 1966, S. 20.

2) Vgl. Crédit Lyonnais, Réglementation et Contrôle Bancaire en France, interne Informationsschrift, Paris 1966, S. 17.

3) Zur Beurteilung der kreditpolitischen Bedeutung des Koeffizienten vgl. auch: Gardaz, M., La politique française du crédit de 1958 à 1962, in: Revue Economique et Sociale, Lausanne, 21. Jahrg. August 1963, S. 231-238.

4) Über die Funktionen der Bankenkontrollkommission vgl. Seite 64.

coefficient de trésorerie von allen im Bankgesetz von 1945 bezeichneten Bankengruppen, also auch von den Banken des mittel- und langfristigen Kredits, beachtet werden. [1] Seit dem 31.1.1961 mußten diese Banken mindestens 30 % und höchstens 38 % [2] bestimmter Verbindlichkeiten in mehreren Kategorien von Aktiva anlegen.

Zu den einbezogenen Passivpositionen gehörten im wesentlichen: [3]

(1) Scheckkonten, laufende Konten
(2) Bons und Terminkonten
(3) Diverse Gläubigerkonten

Der den Betrag von 10 Millionen NF nicht übersteigende Teil der genannten Verbindlichkeiten wird bei der Berechnung der reservepflichtigen Verbindlichkeiten nur zur Hälfte berücksichtigt.

Die in den Koeffizienten einbezogenen Aktiva setzten

---

1) Vgl. Conseil économique et social, La situation actuelle du crédit à court terme et du crédit à moyen terme, in: Journal Officiel, Paris 3. Juni 1964, S. 359-405, S. 397.

2) Vgl. Fournier, H., Le problème du règlage de la liquidité en France, a.a.O., S. 21.

3) Banque de France, Instruction N° 53 prise le 9 décembre 1965 en application de la décision de caractère général N° 60-08 du 6 octobre 1960 relative à l'institution du coefficient de trésorerie, in: Annexes au Vingième Rapport Annuel du Conseil National du Crédit, Année 1965, Paris 1966, S. 24 .

sich im wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:[1]

(1) Kassenbestand, Guthaben beim Schatzamt und bei der Zentralbank sowie Postscheckguthaben
(2) Schatzzertifikate (certificats de trésorerie) und Schatzbons (bons du Trésor) abzüglich der gegen Verpfändung dieser Papiere aufgenommenen Gelder
(3) Diskontierte, angekaufte oder in Pension genommene Wechsel der folgenden Kategorien:
    (a) Mobilisierungswechsel für mittelfristige Kredite, die von der Zentralbank für rediskontfähig erklärt worden sind
    (b) Wechsel zur Erntefinanzierung, die mit der Unterschrift des "Office National Interprofessionnel des Céréales" versehen sind
    (c) Mobilisierungswechsel für Exportforderungen
    (d) Wechsel zur Vorfinanzierung des Exports von großen Anlagegütern.

Innerhalb der Grenzen von 30 bis 38 % konnte der Satz von der französischen Zentralbank entsprechend den kreditpolitischen Erfordernissen variiert werden.[2]

Seit September 1948 mußten alle französischen Banken als Beitrag zur Stabilisierung der Staatsschuld einen M i n d e s t b e s t a n d an bestimmten öffentlichen Papieren (plancher d'effets publics) halten. Der "plancher"

---

1) Banque de France, Instruction N° 53 prise le 9 décembre 1965 ...., a.a.O., S. 23 f.

2) Vgl. Walther, A., Problèmes de trésorerie rencontrés par les banques françaises, in: Revue de Science Financière, Paris, Nr. 2, April-Juni 1965, S. 241-271, hier S. 247. f.

betrug ursprünglich 25 % der Bankeinlagen. [1] Er ist im Laufe der Jahre verschiedentlich herabgesetzt worden. Bei Inkrafttreten des coefficient de trésorerie wurde der "plancher" in den Koeffizienten einbezogen und mußte von den Banken weiterhin beachtet werden. Vom 1. August 1967 an ist der Prozentsatz, zu dem die Banken ihre Sicht- und Termineinlagen in Schatzzertifikaten anlegen müssen, auf 1 % dieser Einlagen gesenkt worden. [2]

Die anlagepflichtigen Mittel nach Abzug der in öffentlichen Papieren angelegten Sicht- und Termineinlagen konnten nach Wahl der Banken in liquiden Mitteln, in Schatzbons sowie in den unter (3) genannten Wechseln angelegt werden. Im Durchschnitt halten die französischen Banken 3 % ihrer Einlagen in liquiden Aktiva als notwendigem Minimum zur Abwicklung des Kassen- und Überweisungsgeschäfts. [3] Die danach noch vorhandenen anlagepflichtigen Einlagen wurden von den französischen Banken seit Inkrafttreten des coefficient de trésorerie unter Renditegesichtspunkten hauptsächlich in Mobilisierungswechseln für mittelfristige Kredite [4] angelegt.

---

1) Vgl. Fournier, H., Le problème du règlage de la liquidité en France, a.a.O., S. 10.

2) Conseil National du Crédit, Schreiben vom 29. Dezember 1966 an den Präsidenten der "Association Professionnelle des Banques".

3) Vgl. Walther, A., a.a.O., S. 248 f.

4) Zu den mobilisierbaren mittelfristigen Krediten gehören die Baudarlehen (prêts spéciaux à la construction) sowie Kredite zur Entwicklung der Produktionsmittel an staatliche und private Unternehmen und natürliche Personen. Vgl. Conseil National du Crédit, Dix-Neuvième Rapport Annuel, Année 1964, Paris 1965, S. 145 ff.

Durch die Einführung des mobilisierbaren mittelfristigen Kredits, der in Frankreich seit 1944 eine große Bedeutung erlangt hat, sollten die französischen Banken veranlaßt werden, einen Teil ihrer formell kurzfristigen Finanzierungsmittel im mittelfristigen Aktivgeschäft anzulegen. Am 11.5.1944 entschied die französische Zentralbank, Mobilisierungswechsel für mittelfristige Kredite zum Rediskont anzunehmen. [1] Die Kredite mußten Laufzeiten zwischen 2 und 5 Jahren haben und zur Modernisierung der Produktionsmittel der Unternehmen eingesetzt werden. [2] Später wurde die Refinanzierungshilfe der französischen Zentralbank auch auf mittelfristige Exportkredite sowie Kredite für den Wohnungsbau, die Landwirtschaft und das Handwerk ausgedehnt. [3]

Die bei Gewährung der mittelfristigen Kredite von den Banken auf die Kreditnehmer gezogenen Wechsel haben Laufzeiten von jeweils 3 Monaten. [4] Bei einem Kredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren werden also insgesamt 20 Wechsel auf den Kreditnehmer gezogen. [5] Während diese Wechsel bis zum Jahr 1960 von den Banken ohne jede Einschränkung zum Rediskont weitergereicht werden konnten, mußten die Banken seit Einführung des coefficient de trésorerie einen erheblichen Teil der von ihnen gewähr-

---

1) Vgl. Berger, P., Les crédits à moyen terme mobilisables en France, in: Banque, Paris, 26. Jahrgang September 1957, S. 524-530, hier S. 524.

2) Vgl. Berger, P., Les crédits à moyen terme mobilisables en France, a.a.O., S. 524.

3) Vgl. Conseil économique et social, La situation actuelle du crédit à court terme et du crédit à moyen terme, a.a.O., S. 368.

4) Vgl. Conseil économique et social, a.a.O., S. 368.

5) Für die Technik des Rediskontierungsvorgangs vgl. Seite 291 ff.

ten mittelfristigen Kredite selbst finanzieren und die diese Kredite repräsentierenden Mobilisierungswechsel im eigenen Portefeuille behalten. Auf diese Weise hat sich seit 1960 bei den französischen Banken eine starke V e r s c h i e b u n g in der Struktur ihres Kreditgeschäfts ergeben. Während per 31.12.1958 von den Banken mittelfristige Kredite im Betrag von nur 0,83 Milliarden NF finanziert wurden, erreichten per 31.12.1964 die von den Banken finanzierten mittelfristigen Kredite ein Volumen von 13,68 Milliarden NF.[1] Im gleichen Zeitraum stiegen die von den Banken finanzierten kurzfristigen Kredite von 24,89 Milliarden NF auf 66,55 Milliarden NF. [1]

Bis zum 31.12.1965 betrug die Laufzeit der mobilisierbaren mittelfristigen Kredite 5 Jahre. Soweit die Kredite von den Banken in Erfüllung des coefficient de trésorerie nicht selbst finanziert werden mußten, konnten die diese Kredite repräsentierenden Wechsel, wie bereits erwähnt, ohne Einschränkung bei der französischen Zentralbank rediskontiert werden. Seit 1.1.1966 ist die Laufzeit dieser Kredite auf 7 Jahre verlängert worden. Gleichzeitig wurde jedoch die Rediskontierbarkeit auf jene Kredite beschränkt, die in spätestens drei Jahren fällig werden. [2] Gewährt also eine Bank einen mobilisierbaren mittelfristigen Kredit mit einer Laufzeit von 7 Jahren, muß sie diesen Kredit 4 Jahre lang selbst finanzieren, ehe sie die diesen Kredit repräsentierenden Wechsel mit Laufzeiten von jeweils 3 Monaten mobilisieren kann.

---

1) Vgl. Fournier, H., Le problème du règlage de la liquidité en France, a.a.O., S. 3 und 5.

2) Vgl. Gérard, G., Réforme des crédits à moyen terme, in: Banque, Paris, 40. Jahrg. November 1965, S. 827-828, hier S. 828.

In der Sitzung des Nationalen Kreditrats am 9.11.1966 wurde vorgeschlagen, den coefficient de trésorerie abzuschaffen und ihn durch eine M i n d e s t r e s e r v e nach amerikanischem und deutschem Vorbild zu ersetzen. [1] Mit Regierungsverordnung vom 9.1.1967 ist ein derartiges Mindestreservesystem eingeführt worden. [2] Mit Wirkung ab 21.1.1967 wurde der Mindestreservekoeffizient in Kraft gesetzt. [3]

Gleichzeitig wurde das System des coefficient de trésorerie in seiner bisherigen Form außer Kraft gesetzt. Stattdessen hat der Nationale Kreditrat den Banken am 10.1.1967 die Einhaltung eines M i n i m u m p o r t e f e u i l l e s , bestehend aus mittelfristige Kredite repräsentierenden Wechseln, vorgeschrieben. [4]

Danach müssen die Banken mit Wirkung ab 21.1.1967 20 % bestimmter Verbindlichkeiten in diskontierten, gekauften oder in Pension genommenen Mobilisierungswechseln für mittelfristige Kredite anlegen, die nach den

---

1) Vgl. Debré, M., Réformes dans le système bancaire, in Banque, Paris, 41. Jahrg. Dezember 1966, S. 825-829, hier S. 826.

2) Décret N° 67-27 du 9 janvier 1967 portant institution d'un système de réserves obligatoires applicables aux établissements bancaires, in: Journal Officiel, Paris 9./10.1.1967, S. 453 f.

3) Conseil National du Crédit, Décision de caractère général N° 67-01 du 10 janvier 1967; Banque de France, Instruction N° 63 du 10 janvier 1967 prise en application de la décision de caractère général N° 67-01, in: Journal Officiel, Paris, 12.1.1967, S. 546 f.

4) Vgl. Gérard, G., Institution d'un système de réserves obligatoires, in: Banque, Paris, 42. Jahrg. Februar 1967, S. 125-127, hier S. 126.

Vorschriften der Zentralbank zum Rediskont, wenn auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, zugelassen sind. [1]

Die Verbindlichkeiten bestehen im wesentlichen aus: [2]

(1) Scheckkonten, laufenden Konten, diversen Gläubigerkonten
(2) Sparbuchkonten (ohne Wohnungssparkonten)
(3) Bons und Terminkonten mit Laufzeiten bis zu drei Jahren

Der Teil der Verbindlichkeiten, der 20 Millionen NF nicht übersteigt, wird bei der Festsetzung des Minimumportefeuilles nicht berücksichtigt.

Das System des Minimumportefeuilles für mittelfristige Kredite repräsentierende Wechsel soll, mit sinkendem Prozentsatz, bis zum Jahresende 1970 beibehalten werden.[3] Bis zu diesem Zeitpunkt werden alle mittelfristigen mobilisierbaren Kredite, die vor dem 1.1.1966 gewährt wurden, und deren Laufzeit höchstens 5 Jahre betragen durfte, getilgt sein. Von allen nach dem 1.1.1966 gewährten mittelfristigen mobilisierbaren Krediten, deren Laufzeiten zwischen 5 und 7 Jahren liegen müssen, können nur noch diejenigen Kredite, die innerhalb von drei Jahren getilgt werden müssen, bei der französischen Zentralbank in Form von Wechseln mit Laufzeiten von jeweils 3 Monaten rediskontiert werden. Die längerfristigen Kredite müssen

---

1) Vgl. Gérard, G., Institution d'un système de réserves obligatoires, in: Banque, Paris, 42. Jahrg. Februar 1967, S. 126

2) Vgl. Gérard, G., a.a.O., S. 126

3) Vgl. Crédit Lyonnais, Les organismes bancaires du secteur concurrentiel (réglementation), a.a.O., S.16.

dagegen von den Banken selbst finanziert werden. Da also ab 1.1.1971 alle mobilisierbaren mittelfristigen Kredite einer teilweisen Rediskontbeschränkung seitens der Zentralbank unterliegen, hat dann die Beachtung des Minimumportefeuilles, das wie der coefficient de trésorerie die Banken veranlassen soll, die Finanzierung der von ihnen gewährten mittelfristigen Kredite teilweise selbst zu übernehmen, keine praktische Bedeutung mehr. [1)]

II. Die indirekten Liquiditätsbestimmungen

Indirekte Liquiditätsbestimmungen haben bisher nur in der Bundesrepublik Deutschland sowie in begrenztem Maß in den Niederlanden Anwendung gefunden. In Frankreich und Italien sehen Bankaufsichtsgesetze und Verordnungen den Erlaß von indirekten Liquiditätsbestimmungen vor, den Banken sind jedoch noch keine konkreten Bestimmungen vorgeschrieben worden.

a. Begrenzung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren kurz- und mittelfristigen Aktivgeschäfts

1. Der Finanzierungsgrundsatz für das kurz- und mittelfristige Aktivgeschäft in der Bundesrepublik Deutschland

Das Kreditwesengesetz von 1961 enthält in § 11 einen allgemeinen Programmsatz über die Liquidität der Kredit-

1) Gespräch mit Herrn Ph. Bertin, Crédit Lyonnais, Paris, Direction des Etudes Financières, am 12. Mai 1967 in Paris.

institute, zu dessen Ausfüllung das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank [1] Grundsätze festgesetzt hat, nach denen für den Regelfall beurteilt werden soll, ob die Liquidität eines Kreditinstituts ausreicht. [2] Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesaufsichtsamt sind den Vorschlägen der Bundesbank gefolgt, für die Bemessung der Liquidität eines Kreditinstituts und damit zur Beurteilung der Frage, ob seine Zahlungsbereitschaft ausreichend erscheint, statt einer direkten Liquiditätsbestimmung zwei sich ergänzende und rechnerisch miteinander verkoppelte Finanzierungsgrundsätze mit indirekter Aussage über den Liquiditätsstatus eines Kreditinstituts festzusetzen. [3]

---

1) In § 6 KWG wird dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die zentrale Stellung in der Bankenaufsicht zuerkannt. "Zwar ist einerseits ein erheblicher Teil der Bankenaufsichtsarbeit nach den Vorschriften des KWG von der Bundesbank zu leisten, während andererseits eine Anzahl besonderer Aufgaben nach dem KWG dem Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesregierung obliegen, doch handelt es sich in beiden Fällen materiell nur um Ergänzungen der Arbeit des Bundesaufsichtsamts, dem als einzige Stelle im KWG generell eine Aufgabe zugewiesen wird." Szagunn, V.; Neumann, W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 2., neubearbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart usw. 1967, § 6, Anm. 1, S. 125.

2) Vgl. o.V. Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 14. Jahrg. März 1962, S. 3-17, hier S. 4.

3) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute ...., a.a.O., S. 5.

Während Grundsatz III das kurz- und mittelfristige aber nicht ohne weiteres mobiliserbare Aktivgeschäft der Banken in Abhängigkeit von bestimmten Finanzierungsmitteln begrenzt, wird durch Grundsatz II [1] eine Begrenzung des langfristigen Aktivgeschäfts der Banken erreicht. Die Grundsätze wurden am 8. März 1962 bekanntgemacht und mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft gesetzt. [2] Den Bestimmungen der Grundsätze II und III unterliegen alle Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG mit Ausnahme folgender Institutsgruppen: Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten; Hypothekenbanken, die nicht von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebes nach § 46 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes Gebrauch machen; Schiffspfandbriefbanken; Wertpapiersammelbanken; Teilzahlungskreditinstitute; Kapitalanlagegesellschaften; Kreditinstitute, die ausschließlich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 KWG betreiben. [3]

Grundsatz III lautet: [4]
"Die Debitoren, die Debitorenziehungen, die börsengängigen Dividendenwerte und die "Sonstigen Aktiva" eines Kre-

---

1) Vgl. Seite 115 ff.

2) Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8. März 1962 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16. März 1962) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Änderung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 25. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 1. September 1964), abgedruckt in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 16. Jahrgang Dezember 1964, S. 18 f.

3) Vgl. Bekanntmachung Nr. 1/62..., Präambel, a.a.O.,S.18.

4) Bekanntmachung Nr. 1/62..., Grundsatz III, a.a.O.,S.19.

ditinstituts sollen die Summe der nachstehenden Finanzierungsmittel nicht übersteigen:

60 % der Sicht_ und Termineinlagen von Nichtbanken [1)]
35 % der Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten
20 % der Spareinlagen
35 % der aufgenommenen Gelder mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von 1 Monat bis unter 4 Jahren ohne die seitens der Kundschaft bei Kreditinstituten im Ausland benutzten Kredite
80 % der seitens der Kundschaft bei Kreditinstituten im Ausland benutzten Kredite
80 % der umlaufenden eigenen Akzepte, Solawechsel und den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen

zuzüglich des Finanzierungsüberschusses bzw. abzüglich des Finanzierungsfehlbetrages in Grundsatz II.

Bei Kreditinstituten mit Warengeschäft bleiben die in der Position "Sonstige Aktiva"enthaltenen Warenbestände unberücksichtigt."

"Der Debitorenbegriff entspricht..... exakt der Definition in den bilanzstatistischen Richtlinien." [2)]

---

1) Zu den Sichteinlagen zählen Einlagen mit Fristen unter 30 Tagen oder unter 1 Monat; zu den Termineinlagen zählen Einlagen mit Fristen von 30 Tagen oder 1 Monat und darüber. Vgl. Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", Vordr. 10233, 3.67, S. 4.

2) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 12.

Nach diesen Richtlinien zählen zu den Debitoren die Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist unter 6 Monaten sowie die Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 6 Monaten bis unter 4 Jahren. [1] Unter den Debitoren sind u.a. in laufender Rechnung und im sonstigen Geschäftsverkehr bestehende Sollsalden, Akzeptkredite, Forderungen aus Wertpapiergeschäften, Kredite, bei denen die Wechsel zwar sicherungs- oder zahlungshalber hereingenommen, aber nicht abgerechnet worden sind, sowie kurz- und mittelfristige Darlehen aus weitergeleiteten Mitteln, für die das berichtende Institut eine mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat, auszuweisen. [2]

In Grundsatz III werden sämtliche kurz- und mittelfristigen Ausleihungen an Wirtschaftsunternehmen, Private, Kreditinstitute und die öffentliche Hand erfaßt. [3] [4]

Zu den Debitorenziehungen zählen die eigenen Ziehungen im Bestand sowie die den Kreditnehmern abgerechneten

---

1) Vgl. Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", a.a.O., S. 8 und S. 4.

2) Vgl. Richtlinien ...., a.a.O., S. 8.

3) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute...., a.a.O., S.12.

4) Für die Erläuterung der Bezeichnungen "Wirtschaftsunternehmen", "Private", "Kreditinstitute" und "öffentliche Hand" vgl. Richtlinien...., a.a.O., S. 1 bis 3.

eigenen Ziehungen im Umlauf. [1] Die Position "börsengängige Dividendenwerte" umfaßt in- und ausländische Werte einschließlich Investmentzertifikate. [2]

Unter "Sonstige Aktiva" werden nur diejenigen Aktiva erfaßt, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. [3] Hier werden u.a. aktive Verrechnungssalden mit Niederlassungen des eigenen Instituts sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung erfaßt. [4] Ein unter den "Sonstigen Aktiva" ausgewiesener Verlust wird nicht in Rechnung gestellt, weil er in der Berechnung von Grundsatz II bereits vom ausgewiesenen Eigenkapital abgesetzt worden ist. [5]

2. Die Rahmenvorschriften für das Aktivgeschäft in Italien

In Art. 32 des italienischen Bankgesetzes von 1936 ist für die Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts [6]

---

1) Vgl. Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, Grundsatz III, Vordr. 10401, 2.67, in Verbindung mit: Monatliche Bilanzstatistik gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 30. Oktober 1963, Positionen 7c' und 38, Vordr. 10 220, 1.67.

2) Vgl. Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen..., a.a.O., Grundsatz III, in Verbindung mit: Anlage C zur Monatlichen Bilanzstatistik, I, Zeile 32, Spalte a, Vordr. 1/ 228, 1.67.

3) Vgl. Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", a.a.O., S.10.

4) Vgl. Richtlinien..., a.a.O., S. 10.

5) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S.13.

6) Für die Gruppierung der italienischen Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts vgl. Seite 69 ff.

eine R a h m e n v o r s c h r i f t für die Gestaltung ihres Aktivgeschäfts erlassen worden. Danach kann die italienische Zentralbank entsprechend den Beschlüssen des interministeriellen Komitees für Kredit und Sparen den genannten Banken die Einhaltung von Proportionen zwischen den verschiedenen Kategorien ihrer Anlagen unter dem Gesichtspunkt der Liquidität oder unter Berücksichtigung der verschiedenen Branchen wirtschaftlicher Aktivität, in denen die Anlagen vorgenommen werden, vorschreiben. [1]

Zu dieser Rahmenvorschrift sind bisher weder in Bezug auf die Aufteilung der Anlagen der Banken in Abhängigkeit von den Liquiditätserfordernissen noch in Bezug auf die Verteilung der Anlagen auf Wirtschaftsbranchen spezielle Bestimmungen erlassen worden. Das interministerielle Komitee [2] hat jedoch durch einen am 7.3.1964 gefaßten Beschluß über die Abgrenzung der mittelfristigen von den kurzfristigen Einlagen die Voraussetzungen für eine spätere Ausfüllung der Rahmenvorschrift geschaffen. [3]

Das interministerielle Komitee hat entschieden, daß Einlagen, die für einen Zeitraum von mindestens 18 und höchstens 60 Monaten festgelegt sind, als mittelfristig anzusehen sind. [4]

---

1) Vgl. Art. 32 Buchst. d R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 49.

2) Über die Funktionen des interministeriellen Komitees vgl. Seite 72 f.

3) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 130.

4) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 131.

Diese Einlagen dürfen nur von Spezialkreditinstituten für das mittel- und langfristige Geschäft [1] angenommen werden. [2] Die Kreditinstitute des kurzfristigen Einlagengeschäfts dürfen dagegen nur Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 18 Monaten entgegennehmen, während die Spezialkreditinstitute vom kurzfristigen Einlagengeschäft ausgeschlossen sind. [3] Unter bestimmten Voraussetzungen und mit Erlaubnis der italienischen Zentralbank können jedoch einige Gruppen von Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts Kassenobligationen (Buoni fruttiferi) mit Laufzeiten von 18 bis 60 Monaten emittieren. [4] Diese Erlaubnis beschränkt sich jedoch im wesentlichen auf folgende Fälle:

(1) Auf Sparkassen und Pfandkreditinstitute der 1. Kategorie sowie einige Kreditinstitute des öffentlichen Rechts, die auf Grund ihrer Statuten oder spezieller gesetzlicher Bestimmungen berechtigt sind, einen Teil ihrer Anlagen längerfristig vorzunehmen. In Höhe des Betrages dieser Anlagen können diese Institute Kassenobligationen emittieren

---

1) Spezialkreditinstitute im Sinne von Art. 41 ff. des Bankgesetzes von 1936 und von D.L.C.P.S. 23 agosto 1946, n.370: Norme relative alla vigilanza sugli Istituti esercenti il credito a medio o a lungo termine, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 59 ff. und S. 486.

2) Im Gegensatz zu den Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts, die als "aziende di credito" bezeichnet werden, werden die Spezialkreditinstitute unter der Bezeichnung "istituti di credito" erfaßt.

3) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 131.

4) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 132.

(2) Auf Kreditinstitute, die Kredite zur Rationalisierung der Landwirtschaft gewähren. Sie können in Höhe dieser Kredite ebenfalls Kassenobligationen gewähren. [1)]

Durch die scharfe Trennung der Kreditinstitute nach der Laufzeit ihres Einlagengeschäfts hat das interministerielle Komitee die Voraussetzung für eine Steuerung der Aktivgeschäfte der Institute entsprechend den Fälligkeiten ihres Passivgeschäfts geschaffen. Auch eine Beeinflussung der Aktivgeschäfte der Banken nach wirtschaftlichen Verwendungszwecken der Kredite kann an die Regelung über die Fälligkeiten im Passivgeschäft der Banken anknüpfen, wenn man als gegeben voraussetzt, daß ein gewisser, wenn auch unvollständiger, Zusammenhang zwischen der Laufzeit eines Kredits und seinem wirtschaftlichen Verwendungszweck besteht. Ein derartiger Zusammenhang dürfte vor allem bei den langfristig gewährten Krediten gegeben sein, da angenommen werden kann, daß diese Kredite wohl zum überwiegenden Teil zur Finanzierung von Investitionen dienen. Der Verwendungszweck von kurzfristig gewährten Buchkrediten dürfte dagegen weniger eindeutig bestimmbar sein, da diese Kredite von den Banken häufig prolongiert und von den Kreditnehmern als mittel- und langfristige Finanzierungsmittel angesehen werden.

b. Begrenzung des mittel- und langfristigen Aktivgeschäfts

1. Der Finanzierungsgrundsatz für das langfristige Aktivgeschäft in der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem seit 1. April 1962 in Kraft befindlichen Grund-

---

1) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S.132.

satz II werden die langfristigen Kredite der Banken sowie andere langfristige Aktiva in Funktion der den Banken langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel begrenzt. [1]

Grundsatz II lautet:
"Die Anlagen eines Kreditinstituts in langfristigen Ausleihungen, in Konsortialbeteiligungen, in Beteiligungen, in nicht börsengängigen Wertpapieren sowie in Grundstücken und Gebäuden sollen die langfristigen Finanzierungsmittel nicht übersteigen.
Als langfristige Finanzierungsmittel sind anzusehen:

das Eigenkapital
die eigenen Schuldverschreibungen im Umlauf
die vorverkauften Schuldverschreibungen
die aufgenommenen langfristigen Darlehen
60 % der Spareinlagen
10 % der Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken.

Bei Girozentralen und Zentralkassen außerdem:

20 % der Termineinlagen angeschlossener Kreditinstitute mit einer Kündigungsfrist oder vereinbarten Laufzeit von 6 Monaten bis unter 4 Jahren

50 % der Termineinlagen angeschlossener Kreditinstitute mit einer Kündigungsfrist oder vereinbarten Laufzeit von mindestens 4 Jahren." [2]

---

1) Für den Anwendungsbereich von Grundsatz II vgl. Seite 109.

2) Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen... in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64...., a.a.O., S. 18 f.

"Unter langfristigen Ausleihungen werden in Übereinstimmung mit den bilanzstatistischen Richtlinien Kredite verstanden, deren Laufzeit oder Kündigungsfrist mindestens 4 Jahre beträgt oder deren regelmäßige Tilgung sich ungeachtet einer zwischenzeitlichen Kündigungsmöglichkeit über mindestens 4 Jahre erstreckt." [1] Unter anderem sind unter dieser Position langfristige Ausleihungen gegen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, gegen Kommunaldeckung, aus weitergereichten Mitteln, für die das berichtende Kreditinstitut eine mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat, sowie Geldanlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von 4 Jahren und mehr auszuweisen. [2] Auch in der Berechnung von Grundsatz II werden sämtliche langfristigen Ausleihungen an Wirtschaftsunternehmen, Private, Kreditinstitute und die öffentliche Hand erfaßt. Zu den Beteiligungen zählen folgende Vermögenswerte:
"1. nicht in Wertpapieren verbriefte Beteiligungen (also GmbH-Anteile, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Kapitaleinlagen in Personengesellschaften, stille Beteiligungen); 2. in Wertpapieren verbriefte Beteiligungen (Aktien, Kuxe), wenn die Absicht einer Beteiligung vorliegt. Aktien, deren Nennbeträge insgesamt ein Viertel des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt ein Viertel der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als Beteiligung. Liegt die Absicht

---

1) O.V. Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 10.

2) Vgl. Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", a.a.O., S. 9.

einer Beteiligung nicht vor, so sind die Wertpapiere unter "Wertpapiere" Kreiszahl (10) zu erfassen." [1]

Zur Berechnung des Eigenkapitals im Sinne von Grundsatz II wird lediglich das in den Monatsbilanzen ausgewiesene Eigenkapital berücksichtigt.

Das Eigenkapital entspricht dem nach der letzten festgestellten Jahresbilanz oder während des Geschäftsjahres erhöhten Grund- oder Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich des in der Jahresbilanz ausgewiesenen Reingewinns, soweit seine Zuführung zum Eigenkapital beschlossen worden ist. [2] Hinzu kommen die Rücklagen nach § 10 KWG, abzüglich des nicht eingezahlten Kapitals, der eigenen Aktien oder Geschäftsanteile und des ausgewiesenen Verlustes. [2] "Das anerkannte freie Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften stellen kein Finanzierungskapital dar; diese Beträge müssen deshalb im Grundsatz II außer Ansatz bleiben." [3]

---

1) Vgl. Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", a.a.O., S. 9 f.

2) Vgl. Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., Grundsatz II, in Verbindung mit: Monatliche Bilanzstatistik gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 30. Oktober 1963, a.a.O., Position 68, sowie Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", a.a.O., S. 14.

3) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 10.

2. Die Vorschrift für das mittel- und langfristige Aktivgeschäft in Frankreich

In Art. 17 der Verordnung Nr. 46-1.247 der französischen Regierung [1] wird bestimmt, daß die Bankenkontrollkommission auf Vorschlag der französischen Zentralbank Regeln zur Sicherung der Liquidität und Bonität der Banken erlassen kann. Im Zusammenhang mit dem Erlaß von Bestimmungen, durch die die Geschäftstätigkeit der französischen Depositenbanken und der Geschäftsbanken aneinander angenähert werden soll [2], wurde den Rahmenvorschriften des Art. 17 der Verordnung Nr. 46-1.247 eine weitere Vorschrift hinzugefügt.

Durch Verordnung vom 25.1.1966 wurde festgesetzt, daß den Banken die Einhaltung eines Verhältnisses zwischen ihrem Eigenkapital, ihren formell lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten sowie einem Teil der Verbindlichkeiten auf Sicht und kurze Frist einerseits und dem Betrag ihrer Investitionen in Immobilien, Beteiligungen und anderen mittel- und langfristigen, zum Teil ohne weiteres mobilisierbaren Aktiva andererseits vorgeschrie-

---

1) Über die Verbindung dieser Verordnung mit dem französischen Bankgesetz von 1945 sowie der Verordnung Nr. 46-1.246 für die nationalisierten Depositenbanken vgl. Seite 61 f.

2) Im Zuge der Angleichung der Geschäftstätigkeit der beiden Bankengruppen wurde die Anwendung des Liquiditätskoeffizienten auf die Geschäftsbanken ausgedehnt. Vgl. hierzu Seite 65 f.
Außerdem wurde den Depositenbanken die Annahme von Einlagen mit mehr als 2jähriger Laufzeit gestattet. Vgl. hierzu Seite 298 f.

ben werden kann. [1]

Bisher ist ein derartiger Koeffizient nicht festgesetzt worden. Die Bankenkontrollkommission hat jedoch am 2.3.1966 alle Banken des privaten Sektors sowie die nationalisierten Depositenbanken aufgefordert, ab 1.4.1966 in vierteljährlichen Abständen das Verhältnis zwischen ihren mittel- und langfristigen Anlagen und bestimmten Finanzierungsmitteln zu berechnen. [2]

Zu den in die Berechnung einbezogenen Aktivpositionen gehören im wesentlichen: [3]

(1) Mobilisierungswechsel für mittelfristige Kredite, die nicht bei der Zentralbank rediskontierbar sind
(2) Mittel- und langfristige Vorschüsse und verschiedene Debitoren
(3) Wertpapiere
    (a) auf öffentlichen Märkten handelbare Wertpapiere, jedoch nur der Teil, der nicht in die Berechnung des Liquiditätskoeffizienten einbezogen wurde [4]
    (b) Wertpapiere, die nicht auf öffentlichen Märkten gehandelt werden können
    (c) Wertpapiere von Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften (Banken und Nichtbanken)

---

1) Vgl. Décret N° 66-82 du 25 janvier 1966 portant modification des décrets N^{os} 46-1.246 et 46-1.247 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques de dépôts nationalisées et des banques de dépôts du secteur libre, a.a.O.

2) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N^{o} 55 A, Mesures tendant à établir un rapport entre les emplois à moyen et à long terme et certains ressources des banques, Paris 2. März 1966.

3) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N^{o} 55 A, a.a.O.

4) Vgl. Seite 67.

(4) Zweifelhafte und streitige Forderungen
(5) Immobilien und Betriebsausstattung (einschließlich Anteile an abhängigen Immobiliengesellschaften).

Zu den in die Berechnung einbezogenen Passivpositionen gehören: [1]

(1) 5 % der Scheckkonten und laufenden Konten
(2) 5 % der Bons und Terminkonten mit Laufzeiten oder Kündigungsfristen von weniger als drei Monaten
(3) 50 % der Sparbuchkonten und Wohnungssparkonten
(4) Gesamtbetrag der Bons und Terminkonten mit Laufzeiten oder Kündigungsfristen von drei Monaten und mehr
(5) Obligationen
(6) Rückstellungen
(7) Reserven, Kapital, vorgetragene Gewinne und Jahresgewinn.

Die Bankenkontrollkommission behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt Vorschriften über die Begrenzung der bezeichneten mittel- und langfristigen Anlagen in Abhängigkeit von den den Banken mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln zu erlassen. [1]

3. Der langfristige Finanzierungsrichtsatz für Sparbanken in den Niederlanden

Während für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits lediglich direk-

---

1) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 55 A, a.a.O.

te Liquiditätsbestimmungen erlassen worden sind [1], müssen die allgemeinen Sparbanken neben direkten Liquiditätsbestimmungen auch einen Finanzierungsrichtsatz für ihr mittel- und langfristiges Aktivgeschäft beachten.

Nach Art. 10 der von der niederländischen Zentralbank gemäß Art. 11 des Bankaufsichtsgesetzes von 1956 erlassenen Richtlinien für Sparbanken darf der Gesamtbetrag folgender Aktivgeschäfte der Sparbanken den Betrag ihrer eigenen Mittel [2] sowie 60 % der Einlagen und sonstigen anvertrauten Gelder nicht übersteigen: [3]

(1) Darlehen an oder garantiert durch niederländische öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr
(2) Darlehen an privatrechtliche Körperschaften
(3) Hypothekenkredite auf Grundstücke und Schiffe
(4) Vorschüsse an natürliche Personen, soweit sie nicht durch Verpfändung von niederländischen Schatzpapieren und/oder Wertpapieren gedeckt sind

---

1) Vgl. Seite 85 ff.

2) Zu den eigenen Mitteln zählen: Das eingezahlte Gründungs-, Aktien- und/oder Gewährleistungskapital zuzüglich der ausgewiesenen freien Reserven, der Reserven für Kursdifferenzen bei Wertpapieren und der nur in den Quartalsbilanzen ausgewiesenen freien Reserven. Vgl. Art. 1 Ziff. 2 Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene spaarbanken, a.a.O., Kwartaalstaat, vastgesteld door De Nederlandsche Bank N.V. ingevolge de Wet toezicht kredietwezen, Positionen 21, 22, 23.

3) Vgl. Art. 10 Nederlandse Spaarbankbond, a.a.O.

(5) Anlagen in unbeweglichen Gütern, die nicht dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, sowie Beteiligungen an Immobilienfonds.

Diese Finanzierungsrichtlinie, durch die der wesentliche Teil des mittel- und langfristigen Aktivgeschäfts der niederländischen Sparbanken in Abhängigkeit von den ihnen mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln begrenzt wird, wird ergänzt durch eine weitere Richtlinie, durch die die Investitionen der Sparbanken in Immobilien und Immobilienfonds einer besonderen Beschränkung unterworfen werden.

Nach Art. 8 der Richtlinien von 1957 dürfen Investitionen der Sparbanken in in den Niederlanden gelegenen Immobilien sowie Beteiligungen an Immobilienfonds, die ihre Mittel ausschließlich in in den Niederlanden gelegenen Immobilien anlegen [1], 10 % der Einlagen der Sparbanken und der anderen ihnen anvertrauten Gelder nicht übersteigen. [2]

---

1) Anlagen in außerhalb der Niederlande gelegenen Immobilien und Beteiligungen an Immobilienfonds, die ihre Mittel außerhalb der Niederlande anlegen, sind den Sparbanken nicht gestattet. Vgl. Art. 6 Abs. 1 Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen..., a.a.O.

2) Vgl. Art. 8 Abs. 1 Nederlandse Spaarbankbond, a.a.O.

B. Die Eigenkapitalbestimmungen

I. Die Begrenzung von schwer realisierbaren Anlagen durch Eigenkapitalbestimmungen und andere Vorschriften

Die Vorschriften über die Investitionen der Banken in schwer realisierbaren oder dauernden Anlagen sind in den einzelnen EWG-Ländern sehr unterschiedlich. Während in einigen Ländern diese Investitionen in Prozent des Eigenkapitals der Banken begrenzt werden, wird in anderen Ländern ein absolutes Verbot von Investitionen in bestimmten dauernden Anlagen ausgesprochen. Durch andere Vorschriften wiederum werden die Banken verpflichtet, für alle Investitionen in bestimmten dauernden Anlagen die Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde einzuholen oder die Absicht, Investitionen in bestimmten Anlagen vorzunehmen, vorher der Aufsichtsbehörde zu melden.

Obwohl ein Teil dieser Vorschriften nicht den Charakter von Eigenkapitalbestimmungen im Sinne dieser Untersuchung hat, sollen diese Vorschriften hier trotzdem behandelt werden, um einen möglichst vollständigen Überblick über diesen Bereich der Bankenkontrolle in den EWG-Ländern zu geben.

a. Die Begrenzung der dauernden Anlagen in Prozent des Eigenkapitals in der Bundesrepublik Deutschland

"Die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals für dauernde Anlagen eines Kreditinstituts ist im Kreditwesengesetz ausdrücklich festgelegt worden." [1] In § 12 KWG

---

1) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 176.

wird bestimmt:

"Die dauernden Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Schiffen und Beteiligungen dürfen, nach den Buchwerten berechnet, zusammen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen. Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag zulassen, daß ein Kreditinstitut vorübergehend von dieser Vorschrift abweicht."

"Bei den erwähnten Gegenständen des Sach- und Finanzanlagevermögens handelt es sich erstens um langfristig gebundene Aktiva, für die deshalb langfristige Finanzierungsmittel bereitzustellen sind, und zweitens um schwer verwertbare und damit relativ illiquide Vermögensgüter, für die wiederum solche langfristigen Finanzierungsmittel beschafft werden müssen, die selbst keiner eigenen Liquiditätsvorsorge bedürfen." [1]

Wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt, ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Anlagen in Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Beteiligungen das haftende Eigenkapital. [2] Die Definition des haftenden Eigenkapitals im Sinne dieser Vorschrift ist in § 10 KWG gegeben. Danach ist im wesentlichen als haftendes Eigenkapital anzusehen:

> Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften das Geschäftskapital und die Rücklagen zuzüglich des vom Bundesaufsichtsamt anerkannten freien Vermögens des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter;

---

1) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 176.

2) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, a.a.O., § 12,Anm.3, S. 202.

bei Kapitalgesellschaften das eingezahlte Grund- oder Stammkapital und die Rücklagen;

bei Genossenschaften die Geschäftsguthaben und die Rücklagen zuzüglich eines Haftsummenzuschlages;

bei Sparkassen die Rücklagen;

bei anderen Kreditinstituten des öffentlichen Rechts das eingezahlte Dotationskapital und die Rücklagen;

bei Kreditinstituten in einer anderen Rechtsform das eingezahlte Kapital und die Rücklagen. [1]

Bei der Gestaltung von § 12 KWG ist jedoch außer acht gelassen worden, daß die Bestimmung des haftenden Eigenkapitals gemäß § 10 KWG auf der G a r a n t i e f u n k t i o n des Eigenkapitals aufbaut, während § 12 KWG auf die F i n a n z i e r u n g s f u n k t i o n des Eigenkapitals Bezug nimmt. [2] Zu dieser Frage hat sich in der Aufsichtspraxis des Bundesaufsichtsamtes bereits eine gewisse Ä n d e r u n g ergeben. Nach der Mitteilung Nr. 1/63 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 29.6.1963 soll das anerkannte freie Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals gemäß § 12 KWG keine Berücksichtigung mehr finden. [3] Der Haftsummen-

---

1) Für die vollständige Definition des haftenden Eigenkapitals vgl. § 10 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 171.
Vgl. auch: Monatliche Bilanzstatistik gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 30. Oktober 1963, a.a.O., Position 67.

2) Vgl. Szagunn,V.; Neumann,W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 1. Aufl, Stuttgart 1961,§ 12, Anm.4,S.192.

3) Vgl. Consbruch, J.; Möller, A., KWG-Kommentar, München

zuschlag der Genossenschaften ist von dieser Änderung jedoch nicht betroffen worden und ist daher dem haftenden Eigenkapital gemäß § 12 KWG zuzurechnen. [1]

Bei allen gemäß § 12 KWG in Funktion des haftenden Eigenkapitals begrenzten Anlagen muß es sich um dauernde Anlagen handeln. [2] "Vermögenswerte, die nur vorübergehend erworben werden (z.B. ein Grundstück in der Zwangsversteigerung zur Rettung eines hypothekarisch gesicherten Kredits), sind nicht einzubeziehen." [3] Die Auswahl der in die Berechnung der Relation von § 12 KWG einzubeziehenden Aktiva kann also nicht allein auf Grund der Bilanz eines Kreditinstituts erfolgen; es kommt vielmehr entscheidend auf den Willen der Geschäftsleiter eines Kreditinstituts an, ob Anlagen in Grundstücken, Gebäuden und Schiffen dauernde Anlagen sein sollen. [4]

Dies hat besondere Bedeutung für die Frage der Einbeziehung von Beteiligungen in die Rechnung von § 12 KWG. Hier kann weder der in den bilanzstatistischen Richtlinien festgelegte Beteiligungsbegriff noch die in § 15 Abs. 1 Nr. 9 KWG bzw. § 19 Abs. 1 Nr. 5 KWG gegebene Definition als Maßstab Verwendung finden. Nach der in den bilanzstatistischen Richtlinien getroffenen Abgrenzung sind nicht

---

und Berlin 1965, § 12, Anm. 5, S. 101.

1) Vgl. Consbruch, J.; Möller, A., a.a.O., § 12, Anm. 5, S. 101.

2) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 2. Aufl., a.a.O., § 12, Anm. 7, S.203.

3) Consbruch, J.; Möller, A., KWG-Kommentar, a.a.O., § 12, Anm. 2, S. 100.

4) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., 1. Aufl., a.a.O., § 12, Anm. 8, S. 193.

in Wertpapieren verbriefte Beteiligungen grundsätzlich unter der Position "Beteiligungen" auszuweisen. [1] Ebenso gelten Aktien und Kuxe, deren Nennbeträge bzw. Zahl insgesamt ein Viertel des Grundkapitals der Gesellschaft bzw. der Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft erreichen, im Zweifel als Beteiligung. [2] Nach der im Kreditwesengesetz gegebenen Definition gilt als Beteiligung jeder Besitz von Aktien, Kuxen oder Geschäftsanteilen, wenn er mindestens ein Viertel des Beteiligungsunternehmens erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besitzes ankommt. [3]

Im Gegensatz dazu kommt es für die Einbeziehung einer Beteiligung in die Rechnung von § 12 KWG ausschließlich auf die D a u e r der Beteiligung an; die F o r m der Beteiligung ist für die Frage der Einbeziehung grundsätzlich ohne Belang. [4]

b. Die Begrenzung der Beteiligungen in Prozent des Eigenkapitals in Frankreich

Durch Art. 5 des Bankgesetzes von 1945 wird für die französischen Depositenbanken und Banken des mittel- und langfristigen Kredits bestimmt, daß ihre gesamten Betei-

---

1) Vgl. Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", a.a.O., S. 9.

2) Vgl. Richtlinien..., a.a.O., S. 10.

3) Vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 9 und § 19 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S.21 und S. 25 .

4) Vgl. Consbruch, J., Möller, A., a.a.O., § 12, Anm. 4, S. 100.

ligungen an Wirtschaftsunternehmen 75 % ihrer Eigenmittel nicht übersteigen dürfen. [1) 2)]

Während bis zum 31.12.1966 die Depositenbanken und Banken des mittel- und langfristigen Kredits Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen nur bis zum Betrag von 10 % des Kapitals dieser Unternehmen erwerben durften [3)], wurde dieser Prozentsatz durch eine Verordnung vom 23.12.1966 von 10 auf 20 % erhöht. [4) 5)]

Durch die entsprechende Bestimmung in der Bundesrepublik Deutschland werden nur diejenigen Beteiligungen in Prozent des Eigenkapitals der Banken begrenzt, die als d a u e r n d e Anlagen anzusehen sind. Für die französischen Banken werden demgegenüber durch Art. 5 des Bankgesetzes von 1945 a l l e Beteiligungen am Kapital von Wirtschaftsunternehmen in Prozent des Eigenkapitals begrenzt, ohne Rücksicht auf die geplante Dauer der Übernahme einer Beteiligung. [6)]

---

1) Vgl. Art. 5 Loi N° 45-015 du 2 décembre 1945 relative à la nationalisation de la Banque de France et des grandes banques et à l'organisation du crédit, a.a.O.

2) Dieser Satz soll auf 100 % erhöht werden. Vgl. Debré, M., Nouvelles réformes dans le système bancaire au Conseil National du Crédit, in: Banque, Paris, 42. Jahrgang August 1967, S. 523-525, hier S. 524 f.

3) Vgl. Art. 6 Décret N° 66-81 du 25 janvier 1966 portant modification de certaines dispositions de la réglementation bancaire, in: Journal Officiel, Paris, 31.1./1.2.1966, S. 913.

4) Vgl. Art.1 Décret N° 66-1053 du 23 décembre 1966 relatif aux participations des banques de dépôts, in: Journal Officiel, Paris, 31.12.1966, S. 11763.

5) Die Banken des mittel- und langfristigen Kredits sind durch Art.6 Décret N° 66-81 in diese Regelung einbezogen.

6) Gespräch mit Herrn Ph. Bertin, Crédit Lyonnais, Paris, a.a.O.

Für Beteiligungen der genannten französischen Bankengruppen an anderen Banken, an Finanzierungsgesellschaften, an Immobiliengesellschaften oder an Gesellschaften, die mit technischen Diensten oder Studien für die Banken, die an innen beteiligt sind, befaßt sind, gelten die genannten Beschränkungen nicht. [1] Für diese Art von Beteiligungen gilt jedoch, ebenso wie für Investitionen der Banken in Immobilien, daß zu ihrer Finanzierung Sicht- und Termineinlagen mit Laufzeiten von weniger als zwei Jahren nicht herangezogen werden dürfen. [2]

Die französischen Geschäftsbanken unterliegen nicht den Vorschriften über die Begrenzung der Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen. Neben der Kreditgewährung zählen Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen aller Art zu den hauptsächlichen Geschäftsarten dieser Banken. [3] Jedoch ist den Geschäftsbanken untersagt, Einlagen mit Laufzeiten von weniger als zwei Jahren zur Finanzierung ihrer Beteiligungen heranzuziehen. [4]

---

1) Vgl. Art. 5 Abs. 2 Loi N° 45-015 du 2 décembre...., a.a.O.

2) Vgl. Art. 5 Abs. 4 Loi N° 45-015 du 2 décembre...., a.a.O.

3) Vgl. Gérard, G., Réforme de la réglementation bancaire, a.a.O., S. 171-174, hier S. 172.

4) Vgl. Art. 5 Abs. 7 Loi N° 45-015 du 2 décembre...., a.a.O.

c. Die Begrenzung der schwer realisierbaren Anlagen in Prozent des Eigenkapitals in Luxemburg

Bei einem Vergleich der für die Banken der EWG-Länder bestehenden Vorschriften über die Begrenzung ihrer dauernden oder schwer realisierbaren Anlagen ergibt sich, daß eine ähnlich vollständige Regelung wie für die Banken in der Bundesrepublik Deutschland nur noch für die luxemburgischen Banken besteht.

Während die Regelung über die Zahlungsbereitschaft der luxemburgischen Bankinstitute durch gentlemen's agreement zwischen den Instituten und der Bankenkontrollbehörde erzielt wurde [1], hat die für die luxemburgischen Banken geltende Bestimmung über die Begrenzung ihrer schwer realisierbaren Anlagen in Prozent ihrer eigenen Mittel Gesetzescharakter. In Art. 7 des großherzoglichen Erlasses vom 19.6.1965 ist für die der Aufsicht der Bankenkontrollbehörde unterstehenden Bankinstitute [2] festgelegt worden, daß der Bilanzwert ihrer Anlagen in Beteiligungen, in Forderungen gegenüber abhängigen Immobiliengesellschaften, in Grundstücken, Gebäuden und Betriebsausstattung sowie ganz allgemein in allen Werten, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als schwer realisierbar anzusehen sind, den Betrag der eigenen Mit-

---

1) Vgl. Seite 82.
2) Vgl. Seite 81.

tel der Banken nicht übersteigen darf. [1] [2]

Die eigenen Mittel der luxemburgischen Bankinstitute umfassen gemäß Art. 6 des genannten Erlasses: [3]

(1) das Gesellschaftskapital
(2) die Rücklagen (einschließlich Agioreserven)
(3) die Rückstellungen
(4) vorgetragene und nicht ausgeschüttete Gewinne

abzüglich Verlustvorträge sowie Rückstellungen, die für genau definierte und wahrscheinlich eintretende Verbindlichkeiten gebildet worden sind.

d. Das Verbot des Beteiligungserwerbs in Belgien

Durch Art. 14 des belgischen Bankaufsichtsgesetzes von 1935 wird den Banken u n t e r s a g t , Gesellschaftsanteile oder Beteiligungen in irgendeiner Form an einer oder mehreren Industrie- oder Handelsgesellschaften oder an einer oder mehreren Beteiligungsgesellschaften, die nicht Banken sind, zu halten. [4] In dieses Verbot sind auch die von diesen Gesellschaf-

---

1) Vgl. Art. 7 Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965 concernant les opérations de banque et de crédit, ainsi que les émissions de valeurs mobilières, a.a.O., S. 611.

2) Vgl. Définition et Commentaire de certaines rubriques des formules de bilans et de situations modèles A et B prévues par le règlement N° 1 du Commissaire au Contrôle des Banques, in: Commissariat au Contrôle des Banques, Le système luxembourgeois 1941-1951, a.a.O., S. 37 ff.

3) Vgl. Art. 6 Abs. 2 Buchst. a Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965...., a.a.O., S. 611.

4) Vgl. Art. 14 Abs. 1. Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935 sur le contrôle des banques et le régime des émissions de titres et valeurs, a.a.O., S. 181 f.

ten emittierten Schuldverschreibungen eingeschlossen. [1]

Der Kreis der dieser Vorschrift und allgemein dem Bankaufsichtsgesetz von 1935 unterliegenden Banken ist in Art. 1 des Gesetzes festgelegt. Danach unterstehen alle Unternehmen, die Sichteinlagen oder nicht länger als zwei Jahre befristete Einlagen annehmen, um sie für eigene Rechnung im Bank-, Kredit- oder Anlagegeschäft zu verwenden, den Bestimmungen des Bankaufsichtsgesetzes von 1935. [2] Von dieser Regelung sind jedoch ausgenommen die öffentlichen und halböffentlichen belgischen Spezialkreditinstitute [3], die Finanzierungsgesellschaften, die sich darauf beschränken, die liquiden Mittel ihrer Tochtergesellschaften zu zentralisieren und nach Bedarf in Form von Krediten an ihre Tochtergesellschaften auszuleihen, sowie die privaten Sparkassen, die einem Spezialgesetz unterstehen. [4]

Die Verbotsbestimmung des Art. 14 des Bankaufsichtsgesetzes von 1935 gilt nur für Banken in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. [5] Ausgenommen vom Verbot des

---

1) Vgl. Art. 14 Abs. 1 letzter Satz, Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 182.

2) Vgl. Art. 1 Abs. 1 Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 177.

3) Dazu zählen: Die Banque Nationale de Belgique, die Caisse générale d'Epargne et de Retraite, die Société nationale de Crédit à l'Industrie, Der Crédit communal de Belgique, die Caisse nationale de Crédit professionnel, das Office central de Crédit hypothécaire, das Institut national de Crédit agricole. Vgl. Art. 1, Abs.2 Ziff. 1 Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 178.

4) Vgl. Art. 1 Abs. 2 Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 177 f.

5) Vgl. Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 181 f. und S. 179.

Erwerbs von Beteiligungen und Schuldverschreibungen von bestimmten Unternehmen sind also die Banken in der Rechtsform der Einzelfirma oder Personengesellschaft. Die Bankenkommission (Commission Bancaire) [1] wacht jedoch darüber, daß diese Banken ein gesundes Gleichgewicht zwischen dem Volumen ihrer eigenen Mittel und dem ihrer Finanzbeteiligungen sowie ihren Investitionen in anderen schwer realisierbaren Werten einhalten. [2]

Die strikte Überwachungstätigkeit der Bankenkommission in Hinblick auf die Begrenzung der Investitionen der Banken in der Form der Einzelfirma und der Personengesellschaft in Beteiligungen an Nichtbanken, sowie das Verbot für Banken anderer Rechtsformen, Anteile, Beteiligungen und Obligationen von Nichtbanken zu erwerben, muß im Zusammenhang mit den Krisenerscheinungen im belgischen Bankwesen in den Jahren 1930 bis 1935 gesehen werden.

Die belgischen Banken hatten bis 1935 den Charakter von U n i v e r s a l b a n k e n . Durch die Weltwirtschaftskrise wurde ein erheblicher Teil ihrer bedeutenden Investitionen in Industriebeteiligungen entwertet und mußte von der staatlichen "Société Nationale de Crédit à l'Industrie" übernommen werden. [3]

---

1) Die Bankenkommission ist ein autonomer Organismus. Sie hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Bankaufsichtsgesetzes von 1935 angewendet werden. Vgl. Art. 35 Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 189.
Über die Organisation der Bankenkommission vgl. Règlement d'organisation de la Commission Bancaire approuvé par arrêté royal du 22 décembre 1936, abgedruckt in: Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 201 ff.

2) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 83.

3) Vgl. Chlepner, B.S., Le contrôle des banques et du marché des capitaux en Belgique, in: Revue économique internationale, Brüssel, 29. Jahrgang, August 1937, S. 311-344, hier S. 315.

Von den Entwertungen ihrer Anlagen wurden vor allem die großen Banken betroffen, die besonders stark im Beteiligungsgeschäft engagiert waren. Im Jahr 1931 hielt die Société Générale 46,8% aller industriellen Beteiligungen im Bestand der belgischen Banken. [1] Im Jahr 1935 wurden die belgischen Universalbanken in ihrer alten Form auf Banken, die sich im wesentlichen auf das Kreditgeschäft spezialisierten, sowie auf von diesen Banken unabhängige Finanzierungsgesellschaften, die zumindest zum Teil die Beteiligungen der Banken übernahmen, aufgeteilt. Um aber keine zu großen Umgruppierungen vornehmen zu müssen, wurde den Privatbankiers gestattet, ihre Beteiligungen im vertretbaren Rahmen zu behalten und in ihren Bilanzen auszuweisen. [2] Diese Sonderregelung für Privatbanken wurde und wird heute noch mit dem Hinweis darauf begründet, daß die Privatbanken im allgemeinen über ein relativ hohes Eigenkapital verfügen und daß außerdem das freie Vermögen der Geschäftsinhaber Garantiefunktion hat. [2]

Ein am 30.6.1966 von der belgischen Regierung eingebrachter Gesetzentwurf sieht eine Abänderung von Art. 14 des Bankaufsichtsgesetzes vor. [3] Danach soll den belgischen Banken in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wieder gestattet werden, Anlagen in Schuldverschreibungen von Industrie- und Handelsgesellschaften vorzunehmen. [4]

---

1) Vgl. Garnsey, M.E., Crise et réforme du système bancaire en Belgique, in: Bulletin de l'Institut de Recherches Economiques, Louvain, 10. Jahrg. November 1938, S. 3-14, hier S.8.

2) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller-adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, am 9. Mai 1967 in Brüssel.

3) Sénat de Belgique, Session de 1965-1966, Projet de loi modifiant l'arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935 sur le contrôle des banques et le régime des émissions de titres et valeurs, Brüssel, 1. Juli 1966.

4) Vgl. Sénat de Belgique, a.a.O., Exposé des Motifs, S. 3.

e. Die Vorschriften über den Erwerb von Immobilien und Beteiligungen in Italien

Gemäß Art. 35 des Bankgesetzes von 1936 hat die italienische Zentralbank das Recht, das Verhältnis zwischen dem Gesellschaftskapital der Banken und deren Anlagen in Immobilien und Beteiligungen zu regulieren. [1)]

Die Banca d'Italia hat bisher darauf verzichtet, den Erwerb von Immobilien und Beteiligungen der Banken in Prozent ihres Kapitals zu begrenzen. Stattdessen wurde durch Verordnungen der Zentralbank der Erwerb von Immobilien und Beteiligungen seitens der Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts für erlaubnis- bzw. berichtspflichtig erklärt. Für einige Bankengruppen sind darüber hinaus in Spezialgesetzen bedingte Verbote für den Erwerb von Immobilien erlassen worden.

Der E r l a u b n i s p f l i c h t unterliegen Anlagen der Banken in Immobilien. Grundlage für die Erlaubnispflicht bildet Art. 33 des Bankgesetzes von 1936, durch den das interministerielle Komitee für Kredit und Sparen das Recht erhalten hat, zu bestimmen, daß gewisse Formen von Anlagen der vorherigen Erlaubnis der italienischen Zentralbank bedürfen. [2)]

Nach den auf der Grundlage dieser Bestimmung von der italienischen Zentralbank erlassenen Verordnungen müssen die Banken Beschlüsse ihrer Organe über Anlagen in Immobilien oder Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften (in Form von Aktien, Kapitalanteilen und beteiligungsähnlichen Darlehen) v o r Durchführung einer Transaktion der Zentralbank melden. [3)] Der

---

1) Vgl. Art. 35 Abschnitt 2 Buchst. a R.D.L. 12 marzo 1936, n. 375, a.a.O., S. 52.

2) Vgl. Art. 33 R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 51.

3) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 149.

Anlagebeschluß einer Bank kann nach Ablauf von 10 Tagen verwirklicht werden, falls die Aufsichtsbehörde die Durchführung des Beschlusses bis zu diesem Zeitpunkt nicht suspendiert hat. [1] Der vorherigen Erlaubnis durch die Banca d'Italia unterliegen unter anderem auch Aufwendungen für Erhaltung und Wertsteigerung der Immobilien. [2]

Außerdem hat die italienische Bankenaufsicht das Recht, von einzelnen Banken mit Rücksicht auf deren Liquidität die stufenweise Veräußerung von Immobilien, die nicht dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, zu verlangen. [3]

Für einige Gruppen von Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts ist der Erwerb von Immobilien teilweise verboten worden.

Nach Art. 31 des Gesetzes von 1929 dürfen Sparkassen und Pfandkreditinstitute der 1. Kategorie Grundstücke und Gebäude nur zur Unterbringung des eigenen Geschäftsbetriebs und zum Schutz ihrer Kredite durch Zwangsvollstreckung in das Vermögen von zahlungsunfähigen Kreditnehmern erwerben. [4] Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen des Einverständnisses des italienischen Wirtschaftsministers und dürfen insgesamt 10 % des Gesellschaftskapitals und der Reserven der genannten Institute nicht übersteigen. [5]

Auch für die anderen Pfandkreditinstitute dürfen Grundstücke und Gebäude nur für eigene Zwecke und im Fall von Zwangsvoll-

---

1) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 149.
2) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S.150.
3) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S.572.
4) Vgl. Art. 31 R.D. 25 aprile 1929, n.967, a.a.O., S. 572.
5) Vgl. Art. 31 R.D. 25 aprile 1929, n.967, a.a.O., S. 572 f.

streckungen erworben werden. [1] Für Landwirtschafts- und Handwerkskassen gilt auf Grund des Gesetzes von 1937, daß sie Immobilien nur für den eigenen Geschäftsbetrieb erwerben dürfen. [2]

Für den Erwerb von Beteiligungen besteht im Unterschied zum Erwerb von Immobilien nur eine B e r i c h t s p f l i c h t seitens der Banken.

Grundsätzlich sollen nach den Richtlinien der italienischen Zentralbank Beteiligungen nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen erworben werden. [3] Der Zentralbank muß jede Beteiligung am Kapital oder Dotationsfonds von Banken und Nichtbanken, unabhängig vom Prozentsatz und der geplanten Dauer der Übernahme der Beteiligung, vor Erwerb gemeldet werden. [4] Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf alle Veränderungen wie Erhöhung und Veräußerung von Beteiligungen. [5]

Alle bisher aufgeführten Vorschriften, die eine lückenlose Information der italienischen Bankaufsichtsbehörde in Bezug auf die dauernden Anlagen der Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts sicherstellen, erhalten ihre besondere Bedeutung durch eine Vorschrift des italienischen Bankgesetzes von 1936. Art.35 dieses Gesetzes eröffnet der Zentralbank die Möglichkeit, auf Volumen und Struktur der dauernden Anlagen der Banken einzuwirken, indem sie den ihrer Aufsicht unterliegenden Banken Bedingungen für die Veräußerung, Reduzierung und Systematisierung der in ihren Bilanzen ausgewiesenen dauernden Anlagen auferlegen kann. [6]

---

1) Vgl. Art. 26 Legge 10 maggio 1938, n.745, a.a.O., S. 602.
2) Vgl. Art. 17 R.D. 26 agosto 1937, n.1706, a.a.O., S. 632.
3) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 152.
4) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S.152.
5) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S.152.
6) Vgl. Art. 35 Abs. 1 Buchst. c R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 52.

II. Die Eigenkapitalbestimmungen und die Garantiefunktion des Eigenkapitals

a. Die Begrenzung des Aktivgeschäfts in Abhängigkeit vom Eigenkapital

1. Die Eigenkapitalgrundsätze in der Bundesrepublik Deutschland

Wie für die Liquidität enthält das Gesetz über das Kreditwesen von 1961 auch für die Eigenkapitalausstattung der Banken lediglich eine Rahmenvorschrift. In § 10 Abs. 1 KWG wird bestimmt, daß die Kreditinstitute "im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben" [1] müssen. Ferner wird bestimmt, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der deutschen Bundesbank Grundsätze über die Eigenkapitalausstattung der Banken aufstellt.

Bei der Konstruktion der Grundsätze über das Eigenkapital war das Bundesaufsichtsamt an keinerlei Vorschriften gebunden. [2] Die Entscheidung fiel zu Gunsten eines Grundsatzes (I), der das haftende Eigenkapital den nach Risikogesichtspunkten ausgewählten Positionen der Aktivseite der Bilanz gegenüberstellt. [3] Durch einen weiteren Grundsatz "sollen die Refinanzierungen der Kreditinstitute mittels eigener Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen und damit indirekt das Volumen der ihnen zugrunde liegenden, auch im Grundsatz I erfaßten Kredite noch einmal speziell beobachtet und begrenzt werden" [4], [5]

---

1) § 10 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 17.

2) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 185.

3) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 5.

4) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität....., a.a.O., S. 9.

5) Für Grundsatz Ia vgl. Seite 142 f.

Grundsatz I in der derzeit gültigen Fassung lautet:

"Die Kredite an Wirtschaftsunternehmen, Private und Kreditinstitute und die Beteiligungen eines Kreditinstituts abzüglich der Sammelwertberichtigung sollen das 18fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Als Kredite sind anzusehen die kurz-, mittel- und langfristigen Kredite. Langfristige Kredite, die als Deckung für Schuldverschreibungen dienen oder gegen Grundpfandrechte im Realkreditgeschäft im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 KWG oder gegen entsprechende Schiffspfandrechte gewährt werden oder für die inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernommen haben, sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen." [1]

Zu den Krediten nach Grundsatz I zählen:

"die kurzfristigen Debitoren mit einer Laufzeit bis unter 6 Monaten einschl. der darin enthaltenen Kredite gegen Hergabe eigener Akzepte [2], die Wechseldiskontkredite, d.h. die Bestände an Handelswechseln, fremden Bankakzepten, Debitorenziehungen, Auslandswechseln und sonstigen Wechseln, sowie die Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln und die Verbindlichkeiten aus den den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, ferner die aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandten Wechsel; jedoch nicht die Schatzwechsel und die Inkassowechsel,
die mittelfristigen Debitoren mit einer Laufzeit von 6 Monaten bis unter 4 Jahren [2] sowie die langfristigen Ausleihungen von 4 Jahren und mehr." [3]

---

1) Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8. März 1962 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64... vom 25. August 1964, a.a.O., S.18.
2) Zur Abgrenzung des Debitorenbegriffs vgl. Seite 110 f.
3) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 6.

Für die Einbeziehung der Beteiligungen eines Kreditinstituts in die Berechnung von Grundsatz I ist nicht der in § 19 Abs. 1 Nr. 5 KWG definierte Beteiligungsbegriff maßgebend, sondern die in den bilanzstatistischen Richtlinien getroffene Abgrenzung. [1] Die Position "Beteiligungen" im Sinne von Grundsatz I stimmt also mit der in Grundsatz II einbezogenen Position überein. [2]

"Die Definition des haftenden Eigenkapitals im Rahmen des Grundsatzes I deckt sich begrifflich mit dem haftenden Eigenkapital gemäß § 10 KWG." [3] Zum Eigenkapital im Sinne von Grundsatz I zählt also neben dem in die Berechnung von Grundsatz II einbezogenen ausgewiesenen Eigenkapital [4] auch das vom Bundesaufsichtsamt anerkannte freie Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Haftsummenzuschlag für Kreditgenossenschaften, der der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt. [5]

Von der Gruppe der Institute, die die Grundsätze II und III nicht beachten müssen, unterliegen lediglich die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten und die Teilzahlungskreditinstitute den Bestimmungen des Grundsatzes I. [6] [7]

---

1) Vgl. Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., Grundsatz I.

2) Vgl. Seite 117 f.

3) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 8.

4) Vgl. Seite 118.

5) Vgl. o.V., Die Grundsätze über dasEigenkapital und die Liquidität....., a.a.O., S. 8 und Monatliche Bilanzstatistik gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 30. Oktober 1963, a.a.O., Position 67.

6) Vgl. Präambel, Bekanntmachung Nr.1/62 des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8.März 1962 in der Fassung der Bekanntmachung Nr.1/64....vom 25.August 1964, a.a.O., S.18.

7) Vgl. Seite 109.

Obwohl durch Grundsatz Ia Relationen zwischen dem Eigenkapital und bestimmten Verbindlichkeiten der Banken festgesetzt werden, soll diese Eigenkapitalbestimmung in diesem Abschnitt behandelt werden, da sie als E r g ä n z u n g zu Grundsatz I aufzufassen ist [1]. "Durch Grundsatz Ia sollen die Refinanzierungen der Kreditinstitute mittels eigener Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen und damit indirekt das Volumen der ihnen zugrunde liegenden, auch im Grundsatz I erfaßten besonderen Kredite noch einmal speziell beobachtet und begrenzt werden." [2]

Grundsatz Ia lautet:

"Die umlaufenden eigenen Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen eines Kreditinstituts sollen das 1,5fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen." [3] [4]

---

1) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 9.

2) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität...., a.a.O., S. 9.

3) Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.... Vom 8. März 1962 in der Fassung der Bekanntmachung Nr.1/64.... vom 25.August 1964, a.a.O., S. 18.

4) Für die Berechnung von Grundsatz Ia werden die auf der Passivseite der Bankbilanzen ausgewiesenen eigenen Akzepte und Solawechsel im Umlauf um den Betrag der umlaufenden Akzepte aus dem Warengeschäft vermindert. Die Debitorenziehungen im Sinne von Grundsatz Ia entsprechen den in der Monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesenen eigenen Ziehungen im Umlauf. Vgl. Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., Grundsatz Ia, in Verbindung mit: Monatliche Bilanzstatistik gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 30. Oktober 1963, a.a.O., Positionen 26 und 64 sowie Position 38.

Das haftende Eigenkapital im Sinne von Grundsatz Ia stimmt mit dem in die Berechnung von Grundsatz I einbezogenen Eigenkapital überein. [1]

Alle Institutsgruppen, die von den Bestimmungen der Grundsätze II und III freigestellt sind, sind auch von der Regelung des Grundsatzes Ia ausgenommen. [2]

2. Die Eigenkapitalrichtlinien in den Niederlanden

Im Jahr 1955 wurde von der niederländischen Zentralbank als der mit der Aufsicht über die niederländischen Banken beauftragten Behörde eine Eigenkapitalbestimmung für Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits erlassen, nach der der Gesamtbetrag bestimmter Ausleihungen und Investitionen das 5fache bzw. das 10fache ihrer eigenen Mittel nicht übersteigen darf. [3] Zu den eigenen Mitteln im Sinne dieser Eigenkapitalrichtlinie zählen bei beiden Bankengruppen das eingezahlte Kapital und die ausgewiesenen freien Reserven sowie die

---

1) Vgl. Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., Grundsatz Ia, in Verbindung mit: Monatliche Bilanzstatistik gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 30. Oktober 1963, a.a.O., Position 67e.
Vgl. auch Seite 141 und Seite 118.

2) Zu den freigestellten Institutsgruppen zählen die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten und die Teilzahlungskreditinstitute. Vgl. Präambel, Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8. März 1962 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64... vom 25. August 1964, a.a.O., S. 18.

3) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1955, Amsterdam 1956, S. 128 ff.

nur in den Monatsbilanzen ausgewiesenen zusätzlichen freien Reserven. [1) 2)]

Die Ausleihungen und Investitionen, die insgesamt das 5fache der eigenen Mittel der genannten Banken nicht übersteigen dürfen, setzen sich aus folgenden Positionen zusammen: [3)]

(1) Forderungen auf Grund von nicht eingezahltem Kapital, die nicht durch Wertpapiere gedeckt sind
(2) An keiner Börse notierte Obligationen und Aktien (mit Ausnahme der von niederländischen öffentlichen Behörden emittierten Wertpapiere)
(3) Akzeptkredite (unter Ausschluß der Akzeptkredite gegen Waren- und Lagerhausscheine, die bei der Nederlandsche Bank N.V. lombardiert werden können)
(4) Bei der Nederlandsche Bank N.V. nicht rediskontierbare Wechsel (ausgenommen die eigenen Akzepte der Bank)
(5) Ausländische Schatzwechsel und Schatzbonds, die bei der Zentralbank des emittierenden Landes weder rediskontiert noch lombardiert werden können
(6) Ungesicherte Forderungen gegenüber Kreditinstituten mit Laufzeiten von mehr als 1 Monat
(7) Ungesicherte Kredite und Forderungen
(8) Forderungen gegenüber ausländischen Niederlassungen
(9) Beteiligungen, Konsortialbeteiligungen

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V. Classification Statement, March 1956, Summary of the directives established by the Netherlands Bank for solvency and liquidity of the registered commercial banks, a.a.O., S. 175. Über die Einbeziehung der Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits vgl. Seite 71, Fußn. 3.

2) Positionen 29 und 30 Maandstaat handelsbanken und Maandstaat centrale landbouwkredietinstellingen.

3) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Classification Statement, March 1956, a.a.O., S. 175 und Maandstaat handelsbanken, Maandstaat centrale landbouwkredietinstellingen.

(10) Nicht lombardfähige Waren- und Lagerhausscheine
(11) Immobilien und Geschäftsausstattung.

Einige weitere Aktivpositionen dürfen insgesamt das 10fache der eigenen Mittel der Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits nicht übersteigen.

Bei den Aktivpositionen handelt es sich um: [1]

(1) Börsennotierte Wertpapiere (mit Ausnahme der Wertpapiere von niederländischen öffentlichen Behörden)
(2) Lombardfähige Waren- und Lagerhausscheine
(3) Kredite gegen Grundpfandsicherheit.

Neben der Eigenkapitalrichtlinie für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits ist für die niederländischen Sparbanken eine Richtlinie erlassen worden, durch die bestimmte, vergleichsweise risikoreiche Anlagen in Funktion der eigenen Mittel der Sparbanken [2] begrenzt werden. Nach Art. 7 der Richtlinien für die niederländischen Sparbanken darf der Gesamtbetrag folgender Aktivgeschäfte die eigenen Mittel der Sparbanken nicht übersteigen: [3]

(1) Nicht an der Börse von Amsterdam notierte festverzinsliche Wertpapiere
(2) An der Börse von Amsterdam notierte Aktien (mit Ausnahme der Vorzugsaktien der Nationale Investeringsbank (Herstel-

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Classification Statement, March 1956, a.a.O., S. 175 und Maandstaat handelsbanken, Maandstaat centrale landbouwkredietinstellingen.

2) Für die Definition der eigenen Mittel der allgemeinen Sparbanken vgl. Seite 122, Fußn. 2.

3) Vgl. Art. 7 Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene spaarbanken, a.a.O., und Kwartaalstaat, vastgesteld door De Nederlandsche Bank N.V. ingevolge de Wet toezicht kredietwezen.

bank) N.V.)
(3) Ungesicherte Darlehen an privatrechtliche Gesellschaften;
(4) Vorschüsse an natürliche Personen (mit Ausnahme der Vorschüsse gegen hypothekarische Sicherheit)
(5) Wertpapiere in fremder Währung.

Keine der unter (1) bis (5) bezeichneten Anlagekategorien darf außerdem mehr als 50 % der eigenen Mittel der allgemeinen Sparbanken betragen.

b. Die Relationen zwischen Verbindlichkeiten und Eigenkapital

1. Die Rahmenvorschrift in Frankreich

Art. 17 der Verordnung Nr. 46-1.247 der französischen Regierung, in dem die Rahmenvorschriften für den Erlaß von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen zusammengefaßt sind, enthielt in seiner ursprünglichen Fassung vom Jahr 1946 unter anderem zwei Rahmenvorschriften für den Erlaß von Eigenkapitalkoeffizienten. [1] Danach konnte die französische Bankenkontrollkommission auf Vorschlag der Zentralbank den Depositenbanken des freien Sektors [2] die Einhaltung eines Mindestverhältnisses zwischen ihrem Eigenkapital einerseits und

(1) ihren Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Avalen sowie

(2) ihren in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten

andererseits vorschreiben. [3] Diese Rahmenvorschriften sind

---

1) Vgl. Dupont, P., Le Contrôle des Banques et la direction du Crédit en France, a.a.O., S. 223 f.

2) Die Banken des nationalisierten Sektors konnten auf Grund von Art. 15 "Décret N° 46-1.246 du 28 mai 1946" in diese Regelung einbezogen werden.

3) Vgl. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Décret N° 46-1.247 du

nicht ausgefüllt worden. Durch die Verordnung Nr. 66-82, durch die Art. 17 der Verordnung Nr. 46-1.247 neu gefaßt wurde, sind die Vorschriften, die den Erlaß von zwei Eigenkapitalbestimmungen vorsahen, zu einer Vorschrift zusammengefaßt worden. Auf Grund der neuen Regelung kann die Bankenkontrollkommission den ihrer Aufsicht unterstehenden Banken, also den privaten Depositenbanken, den Geschäftsbanken, den Banken des mittel- und langfristigen Kredits und, auf Grund von Art. 15 der Verordnung Nr. 46-1.246, den nationalisierten Depositenbanken, die Einhaltung eines Mindestverhältnisses zwischen ihrem Eigenkapital und ihren innerhalb und außerhalb der Bilanz erscheinenden Verbindlichkeiten vorschreiben. [1] Die neue Rahmenvorschrift ist von der Bankenkontrollkommission bisher nicht ausgefüllt worden.

Nach Auskunft von Vertretern der Bankenkontrollkommission und einer französischen Depositenbank ist mit dem Erlaß eines für alle im französischen Bankaufsichtsgesetz von 1945 erfaßten Bankengruppen geltenden Eigenkapitalkoeffizienten nicht zu rechnen. [2] Als Hauptgrund hierfür werden die bei den einzelnen Bankengruppen bestehenden erheblichen U n t e r s c h i e d e des Verhältnisses Eigenkapital zu Verbindlichkeiten angegeben. Dieses Verhältnis ist bei den französischen Geschäftsbanken und Banken des mittel- und langfristigen Kredits bedeutend günstiger als bei den französischen Depositenbanken. Innerhalb der Gruppe der Depositenbanken ist das Verhältnis wiederum am ungünstigsten bei den nationalisierten Depositen-

---

28 mai 1946 fixant les règles fondamentales des banques de dépôts du secteur libre modifié par le décret du 29 avril 1952, abgedruckt in: Association Professionnelle des Banques, Recueil des Textes Usuels, Paris 1954, S. 52.

1) Vgl. Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 Décret N° 66-82 du 25 janvier 1966 portant modification des décrets N°s 46-1.246 et 46-1.247 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques de dépôts nationalisées et des banques de dépôts du secteur libre, a.a.O., S. 914.

2) Gespräch mit Herrn Denègre, Commission de Contrôle des Banques, Paris, am 8. Juni 1966 in Paris.
Gespräch mit Herrn Ph. Bertin, Crédit Lyonnais, Direction des Etudes Financières, Paris, am 12. Mai 1967, in Paris.

banken. Um also einen für alle Bankengruppen geltenden Koeffizienten festlegen zu können, müßte für das Mindestverhältnis von Eigenkapital zu Verbindlichkeiten ein so niedriger Prozentsatz vorgeschrieben werden, daß der Koeffizient für den größten Teil der Banken keinerlei Regulierungsfunktion hätte.[1)]

Wie sich aus der Bilanzstatistik der Bankenkontrollkommission ergibt, waren per 31.12.1964 die eigenen Mittel[2)] aller der Aufsicht unterliegenden Banken mit 3,9 % an der Gesamtbilanzsumme beteiligt.[3)] Bei den einzelnen Bankengruppen ergaben sich jedoch von dieser Durchschnittszahl erhebliche A b w e i c h u n g e n nach oben und unten. Während die eigenen Mittel der Geschäftsbanken und der Banken des mittel- und langfristigen Kredits 13,0 % bzw. 10,7 % der Bilanzsummen der Gesamtheit dieser Institute betrugen, erreichten die eigenen Mittel bei den nationalisierten Depositenbanken nur 1,1 %, bei den regionalen Depositenbanken 2,7 % und bei den lokalen Depositenbanken 4,7 % der Bilanzsummen dieser Institutsgruppen.[4)]

2. Die Rahmenvorschrift in Luxemburg

Bisher ist für die luxemburgischen Bankinstitute keine Eigenkapitalbestimmung erlassen worden, durch die die Angemessenheit des Eigenkapitals der Institute als Garantieträger näher bestimmt wird.

---

1) Gespräch mit Herrn Ph. Bertin, a.a.O.

2) Nach der Bilanzstatistik zählen zu den eigenen Mitteln der Banken das eingezahlte Kapital, die Reserven und die vorgetragenen Gewinne; vgl. die Berichte der Commission de Contrôle des Banques.

3) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Rapport 1964, Paris 1965, S. 27.

4) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Rapport 1964, a.a.O., S. 27.

Eine Bestimmung des großherzoglichen Erlasses vom 19.6.1965 gibt der luxemburgischen Bankenkontrollbehörde jedoch die Möglichkeit, eine Vorschrift zu erlassen, die auf die Vertrauensfunktion des Eigenkapitals Bezug nimmt. In Art. 6 dieses Erlasses ist vorgesehen, daß der Bankenkontrollkommissar im Einvernehmen mit dem Schatzminister für alle seiner Aufsicht unterstehenden Bankinstitute [1] Regeln festsetzen kann, durch die ein M i n d e s t v e r h ä l t n i s zwischen der Gesamtheit der eigenen Mittel dieser Institute [2] und dem Gesamtbetrag ihrer Verbindlichkeiten festgelegt wird. [3] Als Verbindlichkeiten im Sinne dieser Vorschrift werden alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit Ausnahme der Eventualverbindlichkeiten angesehen. [4]

Bei der ziffernmäßigen Festlegung des Koeffizienten sind dem Bankenkontrollkommissar Mindest- und Höchstgrenzen gesetzt. Wird den Banken ein Koeffizient, der ihr Mindesteigenkapital in Prozent ihrer Verbindlichkeiten festlegt, vorgeschrieben, so darf dieser Koeffizient weder einen Satz von 3 % unterschreiten noch einen Satz von 10 % übersteigen. [5] [6]

---

1) Für die der Aufsicht des Bankenkontrollkommissars unterstehenden Bankinstitute vgl. Seite 81.

2) Für die Definition der eigenen Mittel vgl. Seite 132.

3) Vgl. Art. 6 Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965 concernant les opérations de banque et de crédit, ainsi que les émissions de valeurs mobilières, a.a.O., S. 611.

4) Vgl. Art. 6 Abs. 2 Buchst. b Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965, a.a.O., S. 611.

5) Vgl. Art. 6 Abs. 3 Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965, a.a.O., S. 611.

6) Nach Auskunft der luxemburgischen Bankenkontrollbehörde ist mit dem Erlaß eines derartigen Koeffizienten im Laufe des Jahres 1968 zu rechnen. Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, Commissariat au Contrôle des Banques, Luxemburg, am 8. Mai 1967 in Luxemburg.

c. Die Bestimmung des Eigenkapitals in Abhängigkeit von den Verbindlichkeiten und den Kreditrisiken in Belgien

Bis zum Jahr 1965 mußten die belgischen Banken [1] einen Eigenkapitalkoeffizienten (coefficient de solvabilité) beachten, der die Verbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenkapitals der Banken begrenzte. Der Koeffizient war 1946 durch Verordnung der Bankenkommission zusammen mit Vorschriften über die Liquidität der Banken auf der Grundlage von Art. 11 des belgischen Bankaufsichtsgesetzes erlassen worden. [2]

Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1949 wurden alle der Aufsicht der Bankenkommission unterstehenden Banken in vier Kategorien eingeteilt: [3]

(1) Regionalbanken (banques régionales)
(2) Banken mit mittlerem Geschäftsbereich (banques de moyenne circulation)
(3) Banken mit großem Geschäftsbereich (banques de grande circulation)
(4) Spezialbanken (banques specialisées).

Die eigenen Mittel der Regional- und Spezialbanken mußten mindestens 10 % ihrer Verbindlichkeiten betragen, während die Mindestsätze für die Banken mit mittlerem Geschäftsbereich 7 %

---

1) Vgl. Seite 133.

2) Règlement de la Commission Bancaire du 29 janvier 1946; ersetzt durch: Règlement de la Commission bancaire du 11 octobre 1949, approuvé par arrêté ministériel du 12 octobre 1949; amendé par arrêté de la Commission Bancaire du 9 novembre 1957, approuvé par arrêté ministériel du 9 novembre 1957, abgedruckt in: Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 205 ff.

3) Vgl. Art. 1 Règlement de la Commission bancaire du 11 octobre 1949, a.a.O., S. 205.

und für die Banken mit großem Geschäftsbereich 5 % betrugen. [1]

Im Jahr 1965 hielt es die belgische Bankenkommission für angebracht, einen neuen Eigenkapitalkoeffizienten (coefficient de fonds propres) einzuführen. [2] Dieser Koeffizient wurde durch Verordnung vom 5.10.1965 in Kraft gesetzt; mit derselben Verordnung wurde der bis dahin in Kraft befindliche Eigenkapitalkoeffizient für ungültig erklärt. [3]

Durch den neuen Koeffizienten wird die Höhe der erforderlichen Eigenmittel der Banken ebenfalls in Abhängigkeit von ihren Verbindlichkeiten festgesetzt. [4] Während aber unter der alten Regelung die für die einzelnen Banken vorgeschriebenen Mindestsätze für die Eigenmittel unter Berücksichtigung der G r ö ß e und des G e s c h ä f t s b e r e i c h s der Banken festgesetzt wurden, ist unter der neuen Regelung der Mindestsatz der eigenen Mittel einer Bank im Verhältnis zu ihren

---

1) Vgl. Art. 3 Règlement du 31 décembre 1962 sur le coefficient de solvabilité, abgedruckt in Commission Bancaire, Rapport Annuel 1962, Brüssel 1963, S. 125.

2) Vgl. Lamfallussy, A., Belgian Banks in a changing economy, in: The Banker, London, 116. Jahrgang, März 1966, S. 151-157, hier S. 155.

3) Vgl. Art. 8 und 9 Arrêté de la Commission bancaire instituant un coefficient de fonds propres, abgedruckt in: Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, Brüssel 1965, S. XIV ff.

4) Die Rahmenvorschrift in Art. 11 des belgischen Bankaufsichtsgesetzes von 1935, die bestimmt, daß die Bankenkommission den Banken die Einhaltung eines Mindestverhältnisses zwischen ihrem Eigenkapital und ihren Verbindlichkeiten vorschreiben kann, macht dies erforderlich.

deckungspflichtigen Verbindlichkeiten von den hauptsächlichen Charakterisitiken der B a n k s t r u k t u r und insbesondere von den mit dem Kreditgeschäft der Bank verbundenen R i s i k e n abhängig. [1]

Der belgische Eigenkapitalkoeffizient, der gegenwärtig in Kraft ist, ist im einzelnen folgendermaßen gestaltet:

Zur Festsetzung der Mindesthöhe des Eigenkapitals [2] einer Bank im Verhältnis zu den deckungspflichtigen Verbindlichkeiten wird zunächst ein K l a s s i f i z i e r u n g s k o e f f i z i e n t berechnet. [3] Der Klassifizierungskoeffizient ist das in Prozent ausgedrückte Verhältnis zwischen dem mittleren Betrag der gewichteten Risiken des Kreditgeschäfts (im Zähler) und den deckungspflichtigen Verbindlichkeiten (im Nenner). Der mittlere Betrag der gewichteten Risiken des Kreditgeschäfts errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Beträge der gewichteten Risiken des Kreditgeschäfts von zwölf aufeinanderfolgenden Monatsenden. [4]

Der Betrag der g e w i c h t e t e n R i s i k e n des Kreditgeschäfts wird errechnet durch Multiplikation der verschiedenen Arten des Kreditgeschäfts mit verschieden hohen Bruchteilen von 1 und durch Addition der so errechneten Produkte.

---

1) Vgl. Präambel Arrêté de la Commission bancaire instituant un coefficient de fonds propres, a.a.O., S. XIV.

2) Zum Eigenkapital zählen: das eingezahlte Kapital, die gesetzlichen und freien Reserven, der Gewinnvortrag, vermindert um einen Verlustvortrag. Vgl. Art. 1 Arrêté de la Commission bancaire, a.a.O., S. XIV, in Verbindung mit Arrêté royal du 24 novembre 1937, Anhang: Modelle A und B, abgedruckt in: Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 216 ff.

3) Vgl. Art.2 Arrêté de la Commission bancaire...,a.a.O., S. XIV.

4) Vgl. Art.2 Arrêté de la Commission bancaire..., a.a.O., S. XIV.

Der Gesamtbetrag der gewichteten Risiken des Kreditgeschäfts umfaßt: [1]

A. 1: Laufende und befristete Forderungen, gleichgültig ob durch Wechsel im Bestand repräsentiert oder nicht; die Akzepte der Bank im Bestand; nicht rediskontierbare Handelswechsel im Bestand.
Der Betrag dieser Positionen wird mit 3/4 multipliziert.

2: Akzeptkredite, vermindert um die Akzepte der Bank im Bestand; Dokumentenkredite, die auf Veranlassung und Rechnung von Kunden gewährt worden sind.
Der Betrag dieser Positionen wird mit 1/2 multipliziert.

3: Rediskontfähige Wechsel; rediskontierte Wechsel; zum Einzug in Umlauf gesetzte Wechsel; Bürgschaften und Wechselbürgschaften für Rechnung Dritter.
Der Betrag dieser Positionen wird mit 1/4 multipliziert.

4: Täglich fällige Gelder, die außerhalb des Geldmarktes von Brüssel plaziert worden sind; Vorschüsse an Banken, an Filialen und Tochtergesellschaften; Akzepte anderer Banken im Bestand; bestätigte oder nicht bestätigte Dokumentenkredite, die auf Veranlassung von Korrespondenten eröffnet worden sind.
Der Betrag dieser Positionen wird mit 1 /10 multipliziert.

5: Gesamtbetrag der Forderungen aus Devisentermingeschäften in belgischen Francs und in Devisen.
Der Betrag dieser Positionen wird mit 1/50 multipliziert.

---

1) Art. 2 Abs. 2 Positionen A.1 bis 5 und B. Arrêté de la Commission bancaire instituant un coefficient de fonds propres, a.a.O., S. XIV f. in Verbindung mit Arrêté royal du 24 novembre 1937, Anhang: Modelle A und B, a.a.O., S. 216 ff.

B.: Übersteigen die Kredite unter A. 1, 2, 3, 4 an einen Schuldner oder mehrere Schuldner, die, ungeachtet ihrer Satzungen oder Rechtsformen, unter Risikogesichtspunkten eine Gruppe bilden, ein Fünftel der eigenen Mittel einer Bank, so werden zusätzliche die Kredite, die unter A. 1 fallen, mit 3/8,
die Kredite, die unter A. 2 fallen, mit 2/8,
die Kredite, die unter A. 3 fallen, mit 1/8,
die Kredite, die unter A. 4 fallen, mit 1/20 multipliziert.

Abweichend von dieser Regelung erfolgt eine geringere Bewertung derjenigen Kredite, die durch Akzepte der Bank im Bestand oder durch nicht rediskontierbare Handelswechsel repräsentiert werden (vgl. A. 1). Diese Kredite werden nicht mit 3/8 sondern nur mit 2/8 bzw. mit 1/8 multipliziert. [1)]

Wie bereits erwähnt, wird zur Errechnung des mittleren Betrages der gewichteten Risiken des Kreditgeschäfts die unter A. und B. dargestellte Berechnung an zwölf aufeinanderfolgenden Monatsenden durchgeführt. Die Ergebnisse werden addiert und durch 12 dividiert. Die Rechnungsperiode beginnt und endet 2 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres. [2)] Der mittlere Betrag der gewichteten Risiken wird den deckungspflichtigen Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Der Betrag der deckungspflichtigen Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der an den genannten zwölf Monatsenden in der Bilanz ausgewiesenen Sicht- und Terminverbindlichkeiten, bestehend aus Einlagen, Salden aus laufenden Konten, aufgenommenen Darlehen und kurzfristig rückzahlbaren Werten. [3)]

---

1) Art. 2 Abs. 2 Position B. Arrêté de la Commission bancaire instituant un coefficient de fonds propres, a.a.O., S. XV.

2) Art. 3 Arrêté de la Commission bancaire...., a.a.O., S. XV.

3) Art. 1 Abs. 3 Arrêté de la Commission bancaire...., a.a.O., S. XIV.

Das in Prozent ausgedrückte Verhältnis zwischen dem mittleren Betrag der gewichteten Risiken des Kreditgeschäfts und dem arithmetischen Mittel der deckungspflichtigen Verbindlichkeiten wird "Klassifizierungskoeffizient" genannt. Einmal jährlich, zwei Monate nach Schluß der Rechnungsperiode für den Klassifizierungskoeffizienten, werden die Banken entsprechend des für sie errechneten Koeffizienten in Kategorien eingeteilt.[1)]

Die erste Kategorie entspricht einem Klassifizierungskoeffizienten von weniger als 35 %.[2)] Die weiteren Kategorien steigen von diesem Prozentsatz ausgehend um je 7 % an. Die höchste Kategorie entspricht einem Prozentsatz von 98 % oder mehr.[3)] Diejenigen Banken, deren Klassifizierungskoeffizient in die niedrigste Kategorie fällt (weniger als 35 %), müssen über eigene Mittel von mindestens 5 % des arithmetischen Mittels ihrer deckungspflichtigen Verbindlichkeiten verfügen.[4)] Von Kategorie zu Kategorie erhöht sich der erforderliche Mindestsatz für die eigenen Mittel um jeweils 1 % und erreicht in der höchsten Kategorie (98 % und mehr) 15 %.

---

1) Art. 3 Arrêté de la Commission bancaire instituant un coefficient de fonds propres, a.a.O., S. XV.

2) Art. 3 Arrêté de la Commission bancaire..., a.a.O., S. XV.

3) Art. 4 Arrêté de la Commission bancaire..., a.a.O., S. XV.

4) Art. 6 Arrêté de la Commission bancaire..., a.a.O., S. XVI.

Kategorie	Klassifizierungskoeffizient gleich oder höher als	aber unter	Eigenkapitalkoeffizient
die niedrigste	-	35 %	5 %
zweite	35 %	42	6
dritte	42	49	7
vierte	49	56	8
fünfte	56	63	9
sechste	63	70	10
siebente	70	77	11
achte	77	84	12
neunte	84	91	13
zehnte	91	98	14
die höchste	98	-	15

Quelle: Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, Brüssel 1965, S. XI.

Übersteigt der für eine Bank errechnete Klassifizierungskoeffizient 105 %, so hat dies nicht zur Folge, daß von dieser Bank die Einhaltung eines Eigenkapitalkoeffizienten von mehr als 15 % verlangt wird. [1] Von dieser Bank wird vielmehr erwartet, daß sie eine Umstrukturierung ihres mit Risiken behafteten Kreditgeschäfts in der Weise vornimmt, daß ihr Klassifizierungskoeffizient unter den Satz von 105 % sinkt. [2]

Die Einhaltung des Eigenkapitalkoeffizienten muß von den Banken am Ende des 7. Monats nach Schluß des Geschäftsjahres

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S. XI.

2) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller-adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, am 9.5.1967 in Brüssel.

3) Art. 5 Abs. 1 Arrêté de la Commission bancaire..., a.a.O., S. XVI.

nachgewiesen werden. [1] [2]

d. Die Verteilung der Kreditrisiken durch Eigenkapitalbestimmungen

In diesem Abschnitt werden Bestimmungen behandelt, durch die die Banken veranlaßt werden sollen, Kredite an einen Kreditnehmer in einem durch Gesetz oder von der Aufsichtsbehörde bestimmten Verhältnis zum Eigenkapital zu halten.

Bestimmungen dieser Art werden bisher nur in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien angewendet, während in Frankreich die Bankenkontrollkommission durch eine Rahmenvorschrift ermächtigt worden ist, eine derartige Bestimmung zu erlassen.

In Belgien wird durch den neuen Eigenkapitalkoeffizienten indirekt Einfluß auf die Banken ausgeübt, Kredite an einen Kreditnehmer, die 20 % der eigenen Mittel der Banken übersteigen, einzuschränken. Bei der Errechnung des erforderlichen Mindesteigenkapitals einer belgischen Bank werden "Großkredite" besonders stark bewertet. [3] Ein Zahlenbeispiel soll verdeutlichen, welche Auswirkungen die Gewährung von Krediten, die 20 % der eigenen Mittel einer belgischen Bank übersteigen, auf

---

1) Vgl. Art. 5 Abs. 1 Arrêté de la Commission bancaire instituant un coefficient de fonds propres, a.a.O., S. XVI.

2) Durch die Einräumung dieser relativ langen Frist soll wohl denjenigen Banken, die die Bedingungen des Eigenkapitalkoeffizienten zum Stichtag (2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, vgl. Seite 154) nicht erfüllen, ausreichend Zeit zur Wiederherstellung der geforderten Relationen gegeben werden. Problematisch bei dieser Regelung ist allerdings, daß die von einer Bank 7 Monate nach Ende ihres Geschäftsjahres nachgewiesenen Relationen durch die inzwischen erfolgte Entwicklung ihres Kreditgeschäfts überholt sein können.

3) Vgl. Seite 154 Position B.

das erforderliche Mindesteigenkapital dieser Bank haben:
Zwei Banken A und B gewähren nur Kontokorrentkredite im Gesamtbetrag von jeweils 1.000. Der Anteil der Großkredite am Gesamtkreditgeschäft von Bank A beträgt 50 %, während Bank B keine Großkredite gewährt hat. Die Bilanzen der beiden Institute zeigen folgendes Bild:

Aktiva		Passiva	
Kassenbestand	110	Verbindlichkeiten	1.000
Kontokorrentkredite	1.000	Eigenkapital	110

(Bank A gewährt Großkredite im Betrag von insgesamt 500)

Die Berechnung des Klassifizierungskoeffizienten erfolgt nach der Formel: [1]

$$\frac{\text{Nach Risikogesichtspunkten bewertetes Geschäftsvolumen}}{\text{Verbindlichkeiten}} \times 100\ \%$$

Unter Berücksichtigung der für die belgischen Banken derzeit geltenden Vorschriften muß der Betrag der Kontokorrentkredite einer Bank zur Berechnung des nach Risikogesichtspunkten bewerteten Geschäftsvolumens mit 3/4 multipliziert werden. [2] Kontokorrentkredite, die 20 % der eigenen Mittel der Banken übersteigen, werden zusätzlich mit 3/8 multipliziert. [3] Die Errechnung des Klassifizierungskoeffizienten für die Banken A und B ergibt also

für Bank A: $\frac{(1.000 \times 3/4) + (1.000 \times 3/8)}{1.000} \times 100\% = \text{ca. } 94\%$

für Bank B: $\frac{1.000 \times 3/4}{1.000} \times 100\% = 75\%$

1) Vgl. hierzu Seite 41 und Seite 152 ff.
2) Vgl. Seite 153 Position A.1.
3) Vgl. Seite 154 Position B.

Nach der auf Seite 156 wiedergegebenen Tabelle muß Bank B auf Grund ihres Klassifizierungskoeffizienten von 75 % über ein Eigenkapital von mindestens 11 % ihrer Verbindlichkeiten verfügen. Diese Bedingung ist bei Bank B erfüllt. Bank A dagegen muß wegen ihres Großkreditgeschäfts über ein Eigenkapital von mindestens 14 % ihrer Verbindlichkeiten verfügen. Bank A muß also ihr Eigenkapital von 110 auf 140 erhöhen, was einer Steigerung um ca. 27 % entspricht.

1. Die Bestimmungen über Großkredite in der Bundesrepublik Deutschland

In § 13 des Gesetzes über das Kreditwesen von 1961 ist eine an das Eigenkapital der Banken gekoppelte Höchstkreditgrenze gesetzlich verankert worden. [1] Als Großkredite werden Kredite an einen Kreditnehmer, die insgesamt 15 % des haftenden Eigenkapitals [2] übersteigen, definiert. [3] Zur Errechnung der Großkredite wird in § 13 Abs. 5 KWG bestimmt, daß "Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere sowie Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln nur zur Hälfte anzusetzen" [4] sind.

Als ein Kreditnehmer im Sinne von § 13 Abs. 1 KWG gelten "1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter."

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 200.
2) Haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 KWG; vgl. auch Seite 141.
3) Vgl. § 13 Abs. 1 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 19.
4) Art. 13 Abs. 5 Gesetz über das Kreditwesen..., a.a.O., S.20.

Überschreiten die an einen Kreditnehmer gewährten Kredite 15 % des haftenden Eigenkapitals, löst das eine Meldepflicht gegenüber der Deutschen Bundesbank aus. [1] "Anzuzeigen ist der zugesagte oder in Anspruch genommene Kreditbetrag, je nachdem, welcher höher ist." [2] Unter anderem soll durch die Meldepflicht Fehlentwicklungen entgegengearbeitet werden, da anzunehmen ist, daß Kreditinstitute auf manche Kreditgewährungen verzichten, wenn sie gezwungen sind, diese der Bankenaufsicht mitzuteilen. [3] Außerdem erhält die Bankenaufsicht durch die Anzeigepflicht Einblick in das Kreditgeschäft und in die von den einzelnen Instituten betriebene Kreditpolitik. [4]

Begrenzende Wirkung hat § 13 KWG erst dann, wenn der einzelne Großkredit eine bestimmte Höhe erreicht oder wenn das Gesamtvolumen der Großkredite eines Kreditinstituts einen gewissen Anteil am Gesamtkreditvolumen dieses Instituts erreicht. Nach § 13 Abs. 4 KWG soll der einzelne Großkredit das haftende Eigenkapital des Kreditinstituts nicht übersteigen. Auch hier sind Kreditzusage und Kreditinanspruchnahme zu vergleichen, wobei der jeweils höhere Betrag entscheidend ist. Außerdem sollen nach § 13 Abs. 3 KWG die Großkredite zusammen nicht mehr als die Hälfte des Betrages aller Kredite des Kreditinstituts ausmachen, wobei in diesem Fall die in Anspruch genommenen Beträge maßgebend sind.

Abgesehen von der bereits erwähnten, in § 13 KWG enthaltenen Bestimmung, nach der zur Errechnung der Großkredite bestimmte

---

1) Vgl. § 13 Abs. 1 Gesetz über das Kreditwesen..., a.a.O., S. 19.

2) Consbruch, J.; Möller, A., KWG-Kommentar, München/Berlin 1965, § 13, Anm. 3, S. 105.

3) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 1. Aufl., a.a.O., § 13, Anm. 1, S. 198.

4) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 2. Aufl., a.a.O., § 13, Anm.33, S. 219.

Arten von Krediten nur zur Hälfte anzusetzen sind [1], sind bei Errechnung der Großkredite die in § 19 KWG festgesetzten Abgrenzungsmerkmale sowie die in § 20 KWG bestimmten Ausnahmeregeln zu berücksichtigen.

Nach § 19 KWG zählen zu den Krediten im Sinne von § 13 KWG unter anderem Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, Akzeptkredite, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen eines Kreditinstituts für andere sowie Beteiligungen eines Kreditinstituts an dem Unternehmen eines Kreditnehmers. [2] "Als Beteiligung gilt jeder Besitz des Kreditinstituts an Aktien, Kuxen oder Geschäftsanteilen des Unternehmens, wenn er mindestens ein Viertel des Kapitals (Nennkapital, Zahl der Kuxe, Summe der Kapitalanteile) erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besitzes ankommt." [3] Unter Berücksichtigung der Zielsetzung von § 13 KWG, die Kredite an einen Kreditnehmer in Funktion des Eigenkapitals zu begrenzen, dürften zu den Geschäftsanteilen auch die Beteiligungen der Kreditinstitute an Personenhandelsgesellschaften zählen. [4]

Bei der Errechnung der Großkredite brauchen gemäß § 20 KWG zahlreiche Formen von Krediten nicht berücksichtigt zu werden, die erfahrungsgemäß keine oder geringe Risiken enthalten. Dies gilt z.B. für Kredite, die dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Ge-

---

1) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 5 Gesetz über das Kreditwesen...., a.a.O., S. 20.

2) Vgl. § 19 Abs. 1 Gesetz über das Kreditwesen, a.a.O., S.25.

3) Vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 5 2. Halbsatz Gesetz über das Kreditwesen...., a.a.O., S. 25.

4) Vgl. Consbruch, J.; Möller, A., KWG-Kommentar, a.a.O., § 19, Anm. 7, S. 151 f.

meindeverband gewährt werden [1], oder die "vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes oder einem Land verbürgt oder von diesen in anderer Weise gesichert sind" [2]. Weiterhin sind bestimmte Kreditgewährungen von öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Kreditinstituten des öffentlichen Rechts, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken bei der Errechnung der Großkredite gemäß § 13 nicht zu berücksichtigen. [3]

2. Die Rahmenvorschrift in Frankreich

Die Verordnung Nr. 46-1.247 der französischen Regierung aus dem Jahr 1946 enthält eine Rahmenvorschrift für den Erlaß einer Eigenkapitalbestimmung zur Verteilung der Kreditrisiken. Durch diese Vorschrift wird die Bankenkontrollkommission ermächtigt, den Depositenbanken des privaten und nationalisierten Sektors, den Geschäftsbanken und den Banken des mittel- und langfristigen Kredits die Einhaltung einer Höchstkreditgrenze zwischen dem Eigenkapital der Banken und dem Betrag der an eine natürliche oder juristische Person gewährten Kredite vorzuschreiben. [4] Als ein Kreditnehmer sind auch mehrere Unternehmen anzusehen, zwischen denen gemeinsame Interessen bestehen. [5] Diejenigen Kredite, die mit einer Garantie des Staates oder von öffentlichen und halböffentlichen Instituten versehen sind, sollen von der Regelung aus-

---

1) Vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 26.

2) § 20 Abs. 4 Gesetz über das Kreditwesen..., a.a.O., S.27.

3) Vgl. § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Gesetz über das Kreditwesen..., a.a.O., S. 26 f. und S. 18.

4) Vgl. Art. 17 Abs. 1 Ziff. 4 Décret N° 46-1.247 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques du secteur privé, a.a.O.
Gemäß Art. 15 Décret N° 46-1.246 können die nationalisierten Depositenbanken in die Regelung einbezogen werden.

5) Vgl. Art. 17 Abs. 1 Ziff. 4 Décret N° 46-1.247, a.a.O.

genommen bleiben. [1]

Die Rahmenvorschrift ist von der französischen Bankenkontrollkommission bisher nicht ausgefüllt worden. [2]

3. Die Vorschriften über die Streuung der Kredite in Italien

Im italienischen Bankgesetz von 1936 ist eine Rahmenvorschrift enthalten, durch die die italienische Zentralbank ermächtigt wird, auf Veranlassung des interministeriellen Komitees für Kredit und Sparen Höchstkreditgrenzen für Kredite festzusetzen, sowie Normen und Termine für die Rückführung von Krediten, die die Höchstgrenze übersteigen, zu bestimmen. [3] Von dieser im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit des Erlasses einer Eigenkapitalbestimmung hat die italienische Bankenaufsicht bisher keinen Gebrauch gemacht. [4]

Die derzeit für die italienischen Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts geltenden Vorschriften über die Begrenzung der Kredite an einen Kreditnehmer haben ihre Grundlage im Gesetz zum Schutz des Sparens von 1926. In Art. 16 dieses Gesetzes wird bestimmt, daß von einem Kreditinstitut an einen Schuldner gewährte Kredite 1/5 des eingezahlten Kapitals und der Reserven des Instituts nicht übersteigen sollen. [5]

---

1) Vgl. Art. 17 Abs. 1 Ziff. 4 Décret N° 46-1.247, a.a.O.

2) Vgl. auch Gérard, G., Réforme de la réglementation bancaire, a.a.O., S. 173.

3) Vgl. Art. 35 Abs. 2 Buchst. b R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 52.

4) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 480, Fußn. 1.

5) Vgl. Art. 16 R.D.L. 6 novembre 1926, n.1830: Norme regolamentari per la tutela del risparmio, a.a.O., S.480.

Zu dieser Bestimmung sind von der italienischen Zentralbank zahlreiche Durchführungsverordnungen erlassen worden. Danach haben die Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts grundsätzlich die Möglichkeit, Kredite an einen Kreditnehmer von insgesamt mehr als 1/5 ihres Eigenkapitals zu gewähren, wenn sie auf Grund individueller Beurteilung zu der Ansicht gelangt sind, daß zur Verfügung gestellte Kreditsicherheiten oder die Bonität des Schuldners die Überschreitung der Kreditgrenze rechtfertigen. [1] Für jeden die Grenze von 1/5 des Eigenkapitals der Banken übersteigenden Kredit muß jedoch die schriftliche Genehmigung der italienischen Zentralbank eingeholt werden. [2]

Zur Bestimmung der Kreditgrenze einer Bank ist ihr in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenes Eigenkapital maßgebend. Als Eigenkapital wird angesehen:

> das eingezahlte Kapital oder der eingezahlte Dotationsfonds, die ordentlichen Reserven, der staatliche Garantiefonds (für Sparkassen), die anderen ausgewiesenen Reserven, die keinen bestimmten Verwendungszweck haben, sowie der Kursschwankungsfonds, jedoch nur insoweit, als die Wertpapiere im Bestand zu Kursen bilanziert sind, die nicht höher als die Börsenkurse zum Zeitpunkt der letzten Jahresbilanz sind. [3]

Zu den Krediten an einen Kreditnehmer zählen im wesentlichen direkte und indirekte, vollständig oder teilweise abgesicherte Kredite, einschließlich der Kreditlinien, gleichgültig ob diese vollständig oder nur teilweise ausgenutzt sind. [4] Wei-

---

1) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 153.

2) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S.153.

3) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 153.

4) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 153.

terhin zählen zu den Krediten alle Vorschüsse der Banken auf für Rechnung der Kunden vorgenommene Inkassi von Wechseln und anderen Papieren. [1]

Einige Arten von Krediten sind von der Regelung ausgenommen, darunter Finanzierungen, die durch Abtretung von Forderungen gegenüber dem Staat oder öffentlichen Anstalten gesichert sind, sowie hypothekarisch gesicherte Kredite. [2]

In die Regelung zur Begrenzung der Kredite an einen Kreditnehmer sind mit Ausnahme der Landwirtschafts- und Handwerkskassen in der Rechtsform der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung alle italienischen Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts im Sinne von Art. 5 des Bankgesetzes von 1936 einbezogen. Für die genannten Landwirtschafts- und Handwerkskassen ist stattdessen bestimmt worden, daß die Gesellschafterversammlung der Kassen in jedem Jahr die Grenze festsetzen muß, bis zu der Kredite an einen Kreditnehmer gewährt werden dürfen. [3]

Gemäß Art. 32 Buchst. a des Bankgesetzes von 1936 müssen alle Kreditinstitute mit Ausnahme der genannten Landwirtschafts- und Handwerkskassen der italienischen Zentralbank im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres eine Liste der zum Jahresschluß die Kreditgrenze von 1/5 ihres Eigenkapitals übersteigenden Kredite an einen Kreditnehmer einreichen. [4]

---

1) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 153.

2) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 154.

3) Vgl. Art. 15 R.D. 26 agosto 1937, n. 1706: Testo unico delle leggi sulle Casse rurali ed artigiane, a.a.O., S. 631.

4) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 155.

Teil III: Beurteilung der in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung gelangenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen

A. Die Sicherung des Schutzes der Bankgläubiger und die Beeinflussung der Geschäftsstruktur der Banken

I. Beurteilung der Liquiditätsbestimmungen

In Teil I wurde von grundsätzlichen Erwägungen ausgehend dargelegt, daß indirekte Liquiditätsbestimmungen ein geeignetes Instrument zur Beeinflussung des nicht liquiden und nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts der Banken unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Banken und damit der Sicherung des Schutzes der Bankgläubiger sein können. Grundsätzlich werden die Banken durch derartige Bestimmungen veranlaßt, bei der Gestaltung der Struktur ihres Aktivgeschäfts die Struktur der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel zu berücksichtigen und insbesondere die Ein- und Auszahlungsströme im Aktiv- und Passivgeschäft in Betracht zu ziehen.

Dagegen wurde festgestellt, daß mit Hilfe von direkten Liquiditätsbestimmungen im allgemeinen nur eine Beeinflussung des Sektors der liquiden und liquidisierbaren Anlagen der Banken möglich ist. Derjenige Teil der Finanzierungsmittel der Banken, der auf Grund von direkten Liquiditätsbestimmungen nicht in liquiden und liquidisierbaren Aktiva angelegt werden muß, kann von den Banken sowohl in kurzfristigen als auch mittel- und langfristigen Krediten und Anlagen investiert werden, ohne daß die Bankaufsichtsbehörden die Möglichkeit haben, die ihrer Aufsicht unterstehenden Banken zu veranlassen, sich bei ihrer Anlagepolitik an gewissen aus der Erfahrung gewonnenen Richtlinien oder Vorschriften zu orientieren.

Ein Vergleich der in den EWG-Ländern zur Anwendung gelangenden Liquiditätsbestimmungen ergibt, daß bisher nur in der Bundesrepublik Deutschland Finanzierungsregeln für die Banken erlassen worden sind, durch die das kurz-, mittel- und langfristige Aktivgeschäft der Banken in Abhängigkeit von der Struktur der den Banken zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel begrenzt und in seiner Struktur beeinflußt wird.

Eine entsprechende Finanzierungsregel, jedoch nur für das langfristige Geschäft, besteht für die niederländischen allgemeinen Sparbanken. Durch die Kombination dieser Bestimmung mit weiteren für die niederländischen Sparbanken geltenden direkten Liquiditätsrichtlinien wird zumindest ein ähnlicher Effekt wie mit einem System von indirekten Liquiditätsbestimmungen für das kurz-, mittel- und langfristige Geschäft erreicht. Die direkten Liquiditätsrichtlinien legen Mindestanforderungen an Struktur und Volumen der liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva in Abhängigkeit von den in diese Richtlinien einbezogenen Verbindlichkeiten fest. Demgegenüber begrenzt die langfristige Finanzierungsregel für die niederländischen allgemeinen Sparbanken die Ausweitung des langfristigen Aktivgeschäfts dieser Institute. Die Anwendung dieser beiden Arten von Bestimmungen hat also wie ein System von indirekten Liquiditätsbestimmungen für das kurz-, mittel- und langfristige Aktivgeschäft die Wirkung, daß ein gewisser Teil der Finanzierungsmittel in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva angelegt werden muß. Von den danach den Banken noch zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln kann ein gewisser Teil im langfristigen Aktivgeschäft investiert werden, während der restliche Teil der Finanzierungsmittel in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva oder im kurzfristigen aber nicht ohne weiteres mobilisierbaren Kreditgeschäft angelegt werden kann.

Die in den anderen EWG-Ländern zur Anwendung gelangenden direkten Liquiditätsbestimmungen, der Liquiditätskoeffizient in Frankreich, der Kassen- und Liquiditätskoeffizient in Luxemburg, die Liquiditätsrichtlinien für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits sowie Zwangs-, Liquiditäts- und Wertpapierreserven für die italienischen Banken haben dagegen nur die begrenzte Zielsetzung der Bestimmung der Liquiditätsreserven der Banken in Abhängigkeit von Höhe und Struktur aller oder eines Teils der Bankverbindlichkeiten. Diese Bestimmungen haben allenfalls einen globalen Einfluß auf das nicht liquide und nicht ohne weiteres mobilisierbare Aktivgeschäft der Banken.

a. Einwirkung auf die Liquidität und die Struktur des Aktivgeschäfts der Banken

Die verschiedenen in den EWG-Ländern in Kraft befindlichen Liquiditätsbestimmungen sollen nun unter Berücksichtigung ihrer wichtigsten Merkmale beurteilt werden.

Die Untersuchung der in Teil II erläuterten Liquiditätsbestimmungen soll unter Berücksichtigung der in Teil I gefundenen grundsätzlichen Ergebnisse und insbesondere unter Berücksichtigung folgender Funktionen, die den Bestimmungen im Einzelfall zukommen können, erfolgen: [1)]

(1) Die Liquiditätsbestimmungen dienen den Bankaufsichtsbehörden als Strukturnormen zur Beurteilung der Liquidität der einzelnen Bank.

(2) Durch die Bestimmungen soll eine bankmäßige Tradition für die Angemessenheit der Liquiditätsrelationen im gesamten Bankgewerbe herausgebildet werden.

---

1) In Anlehnung an Benning. Vgl. Benning, B., Das Kreditgeschäft und das neue Richtsatzwerk, a.a.O., S. 10.

(3) Durch die Liquiditätsbestimmungen soll im Interesse der Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Banken eine Beeinflussung des kurz-, mittel- und langfristigen Aktivgeschäfts in Abhängigkeit von der Struktur der den Banken zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel erfolgen.

Weiterhin können von Liquiditätsbestimmungen Einflüsse auf die Entwicklung einzelner Geschäftssparten sowie auf die Entwicklung der Struktur einer Bankengruppe oder eines Banksystems ausgehen. Die Beurteilung der Liquiditätsbestimmungen unter diesen Gesichtspunkten erfolgt unter Einbeziehung der in den EWG-Ländern zur Anwendung gelangenden Eigenkapitalbestimmungen in einem weiter unten folgenden Abschnitt von Teil III.

1. Vergleich der in der Bundesrepublik Deutschland, in den Niederlanden und in Frankreich geltenden Bestimmungen

aa. Die Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland

11. Die Koppelung der Bestimmungen für das kurz-, mittel- und langfristige Geschäft

Die für die Banken in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätze II und III sind rechnerisch gekoppelt und erfassen alle Forderungen und Anlagen eines Kreditinstituts, die nicht als liquide und leicht verwertbar anzusehen sind. [1] Aus dem Wortlaut von Grundsatz III ergibt sich, daß die beiden Grundsätze als eine Einheit anzusehen sind. Er bestimmt, daß langfristige Finanzierungsmittel, die nicht zur Finanzierung des

---

1) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 12.

langfristigen Aktivgeschäfts benutzt werden, zur Finanzierung des kurz- und mittelfristigen Geschäfts herangezogen werden können. [1] "Umgekehrt führt ein Fehlbetrag an langfristigen Mitteln im Vergleich mit den langfristigen Aktivwerten im Grundsatz II zu einer gleichhohen Kürzung der Finanzierungsmittel im Grundsatz III." [2]

Hieraus sollte jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß den Banken durch den Grundsatz über die Finanzierung des kurz- und mittelfristigen Aktivgeschäfts die Möglichkeit eingeräumt wird, als kurz- und mittelfristig eingestufte Finanzierungsmittel zur Finanzierung ihres langfristigen Aktivgeschäfts heranzuziehen, falls sich nach Grundsatz III ein Finanzierungsüberschuß und nach Grundsatz II ein Finanzierungsfehlbetrag ergibt. [3]

Eine Benutzung der in Grundsatz III als kurz- und mittelfristig klassifizierten Finanzierungsmittel für das in Grundsatz II definierte langfristige Geschäft bedeutet trotz der in Grundsatz III eingefügten Ausgleichsbestimmung eine Überschreitung der Höchstkreditgrenze von Grundsatz II, was nach den Erläuterungen der Deutschen Bundesbank eine besonders sorgfältige Überprüfung der Finanzierungsverhältnisse des betreffenden Kreditinstituts auslösen dürfte. [4]

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat darauf hingewiesen, daß bei einem Kreditinstitut, das die in den Grundsätzen festgesetzten Obergrenzen nicht nur geringfügig oder

---

1) Vgl. Seite 109 f.

2) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität...., a.a.O., S. 14.

3) Diese Ansicht klingt in der von Hagenmüller gegebenen Interpretation des Verbundes der beiden Finanzierungsgrundsätze an. Vgl. Hagenmüller, K.F., Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz, a.a.O., S. 346.

4) Vgl. hierzu o.V. Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 14.

wiederholt überschreitet, in der Regel die Vermutung begründet ist, daß seine Liquidität zu wünschen übrig läßt. [1]

22. Die Berücksichtigung von Fristen und Fälligkeiten im Aktiv- und Passivgeschäft

Eine gewisse Problematik ist mit der durch die Grundsätze vorgenommenen Aufteilung der Finanzierungsmittel und Aktivwerte der Banken in kurz-, mittel- und langfristige Bestandteile verbunden.

Zu den als langfristig eingestuften Finanzierungsmitteln zählen unter anderem 60 % der Spareinlagen sowie 10 % der Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken. Als kurz- und mittelfristige Finanzierungsmittel werden unter anderem 20 % der Spareinlagen, 35 % der Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten und 60 % der Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken angesehen.

Die aus bilanzstatistischen Reihenuntersuchungen gewonnenen Prozentzahlen [2] müssen notwendigerweise global sein und können Sonderverhältnisse bei einzelnen Banken oder Bankengruppen nicht berücksichtigen.

Es kann deshalb eingewandt werden, daß zwar bei Betrachtung des gesamten Banksystems den Banken ein relativ stabiler Prozentsatz ihrer Spareinlagen sowie ihrer Sicht- und Termineinlagen langfristig zur Verfügung steht, daß aber gleichzeitig bei der einzelnen Bank oder bei einzelnen Bankengruppen die Stabilität von Variationen beeinträchtigt wird. [3]

---

1) Vgl. Präambel der Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen betreffend die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8. März 1962 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64... vom 25. August 1964, a.a.O., S. 18.
2) Vgl. o.V., die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 4.
3) Vgl. Pagliazzi, P., Bank liquidity from the standpoint of the firm, a.a.O., S. 200.

Damit also der in den Grundsätzen vorgenommenen Aufteilung der Finanzierungsmittel in erfahrungsgemäß kurzfristige und langfristige Bestandteile eine gewisse Allgemeingültigkeit für eine große Anzahl von Banken sowie für Bankengruppen mit unterschiedlicher Geschäftsstruktur beigemessen werden kann, muß diese Aufteilung vorsichtig erfolgen und Sicherheitsmargen enthalten.

Hagenmüller ist der Ansicht, daß die Erkenntnisse der "Bodensatzthese" [1] bei der Festsetzung der Prozentsätze für den Grundsatz II eine äußerst vorsichtige Anwendung gefunden haben. [2] Er weist insbesondere darauf hin, daß Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten sowie aufgenommene Gelder überhaupt nicht und Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken nur zu 10 % zur Finanzierung des langfristigen Geschäfts herangezogen werden dürfen. [3] [4]

Die sonstigen Rücklagen, die Wertberichtigungen und die Rückstellungen haben weder in Grundsatz II noch in Grundsatz III als Finanzierungsmittel Berücksichtigung gefunden, obwohl "zumindest die Sammelwertberichtigungen und die Pensionsrückstellungen einen langfristigen Charakter aufweisen und theoretisch eine gleich große Beständigkeit wie das Eigenkapital der Kre-

---

1) Vgl. Seite 18.

2) Vgl. Hagenmüller, K.F., Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz, a.a.O., S. 346.

3) Eine Ausnahmeregelung gilt für Girozentralen und Zentralkassen, für die in dieser Hinsicht großzügigere Bedingungen maßgebend sind; vgl. Seite 116.

4) Zu den Termineinlagen der Banken zählen nach den bilanzstatistischen Richtlinien Einlagen mit Kündigungsfristen oder Laufzeiten von 1 Monat bzw. 30 Tagen und mehr. Vgl. Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", a.a.O., S. 4.

ditinstitute besitzen können". [1]

Werden unter dem gleichen Gesichtspunkt die nach Grundsatz III zur Finanzierung des kurz- und mittelfristigen aber nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts zugelassenen Finanzierungsmittel beurteilt, kann auch hier gesagt werden, daß die Festsetzung der Prozentsätze vorsichtig erfolgt ist. So sind nur 35 % der Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten sowie der aufgenommenen Gelder mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von 1 Monat bis unter 4 Jahren zur Finanzierung des in Grundsatz III bezeichneten Aktivgeschäfts zugelassen. [2]

Zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts können also insgesamt 80 % der Spareinlagen und 70 % der Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken herangezogen werden. Von den Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten sowie von den aufgenommenen Geldern mit Laufzeiten oder Kündigungsfristen von 1 Monat bis unter 4 Jahren können dagegen insgesamt nur 35 % zur Finanzierung der in den Grundsätzen II und III bezeichneten Aktivgeschäfte verwendet werden. 20 % der Spareinlagen, 30 % der Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken und 65 % der Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten sowie der oben bezeichneten aufgenommenen Gelder dürfen dagegen nur in liquiden und relativ leicht liquidisierbaren Aktiva angelegt werden. Die aufgenommenen Gelder mit Laufzeiten oder Kündigungsfristen bis unter 1 Monat sowie die sonstigen Rücklagen, die Wertberichtigungen und die Rückstellungen müssen sogar zu 100 % in liquiden und relativ leicht liquidisierbaren Aktiva investiert werden. Die Gegenüberstellung dieser Prozentsätze zeigt, daß einige Verbindlichkeiten, von denen ein gewisser Teil den Banken sicherlich länger als für die Dauer der

---

1) Hagenmüller, K.F., Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz (II), in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 15. Jahrgang 1962, S. 397-399, hier S. 397.

2) Vgl. Seite 109 f.

formalen Laufzeit der Verbindlichkeiten zur Verfügung steht, nicht oder nur zum geringen Teil zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobiliserbaren Aktivgeschäfts herangezogen werden darf. Dies läßt den Schluß zu, daß selbst ein Kreditinstitut, das alle seine nach den Grundsätzen II und III zugelassenen Finanzierungsmittel in den nach den Grundsätzen bezeichneten Aktivgeschäften investiert hat, noch über genügend Finanzierungsmittel verfügt, die zwar in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva angelegt werden müssen, zu einem gewissen Teil dem Kreditinstitut jedoch mittel- bis langfristig zur Verfügung stehen.

Andererseits ist davon auszugehen, "daß das debitorische Geschäft (das in der Bilanzstatistik Kredite mit einer Laufzeit bis zu 4 Jahren einschließt) in der Regel durchaus nicht als kurzfristig, sondern tatsächlich als mittelfristig, in vielen Fällen sogar als langfristig revolvierend anzusehen ist" [1]. Ein gewisses Gegengewicht hierzu dürften jedoch die börsengängigen Dividendenwerte bilden, die wie die Debitoren der Begrenzung von Grundsatz III unterliegen, deren Mobilisierbarkeit in Perioden ungestörter wirtschaftlicher Entwicklung jedoch bedeutend höher eingeschätzt werden kann als die Mobilisierbarkeit von Debitoren.

Die in den Grundsätzen II und III enthaltenen Sicherheitsmargen werden durch die Bilanzierungspraxis der Kreditinstitute noch erhöht. Nach den bilanzstatistischen Richtlinien ist für alle sowohl auf der Passivseite als auch auf der Aktivseite nach der Fristigkeit vorgenommenen Gliederungen "die mit dem Kunden vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgeblich, also nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag" [2]. Diese Bi-

---

1) Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 152.

2) Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", a.a.O., S. 4.

lanzierungspraxis bewirkt z.B., daß auf der Passivseite der Bilanzen Termineinlagen, deren Restlaufzeit weniger als 30 Tage beträgt, trotzdem unter der Position "Termineinlagen" auszuweisen sind. Dementsprechend sind z.B. auf der Aktivseite der Bilanzen langfristige Ausleihungen, die in weniger als 4 Jahren vollständig getilgt sein werden, unter der Position "langfristige Ausleihungen" auszuweisen, während sie unter Berücksichtigung ihrer Restlaufzeit zu den Debitoren zu zählen wären.

Die Aussagefähigkeit der Grundsätze in Bezug auf die Fristigkeit der in die Grundsätze einbezogenen Finanzierungsmittel wird durch die Bilanzierung der Verbindlichkeiten entsprechend der mit den Kunden vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist nicht oder nur sehr geringfügig beeinträchtigt. Die durch die Grundsätze II und III festgelegten Prozentsätze gelten nämlich jeweils für die Gruppe der Spareinlagen und für die Gruppe der Sicht- und Termineinlagen insgesamt. Eine Differenzierung innerhalb dieser Gruppen nach der Laufzeit der verschiedenen Einlagen, etwa in der Weise, daß langfristige Spar- und Termineinlagen zu einem höheren Prozentsatz zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts herangezogen werden dürfen als relativ kurzfristige Spar- und Termineinlagen, erfolgt also nicht. Geht man davon aus, daß die durch die Grundsätze II und III für die verschiedenen Gruppen von Verbindlichkeiten festgesetzten Prozentsätze vorsichtig ermittelt wurden, wird die Aussagefähigkeit der Grundsätze von der Passivseite her gesehen durch die Bilanzierungspraxis der Banken nicht beeinträchtigt. Von der Aktivseite her gesehen hat die erwähnte Bilanzierungspraxis der Banken in Bezug auf die durch die Grundsätze II und III vorgenommene Aufteilung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts in kurz- und mittelfristige bzw. langfristige Bestandteile sogar die Wirkung, daß z.B. ein Teil der in Grundsatz II einbezogenen langfristigen Aktivgeschäfte unter Liquiditätsgesichtspunkten zu den in Grundsatz III einbezogenen kurzfristigen Kreditgeschäften gerechnet werden könnte.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Bilanzierungspraxis der Banken auf die Gliederung der Aktivseite der Bankbilanzen wird also die in den Grundsätzen enthaltene Sicherheitsmarge durch die den Banken vorgeschriebene Bilanzierung nach der mit dem Kunden vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist sogar noch erhöht.

Unter Berücksichtigung der in den Grundsätzen offensichtlich enthaltenen Sicherheitsmargen und der Tatsache, daß die Prozentzahlen auf Grund von langjährigen Erfahrungswerten ermittelt worden sind, kann unterstellt werden, daß sie der tatsächlichen Entwicklung am nächsten kommen und daß ihnen ein hoher Grad an Allgemeingültigkeit zukommt. [1]

Trotzdem dürfen die durch die Grundsätze abgesteckten Grenzen von den einzelnen Banken keinesfalls ohne Berücksichtigung der jeweiligen Struktur ihres Passiv- und Aktivgeschäfts in jedem Fall voll ausgenutzt werden. Liegen z.B. bei einem Kreditinstitut die Schwankungen des Spareinlagengeschäfts [2] während eines längeren Zeitraums erheblich über dem Durchschnitt des Banksystems oder der Bankengruppe, der das Kreditinstitut angehört, muß diese Erscheinung bei der Gestaltung der Struktur des Aktivgeschäfts dieses Instituts berücksichtigt werden. Auch regelmäßig wiederkehrende Schwankungen in den Ein- und Auszahlungsströmen, die etwa durch Lohnzahlungs-, Ultimo- und Steuertermine, durch die Reisezeit und die Zeit der Weihnachtseinkäufe verursacht werden [3], müssen von den Banken bei ihren Dispositionen berücksichtigt werden und können dazu führen, daß die Banken einen geringeren Teil ihrer Finanzierungsmittel

---

1) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 418.

2) Der Schwankungsgrad kann z.B. durch den Prozentsatz der jährlichen Auszahlungen, bezogen auf den Spareinlagenbestand zum Jahresanfang, gemessen werden. Vgl. Hagenmüller, K.F., Der Trend zum langfristigen Bankkredit, a.a.O., S. 76. Für ein anderes Meßverfahren vgl. die für die niederländischen allgemeinen Sparbanken getroffene Regelung, die auf Seite 96 dieser Arbeit behandelt wird.

3) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 418.

zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts verwenden, als ihnen nach den in den Grundsätzen enthaltenen Bestimmungen gestattet wäre.

33. Die Vorzüge der Grundsätze gegenüber direkten Liquiditätsbestimmungen

Das System der Grundsätze II und III zur Beurteilung und Beeinflussung der Liquidität der Banken hat gegenüber direkten Liquiditätsbestimmungen den Vorzug, daß mit ihm Angemessenheitsvorstellungen der Bankaufsichtsbehörde über die Liquiditätsrelationen von Bankengruppen mit unterschiedlicher Geschäftsstruktur zum Ausdruck gebracht werden können. Die Grundsätze II und III kommen einheitlich für Kreditbanken, Sparkassen sowie gewerbliche und ländliche Kreditgenossenschaften zur Anwendung. Lediglich in Grundsatz II sind Ausnahmebestimmungen für Girozentralen und Zentralkassen vorgesehen, die den besonderen Charakter der Struktur des Passivgeschäfts dieser Institute berücksichtigen.

Diese einheitliche Anwendung wird dadurch ermöglicht, daß Unterschiede in der Struktur des Passivgeschäfts der Banken durch die Grundsätze berücksichtigt werden und entsprechende Auswirkungen auf die Struktur des Aktivgeschäfts dieser Banken haben. Ist das Passivgeschäft einer Bank durch einen hohen Anteil von kurzfristigen Einlagen charakterisiert, muß diese Bank einen vergleichsweise hohen Dispositionsbestand an liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva halten und ihr langfristiges Aktivgeschäft zugunsten des kurzfristigen Aktivgeschäfts beschränken. Bei einem höheren Anteil von Spareinlagen sinkt der erforderliche Mindestbestand an Dispositionsmitteln, während Ausdehnungsmöglichkeiten im langfristigen Aktivgeschäft bestehen.

Unter dem Gesichtspunkt, daß die Ein- und Auszahlungsströme im kurzfristigen Einlagengeschäft größeren Schwankungen unterliegen als die Zahlungsströme im Spareinlagengeschäft und daß es darauf ankommt, die Ein- und Auszahlungsströme im Passiv- und Aktivgeschäft möglichst genau aufeinander abzustimmen, [1] entsprechen die durch die Anwendung der Grundsätze erzielten Wirkungen im Vergleich zu den in anderen Ländern den Banken vorgeschriebenen direkten Liquiditätsbestimmungen am ehesten den Anforderungen, die an Liquiditätsbestimmungen gestellt werden müssen.

Im Hinblick auf die jeweilige Höhe der Liquiditätsreserven kann durch direkte Liquiditätsbestimmungen zwar auch der Effekt erzielt werden, daß der erforderliche Mindestbestand an Dispositionsmitteln von der Struktur des Einlagengeschäfts einer Bank abhängt. In diesem Fall muß den Banken vorgeschrieben werden, daß von den verschiedenen Arten von Einlagen unterschiedlich hohe Prozentsätze in Form von liquiden und liquidisierbaren Aktiva gehalten werden müssen.

Da jedoch durch direkte Liquiditätsbestimmungen kein Einfluß auf die Banken ausgeübt wird, ihre Ein- und Auszahlungsströme im Passiv- und Aktivgeschäft zu größtmöglicher Deckung zu bringen, wird die Höhe der jeweils erforderlichen Liquiditätsvorsorge in geringerem Maße als bei der Beachtung von indirekten Liquiditätsbestimmungen von der Struktur des Passivgeschäfts und in höherem Maße von der jeweiligen Struktur des Aktivgeschäfts dieser Banken abhängig. Wird z.B. die Struktur des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts einer Bank, die eine direkte Liquiditätsbestimmung beachten muß, von der Struktur ihrer Finanzierungsmittel nur in geringem Ausmaß beeinflußt,

---

1) Vgl. Seite 16 ff.

ist die erforderliche Höhe der Liquiditätsreserve dieser Bank zwar auch von der Struktur ihrer Finanzierungsmittel abhängig. Hat die Bank z.B. einen hohen Anteil von kurzfristigen Finanzierungsmitteln, muß sie schon aus diesem Grund für eine relativ hohe Liquiditätsreserve Sorge tragen. Vor allem aber hängt die Höhe der erforderlichen Liquiditätsreserve dieser Bank davon ab, in welchem Ausmaß die Ein- und Auszahlungsströme im Aktivgeschäft mit den Ein- und Auszahlungsströmen im Passivgeschäft zum Ausgleich gelangen. Das Ausmaß dieses Ausgleichs und damit auch die Höhe der erforderlichen Liquiditätsreserve hängt aber weitgehend von der Struktur des Aktivgeschäfts dieser Bank ab. Gleicht die Bank die Struktur ihres Aktivgeschäfts unter Liquiditätsgesichtspunkten weitgehend der Struktur ihres Passivgeschäfts an, [1] dann ist die erforderliche Höhe der Liquiditätsreserve dieser Bank weitgehend von der Struktur ihrer Finanzierungsmittel abhängig. Erfolgt diese Angleichung nicht, ist die Höhe ihrer Liquiditätsreserve außerdem in beträchtlichem Maß von der Struktur ihres Aktivgeschäfts abhängig.

bb. Die Bestimmungen in den Niederlanden

11. Unterschiedliche Bestimmungen für verschiedene Bankengruppen

Im Gegensatz zu der in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Regelung, für alle Bankengruppen einheitliche Liquiditätsbestimmungen vorzuschreiben, bestehen in den Niederlanden für Bankengruppen verschiedener Geschäftsstruktur unterschiedliche Bestimmungen. Wegen der großen Heterogenität der Struktur der einzelnen Bankengruppen erschien die Einführung von für alle Bankengruppen einheitlichen Kontrollbestimmungen als zu schwie-

1) wäre die Bank verpflichtet, ein System von indirekten Liquiditätsbestimmungen zu beachten, bestünde hierfür eine gewisse Gewähr.

rig. [1]

Die größten Unterschiede in der Geschäftstätigkeit der dem niederländischen Bankaufsichtsgesetz von 1956 unterstehenden Banken [2] bestehen zwischen den allgemeinen Sparbanken einerseits und den Handelsbanken, Zentralinstituten des Landwirtschaftskredits und Landwirtschaftskreditbanken [3] andererseits. [4]

Die allgemeinen Sparbanken stehen im Aktivgeschäft mit den anderen Bankengruppen nicht im Wettbewerb. [5] Während das Kreditgeschäft der Handelsbanken zum bedeutenden Teil aus kurz- und mittelfristigen Krediten an Industrie und Handel besteht [6], sind die Sparbanken hauptsächlich im Hypothekenkreditgeschäft tätig. [7]

---

1) Vgl. Posthuma, S., Le rôle de la Nederlandsche Bank dans le Rétablissement de l'équilibre monétaire des Pays-Bas, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 28. Jahrgang Januar 1953, S. 1-15, hier S. 9.

2) Vgl. Seite 85 ff.

3) Vgl. hierzu Campen, Ph.C.M., van, Le problème de degré de liquidité du crédit agricole néerlandais, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band IV, Rom 1953, S. 475-486.

4) Vgl. Wilson, J.S.G., Post-War Banking in the Netherlands, I: The structure as a whole, in: The Banker, London, 104. Jahrgang November 1954, S. 304-312, hier S. 304 ff. und S. 308.

5) Vgl. Günther, H., Die Wettbewerbssituation im Kreditwesen der Niederlande II, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 18. Jahrgang 1965, S. 796-798, hier S. 796.

6) Vgl. Karsten, F.C., Some characteristics of banking in the Netherlands, in: The Bankers' Magazine, London, 188. Jahrgang Oktober 1959, S. 271-274, hier S. 272.

7) Vgl. Günther, H., Die Wettbewerbssituation im Kreditwesen der Niederlande II, a.a.O., S. 796.

Das langfristige Hypothekenkreditgeschäft der Handelsbanken ist demgegenüber praktisch bedeutungslos. [1]

Die Geschäftsstruktur der Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits sowie der Landwirtschaftskreditbanken ist wiederum eher mit der der niederländischen Handelsbanken vergleichbar. [2] Während die Aktivität der Landwirtschaftskreditbanken früher eng mit lokalen landwirtschaftlichen Interessen verbunden war, hat der in den landwirtschaftlichen Gebieten nach 1945 einsetzende Industrialisierungsprozeß das Kreditgeschäft dieser Institute mit Industrie, Handel und Handwerk gefördert und zu einem Konkurrenzverhältnis mit den Handelsbanken geführt. [3] In den letzten Jahren gewinnt außerdem sowohl bei den Handelsbanken als auch bei den landwirtschaftlichen Kreditbanken das mittel- und längerfristige Kreditgeschäft an Bedeutung. [4]

Das Passivgeschäft der niederländischen Handelsbanken ist charakterisiert durch die große Bedeutung der Sichteinlagen [5], während die Sparbanken über praktisch keine Sichteinlagen verfügen, sondern fast ausschließlich im Spareinlagengeschäft tätig sind. [6] Was das Passivgeschäft anbelangt, nehmen die Zen-

---

1) Vgl. Wilson, J.S.G., Post-War Banking in the Netherlands, I: The structure as a whole, a.a.O., S. 308.

2) Vgl. Manschot, R., Agricultural Credit Banks, in: Bank-En Effectenbedrijf, Den Haag, Nr. 2, 3.9.1960, S. 45-49, hier S. 48.

3) Vgl. Ockeloen, J.H., The Structure of Banking, a.a.O., S.10.

4) Vgl. Mees, Ph. A., Les banques de commerce néerlandaises et le marché des capitaux, in: Revue de la Société Belge d'Etudes et d'expansion, Louvain, Januar-Februar und März-April 1961, S. 146-151, hier S. 146.

5) Vgl. o.V., Struttura ed evoluzione del sistema creditizio olandese, a.a.O., S. 1241.

6) Vgl. Günther, H., Die Bilanzstruktur niederländischer Banken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 18. Jahrgang 1965, S. 615-618, hier S. 616.

tralinstitute des Landwirtschaftskredits und die Landwirtschaftskreditbanken eine Mittelstellung zwischen den beiden anderen Bankengruppen ein; ihr Sichteinlagengeschäft ist von geringerer Bedeutung als das der Handelsbanken, während ihr Spareinlagengeschäft umfangreicher ist als das der Handelsbanken, jedoch nicht die gleiche Bedeutung wie das Spareinlagengeschäft der Sparbanken hat. [1]

22. Der Grad der Beeinflussung der Struktur des Aktivgeschäfts der Banken

Der wichtigste Unterschied zwischen den zur Kontrolle und Beeinflussung der Liquidität der verschiedenen niederländischen Bankengruppen getroffenen Maßnahmen besteht darin, daß für die Handelsbanken und die Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits lediglich direkte Liquiditätsbestimmungen erlassen worden sind, während für die allgemeinen Sparbanken neben direkten Liquiditätsbestimmungen auch indirekte Liquiditätsrichtlinien zur Anwendung gelangen. [2]

Durch die direkten Liquiditätsbestimmungen werden bestimmte Mindestanforderungen an die Liquiditätsreserven der Banken in Abhängigkeit von der Höhe und der Struktur ihrer fremden Finanzierungsmittel gestellt. Darüber hinaus wird das mittel- und langfristige Kreditgeschäft sowie das schwer realisierbare Anlagengeschäft der allgemeinen Sparbanken unter Berücksichtigung des ihnen mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Teil ihrer Finanzierungsmittel begrenzt. Durch weitere Bestimmungen werden die Anlagen der Sparbanken bei ande-

---

1) Vgl. Günther, H., Die Bilanzstruktur niederländischer Banken, a.a.O., S. 616.

2) Zur Regelung der Überwachung der niederländischen Landwirtschaftskreditbanken vgl. Seite 89 f.

ren Banken und ihre Anlagen in Immobilien im Verhältnis zu ihren fremden Finanzierungsmitteln nochmals besonders begrenzt.

Die Bestimmungen für Sparbanken haben also bedeutende Auswirkungen auf die Struktur des Aktivgeschäfts dieser Banken, während sich die direkten Auswirkungen der Bestimmungen für Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits auf den Sektor der liquiden und leicht liquidisierbaren Anlagen dieser Banken beschränken.

33. Die Gliederung der Fristen im Passivgeschäft und Auswirkungen auf das Aktivgeschäft der Handelsbanken und Zentralinstitute

Durch die direkten Liquiditätsbestimmungen für Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits werden die diesen Banken zur Verfügung stehenden fremden Finanzierungsmittel in kurzfristige, längerfristige und langfristige Bestandteile aufgegliedert. [1)]

Die Aufteilung erfolgt weitgehend nach den formellen Kündigungsfristen und Laufzeiten der Verbindlichkeiten. Zu den kurzfristigen Finanzierungsmitteln zählen die sofort fälligen und bis zu einem Monat befristeten Passiva. Zu den längerfristigen Finanzierungsmitteln zählen alle Einlagen und sonstigen anvertrauten Gelder mit Laufzeiten von mehr als einem Monat und bis zu drei Jahren sowie alle Spareinlagen. Die langfristigen fremden Finanzierungsmittel im Sinne der für Handelsbanken und Zentralinstitute geltenden direkten Liquiditätsbestimmungen bestehen aus Einlagen mit Laufzeiten zwischen 3 und 10 Jahren. Je nach Fristigkeit der Finanzierungsmittel müssen von ihnen 30, 10 oder 5 % als Liquiditätsreserve gehalten werden.

---

1) Vgl. Seite 90 ff.

Zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren kurz-, mittel- und langfristigen Kredit- und Anlagengeschäfts stehen den niederländischen Handelsbanken und Zentralinstituten des Landwirtschaftskredits also 95 % der formell langfristigen, 90 % der formell längerfristigen und 70 % der formell kurzfristigen fremden Finanzierungsmittel zur Verfügung.

Vergleicht man diese Sätze mit der für die Banken in der Bundesrepublik Deutschland durch die Grundsätze II und II vorgenommenen Aufteilung der Finanzierungsmittel, ergibt sich, daß die genannten niederländischen Bankengruppen über einen erheblich höheren Finanzierungsspielraum verfügen als die den Grundsätzen II und III unterstehenden deutschen Banken. Von den Sichteinlagen von Nichtbanken können in beiden Ländern jeweils 70 % zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Kredit- und Anlagengeschäfts herangezogen werden. Dagegen können die Banken in der Bundesrepublik Deutschland ihre Termineinlagen mit Fristen von 30 Tagen oder 1 Monat und darüber ebenfalls nur mit einem Teilbetrag von 70 % im nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäft investieren, während die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute 90 % ihrer längerfristigen Termineinlagen und 95 % ihrer langfristigen Termineinlagen in den genannten Arten von Aktivgeschäften anlegen können.

Auch hinsichtlich der Aufteilung der Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten sowie der aufgenommenen Gelder ergeben sich beim Vergleich der für die deutschen Banken und die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute geltenden Liquiditätsbestimmungen erhebliche Unterschiede zugunsten der niederländischen Banken.

Von ihren Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten so-

wie den aufgenommenen Geldern [1] können die Banken in der Bundesrepublik Deutschland nur 35 %, die genannten niederländischen Banken jedoch 70 % zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts verwenden. Die Behandlung der Spareinlagen ist ebenfalls unterschiedlich. Die deutschen Banken können 80 % dieser Einlagen im kurz-, mittel- und langfristigen Kredit- und Anlagengeschäft verwenden, die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute dagegen 90 %.

Hinzu kommt, daß die Banken in der Bundesrepublik Deutschland durch die Grundsätze II und III veranlaßt werden, nur einen geringen Teil ihrer Sicht- und Termineinlagen von Nicht-Banken (10 %) im langfristigen Aktivgeschäft anzulegen, während andere formell kurz- und mittelfristige Finanzierungsmittel, wie Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten und aufgenommene Gelder, überhaupt nicht zur Finanzierung des langfristigen Aktivgeschäfts zugelassen sind.

Mit den für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute geltenden direkten Liquiditätsbestimmungen kann dagegen auf die Banken keinerlei Einfluß in dieser Richtung ausgeübt werden. Auf Grund dieses Mangels an Einflußmöglichkeiten auf die Art der Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts der genannten niederländischen Banken sind die für diese Banken geltenden Liquiditätsbestimmungen zur Beurteilung der Liquidität der Banken weniger gut geeignet als die Grundsätze II und III in der Bundesrepublik Deutschland.

Eine ausreichende Liquidität kann auf die Dauer weniger durch die Einhaltung der den niederländischen Handelsbanken und Zen-

---

1) In der Bundesrepublik Deutschland müssen den aufgenommenen Geldern mit Laufzeiten unter 1 Monat zu 100 % liquide und liquidisierbare Aktiva gegenüberstehen. In den Niederlanden wird die in den Richtlinien für Handelsbanken und Zentralinstitute definierte Liquiditätsreserve um die täglich und kurzfristig fälligen Gelder gekürzt. Dadurch wird der

tralinstituten vorgeschriebenen direkten Liquiditätsbestimmungen als durch einen möglichst vollständigen Ausgleich der Zahlungsströme im Passivgeschäft mit den Zahlungsströmen im nicht mobilisierbaren Aktivgeschäft gewährleistet werden. Auf die Herbeiführung dieses Ausgleichs hat die deutsche Bankaufsichtsbehörde durch die Grundsätze II und III einen stärkeren Einfluß als die niederländische Aufsichtsbehörde durch die genannten direkten Liquiditätsbestimmungen. [1]

44. Die Kombination direkter und indirekter Liquiditätsbestimmungen für Sparbanken

Im Fall der niederländischen Sparbanken wird durch die Kombination einer direkten Liquiditätsbestimmung [2] mit einer indirekten Liquiditätsbestimmung für das mittelfristige und langfristige Aktivgeschäft [3] eine bessere Beeinflussung der Struktur des Aktivgeschäfts in Abhängigkeit von der Struktur der den Sparbanken zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel erreicht.

Die in der indirekten Liquiditätsbestimmung erfaßten Aktivgeschäfte bestehen aus mittel- und langfristigen Hypotheken krediten, Darlehen an privatrechtliche Körperschaften und natürliche Personen [4] und Darlehen an Behörden [5]. Hinzu

---

gleiche Effekt erzielt wie durch die genannte Bestimmung in der Bundesrepublik Deutschland. Vgl. Seite 110 bzw. Seite 92.

1) Die Beurteilung der direkten Liquiditätsbestimmungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Struktur des Aktivgeschäfts der niederländischen Handelsbanken erfolgt auf Seite 302 ff.

2) Vgl. Seite 94 f.

3) Vgl. Seite 121 ff.

4) Nach Auskunft des Nederlandse Spaarbankbond haben diese Darlehen Laufzeiten zwischen 2 und 5 Jahren. Schreiben von Dr. J.R.A. Buning, Sekretär des Nederlandse Spaarbankbond, Amersfoort, vom 28. März 1967 an den Verfasser.

5) Die Darlehen an Behörden haben Laufzeiten von 20 bis 30 Jahren. Schreiben von Dr.J.R.A. Buning, a.a.O.

kommen Investitionen in nicht im Eigengebrauch befindlichen Immobilien. Diese Anlagen dürfen 60 % der Verbindlichkeiten [1] zuzüglich der eigenen Mittel der Sparbanken nicht übersteigen. Wenn berücksichtigt wird, daß die Verbindlichkeiten der niederländischen allgemeinen Sparbanken fast ausschließlich aus Spareinlagen bestehen [2], erscheint dieser Prozentsatz angemessen und entspricht dem Satz, zu dem die Spareinlagen der deutschen Banken gemäß Grundsatz II zur Finanzierung des langfristigen Aktivgeschäfts zugelassen sind.

Die in der indirekten Liquiditätsbestimmung für die niederländischen Sparbanken erfaßten Aktivgeschäfte entsprechen in etwa den in Grundsatz II einbezogenen Arten von Geschäften. Während jedoch in Grundsatz II nur solche Ausleihungen berücksichtigt werden, deren Laufzeit mindestens 4 Jahre beträgt [3], werden in der Bestimmung für die niederländischen Sparbanken bereits Kredite mit Laufzeiten von mindestens 2 Jahren erfaßt. In Grundsatz II werden die Anlagen der Kreditinstitute in nicht börsengängigen Wertpapieren einbezogen. Eine entsprechende Bestimmung fehlt in der Richtlinie für das langfristige Geschäft der niederländischen Sparbanken, da sie Investitionen in nicht börsennotierten Wertpapieren nur in sehr beschränktem Umfang vornehmen dürfen. [4]

Durch die Kombination der indirekten Liquiditätsbestimmung für das mittel- und langfristige Aktivgeschäft mit einer direkten

---

1) Nach Auskunft des Nederlandse Spaarbankbond ist dieser Prozentsatz auf Grund langjähriger Erfahrungswerte festgesetzt worden. Schreiben von Dr. J.R.A. Buning, a.a.O.

2) Vgl. Günther, H., Die Bilanzstruktur niederländischer Banken, a.a.O., S. 616.

3) Vgl. Seite 117.

4) Vgl. Art. 7 Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene spaarbanken, a.a.O. und Seite 145 dieser Arbeit.

Liquiditätsbestimmung, nach der mindestens 20 % der fremden Finanzierungsmittel der niederländischen Sparbanken in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva angelegt werden müssen, wird in etwa die gleiche Wirkung erzielt wie mit den Grundsätzen II und III in der Bundesrepublik Deutschland. Den niederländischen Sparbanken verbleiben nach Abzug der Liquiditätsreserve 20 % ihrer fremden Finanzierungsmittel (die fast ausschließlich aus Spareinlagen bestehen) sowie die Finanzierungsüberschüsse aus dem mittel- und langfristigen Geschäft zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren kurz- bis mittelfristigen Kreditgeschäfts. [1]

cc. Die Liquiditätsbestimmung in Frankreich

Durch den Liquiditätskoeffizienten werden die französischen Depositenbanken und Geschäftsbanken veranlaßt, mindestens 60 % von bestimmten kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten bzw. Teilen davon in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva anzulegen. [2] Auf Grund dieser Liquiditätsbestimmung können die Depositen- und Geschäftsbanken unter anderem folgende Teile ihrer kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts verwenden:

---

1) Die weitere für die niederländischen Sparbanken geltende direkte Liquiditätsbestimmung, nach der mindestens 2 % ihrer "eigentlichen Spargelder" und mindestens 10 % ihrer "uneigentlichen Spargelder" in liquiden und sehr kurzfristig liquidisierbaren Aktiva anzulegen sind (vgl. Seite 96) ist im Zusammenhang mit der Gesamtbeurteilung der für diese Bankengruppe geltenden Bestimmungen ohne besondere Bedeutung, da durch die Bestimmung über die Spargelder lediglich eine weitere Unterteilung innerhalb der 20%igen direkten Liquiditätsbestimmung vorgenommen wird.

2) Vgl. Seite 66 ff.

(1) 40 % ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Korrespondenten sowie ihrer im Umlauf befindlichen Akzepte
(2) 43 % ihrer Sichtkonten und bis zu 3 Monaten befristeten Terminkonten von Nichtbanken
(3) 70 % ihrer Sparbuch- und Wohnungssparkonten.

Vergleicht man diese Sätze mit den für die deutschen Banken nach den Grundsätzen II und III geltenden Sätzen, ergibt sich, daß die genannten französischen Banken einen geringeren Teil der ihnen zur Verfügung stehenden fremden Finanzierungsmittel im nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäft anlegen dürfen als die deutschen Banken.

Die Mittel aus eigenen Akzepten im Umlauf können von den deutschen Banken zu 80 %, von den französischen Depositen- und Geschäftsbanken dagegen nur zu 40 % zur Finanzierung des genannten Aktivgeschäfts verwendet werden. Von den Einlagen auf Sicht und kurze Frist von Nichtbanken können die deutschen Banken 70 % im nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäft anlegen, die französischen Banken dagegen nur 43 %. Auch von den Spareinlagen können die deutschen Banken 10 % mehr als die französischen Banken im nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäft verwenden. Lediglich von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Sicht- und Termineinlagen sowie aus aufgenommenen Geldern können die französischen Banken 5 % mehr als die deutschen Banken zur Finanzierung ihres nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts heranziehen.

Die französischen Depositen- und Geschäftsbanken müssen also einen relativ hohen Teil ihrer fremden Finanzierungsmittel in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva anlegen. Die in die Liquiditätsreserve einbezogenen Aktiva umfassen neben den liquiden Mitteln eine weite Skala von leicht mobilisierbaren

Aktiva. [1] Das kurz- und mittelfristige Kreditgeschäft der französischen Banken besteht zu einem bedeutenden Teil aus mobilisierbaren Krediten. Die diese Kredite repräsentierenden Wechsel sind Bestandteil der 60%igen Liquiditätsreserve.[2]

Der Liquiditätskoeffizient ist also Ausdruck der traditionellen französischen Bankpolitik, durch die die Banken veranlaßt werden, für eine hohe Liquidität Sorge zu tragen und ihr Aktivgeschäft vorrangig auf das mobilisierbare kurz- und mittelfristige Kreditgeschäft zu konzentrieren. [3] [4]

Bei einem Vergleich der französischen und deutschen Bankbilanzen hinsichtlich des Anteils der Anlagen in Wechseln in Prozent der Gesamtbilanzsumme wird die große Bedeutung des Wechselkredits für die französischen Banken deutlich. Während Ende 1964 die Wechsel (ohne Schatzwechsel) mit 51,1 % an der Gesamtbilanzsumme der französischen Geschäfts- und Depositenbanken sowie der Banken des mittel- und langfristigen Kredits und mit 39,4 % bzw. 58,5 % an den Bilanzsummen der Geschäftsbanken bzw. der nationalisierten Depositenbanken für sich genommen beteiligt waren, beliefen sich zum gleichen Zeitpunkt die Wechsel (ohne Schatzwechsel) der deutschen Großbanken sowie der Staats-, Regional- und Lokalbanken auf 18,6 % bzw.

---

1) Vgl. Ardent, H., La nouvelle conception de la liquidité et son application en France, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band IV, Rom 1953, S. 75-88, hier S.84.

2) Vgl. Seite 67.

3) Vgl. hierzu Marcille, Y.; Hartog, L.; Hannezo, C., L'aménagement du crédit à court terme, in: Banque, Paris, 42. Jahrgang Mai 1967, S. 297-308.

4) Die Anlagen der Geschäftsbanken in Beteiligungen werden weitgehend durch eigene Mittel finanziert. Per 31.12.1964 belief sich das Wertpapier- und Beteiligungsportefeuille der französischen Geschäftsbanken auf 11,8 % der Bilanzsumme dieser Institutsgruppe. Die eigenen Mittel dieser Banken betrugen zum gleichen Zeitpunkt 13,0 % ihrer Bilanzsumme. Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Rapport Annuel 1964, Paris 1965, S. 26 f.

11,6 ihrer Bilanzsummen. [1]

Unter Berücksichtigung der Struktur des Aktivgeschäfts der französischen Banken kann davon ausgegangen werden, daß der Liquiditätskoeffizient den Depositen- und Geschäftsbanken einen genügend großen Finanzierungsspielraum bietet. [2] [3]

Wegen des relativ hohen Anteils der auf Grund des Liquiditätskoeffizienten in liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva anzulegenden fremden Finanzierungsmittel der genannten Bankengruppen kann die Einhaltung des Koeffizienten durch die einzelne Bank als ein wichtiger Hinweis dafür angesehen werden, daß die Liquidität der betreffenden Bank ausreicht.

Eine Beeinflussung der Banken in Hinblick auf die Gestaltung der Struktur ihres nicht ohne weiteres mobilisierbaren mittel- und langfristigen Aktivgeschäfts in Abhängigkeit von der Struktur der ihnen mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel erfolgt durch den Liquiditätskoeffizienten nicht. Einer derartigen indirekten Liquiditätsbestimmung käme jedoch in Frankreich nicht die Bedeutung zu, die den Grundsätzen II und III zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der deutschen Banken beizumessen ist. Während bei den französischen Depositenbanken des nationalisierten Sektors und bei den Geschäftsbanken die liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva Ende 1964 mit 78,7 % bzw. 67,2 % an den Bilanzsummen dieser Institutsgruppen beteiligt waren, betrugen die entsprechenden Anteilswerte für die deutschen Großbanken und die in der Gruppe der Staats-, Regional- und Lokalbanken

---

1) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Rapport 1964, a.a.O., S. 26, und Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 19. Jahrgang Mai 1967, S. 80.

2) Vgl. Le Bourva, J., Création de la monnaie et multiplicateur du crédit, in: Revue Economique, Paris, Januar 1962, S. 48-57, hier S. 54.

3) Durch Änderungen in der Struktur des Aktivgeschäfts der französischen Banken könnten sich in dieser Hinsicht auf lange Frist jedoch Verschiebungen ergeben. Vgl. auch Seite 297 ff.

zusammengefaßten Institute zum gleichen Zeitpunkt 36,9 % bzw. 30,4 %. [1] Aus diesem Vergleich ergibt sich, daß die Beeinflussung der Struktur des kurz-, mittel- und langfristigen Aktivgeschäfts der deutschen Banken im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsbereitschaft notwendiger als im Fall der französischen Geschäfts- und Depositenbanken ist. [2]

2. Die Bestimmungen in Italien und Luxemburg

Wie auf Seite 69 ff. dargestellt wurde, müssen die italienischen Kreditinstitute des öffentlichen Rechts, die Banken nationalen Interesses und die allgemeinen Kreditbanken eine Zwangsreserve beachten. Für die Sparkassen und Pfandkreditinstitute der 1. Kategorie wurde eine Liquiditätsreserve festgesetzt, während die Landwirtschafts- und Handwerkskassen eine Wertpapierreserve beachten müssen.

Auf Grund dieser Bestimmungen müssen diejenigen Banken, die den Vorschriften über die Zwangsreserve unterliegen, ca. 22 % ihrer Einlagen in Zentralbankguthaben und Schatzscheinen anlegen. Die Sparkassen und Pfandkreditinstitute der 1. Kategorie werden durch die Liquiditätsreserve verpflichtet, von den seit 1.9.1958 erfolgten monatlichen Erhöhungen ihrer Einlagen 20 % in Form von Zentralbankguthaben und Schatzscheinen zu halten, während die Landwirtschafts- und Handwerkskassen

---

1) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Rapport 1964, a.a.O., S. 26 und Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 19. Jahrgang Mai 1967, S. 80. Bei der Gegenüberstellung wurden berücksichtigt: Kasse, Zentralbankguthaben, Guthaben bei öffentlichen Stellen, Guthaben bei Kreditinstituten, Wechsel einschließlich Schatzwechsel, Kupons, Zins- und Dividendenscheine, Fällige Schuldverschreibungen, Schecks und Inkassowechsel.

2) Zur Entwicklung der Struktur des Aktivgeschäfts der französischen Banken vgl. Seite 291 ff.

je nach Rechtsform 10 % bzw. 20 % ihrer Einlagen in Staatspapieren anlegen müssen. [1] Die durch die Bestimmungen gegebenen Möglichkeiten der Beeinflussung der Struktur des Aktivgeschäfts der Banken unter liquiditätspolitischen Gesichtspunkten sind also auf einen kleinen Teil der Bankaktiva beschränkt. Die für die italienischen Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts geltenden Zwangs-, Liquiditäts- und Wertpapierreserven sind deshalb zur Beurteilung der Liquidität der Banken nicht geeignet.

Die Struktur des Aktivgeschäfts der italienischen Banken wird vor allem durch die im italienischen Bankgesetz von 1936 vorgenommene Aufteilung des Banksystems in Institute des kurzfristigen Geschäfts einerseits und in Institute des mittel- und langfristigen Geschäfts andererseits beeinflußt. [2] Diese Aufteilung hat größere Bedeutung für die Sicherung des Schutzes der Gläubiger als die Liquiditätsbestimmungen, deren gläubigerschutzpolitische Bedeutung gegenüber anderen mit diesen Bestimmungen verfolgten Zielsetzungen zurückgegangen ist. [3]

Die luxemburgischen Banken müssen sowohl einen Kassenkoeffizienten als auch einen Liquiditätskoeffizienten beachten. Durch den Kassenkoeffizienten wird ihnen vorgeschrieben, einen Teil ihrer kurzfristigen Finanzierungsmittel in liquiden Aktiva anzulegen. Der Liquiditätskoeffizient bestimmt darüber hinaus, daß 30 % aller Verbindlichkeiten der luxemburgischen Banken in bestimmten liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva

---

1) Einzelheiten vgl. Seite 78 ff.
2) Vgl. hierzu Seite 305 ff.
3) Vgl. Seite 74.

anzulegen sind. Abgesehen von diesen direkten Liquiditätsbestimmungen unterliegen die luxemburgischen Bankinstitute keinen gesetzlichen Beschränkungen in der Anlage ihrer Finanzierungsmittel. Trotzdem nimmt bei den luxemburgischen Banken das kurzfristige Kreditgeschäft traditionell den wichtigsten Platz ein. [1] Das langfristige Industriekreditgeschäft tritt demgegenüber an Bedeutung stark zurück. [2] Im Vergleich mit Frankreich ist in Luxemburg das Wechseldiskontkreditgeschäft weniger stark entwickelt. Der größte Teil des kurzfristigen Kreditgeschäfts besteht aus Kontokorrent- und Überziehungskrediten. [3]

Da diese Kreditformen nicht mobilisierbar sind, wurde es von der luxemburgischen Bankenkontrollbehörde als erforderlich angesehen, daß die Banken einen relativ hohen Teil ihrer fremden Finanzierungsmittel in liquiden und einigen Arten von liquidisierbaren Aktiva anlegen. [4] Diese Ansicht hat ihren Niederschlag in dem zwischen den luxemburgischen Bankinstituten und der Bankenkontrollbehörde auf der Grundlage eines gentlemen's agreement festgesetzten Kassenkoeffizienten sowie dem Liquiditätskoeffizienten gefunden. [5]

Für die Beantwortung der Frage, inwieweit die für die luxemburgischen Banken geltenden Liquiditätsbestimmungen zur Beurteilung ihrer Liquidität und zur Beeinflussung des Aktivge-

---

1) Vgl. Waringo, M., Structure bancaire au Grand-Duché de Luxembourg, a.a.O., S. 43.

2) Vgl. Waringo, M., a.a.O., S. 45.

3) Vgl. Waringo, M., a.a.O., S. 43.

4) Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, Commissariat au Contrôle des Banques, Luxembourg, am 8. Mai 1967 in Luxemburg.

5) Vgl. Seite 81 f.

schäfts der Banken im Interesse der Erhaltung ihrer Zahlungsbereitschaft geeignet sind, kommt dem Kassenkoeffizienten keine besondere Bedeutung zu. Durch diesen Koeffizienten wird den Banken lediglich die Haltung einer relativ niedrigen Reserve in liquiden Mitteln vorgeschrieben.

Auch durch den Liquiditätskoeffizienten wird eine Beeinflussung der Struktur des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts der luxemburgischen Banken nicht erzielt. Die Banken werden jedoch durch diesen Koeffizienten veranlaßt, eine hohe Liquiditätsreserve, nämlich 30 % ihrer gesamten Verbindlichkeiten, in Form von liquiden und einigen genau bestimmten liquidisierbaren Aktiva zu halten. Da Handelswechsel und Akzepte nicht zu den in die Liquiditätsreserve einbezogenen Aktiva gehören, stehen den Banken nur 70 % ihrer Verbindlichkeiten zur Finanzierung der Wechselkredite sowie des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Kredit- und Aktivgeschäfts zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung des rediskontfähigen Wechselkreditgeschäfts der luxemburgischen Banken, das sich im Durchschnitt auf 15 bis 20 % ihrer Bilanzsummen beläuft [1], erreichen die liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva einen Anteil von durchschnittlich ca. 50 % an den Bilanzsummen der luxemburgischen Banken. Dies bedeutet, daß ca. 50 % der Verbindlichkeiten der luxemburgischen Banken im nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäft angelegt werden können, auf dessen Zusammensetzung die luxemburgische Bankaufsichtsbehörde keinen Einfluß hat. Bei der Beurteilung der Liquidität der luxemburgischen Banken kann deshalb der Tatsache der Einhaltung des Liquiditätskoeffizienten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie z.B. der Einhaltung des Liquiditätskoeffizienten durch die französischen Banken, deren Verbindlichkeiten

---

1) Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, Commission au Contrôle des Banques, Luxembourg, a.a.O.

nur zu 20 bis 30 % im nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäft Verwendung finden. [1]

b. Beurteilung der Liquiditätsqualität der Liquiditätsreserven

Zu den in direkte Liquiditätsbestimmungen einbezogenen Aktivpositionen gehören in der Regel liquide und leicht liquidisierbare Werte. Die Liquiditätsqualität der nicht unmittelbar liquiden Werte kann unter Umständen schwierig zu beurteilen sein. [2] [3]

Die Liquiditätsqualität einer Aktivposition kann einmal davon abhängen, ob die Forderung mobilisierbar ist. Die "innere" Liquidität der Forderung selbst mag gleichzeitig gering sein, da sie z.B. aus vertraglichen oder tatsächlichen Gründen vom Schuldner nicht eingezogen werden kann. [4]

Andererseits kann eine Forderung, die nicht mobilisierbar ist, auf Grund der Fähigkeit des Schuldners, die Forderung kurzfristig abzulösen, sehr liquide sein, also eine hohe "innere" Liquidität besitzen. [5]

Die Entscheidung, ob eine Aktivposition in eine durch eine direkte Liquiditätsbestimmung festgesetzte Liquiditätsreserve

---

1) Vgl. hierzu Seite 188 ff.

2) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 5.

3) Unter der Liquiditätsqualität eines Vermögensgutes wird "die Dauer der "Geldwerdung" des Vermögens..., d.h. die Zeitspanne, die bis zur Umwandlung der Vermögensgüter in Geld oder andere flüssige Mittel benötigt wird..." verstanden. Strobel, A., Die Liquidität, 2., unveränderte Aufl., Stuttgart 1953, S. 61.

4) Vgl. Ardent, H., La nouvelle conception de la liquidité et son application en France, a.a.O., S. 81.

5) Vgl. Ardent, H., a.a.O., S. 81.

einbezogen werden soll oder nicht, sollte vorrangig von der Mobilisierbarkeit der Position, also ihrer vorzeitigen Verwertbarkeit, oder ihrer unmittelbar bevorstehenden Rückverwandlung in Zahlungsmittel auf Grund ihrer kurzfristigen Fälligkeit, abhängig gemacht werden. Die "innere" Liquidität einer Forderung ist als Kriterium für die Einbeziehung von Aktivpositionen in eine Liquiditätsreserve nicht geeignet, da diese Eigenschaft von den Bankaufsichtsbehörden jeweils überprüft werden müßte. Ein derartiges Verfahren wäre jedoch mit einem zu hohen Arbeitsaufwand verbunden. Die Aufsichtsbehörden können dagegen in Form von Grundsatzentscheidungen genau festlegen, welchen Anforderungen eine Forderung genügen muß, um bei der Zentralbank oder einer anderen öffentlichen Institution mobilisiert werden zu können.

Allerdings ist oftmals der Liquiditätswert einer Forderung dadurch, daß sie den allgemeinen Grundsätzen entsprechend mobilisierbar ist, noch nicht eindeutig bestimmt. Forderungen, die auf Grund ihrer Mobilisierbarkeit in eine Liquiditätsreserve einbezogen werden, können dieses Merkmal z.B. auf Grund von Rediskontbeschränkungen, mit denen kreditpolitische Zielsetzungen verfolgt werden, verlieren. In einem derartigen Fall dürfte unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes nur der effektiv mobilisierbare Teil der formell ohne weiteres mobilisierbaren Aktiva in die durch eine direkte Liquiditätsbestimmung festgesetzte Liquiditätsreserve einbezogen werden. Eine derartige Aufteilung der grundsätzlich leicht liquidisierbaren Aktiva erscheint nur dann nicht notwendig, wenn Rediskontbeschränkungen und ähnliche Bestimmungen mit einer gewissen Elastizität ausgestattet sind, durch die die Banken die Möglichkeit erhalten, im Ernstfall ihre grundsätzlich leicht liquidisierbaren Aktiva über die durch diese Beschränkungen festgelegten Grenzen hinaus zu verwerten.

1. Die Struktur der Liquiditätsreserven der französischen, niederländischen und deutschen Banken [1]

aa. Frankreich

In Frankreich wird die Frage der Einbeziehung von Aktivpositionen in die durch den Liquiditätskoeffizienten festgesetzte Liquiditätsreserve weitgehend von der f o r m e l l e n Mobilisierbarkeit der Positionen abhängig gemacht.

Während die Papiere des Schatzamtes ("bons du Trésor" und "certificats de trésorerie"), die grundsätzlich jederzeit mobilisierbar sind, [2] voll in die Liquiditätsreserve einbezogen werden können, wird die Einbeziehung der Wechsel weitgehend davon abhängig gemacht, ob sie rediskontfähig sind [3].

Eine Gruppe von Wechseln (vor allem die kurzfristigen Handelswechsel) wird als rediskontfähig angesehen, wenn sie den statutarischen Bedingungen der Zentralbank entspricht und Unterschriften trägt, die von der Zentralbank nicht zurückgewiesen werden. [4]

---

1) In diesem Abschnitt soll nicht jede einzelne der durch die verschiedenen Liquiditätsbestimmungen in die jeweiligen Liquiditätsreserven einbezogenen Positionen untersucht werden, sondern es sollen vor allem diejenigen Aktivpositionen besonders herausgehoben und untersucht werden, deren Liquiditätsqualität nicht ohne weiteres offensichtlich ist. Dies trifft vor allem zu für in Liquiditätsreserven einbezogene Wechsel und Wertpapiere. Zu den Aktivpositionen, deren Liquiditätsqualität ohne weiteres offensichtlich ist, können z.B. die Kassenbestände, die Postscheck- und Zentralbankguthaben sowie die Guthaben bei Schatzämtern u.ä. gerechnet werden.

2) Vgl. Walther, A., Problèmes de trésorerie rencontrés par les banques françaises, a.a.O., S. 252 ff.

3) Formblatt Nr. 2386 der Commission de Contrôle des Banques, Paris, zur Errechnung des Liquiditätskoeffizienten, 3-66, Position 3.

4) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 1o A, a.a.O., S. 145 f.

Eine zweite Gruppe von Wechseln im Bestand der französischen Banken, insbesondere Mobilisierungswechsel für mittelfristige Kredite, darf nur dann zu den rediskontfähigen Wechseln gerechnet und damit in die Liquiditätsreserve einbezogen werden, wenn die Zentralbank und unter bestimmten Voraussetzungen auch einige öffentliche Institutionen, z.B. der "Crédit National" oder die "Caisse des Dépôts et Consignations" bei Ausstellung der Wechsel ihre Zustimmung zu einer etwaigen Rediskontierung der Wechsel erteilt haben. [1)]

Die Beachtung der Richtlinien für die Einbeziehung der Aktivpositionen in die Liquiditätsreserve wird von der französischen Bankenkontrollkommission genau überwacht. Banken, die nicht mobilisierbare Wechsel unter den Rubriken für mobilisierbare Papiere klassifizieren, setzen sich der Gefahr von Sanktionen seitens der Bankenkontrollkommission aus. [2)]

Während bei der Zentralbank lombardfähige Wertpapiere voll in die Liquiditätsreserve einbezogen werden können [3)], wird die Mobilisierbarkeit von Wertpapieren, die nicht lombardfähig sind, jedoch auf öffentlichen Wertpapiermärkten gehandelt werden können, sehr vorsichtig beurteilt. Diese Wertpapiere können zwar zu 100 % ihres Bilanzwertes, jedoch insgesamt nur bis zu einem Betrag von 15 % der gesamten deckungspflichtigen Verbindlichkeiten in die Liquiditätsreserve einbezogen werden. [4)]

Aus den bisherigen Ausführungen kann geschlossen werden, daß die für die französischen Banken gelten Vorschriften über die Einbeziehung von Aktivpositionen in die durch den Liquiditätskoeffizienten festgesetzte Liquiditätsreserve gewährleisten, daß nur solche Aktiva berücksichtigt werden, die formell ohne

---

1) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 10 A, a.a.O., S. 146.

2) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 10 A, a.a.O., S. 147.

3) Vgl. Formblatt Nr. 2.386 der Commission de Contrôle des Banques, a.a.O., 3-66, Position 9,a.

4) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 54 A, a.a.O.

besondere Schwierigkeiten mobilisierbar sind.

Die tatsächliche Verwertbarkeit der formell mobilisierbaren Aktiva ist jedoch zum Teil durch andere Bestimmungen erheblich beschränkt worden.

Für die Mehrzahl der französischen Banken (mit Ausnahme einiger sehr großer Bankinstitute) wurden bereits vor 1948 Rediskontkontingente festgesetzt. [1] Seit 1951 unterliegen alle französischen Banken den von der Zentralbank festgesetzten Rediskontbeschränkungen. [2] Durch die Rediskontbeschränkungen wird unter Umständen ein Teil der formell mobilisierbaren Handelswechsel im Portefeuille der Banken von der Rediskontierung bei der Zentralbank ausgeschlossen. [3] Die von der französischen Zentralbank festgesetzten Kontingente können von den Banken jedoch zur Beschaffung von zusätzlicher Liquidität zeitweise überschritten werden. [4] Die Banken können zu 1 bis 2 % über dem Diskontsatz liegenden Zinssätzen zusätzliche Mittel erhalten, indem sie Handelswechsel und einige Arten von Finanzierungswechseln [5] bei der französischen Zentralbank in Pension geben. [6]

Im September 1948 wurden die Banken erstmals verpflichtet, Mindestbestände an Papieren des Schatzamtes (plancher d'effets publics) zu halten. [7] Durch diese Maßnahme, die die Beeinflus-

---

1) Vgl. Fournier, H., Le rôle de la Banque de France en matière de direction et de contrôle du crédit, in: Annales de l'Economie collective, Liège, 45. Jahrgang Mai-August 1957, S.214-227, hier S. 225.

2) Vgl. Fournier, H., Le rôle de la Banque de France en matière de direction et de contrôle du crédit, a.a.O., S. 225.

3) Vgl. Hirschmann, A.O.; Roosa, R.V., Postwar Credit Controls in France, in: Federal Reserve Bulletin, Washington, April 1949, S. 351-358, hier S. 358.

4) Vgl. Niveau, H., Monetary policy in France, in: The Bankers' Magazine, London, 193. Jahrgang September 1964, S.143-152, hier S. 149.

5) Vgl. Walther, A., Problèmes de trésorerie rencontrés par les banques françaises, a.a.O., S. 255 f.

6) Vgl. Fournier, H., Le rôle de la Banque de France en matière de direction et de contrôle du crédit, a.a.O., S. 225.

7) Vgl. Niveau, M., Monetary policy in France, a.a.O., S. 148.

sung der Liquidität der Banken unter kreditpolitischen Gesichtspunkten zum Ziel hatte, die aber außerdem als Instrument der Staatsfinanzierung anzusehen war, [1] wurde die Mobilisierbarkeit einer weiteren in den Liquiditätskoeffizienten einbezogenen Aktivposition eingeschränkt. Ab 1. September 1967 ist für die französischen Banken die Verpflichtung, einen Teil ihrer Einlagen in Papieren des Schatzamtes anzulegen, aufgehoben worden. [2]

Durch den coefficient de trésorerie [3] bzw. seit Januar 1967 durch das Minimumportefeuille in Mobilisierungswechseln für mittelfristige Kredite [4] wird die Mobilisierbarkeit von mittelfristige Kredite repräsentierenden Wechseln eingeschränkt. Bis zum Erlaß des coefficient de trésorerie fielen diese Wechsel nicht unter die von der französischen Zentralbank festgesetzten Rediskontkontingente, sondern konnten ohne Einschränkung rediskontiert werden. [5]

Die genannten Bestimmungen haben oder hatten die Wirkung, daß die Liquiditätsqualität verschiedener in den Liquiditätskoeffizienten einbezogener Aktivpositionen nicht mehr eindeutig bestimmbar ist, zumal die Sätze für Rediskontkontingente und für sonstige kredit- und finanzpolitische Bestimmungen laufend verändert werden. [6]

---

1) Vgl. Berger, P., Le contrôle du crédit en France, in: Revue politique et parlamentaire, Paris, 64. Jahrgang Dezember 1962, S. 36-46, hier S. 43.

2) Vgl. Seite 102.

3) Vgl. Seite 98 ff.

4) Vgl. Seite 105 ff.

5) Vgl. Berger, P., Le contrôle du crédit en France, a.a.O.,S.44.

6) Vgl. hierzu Gardaz, M., La politique française du crédit de 1958 à 1962, a.a.O., S. 231-238.

bb. Niederlande

In den Niederlanden ist wie in Frankreich das Kriterium der formellen Mobilisierbarkeit entscheidend für die Einbeziehung von Aktivpositionen in die für Handelsbanken, Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits und Sparbanken vorgeschriebenen Liquiditätsreserven. Zu den in die Liquiditätsreserven einbezogenen Aktivpositionen gehören neben liquiden Aktiva, täglich fälligen Geldern und kurzfristigen Nostroguthaben im wesentlichen Wechsel, niederländische Schatzpapiere, sonstige Obligationen, Aktien sowie Waren- und Lagerhausscheine. [1)]

Wechsel dürfen in die Liquiditätsreserve für Handelsbanken und Zentralinstitute [2)] jedoch nur dann einbezogen werden, wenn sie nach den Richtlinien der niederländischen Zentralbank als im Prinzip rediskontfähig anzusehen sind. Nach Art. 15 des Notenbankgesetzes zählen hierzu Wechsel, für die mindestens zwei Parteien haften und deren Laufzeiten die handelsüblichen Fristen nicht übersteigen. [3)]

Niederländische Schatzwechsel und Schatzbonds sind ebenfalls bei der niederländischen Zentralbank diskontierbar. [4)] Außerdem werden von der Zentralbank im Rahmen ihrer Offenmarktgeschäfte niederländische Schatzpapiere sowie an der Börse von Amsterdam notierte, von der Regierung emittierte oder garantierte Bonds angekauft. [5)]

---

1) Vgl. Seite 90 ff und Seite 95.

2) Vgl. Seite 91.

3) Vgl. Art. 15 Ziff. 3 Buchst. a, De Nederlandsche Bank N.V., Bank Act 1948, Amsterdam August 1957, S. 7.

4) Vgl. Art. 15 Ziff. 3 Buchst. b, De Nederlandsche Bank N.V., Bank Act 1948, a.a.O., S. 7.

5) Vgl. Art. 15 Ziff. 4, De Nederlandsche Bank N.V., Bank Act 1948, a.a.O., S. 7.

Aktien und Schuldverschreibungen können, je nachdem ob sie börsennotiert sind oder nicht, zu 80 bzw. 60 % ihres Bilanzwertes in die Liquiditätsreserve für Handelsbanken und Zentralinstitute einbezogen werden. In die Liquiditätsreserve für Sparbanken können nur festverzinsliche Wertpapiere einbezogen werden, und zwar zu 80 % ihres Börsenwertes bzw. 60 % ihres Taxkurses, je nachdem ob sie an der Börse von Amsterdam notiert sind oder nicht. Außer den für diese Wertpapiere bestehenden Mobilisierungsmöglichkeiten im Markt können Wertpapiere bei der niederländischen Zentralbank in Lombard gegeben werden. [1] Das gleiche gilt für Waren- und Lagerhausscheine, die, soweit sie lombardfähig sind, ebenfalls in die Liquiditätsreserve der Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits einbezogen werden können. [2]

Während alle durch die Liquiditätsbestimmungen in die Liquiditätsreserven der Handelsbanken, Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits und Sparbanken einbezogenen Aktivpositionen als liquide oder, auf Grund ihrer kurzfristigen Fälligkeit bzw. ihrer vorzeitigen Verwertbarkeit, als leicht liquidisierbar angesehen werden können, kann die Verwertbarkeit bestimmter Aktiva von der niederländischen Zentralbank eingeschränkt werden. Entscheidender Grundsatz der Diskontpolitik der niederländischen Zentralbank ist, daß der Zugang zu ihr in keinem Fall als ein Recht, sondern immer nur als ein Privileg anzusehen ist. [3] "Jederzeit kann die Nederlandsche Bank das ihr eingereichte Wechselmaterial zurückweisen, gleichgültig, ob die Papiere an sich den Anforderungen für den Rediskont genügen (oder nicht, d. Verf.)." [4]

---

1) Vgl. Art. 15 Ziff. 6 De Nederlandsche Bank N.V., Bank Act 1948, a.a.O., S. 8.

2) Vgl. Art. 15 Ziff. 6 De Nederlandsche Bank N.V., Bank Act 1948, a.a.O., S. 8.

3) Vgl. Dermitzel, G.; Damm, W.; Richebächer, K.; Das Bankwesen im Gemeinsamen Markt, Baden-Baden 1962, S. 418.

4) Dermitzel, G.; Damm, W.; Richebächer, K.; a.a.O., S. 418.

cc. Bundesrepublik Deutschland

Durch die Grundsätze II und III wird der Kreis der als liquide oder leicht liquidisierbar eingestuften Aktiva indirekt bestimmt. Er umfaßt folgende Positionen:

"Kassenbestand, Guthaben bei der Deutschen Bundesbank, Postscheckguthaben
Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)
fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine, Schecks .....
Wechsel, jedoch nicht die eigenen Ziehungen im Bestand, da diese im Grundsatz III erfaßt werden
Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
Kassenobligationen
Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen öffentlicher Stellen
sonstige börsengängige verzinsliche Wertpapiere
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand
Deckungsforderungen
bei Kreditinstituten mit Warengeschäft: den Warenbestand." [1]

Die genannten Aktiva sind nicht nach dem Grad ihrer formellen oder materiellen Mobilisierbarkeit gegeneinander abgegrenzt. "Z.B. wird der Wechselbestand nicht nach bundesbankfähigen Abschnitten und sonstigen Wechseln..... differenziert. Ebenso werden die Wertpapiere nicht unterteilt nach solchen, die zum Lombardverkehr bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind, und nach nicht lombardfähigen Wertpapieren." [2]

---

1) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 15.

2) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität...., a.a.O., S. 15.

Von Bedeutung ist lediglich die Abgrenzung der genannten Aktiva gegenüber den durch die Grundsätze begrenzten Aktivgeschäften. So werden z.B. börsengängige Dividendenwerte durch Grundsatz III begrenzt, nicht dagegen Bestände an öffentlichen Anleihen, Bankschuldverschreibungen, Kassenobligationen und Industrieobligationen. Die Gruppe der festverzinslichen Wertpapiere und ebenso die Bestände an Ausgleichsforderungen und Deckungsforderungen ist deshalb nicht in Grundsatz III einbezogen worden, "weil ihnen im Falle der Liquiditätsanspannung eines Einzelinstituts ein erheblich höherer Liquiditätsgrad zuerkannt werden kann, als den im Richtsatz III erfaßten Vermögenswerten" [1]. Auch Wechseln ist, gleichgültig ob sie vor Fälligkeit verwertbar sind oder nicht, insgesamt ein höherer Liquiditätsgrad zuzuerkennen als etwa den durch Grundsatz III begrenzten Debitoren.

2. Die Liquiditätsreserven der Banken in Italien und Luxemburg

Die Zwangs-, bzw. Liquiditätsreserven der italienischen Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts bestehen nur aus Zentralbankguthaben und Schatzscheinen. Bei Verminderung der Einlagen können die Banken ihre Zentralbankguthaben im entsprechenden Betrag ohne Verzug abrufen und ihre bei der Zentralbank deponierten Schatzscheine ohne weiteres verwerten. [2]

Die in Wertpapieren angelegten Liquiditätsreserven der italienischen Landwirtschafts- und Handwerkskassen können im Fall begründeter Notwendigkeit und mit Genehmigung der italienischen Zentralbank zeitweise bei einer Reihe von Instituten [3] in Pen-

---

1) Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 151, Fußnote 14.

2) Vgl. Carcano, G., Riserve obbligatorie e coefficiente di tesoreria nei sistemi bancari della Communità Economica Europea, a.a.O., S. 418.

3) einschließlich der italienischen Zentralbank.

sion gegeben werden. [1]

Im Gegensatz zu der in den Niederlanden und in Frankreich getroffenen Regelung wird in die durch den luxemburgischen Liquiditätskoeffizienten festgesetzte Liquiditätsreserve nur ein geringer Teil der mobilisierbaren Aktiva der Bankinstitute einbezogen. Die wichtigsten Positionen der ohne weiteres mobilisierbaren Aktiva, die rediskontfähigen Handelswechsel und die Akzepte der eigenen Bank und anderer Banken im Bestand, werden nicht als Reserveaktiva angesehen. [2]

Die Anlagen der luxemburgischen Banken in den in die Liquiditätsreserve einbezogenen mobilisierbaren Schatzwechseln sind nicht, wie früher in Frankreich, von der Höhe der Einlagen der Banken abhängig. [3] Die Anlagen der Banken in diesen Aktiva erfolgen freiwillig und bei einer Liquiditätsanspannung können die Schatzwechsel ohne weiteres verwertet werden.

Die in den luxemburgischen Liquiditätskoeffizienten einbezogenen Aktivpositionen sind also von relativ einheitlicher Liquiditätsqualität und zeichnen sich durch einen hohen Liquiditätsgrad aus. [4]

---

1) Vgl. Art. 20 R.D. 26 agosto 1937, n. 1706 modificato dalla Legge 4 agosto 1955, n.707, a.a.O., S. 633.

2) Vgl. Modèle A, Annexe à l'arrêté ministériel du 7 juin 1946, Position 5 a, c, e, f, a.a.O., S. 34.
Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, Commissariat au Contrôle des Banques, Luxembourg, am 8. Mai 1967 in Luxemburg.

3) Vgl. Commissariat au Contrôle des Banques, Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, a.a.O., S. 12 f.

4) In den luxemburgischen Kassenkoeffizienten sind nur völlig liquide Aktiva, nämlich der Kassenbestand, die Postscheckguthaben, die Guthaben bei der Staatssparkasse sowie die Guthaben bei der belgischen Nationalbank einbezogen worden; vgl. Seite 83. In den Liquiditätskoeffizienten werden außer diesen liquiden Aktiva und den oben erwähnten mobilisierbaren Schatzwechseln auch Guthaben bei anderen Banken kurzfristige Vorschüsse und bestimmte andere kurzfristig fällige Aktiva (z.B. Schecks, Kupons u.ä.) einbezogen; vgl. Seite 84.

c. Die Manipulierbarkeit der Liquiditätsbestimmungen

In Teil I dieser Untersuchungen wurden grundsätzliche Erwägungen angestellt, welche Arten von Liquiditätsbestimmungen durch kurzfristige Beschaffung von Liquidität relativ leicht manipulierbar sind und dadurch in ihrer Aussagefähigkeit hinsichtlich der Beurteilung der Liquidität der Banken beeinträchtigt werden. [1] Es wurde gefunden, daß grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit von Manipulationen bei direkten Liquiditätsbestimmungen g r ö ß e r ist als bei indirekten Liquiditätsbestimmungen, da im Fall von indirekten Bestimmungen die Kosten der kurzfristigen Beschaffung von Liquidität bedeutend höher sind als im Fall von direkten Liquiditätsbestimmungen.

Daneben steht der Grad der Manipulierbarkeit einer Bestimmung auch in Beziehung zu ihrer jeweiligen Ausgestaltung. So kann z.B. die Manipulierbarkeit indirekter Liquiditätsbestimmungen dadurch herabgesetzt werden, daß aufgenommene Gelder nur zu einem geringen Teil zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts herangezogen werden können. Die Häufigkeit der Stichtage, zu denen die Einhaltung der Bestimmungen nachgewiesen werden muß, ist für die Beurteilung der Manipulierbarkeit von Liquiditätsbestimmungen ebenfalls von Bedeutung. [2]

---

1) Vgl. Seite 24 ff.

2) In diesem Abschnitt werden neben indirekten Liquiditätsbestimmungen nur solche Liquiditätsbestimmungen behandelt, durch die neben liquiden Aktiva auch leicht liquidisierbare Aktiva in die durch die Bestimmungen festgesetzten Liquiditätsreserven einbezogen werden.
Der für die luxemburgischen Banken geltende Kassenkoeffizient (vgl. Seite 83) sowie die für niederländische allgemeine Sparbanken geltenden Bestimmungen über die Anlage ihrer "eigentlichen" und "uneigentlichen" Spargelder (vgl. Seite 96) werden in diesem Abschnitt nicht berücksichtigt, da diese Bestimmungen, nach denen nur ein sehr geringer Teil bestimmter Verbindlichkeiten in liquiden und sehr leicht liquidisierbaren Aktiva angelegt werden muß, für die Beurteilung der Liquidität der Banken ohnehin ohne Bedeutung sind.

Bei Grundsatz II für das langfristige Aktivgeschäft der Banken in der Bundesrepublik Deutschland besteht keinerlei Möglichkeit, Fehlbeträge durch kurzfristige Beschaffung von Liquidität am Geldmarkt auszugleichen. Kurz- und mittelfristige aufgenommene Gelder sowie Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten sind zur Finanzierung des langfristigen Aktivgeschäfts nicht zugelassen. [1)]

Bei Grundsatz III für das nicht ohne weiteres mobilisierbare Aktivgeschäft der Banken ist die Manipulierbarkeit durch kurzfristige Beschaffung von Liquidität stark eingeschränkt. Von den aufgenommenen Geldern mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von 1 Monat bis unter 4 Jahren ohne die seitens der Kundschaft bei Kreditinstituten im Ausland benutzten Kredite können nur 35 % zur Finanzierung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts herangezogen werden. [2)] Dieser relativ niedrige Satz hat zur Folge, daß zur Deckung eines Fehlbetrages nach Grundsatz III Geldmarktmittel bzw. Einlagen von Kreditinstituten in fast dreifacher Höhe des Fehlbetrages benötigt werden. Die aufgenommenen Gelder mit einer Laufzeit von weniger als 1 Monat bleiben in der Rechnung von Grundsatz III völlig außer Ansatz, was bedeutet, "daß die Verbindlichkeiten aus solchen kurzfristigen Geldaufnahmen, zu denen auch die bei der Deutschen Bundesbank in Anspruch genommenen Lombarddarlehen rechnen, in vollem Umfange für liquiditätsbedürftig betrachtet werden" [3)].

Die Einhaltung der Grundsätze II und III wird anhand der monatlichen Bilanzstatistik überprüft. [4)] Die ohnehin geringe Mani-

---

1) Vgl. Seite 116.

2) Vgl. Seite 109 f.

3) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 13.

4) Vgl. o.V. Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität..., a.a.O., S. 13 sowie Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O.

pulierbarkeit der Grundsätze II und III wird durch die Verpflichtung, die Einhaltung der Grundsätze monatlich nachzuweisen, weiter eingeschränkt.

Der französische Liquiditätskoeffizient ist wegen seines hohen Mindestsatzes von 60 % relativ schwer manipulierbar. Zum Ausgleich von Fehlbeträgen durch kurzfristige Beschaffung von Liquidität am Geldmarkt muß das 2 1/2 fache des Betrages der Deckungslücke aufgenommen werden. Die kurzfristige Manipulierung des Koeffizienten ist also wie im Fall des Grundsatzes III für die deutschen Banken mit relativ hohen Kosten verbunden. Der Nachweis über die Einhaltung des Liquiditätskoeffizienten muß von den französischen Banken auf der Grundlage ihrer Vierteljahresausweise vierteljährlich erbracht werden. [1] Die relativ weit auseinanderliegenden Stichtage erleichtern, verglichen mit Grundsatz III in der Bundesrepublik Deutschland, die Manipulierbarkeit des französischen Liquiditätskoeffizienten.

Die italienischen Zwangs-, Liquiditäts- und Wertpapierreserven können relativ einfach manipuliert werden, da Einlagen von Banken sowie aufgenommene Gelder nicht der Reservepflicht unterliegen. [2] Fehlbeträge können also kurzfristig durch gleich hohe aufgenommene Gelder oder Einlagen von Banken ausgeglichen werden. Die Einhaltung der Zwangs- und Liquiditätsreserve muß von den betroffenen Banken monatlich nachgewiesen werden. [3] Die Landwirtschafts- und Handwerkskassen müssen dagegen die Einhaltung der für sie geltenden Wertpapierreserve nur vierteljährlich nachweisen. [4]

---

1) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 10 A Modifications de certains postes des situations périodiques destinées à la Commission de Contrôle en vue de permettre le calcul d'un rapport de liquidité, a.a.O., S. 149.

2) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 127 und 143.

3) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg.,a.a.O.,S.146 u.148.

4) Vgl. Art. 20 R.D. 26 agosto 1937, n.1706, a.a.O., S. 633.

Kurzfristige Manipulierungen der luxemburgischen Banken zur Einhaltung des Liquiditätskoeffizienten durch Beschaffung von kurzfristigen Geldern am Geldmarkt sind mit geringeren Kosten verbunden als ähnliche Manipulierungen der französischen Banken. Bei einer bestehenden Deckungslücke zum Stichtag muß eine luxemburgische Bank das 1,5fache des Fehlbetrages durch Aufnahme von Liquidität am Geldmarkt beschaffen. Da die luxemburgischen Banken diese Mittel im Gegensatz zu den französischen Banken jedoch nicht in relativ hoch verzinslichen Wechseln anlegen können, sondern in niedriger verzinslichen Schatzwechseln sowie in liquiden Mitteln, besteht unter diesem Gesichtspunkt ein gewisser Anreiz für die luxemburgischen Banken, kurzfristige Manipulierungen möglichst zu vermeiden.

Die Einhaltung des für die luxemburgischen Banken geltenden Kassenkoeffizienten und des Liquiditätskoeffizienten wird von der Behörde zum Ende eines jeden Quartals überprüft. [1)]

Die kurzfristige Manipulierbarkeit der für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute sowie für die allgemeinen Sparbanken festgesetzten direkten Liquiditätsrichtlinien wird sehr erschwert durch die Vorschrift, daß von den als Liquiditätsreserve bezeichneten Aktivpositionen die aufgenommenen Gelder ganz oder zum größten Teil abzusetzen sind. [2)] Dies bedeutet, daß Liquiditätsfehlbeträge durch aufgenommene Gelder nicht ausgeglichen werden können.

Die für die niederländischen Banken geltende Bestimmung, nach der die in die Liquiditätsreserve einbezogenen Aktiva jeweils um die aufgenommenen Gelder zu kürzen sind, ist als ein we-

---

1) Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, Commissariat au Contrôle des Banques, Luxembourg, a.a.O.

2) Vgl. Seite 92 und Seite 95.

sentlicher Vorteil der niederländischen direkten Liquiditätsbestimmungen gegenüber den für die französischen, italienischen und luxemburgischen Banken geltenden Bestimmungen anzusehen. Die niederländischen Banken werden hierdurch weit wirkungsvoller als die Banken in den anderen Ländern veranlaßt, die Bestimmungen laufend und nicht nur an den Stichtagen einzuhalten. Die Einhaltung der Liquiditätsbestimmungen für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits muß monatlich nachgewiesen werden, [1] während die Sparbanken den entsprechenden Nachweis jeweils zum Ende eines Quartals erbringen müssen [2].

II. Beurteilung der Eigenkapitalbestimmungen

a. Die Finanzierung der dauernden Anlagen

Zur Begrenzung der dauernden oder schwer realisierbaren Anlagen der Banken sind in den einzelnen Ländern zum Teil sehr unterschiedliche Maßnahmen ergriffen worden. [3] In einigen Ländern wird die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals durch Bestimmungen unterstrichen, durch die den Banken vorgeschrieben wird, den Bilanzwert aller oder eines Teils ihrer dauernden oder schwer realisierbaren Anlagen auf den Betrag ihres Eigenkapitals oder eines Bruchteils davon zu beschränken. In anderen Ländern dagegen werden Investitionen in bestimmten Anlagen verboten oder in Abhängigkeit von der Höhe der Verbindlichkeiten begrenzt oder einer Genehmigungs- bzw. Berichtspflicht unterworfen.

Die umfassendsten Bestimmungen zur Begrenzung der dauernden bzw. schwer realisierbaren Anlagen der Banken bestehen in der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg.[4] Die von den entsprechen-

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1955, Classification Statement, March 1956, a.a.O., S. 175.

2) Brief von Dr. J.R. A. Buning, Sekretär des Nederlandse Spaarbankbond, Amersfoort, vom 28. März 1967.

3) Vgl. Seite 124 ff.

4) Vgl. Seite 124 ff und Seite 131 f.

den Gesetzesbestimmungen dieser Länder erfaßten Banken müssen ihre Investitionen in dauernden bzw. schwer realisierbaren Anlagen auf den Betrag der ihnen zur Verfügung stehenden eigenen Mittel begrenzen.

Die für die luxemburgischen Banken geltende Bestimmung ist in dieser Hinsicht noch weitgehender als die für die deutschen Banken in § 12 KWG enthaltene Vorschrift. In Luxemburg werden zusätzlich zu den Investitionen in Grundstücken, Gebäuden und Beteiligungen, die auch nach § 12 KWG auf den Betrag der eigenen Mittel begrenzt werden, auch Investitionen in Geschäftsausstattung, Forderungen an abhängige Immobiliengesellschaften und Investitionen in allen sonstigen Werten, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als schwer realisierbar anzusehen sind, im Verhältnis zu den eigenen Mitteln der Banken beschränkt.

In Belgien und Frankreich konzentriert sich dagegen die Bankgesetzgebung darauf, die im Bestand der Banken befindlichen Beteiligungen zu beschränken. [1)]

Während in Frankreich Beteiligungen der Depositenbanken und der Banken des mittel- und langfristigen Kredits an Industrie- und Handelsunternehmen auf insgesamt 75 % der eigenen Mittel der Banken und auf jeweils 20 % des Kapitals der Beteiligungsunternehmen begrenzt werden, ist der überwiegenden Zahl der belgischen Banken nicht gestattet, sich am Gesellschaftskapital von Industrie- und Handelsunternehmen zu beteiligen.

Die französischen Geschäftsbanken, deren Beteiligungsgeschäft als ein wesentlicher Bestandteil ihrer geschäftlichen Aktivität anzusehen ist, sowie die belgischen Privatbanken sind von

---

1) Vgl. Seite 132 ff und Seite 128 ff.

den in ihren Ländern geltenden Vorschriften zur Begrenzung der Beteiligungen ausgenommen. Sowohl die französischen Geschäftsbanken als auch die belgischen Privatbanken verfügen im Vergleich zu den anderen Bankengruppen ihrer Länder über relativ hohe eigene Mittel, so daß die für diese Banken geltenden Ausnahmebestimmungen gerechtfertigt erscheinen. [1)]

In Italien bestehen im Gegensatz zur Situation in den bisher behandelten EWG-Ländern für die Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts grundsätzlich keine Beschränkungen der Investitionen in schwer realisierbaren Anlagen, wenn von Sonderbestimmungen für einige Bankengruppen abgesehen wird. [2)]

Der Erwerb von Immobilien durch die italienischen Banken des kurzfristigen Geschäfts unterliegt lediglich einer Erlaubnispflicht durch die italienische Bankenaufsicht, während für den Erwerb von Beteiligungen eine Berichtspflicht besteht [3)]. Für einige Gruppen von Banken des kurzfristigen Geschäfts ist dagegen der Erwerb von Immobilien teilweise verboten worden.[4)]

In den Niederlanden sind für die den Bestimmungen des Bankaufsichtsgesetzes unterliegenden Banken keine Eigenkapitalbestimmungen erlassen worden, die ausschließlich auf die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals Bezug nehmen. Die schwer realisierbaren Anlagen der niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits werden lediglich im

---

1) Wie bereits erwähnt (vgl. Seite 190 Fußnote 4) betrug per 31.12.1964 der Anteil der eigenen Mittel der französischen Geschäftsbanken an der Gesamtbilanzsumme dieser Institute 13,0 %, während sich die Anlagen in Wertpapieren und Beteiligungen zum gleichen Zeitpunkt auf 11,8 % der Bilanzsumme dieser Institutsgruppe beliefen.
Zur Frage der Sonderstellung der belgischen Privatbanken vgl. Seite 133 f.

2) Vgl. Seite 136 ff.

3) Vgl. Seite 136 und Seite 138.

4) Vgl. Seite 137 f.

Rahmen der Eigenkapitalbestimmung, durch die ein Teil des Aktivgeschäfts der Banken im Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln begrenzt wird, miterfaßt. [1)]

Die Investitionen der niederländischen Sparbanken in Immobilien sowie in Anteilen an Immobilienfonds sind nicht im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital sondern in Prozent ihrer Verbindlichkeiten begrenzt. [2)]

Auf Grund der für die niederländischen Sparbanken geltenden weitgehenden Beschränkungen von Investitionen in vergleichsweise risikoreichen Anlagen [3)] ist diesen Instituten der Erwerb von Aktien, die nicht an der Börse von Amsterdam notiert sind, untersagt. [4)]

b. Die Erfassung der Risiken des Aktivgeschäfts und die Angemessenheit des Eigenkapitals

In Teil I dieser Untersuchung wurde festgestellt, daß die Wirksamkeit und Aussagefähigkeit von Eigenkapitalbestimmungen, die auf die Garantiefunktion des Eigenkapitals Bezug nehmen, davon abhängt, ob durch die Eigenkapitalbestimmungen eine Abhängigkeit zwischen der Mindesthöhe des Eigenkapitals einer Bank und dem Volumen ihres risikobehafteten Aktivgeschäfts sowie der Risikostruktur des Aktivgeschäfts hergestellt wird und ob durch die Eigenkapitalbestimmungen eine Einflußnahme auf die vorbeugende Sicherheitspolitik der Banken erfolgt. [5)]

Wie festgestellt wurde, soll die vorbeugende Sicherheitspolitik der Banken dazu beitragen, den Eintritt von Verlusten im

---

1) Vgl. Seite 144 f.

2) Vgl. Seite 123.

3) Vgl. hierzu auch Seite 145 f.

4) Vgl. Art.3 in Verbindung mit Art.7 Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene spaarbanken,a.a.O.

5) Vgl. Seite 28 ff.

Aktivgeschäft der Banken soweit wie möglich zu vermeiden. Dies kann hauptsächlich durch Beurteilung und Auswahl der Anlagemöglichkeiten auf Grund qualitativer Kriterien (Bonität der Schuldner, Berücksichtigung von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen, wirtschaftliche Entwicklung einzelner Branchen usw.) sowie durch eine Politik der Risikoverteilung, Risikoabwälzung und Risikokompensation erreicht werden. Möglichkeiten der Beeinflussung der vorbeugenden Sicherheitspolitik der Banken durch Eigenkapitalbestimmungen bestehen vor allem hinsichtlich der Politik der Risikoverteilung der Banken.

Werden die in den EWG-Ländern zur Anwendung gelangenden Eigenkapitalbestimmungen unter Berücksichtigung der in Teil I angestellten grundsätzlichen Erwägungen beurteilt, so erscheint der für die belgischen Banken geltende Eigenkapitalkoeffizient als am besten zur Erfüllung der an Eigenkapitalbestimmungen gestellten Anforderungen geeignet. Die Mindesthöhe des Eigenkapitals der belgischen Banken ist d i r e k t von der Höhe ihrer Verbindlichkeiten und i n d i r e k t vom Volumen ihres risikobehafteten Aktivgeschäfts abhängig. Außerdem wird die erforderliche Mindesthöhe des Eigenkapitals einer Bank von der Risikostruktur ihres Aktivgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Kreditarten sowie des Streuungsgrades der gewährten Kredite beeinflußt. Durch den belgischen Eigenkapitalkoeffizienten wird außerdem ein nicht unbedeutender Einfluß auf die Geschäftspolitik der Banken ausgeübt. [1] Die Banken werden angehalten, die Aufteilung ihrer Finanzierungsmittel auf die verschiedenen Arten von Krediten sowie auf die verschiedenen Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Auswirkungen ihrer Dispositionen auf die erforderli-

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, Brüssel 1966, S. 24.

che Mindesthöhe ihres Eigenkapitals vorzunehmen. [1]

Die Eigenkapitalbestimmungen für die deutschen Banken, für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute sowie für die niederländischen Sparbanken erfüllen dagegen die Anforderungen nur teilweise, die an Eigenkapitalbestimmungen, die auf die Garantiefunktion des Eigenkapitals Bezug nehmen, gestellt werden. Bei den für die deutschen Banken geltenden Eigenkapitalbestimmungen liegt das Schwergewicht auf der Sicherung der Abhängigkeit der Mindesthöhe des Eigenkapitals der Banken vom Volumen des risikobehafteten Aktivgeschäfts. Die Risikostruktur des Aktivgeschäfts der Banken hat dagegen auf die erforderliche Mindesthöhe des Eigenkapitals der Banken nur geringen Einfluß. Der Beeinflussung der vorbeugenden Sicherheitspolitik der deutschen Banken durch die Eigenkapitalbestimmungen kommt keine besondere Bedeutung zu.

Durch die für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute geltenden Eigenkapitalbestimmungen wird eine gewisse Abhängigkeit der Mindesthöhe des Eigenkapitals der Banken von der Risikostruktur ihres Aktivgeschäfts hergestellt, andererseits ist jedoch die Abhängigkeit der Mindesthöhe des Eigenkapitals der niederländischen Banken vom Volumen des Aktivgeschäfts nicht so ausgeprägt wie in der Bundesrepublik Deutschland. Das Gleiche trifft noch verstärkt auf die für die niederländischen Sparbanken geltende Eigenkapitalrichtlinie zu.

Die in den einzelnen EWG-Ländern zur Anwendung gelangenden Eigenkapitalbestimmungen sollen nun unter Berücksichtigung ihrer wesentlichen Merkmale und der in Teil I dieser Untersuchung gefundenen Ergebnisse im einzelnen beurteilt werden.

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S. 24.

1. Vergleich der belgischen und deutschen Eigenkapitalbestimmungen

aa. Die Behandlung der Risiken des Kreditgeschäfts und Auswirkungen auf die Sicherheitspolitik der belgischen Banken

Trotz der Erfahrung, daß im Bereich des Kredits viele Elemente ihrer Natur nach nicht quantitativ bewertbar sind und daß die Beurteilung der Kreditrisiken mit erheblichen Problemen verbunden ist, wurde bei der Ausgestaltung des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten erstmals ein systematischer Versuch unternommen, die mit Krediten verbundenen Risiken, die grundsätzlich qualitativer Natur sind, möglichst vollständig in quantitative Größen umzusetzen. [1)]

Das grundlegende Prinzip des Eigenkapitalkoeffizienten besteht darin, das gesamte Kreditvolumen einer Bank in Kategorien einzuteilen, die sich untereinander durch einen unterschiedlich hohen Risikograd unterscheiden. Es mußte deshalb zunächst ein K r i t e r i u m gefunden werden, nach dem sämtliche Kreditforderungen in einige nicht zu zahlreiche Gruppen aufgeteilt werden konnten. Dabei war zu beachten, daß eine zu starke Aufgliederung eine Schwerfälligkeit des Mechanismus der Eigenkapitalbestimmung mit sich gebracht hätte, die in keinem Verhältnis zu dem mit der Bestimmung verfolgten Ziel gestanden hätte. [2)]

Die belgische Bankenkommission hat aus Gründen der Einfachheit der Handhabung sowie der Einheitlichkeit der Anwendung des

---

1) Vgl. Lenoir, R., Coefficient de fonds propres, in: Revue de la Banque, Brüssel, 29. Jahrgang 1965, Nr. 7, S. 589-607, hier S. 591 f.

2) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, Brüssel 1965, S. VIII.

Eigenkapitalkoeffizienten darauf verzichtet, Beteiligungen und Wertpapieranlagen bei der Berechnung des risikobehafteten Geschäftsvolumens zu berücksichtigen. [1] Da in Belgien Beteiligungen an Industrie- und Handelsgesellschaften sowie Anlagen in Aktien und Schuldverschreibungen dieser Unternehmen nur von Banken in personenbezogener Rechtsform erworben werden dürfen [2], hätte für diese Bankengruppe eine Sonderregelung geschaffen werden müssen, was jedoch vermieden werden sollte. [3] [4]

Nach einem von der belgischen Regierung am 30.6.1966 eingebrachten Regierungsentwurf soll den Banken in der Rechtsform einer juristischen Person erstmals seit 1935 wieder die Erlaubnis erteilt werden, Anlagen in Schuldverschreibungen von Industrie- und Handelsgesellschaften vorzunehmen. [5] In diesem Zusammenhang hat die belgische Regierung die Bankenkommission darauf hingewiesen, daß es sich als ratsam erweisen könnte, diese Anlagen in die nach dem Eigenkapitalkoeffizienten vorzunehmende Berechnung des risikobehafteten Geschäftsvolumens miteinzubeziehen. [6]

---

1) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller-adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, am 9. Mai 1967 in Brüssel.

2) Vgl. Seite 133 f.

3) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, a.a.O.

4) Die Anlagen der belgischen Banken in personenbezogener Rechtsform in Finanzbeteiligungen und in anderen schwer realisierbaren Werten werden von der Bankenkommission außerdem besonders sorgfältig überwacht, so daß die Nichtberücksichtigung der Beteiligungen der genannten Bankengruppe im belgischen Eigenkapitalkoeffizienten gerechtfertigt erscheint. Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 83 und Seite 133 f. dieser Arbeit.

5) Vgl. Seite 135.

6) Vgl. Sénat de Belgique, Session de 1965-1966, Projet de loi modifiant l'arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935 sur le contrôle des banques et le régime des émissions de titres et valeurs, Exposé des Motifs, a.a.O., S. 4.

bb. Die Aufteilung der Risiken des Kreditgeschäfts der belgischen Banken

Für die Gruppierung der Kreditforderungen nach Risikograden boten sich als Kriterien an:

(1) Die Dauer der Laufzeit eines Kredits oder das tatsächliche Nichtvorhandensein eines Fälligkeitstermins, mit der Unterstellung, daß Kredite mit langen Laufzeiten ein größeres potentielles Risiko enthalten als Kredite mit weniger langen Laufzeiten. [1] Eine derartige Einteilung der Kredite kann als eine Klassifizierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, beeinflußt durch eine Analyse der geschäftlichen Aussichten des Kreditbegünstigten, angesehen werden. [2]

(2) Die Kreditform, also die rechtlichen Charakterisitika der Kredite. [3]

(3) Die Kredithöhe, mit der Unterstellung, daß die Größe des Kreditrisikos mit der Kredithöhe zunimmt. [4]

(4) Der Kreditzweck, mit der Unterstellung, daß ein gewisser Zusammenhang des Risikos eines Kredits mit der Art seiner Verwendung als Betriebsmittelkredit, Investitionskredit oder Konsumtionskredit besteht. [5]

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S. VIII.

2) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S. VIII.

3) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S. VIII.

4) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 263 f.

5) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 264.

Aus Gründen der Einfachheit der Handhabung und, wie die belgische Bankenkommission in den Erläuterungen zum Eigenkapitalkoeffizienten bemerkt, auf Grund der Tatsache, daß eine gewisse, wenn auch unvollkommene Beziehung zwischen der wirtschaftlichen Funktion eines Kredits und der Form, in der er gewährt wird, besteht, ist entschieden worden, die Aufteilung der Kredite nach dem für die belgischen Bankbilanzen maßgeblichen Gliederungsschema A durchzuführen. [1] Das Gliederungsschema A gliedert die Kredite der Banken nach Kreditformen auf und dient als Schema zur Aufstellung der der belgischen Zentralbank einzureichenden Monatsausweise. [2]

Die von der Bankenkommission zur Aufteilung der Kreditrisiken vorgenommene Klassifizierung der Kredite nach Kreditformen gibt Anlaß zur Kritik. Es kann als wahrscheinlich angenommen werden, daß die im belgischen Eigenkapitalkoeffizienten unter A. 1 [3] auszuweisenden laufenden und befristeten Forderungen ihrem Verwendungszweck und ihrer tatsächlichen Laufzeit nach erhebliche Unterschiede untereinander aufweisen.

In dieser Rubrik dürften einmal Warenkredite enthalten sein, die sich wegen der ihnen zugrunde liegenden Geschäfte selbst liquidisieren; andererseits kann angenommen werden, daß in dieser Position auch Investitionskredite enthalten sind, deren Rückzahlung stark von der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung des begünstigten Unternehmens abhängig ist. [4]

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S. VIII.

2) Vgl. Art. 3 in Verbindung mit Art. 1 Arrêté royal du 24 novembre 1937, pris en application de l'article 12 de l'arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935 und Modèle A, a.a.O., S. 216 ff.

3) Vgl. Seite 153.

4) Vgl. Delacave, J.T.L., Competition in Banking: The Belgian example, in: The Bankers' Magazine, London, 192. Jahrgang Oktober 1963, S. 239-248, hier S. 245.

Zwar entscheidet im Einzelfall der Kreditnehmer darüber, "ob Betriebsmittelkredite "einfrieren", weil sie zu Investitionszwecken eingesetzt wurden, oder sich aus dem Warenumsatz selbst liquidisieren" [1]. Grundsätzlich können jedoch die Kreditlaufzeiten sowie die wirtschaftlichen Verwendungszwecke der Kredite als wichtige Elemente zur Beurteilung der mit den Krediten verbundenen Risiken angesehen werden.

In diesem Zusammenhang wären jedoch nur die effektiven und nicht die vertraglichen Laufzeiten von Interesse. Laufzeiten und Verwendungszweck müßten also in jedem einzelnen Fall von den Banken und der Bankaufsichtsbehörde geprüft werden. Abgesehen davon, daß ein derartiges Verfahren wegen der damit verbundenen Verwaltungsarbeit nicht zu verwirklichen wäre, würde die Klassifizierung der Kredite nach diesen Kriterien zu stark von Schätzungen abhängig gemacht.

Unter Berücksichtigung des der belgischen Bankenkommission gegenwärtig zur Verfügung stehenden statistischen Zahlenmaterials muß deshalb aus praktischen Erwägungen heraus die von der Bankenkommission gewählte Klassifizierung der Kredite nach der Kreditform als die am besten zu praktizierende Methode angesehen werden. [2]

Weiterhin kann zu dem belgischen Eigenkapitalkoeffizienten kritisch vermerkt werden, daß von den Kreditnehmern gewährte Kreditsicherheiten in keiner Weise berücksichtigt werden. [3] Auch für diesen Einwand gilt jedoch, daß aus Gründen der praktischen Anwendbarkeit des Koeffizienten durch die Bankaufsichts-

---

1) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 264.

2) Für die Aufteilung nach Kreditformen im einzelnen vgl. Seite 153.

3) Vgl. Lenoir, R., Coefficient de fonds propres, a.a.O., S. 592.

behörde auf jede direkte qualitative Beurteilung der Kredite in Hinblick auf die Bonität der Kreditnehmer sowie auf den Wert der Kreditsicherheiten verzichtet werden mußte. [1] Wie im vorhergehenden näher erläutert wurde, ist stattdessen der Versuch unternommen worden, zu einer indirekten qualitativen Beurteilung der verschiedenen Kreditrisiken durch Gruppierung und unterschiedliche Gewichtung der Risiken unter Berücksichtigung quantitativer Merkmale zu gelangen.

Die Aufteilung der Wechselkredite im Gliederungsschema des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten ist in der Weise vorgenommen worden, daß rediskontfähige Wechsel bei der Gewichtung nach Risikogesichtspunkten mit einem geringeren Faktor multipliziert werden als nicht rediskontierbare Wechsel. [2]

Obwohl beim belgischen Eigenkapitalkoeffizienten nicht die Liquiditätsqualität sondern der Risikograd der Kredite als Kriterium für deren Aufteilung nach Gruppen herangezogen wird, wurde offenbar davon ausgegangen, daß die Höhe des mit Wechselkrediten verbundenen Risikos davon abhängt, ob die Wechsel rediskontfähig sind oder nicht. Wird bei ein und derselben Kreditform, z.B. Wechselkrediten, die Beurteilung der mit den Krediten verbundenen Risiken von der Mobilisierbarkeit der Kredite abhängig gemacht, erscheint dieses Einteilungskriterium berechtigt. Die Zentralbanken stellen in der Regel an rediskontfähige Wechsel besondere Anforderungen in Hinblick auf die Bonität der Wechselverpflichteten und auf die den Wechseln zugrunde liegenden Geschäfte. [3]

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S. VIII.

2) Vgl. A. 1 mit A. 3 im Klassifizierungsschema des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten, Seite 153.

3) Vgl. Obst, G.; Hintner, O., Geld-, Bank- und Börsenwesen, 35. vollständig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Stuttgart 1963, S. 467 f.

Nach dem Gliederungsschema für den belgischen Eigenkapitalkoeffizienten werden die Kontokorrentkredite in der höchsten Risikokategorie erfaßt, während die rediskontfähigen Wechsel einer Kategorie zugeordnet werden, die bei der Berechnung des nach Risikogesichtspunkten gewichteten Kreditvolumens weniger ins Gewicht fällt. [1] Eine unterschiedliche Behandlung der rediskontfähigen Wechsel und der Kontokorrentkredite erscheint unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gesichtspunkte vertretbar. Bei Wechselkrediten hat die Bank bei Nichteinlösung der Wechsel durch die Bezogenen Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber den Ausstellern und allen Indossanten sowie etwaigen Wechselbürgen. [2] Wird außerdem, wie bereits erwähnt, berücksichtigt, daß bei rediskontfähigen Wechseln die Bonität der Wechselverpflichteten im allgemeinen besser als bei nicht rediskontierbaren Wechseln ist, erscheint die niedrigere Einstufung der rediskontfähigen Wechselkredite im Verhältnis zu den Kontokorrentkrediten gerechtfertigt.

Bei der Aufteilung der im Bestand der Banken befindlichen Akzepte dürften die unterschiedlichen Haftungsverhältnisse bei eigenen Akzepten im Bestand und bei Akzepten anderer Banken im Bestand maßgebend gewesen sein. Aus diesem Grund sind die eigenen Akzepte in der höchsten Risikokategorie eingeordnet worden, während die Akzepte anderer Banken im Bestand bei der Berechnung des risikobehafteten Geschäftsvolumens weitaus weniger ins Gewicht fallen. [3]

---

1) Vgl. Positionen A. 1 und A. 3 auf Seite 153.

2) Vgl. Obst, G.; Hintner, O., Geld-, Bank- und Börsenwesen, a.a.O., S. 97.

3) Vgl. die Positionen A. 1 und A. 4 im Gliederungsschema des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten, Seite 153.

Die belgische Bankenkommission ist sich der Tatsache bewußt, daß sich mit dem Eigenkapitalkoeffizienten noch bessere Einblicke in die Geschäftsstruktur der Banken und bessere Anhaltspunkte für die Angemessenheit des Eigenkapitals der Banken gewinnen lassen könnten, wenn das von den Banken gemäß dem Erlaß vom 24.11.1937 monatlich einzureichende bankstatistische Material zweckmäßiger gegliedert wäre. [1)]

Es wird deshalb beabsichtigt, das Klassifizierungsschema Modell A zu erweitern und stärker zu untergliedern, um eine klarere Trennung der verschiedenen Formen von Krediten zu erreichen und um insbesondere die Kredite genauer nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden zu können. [2)]

Neben den bereits erwähnten Wertpapieren und Beteiligungen im Bestand der belgischen Banken sind auch die öffentlichen Papiere im Bestand der Banken nicht in die Klassifizierung nach dem belgischen Eigenkapitalkoeffizienten einbezogen worden; der ihnen zugeordnete Risikofaktor ist damit gleich Null. Es ist die Vermutung geäußert worden, daß die Banken durch diese Regelung veranlaßt werden sollten, ihre Anlagen in öffentlichen Papieren beizubehalten oder sogar noch zu verstärken. [3)]

Dieser Vermutung kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die belgischen Banken sind in den Jahren nach Ende des 2. Weltkrieges in erheblichem Ausmaß in die Staatsfinanzierung eingeschaltet worden. [4)] Per 31.12.1965 betrugen die Anlagen der Banken in öffentlichen Papieren (effets et fonds publics) 34 % der Bilanzsumme aller belgischen Banken. [5)]

---

1) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller-adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, a.a.O.

2) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, a.a.O.

3) Vgl. Lenoir, R., Coefficient de fonds propres, a.a.O.,S.592.

4) Vgl. hierzu Frère, M., La restauration monétaire en Belgique, in: Revue d'Economie politique, Paris, 70. Jahrgang November-Dezember 1960, S. 82-108.

5) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, Brüssel 1966, S. 165 f.

Die Nichteinbeziehung dieser Arten von Anlagen in den Eigenkapitalkoeffizienten dürfte bewirken, daß dieser bedeutende Block in den Bilanzen der belgischen Banken eine gewisse Stabilität aufweisen wird und nur dann vermindert wird, wenn Eigenkapital in so reichlichem Maß zur Verfügung steht, daß an Stelle von Anlagen in öffentlichen Werten verstärkt kurz-, mittel- und langfristige Kredite gewährt werden können.

cc. Die Behandlung der Risiken des Großkreditgeschäfts der belgischen Banken

Zu den wichtigsten Aspekten des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten zählt die durch ihn erfolgende Berücksichtigung und Beeinflussung des Großkreditgeschäfts der belgischen Banken. Es wurde darauf verzichtet, ein Verbot zur Gewährung von Krediten an einen Kreditnehmer auszusprechen, die einen bestimmten Prozentsatz des Eigenkapitals der kreditgewährenden Bank übersteigen. Stattdessen hat die Bankenkommission für alle Kredite an einen Kreditnehmer oder an mehrere wirtschaftlich verbundene Kreditnehmer, die 20 % des Eigenkapitals der Banken übersteigen, eine z u s ä t z l i c h e Gewichtung der mit diesen Krediten verbundenen potentiellen Risiken in Höhe der Hälfte der normalen Gewichtung festgesetzt. [1)]

Diese Regelung ist als streng bezeichnet worden, da gerade Großkredite in der Regel an erstklassige Unternehmen oder gegen hervorragende Kreditsicherheiten gewährt würden. [2)] Gegen dieses Argument kann eingewandt werden, daß gerade in der Bankgeschichte Belgiens Krisen durch zu starke Konzentration

---

1) Vgl. Position B auf Seite 154.

2) Vgl. Lenoir, R., Coefficient de fonds propres, a.a.O., S. 594.

von Krediten auf einzelne Kreditnehmer entstanden sind. [1] [2] 1934 mußte die staatliche "Société Nationale du Crédit à l'Industrie" in großem Ausmaß eingefrorene Aktiva Geschäftsbanken übernehmen; der größte Teil dieser Aktiva bestand aus Beteiligungen und Großkrediten an Industrieunternehmen. [3]

Trotz der negativen Erfahrungen mit Großkrediten erschien den belgischen Bankaufsichtsbehörden die Untersagung von Großkrediten unter Berücksichtigung der finanziellen und industriellen Struktur des Landes nicht durchführbar und hätte in Hinblick auf Größe und Kreditbedarf der belgischen Unternehmen negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Unternehmen gehabt. [4]

In Belgien waren am 31.12.1965 20 % aller von den Banken gewährten Kredite solche, die 20 % der eigenen Mittel der Banken überschritten. [5] Dieser bedeutende Prozentsatz läßt den Schluß zu, daß die zusätzliche Gewichtung der den Betrag von 20 % der eigenen Mittel einer Bank übersteigenden Kredite einen erheblichen Einfluß auf die Mindesthöhe des Eigenkapi-

---

1) Vgl. o.V. Système bancaire belge et la liquidité des banques, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 27. Jahrgang Januar 1952, S. 12-26, hier S. 13.

2) Die Krisenerscheinungen im belgischen Bankwesen sind insbesondere mit der Struktur der belgischen Banken, die Universalbankcharakter hatten, in Zusammenhang gebracht worden. Näheres vgl. Seite 134 f.

3) Vgl. Chlepner, B.S., Le contrôle des banques et du marché des capitaux en Belgique, a.a.O., S. 315.

4) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S. XI.

5) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S. 18, Fußnote 2.

tals der belgischen Banken hat. Zum anderen unterstützt diese Zahl das Argument der belgischen Bankenkommission, daß kein generelles Verbot der Gewährung von Großkrediten hätte ausgesprochen werden können, ohne daß es zu starken Störungen im Kreditgeschäft der Banken gekommen wäre.

Die im belgischen Eigenkapitalkoeffizienten festgesetzte Regelung über die besonderen Auswirkungen von Großkrediten auf das Eigenkapital der Banken gewinnt an Bedeutung durch den Umstand, daß der Verflechtungsgrad der belgischen Wirtschaft hoch ist. Ein nicht unbedeutender Teil der belgischen Banken unterliegt dem direkten oder indirekten Einfluß von Industrie- und Handelskonzernen. Da diese Banken in der Regel Hausbanken der Konzerngesellschaften sind, hat bei ihnen die 20%-Regel besonders starke Auswirkungen auf die nach dem Eigenkapitalkoeffizienten erforderliche Mindesthöhe ihrer eigenen Mittel. [1)]

Diese Tendenz wird allgemein noch unterstützt durch das Ansteigen der von den Banken gewährten mittel- und langfristigen Investitionskredite, durch die zum Teil die von der Société Nationale de Crédit à l'Industrie [2)] gewährten mittel- und langfristigen Kredite abgelöst werden. [3)]

---

1) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller-adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, a.a.O.

2) Dieses Institut ist eine 1919 gegründete öffentliche Institution, die durch Gewährung mittel- und langfristiger Investitionskredite zur industriellen Entwicklung Belgiens beitragen soll. Vgl. o.V. La réforme du 1er janvier 1962 et le marché monétaire en Belgique, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 37. Jahrgang April 1962, S. 362-382, hier S. 373.

3) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, a.a.O.

Der am 5.10.1965 in Kraft getretene belgische Eigenkapitalkoeffizient kam für die belgischen Banken zum ersten Mal für die Übergangsperiode von Oktober 1965 bis Dezember 1965 zur Anwendung. [1]

Die Klassifizierung von 79 belgischen Banken [2] nach dem Konzentrationsgrad ihrer Risiken per 31.12.1965 hat zu interessanten Ergebnissen geführt. Die in der folgenden Tabelle vorgenommene Klassifizierung der Banken erfolgt nach einem Index der Konzentration der Risiken. Dieser Index wird für jede Bank berechnet und gibt den prozentualen Anteil des gewichteten Volumens derjenigen Risiken, die 20 % der eigenen Mittel der Banken übersteigen, am gewichteten Volumen der gesamten Risiken vor Addition der zusätzlichen Gewichtung der 20 % der eigenen Mittel der Banken übersteigenden Risiken an. [3]

---

1) Vgl. Art. 7 Abs. 2 Arrêté de la Commission Bancaire instituant un coefficient de fonds propres, a.a.O., S. XVI.

2) Von insgesamt 81 Banken in Belgien per 31.12.1965. Zwei Banken hatten zu diesem Zeitpunkt keine Einlagen von Dritten und unterlagen daher einer Ausnahmeregelung in Hinblick auf den Eigenkapitalkoeffizienten. Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S. 17.

3) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S. 19.

Prozentualer Anteil des gewichteten Volumens der Großkredite der belgischen Banken am gewichteten Volumen aller mit Risiken behafteten Kredite ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Gewichtung für Großkredite

Index der Konzentration der Risiken	Zahl der Banken
0 %	13
bis unter 10 %	14
10 % " " 20 %	11
20 % " " 30 %	13
30 % " " 40 %	7
40 % " " 50 %	5
50 % " " 60 %	7
60 % " " 70 %	5
70 % und darüber	4

Quelle: Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, Brüssel 1964, S. 19.

(Erklärung: Zeile 3 z.B. sagt aus: gemessen am nach Risikogesichtspunkten gewichteten Kreditvolumen bestehen bei 11 Banken 10 % bis unter 20 % ihrer gewichteten Kredite aus Krediten, die 20 % des Eigenkapitals der Banken übersteigen.)

Aus der Aufstellung ergibt sich, daß der Anteil der im Verhältnis zum Eigenkapital der Banken großen Kredite an der Gesamtheit der gewährten Kredite bei einer gewissen Anzahl von belgischen Banken beträchtlich ist. [1)]

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S.19.

Bei der Auswertung des Zahlenmaterials zur Erstellung der oben wiedergegebenen Tabelle wurde festgestellt, daß bei Banken, deren erforderliches Eigenkapital zwischen 100 Millionen und 1 Milliarde belgischen Francs lag, eine bedeutend geringere personelle Streuung der Kredite anzutreffen ist als bei den größten belgischen Banken, während die personelle Streuung der Kredite von Banken mit einem erforderlichen Eigenkapital von weniger als 100 Millionen belgischen Francs großen Schwankungen unterlag. [1]

dd. Geschäfts- und strukturpolitische Auswirkungen der Behandlung der Großkredite in Belgien

Die im belgischen Eigenkapitalkoeffizienten getroffene Regelung über die Großkredite der Banken dürfte sowohl erhebliche geschäftspolitische Bedeutung für die einzelne Bank als auch strukturelle Auswirkungen auf das belgische Banksystem haben. Für diejenigen belgischen Regionalbanken, deren derzeitige Rentabilität weder eine Erhöhung des Eigenkapitals durch Kapitalerhöhungen oder Aufstockung der Reserven noch eine Verminderung der Gewinne durch Ablösung großer Risiken durch weiter gestreute Risiken zuläßt, dürfte als Ausweg oft nur die Aufteilung der großen Risiken auf mehrere Banken bleiben. [2] Der Eigenkapitalkoeffizient würde auf diese Weise auf die vorbeugende Sicherheitspolitik der Banken einwirken und die Banken zu überbetrieblicher Risikoverteilung veranlassen. Wie die Auswertung der bankstatistischen Unterlagen per 31.12.1965 ergeben hat, führten die aus der Konzentration der Kredite resultierenden höheren Anforderungen an das Eigenkapital der Banken bereits mehrfach zur Aufteilung von Krediten auf mehrere Banken. [3]

Es wird erwartet, daß die Eigenkapitalbestimmung für die belgischen Banken bei den Großbanken die Tendenz zur Konzentration

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O.,S.19.
2) Vgl. Lenoir, R., Coefficient de fonds propres, a.a.O.,S.594.
3) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S.21.

fördern wird. [1] Auf diese Weise könnte die Diversifikation ihres Kreditgeschäfts weiter gesteigert werden.

Ein Vergleich des vorhandenen mit dem nach dem Eigenkapitalkoeffizienten erforderlichen Eigenkapital der Banken ergab, daß per 31.12.1965 nur drei Banken den Anforderungen des Eigenkapitalkoeffizienten nicht entsprachen. [2] Die bei den anderen Banken vorhandenen Überschüsse variierten von Bank zu Bank sehr stark, wobei in der Regel bei den großen Instituten die Überschüsse bedeutend geringer waren als bei den kleineren Banken. [3]

Verschiedene große belgische Bankinstitute werden deshalb in der Folgezeit vor der Alternative stehen, entweder ihre G e s c h ä f t s p o l i t i k , vor allem hinsichtlich der mit ihrem Kreditgeschäft verbundenen Risiken, dem Betrag ihrer eigenen Mittel anzupassen, oder ihr Eigenkapital entsprechend der bestehenden S t r u k t u r ihres Kreditgeschäfts zu erhöhen. [4]

An dieser Situation wird die Bedeutung des Eigenkapitalkoeffizienten als Instrument zur Beeinflussung der Geschäftspolitik der Banken deutlich. Während die Banken grundsätzlich die Wahl zwischen den beiden genannten geschäftspolitischen Möglichkeiten haben, werden sie auf kürzere Sicht dazu tendieren, ihre Kredit- und Sicherheitspolitik ihren eigenen Mitteln anzupassen. Auf lange Sicht wird dagegen die angestrebte Kredit- und Sicherheitspolitik den stärkeren Einfluß auf ihre Entscheidungen haben, während das Eigenkapital der Banken in diesem Fall die variable Komponente bildet.

ee. Kriterien zur Einbeziehung des Aktivgeschäfts der deutschen Banken in Grundsatz I

Durch Grundsatz I sollen die Kreditinstitute veranlaßt werden,

---

1) Vgl. Lenoir, R., Coefficient de fonds propres, a.a.O., S.594.
2) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S.24.
3) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S.24.
4) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S.24.

ihr Eigenkapital in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Risiken zu halten. [1] Grundsatz I stellt deshalb das haftende Eigenkapital der Banken Bilanzpositionen gegenüber, die nach Risikogesichtspunkten ausgewählt sind. [2]

Wie im Fall des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten stellt sich auch bei Grundsatz I das Problem, welche Positionen des Aktivgeschäfts der Banken als risikobehaftet anzusehen und deshalb in den Grundsatz einzubeziehen sind. In Grundsatz I wird, wie beim belgischen Eigenkapitalkoeffizienten, nicht jede Bilanzposition, die ein mögliches Wagnis in sich tragen könnte, in Rechnung gestellt. "Der Grundsatz erstreckt sich vielmehr nur auf die als besonders risikobehaftet angesehenen Teile des Kreditgeschäfts und auf die Beteiligungen." [3]

Das Effektengeschäft der Banken wird in Grundsatz I nicht berücksichtigt, woraus jedoch nicht geschlossen werden kann, daß das Effektengeschäft der Banken nicht als besonders risikobehaftet anzusehen ist. Die Nichteinbeziehung dürfte vielmehr damit zusammenhängen, daß die Wertpapieranlagen, und darunter besonders die Anlagen in Dividendenwerten, sehr ungleichmäßig über die einzelnen Institutsgruppen verteilt sind. [4] Dieser Tatbestand läßt eine Einbeziehung der risikobehafteten Teile des Effektengeschäfts der Banken in eine Eigenkapitalbestimmung, die für alle Institutsgruppen mit Universalbankcharakter Gültigkeit haben sollen, als nicht zweckmäßig erscheinen. [5]

---

1) Vgl. Könneker, W., Das Eigenkapital der Kreditinstitute unter der Lupe der Bankenaufsicht, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 18. Jahrgang 1965, S.94-96, hier S. 95.

2) Vgl. Könneker, W., Das Eigenkapital der Kreditinstitute unter der Lupe der Bankenaufsicht, a.a.O., S. 95.

3) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 6.

4) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 272.

5) Vgl. Köppen, J. von, a.a.O., S. 273.

Für die in diesem Geschäftszweig besonders stark engagierten Banken stellt sich deshalb die Aufgabe, bei der Beurteilung der Angemessenheit ihres Eigenkapitals nicht nur die Risiken der in Grundsatz I erfaßten Aktivgeschäfte zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus ihr Eigenkapital auch den besonderen Risiken ihres Effektengeschäfts anzupassen. [1)]

Die Beteiligungen der deutschen Banken an Wirtschaftsunternehmen, gleichgültig, ob es sich bei den Beteiligungsunternehmen um Kreditnehmer handelt oder nicht [2)], sind als besonders risikobehaftet angesehen und deshalb in Grundsatz I einbezogen worden. Der Grund, daß Industrie- und Handelsbeteiligungen im belgischen Eigenkapitalkoeffizienten nicht einbezogen werden, ist darin zu sehen, daß der überwiegenden Zahl der belgischen Banken der Erwerb von Beteiligungen an Nichtbanken generell untersagt ist. [3)]

Beteiligungen an anderen Banken werden dagegen weder in Grundsatz I noch im belgischen Eigenkapitalkoeffizienten berücksichtigt. [4) 5)]

Die deutsche Bankenaufsicht war sich bei der Ausarbeitung von Grundsatz I bewußt, daß bei Beteiligungen von Kreditinstituten an anderen Banken sowie gegenseitigen Beteiligungen dieser Art das haftende Eigenkapital in Höhe der Beteiligung bei zwei oder mehreren Kreditinstituten Garantiefunktion übernimmt. [6)] Auf eine für alle Banken bindende Regelung wurde jedoch wie in Belgien verzichtet. Erreichen diese Beteiligungen eine besondere Höhe, wird es Sache der Aufsichtspraxis sein, von Fall zu Fall

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 273.
2) Für die Definition der Beteiligungen im Sinne von Grundsatz I vgl. Seite 141.
3) Vgl. Seite 132 ff.
4) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 8.
5) Vgl. Seite 153.
6) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität..., a.a.O., S. 8.

zu prüfen, welche Folgerungen aus solchen Beteiligungen hinsichtlich der Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals der dem Grundsatz I unterliegenden Banken zu ziehen sind. [1] Auch für die belgischen Banken kann die belgische Bankenkommission in bestimmten Fällen Sonderregelungen treffen. [2]

ff. Vergleich des in die deutsche und belgische Eigenkapitalbestimmung einbezogenen Kreditgeschäfts

Hinsichtlich der Einbeziehung der Kreditgeschäfte der Banken in die Rechnung von Grundsatz I ergeben sich gegenüber der in Belgien praktizierten Regelung einige Unterschiede.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die Unterschiede im wesentlichen darauf zurückzuführen sind, daß in der Bundesrepublik Deutschland n u r die mit b e s o n d e r e n Risiken behafteten Gruppen von Krediten in Grundsatz I einbezogen werden, während in Belgien f a s t a l l e Kredite, also sowohl die ihrer Natur nach risikoarmen als auch die risikoreichen, im Eigenkapitalkoeffizienten berücksichtigt werden. Der Grund für die unterschiedliche Verfahrensweise ist darin zu sehen, daß in Belgien für alle einbezogenen Kredite eine individuelle Bewertung der mit den Krediten im einzelnen verbundenen potentiellen Risiken erfolgt, während in der Bundesrepublik Deutschland eine Differenzierung der mit den verschiedenen Gruppen von Krediten verbundenen potentiellen Risiken grundsätzlich nur durch die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung der Kredite in Grundsatz I erfolgt. [3]

Um zu einer genaueren Beurteilung zu gelangen, sollen die im Grundsatz I bzw. im belgischen Eigenkapitalkoeffizienten erfaßten wesentlichen Gruppen von Krediten tabellarisch gegenübergestellt werden.

---

1) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität..., a.a.O., S. 8 und Seite 253 f.
2) Vgl. Seite 250 f.
3) Eine Verbesserung der Wirkungsweise von Grundsatz I wurde durch die am 24. August 1964 erfolgte Änderung, nach der bestimmte Kredite zur Hälfte zu berücksichtigen sind, erzielt. Einzelheiten hierzu vgl. Seite 236 ff.

In die Eigenkapitalbestimmungen einbezogene oder nicht einbezogene Kredite [1]	Belgien	BRD (Grundsatz I)
(1) Nach dem Kreditnehmer		
Wirtschaftsunternehmen, Private, Kreditinstitute	ja	zum Teil [2]
Öffentliche Hand	nein	nein
(2) Nach den Kreditfristen		
kurz- und mittelfristige Kredite	ja	zum Teil [3]
langfristige Kredite	ja	zum Teil [2]
(3) Nach der Kreditform		
Kontokorrentkredite (kurz- und mittelfristige)	ja	ja
Darlehen (langfristige)	ja	zum Teil [2]
Alle Arten von Wechseldiskontkrediten	ja	ja
Akzeptkredite	ja	ja
Rediskontierte Wechsel	ja	ja
Vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel	ja	ja
Schatzwechsel, Schatzanweisungen	nein	nein
Nostro-Guthaben	ja	nur mit Laufzeiten oder Kündigungsfristen von 4 Jahren und mehr [4]
Bürgschaften, Avale, sonstige Gewährleistungen	ja	nein

1) Zusammengestellt nach: Arrêté de la Commission Bancaire instituant un coefficient de fonds propres, a.a.O., S. XV; Arrêté royal du 24 novembre 1937, Modèle A, a.a.O., S.218ff.; O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute..., a.a.O., S. 6 ff.

2) Langfristige Kredite, die als Deckung für Schuldverschreibungen dienen oder gegen Grundpfandrechte im Realkreditgeschäft im Sinne von § 20 Abs.2 Nr.1 und Nr.4 KWG oder gegen entsprechende Schiffspfandrechte gewährt werden oder für die inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernommen haben, werden nur zur Hälfte berücksichtigt. Vgl. Bekanntmachung Nr. 1/62... in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64..., a.a.O., S. 18.

3) Nostro-Guthaben mit Laufzeiten oder Kündigungsfristen bis un-

Die Gegenüberstellung zeigt, daß in Grundsatz I ein geringerer Anteil aller von den Banken gewährten Kredite berücksichtigt wird als im belgischen Eigenkapitalkoeffizienten. In der Bundesrepublik Deutschland sind diejenigen Kredite, die als mit einem geringeren Risiko behaftet angesehen werden als die Hauptmasse der Kredite, entweder nur teilweise oder überhaupt nicht berücksichtigt worden.

gg. Veränderungen in der Erfassung der Kreditrisiken in Grundsatz I

In den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung von Grundsatz I wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle in Grundsatz I einbezogenen Kredite mit ihrem v o l l e n Betrag anzusetzen sind. "Eine nur teilweise Inrechnungstellung einzelner Kredite nach Maßgabe ihres potentiellen Risikos.....hätte das Problem der Gewichtung aufgeworfen und wäre im Rahmen einer generellen Regelung auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen." [1]

Nach einer fast dreijährigen Anwendungsperiode erwies sich jedoch die mit der Konstruktion von Grundsatz I verbundene undifferenzierte Beurteilung der Kreditrisiken als unbefriedigend. Dies traf vor allem auf bestimmte langfristige Kredite (Kredite als Deckung für Schuldverschreibungen und Hypothekarkredite) zu,

---

ter 4 Jahren werden nicht berücksichtigt. Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute..., a.a.O., S. 8.

4) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute..., a.a.O., S. 8.

1) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute..., a.a.O., S. 6.

die nach der ursprünglichen Fassung des Grundsatzes nicht in die Rechnung einbezogen wurden. Sie wurden praktisch so behandelt, als ob für sie ein haftendes Eigenkapital nicht erforderlich sei. [1] Durch die völlige Außerachtlassung dieser Kredite in Grundsatz I ergaben sich für einige Bankengruppen, nämlich die gemischten privaten Hypothekenbanken, die Landesbanken und Girozentralen und die Sparkassen "Meßzahlen, die dem wirklichen Risiko nicht Rechnung trugen und die Vergleichbarkeit mit anderen Kreditinstituten erschwerten" [2]. Ab 1.1.1965 wurden deshalb die erwähnten langfristigen Kredite in Grundsatz I einbezogen, jedoch nicht mit dem vollen Betrag, sondern wegen ihres im Vergleich mit anderen Krediten geringeren Risikos nur zur Hälfte. [3] Vom gleichen Zeitpunkt ab wurden die bis dahin in Grundsatz I voll berücksichtigten, von öffentlichen Stellen verbürgten langfristigen Kredite nur noch zur Hälfte angerechnet. [4]

Mit diesen Maßnahmen wurden zweifellos Fortschritte in der möglichst genauen Erfassung der mit den verschiedenen Krediten verbundenen potentiellen Risiken erzielt. Im Vergleich mit dem stärker gegliederten und individuelle Situationen besser berücksichtigenden belgischen Eigenkapitalkoeffizienten befriedigt die Funktionsweise von Grundsatz I jedoch noch nicht. Durch eine differenziertere Ausgestaltung der Bestimmung könnte eine stärkere Abhängigkeit der Mindesthöhe des Eigenkapitals der deutschen Banken von der Risikostruktur ihres Aktivgeschäfts erzielt werden. Außerdem würden die Banken hierdurch veranlaßt, sich bei ihrer vorbeugenden Sicherheitspolitik in höherem Maße

---

1) Vgl. Könneker, W., Das Eigenkapital der Kreditinstitute unter der Lupe der Bankenaufsicht, a.a.O., S. 95.

2) Könneker, W., Das Eigenkapital der Kreditinstitute unter der Lupe der Bankenaufsicht, a.a.O., S. 95.

3) Vgl. o.V., Änderung des Grundsatzes für die Angemessenheit des Eigenkapitals der Kreditinstitute, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 16. Jahrgang Dezember 1964, S. 14-17, hier S. 16.

4) Vgl. o.V., Änderung des Grundsatzes für die Liquidität des Eigenkapitals der Kreditinstitute..., a.a.O., S. 16.

an Richtlinien, die auf Grund von Erfahrungswerten festgesetzt wurden, zu orientieren. Insbesondere die Politik der Risikoverteilung der Banken könnte auf diese Weise stärker beeinflußt werden.

hh. Die Behandlung der Großkredite in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsatz I hat gegenüber dem belgischen Eigenkapitalkoeffizienten den Nachteil, daß in ihm das Großkreditgeschäft der Banken mit den in der Regel damit verbundenen erhöhten Risiken nicht berücksichtigt wird. "Nahezu alle Bankzusammenbrüche und sonstigen Schwierigkeiten, die im Kreditgewerbe in der Nachkriegszeit aufgetreten sind, haben ihre Ursache in der unverhältnismäßigen Höhe einzelner Kredite und in der schlechten Streuung der Kredite überhaupt." [1]

Die für die deutschen Banken geltende besondere Bestimmung über Großkredite gemäß § 13 KWG [2] hat als Instrument der Beeinflussung der vorbeugenden Sicherheitspolitik der Banken, insbesondere der Politik der Risikoverteilung in personeller Hinsicht, nicht die Bedeutung, die der Regelung des Großkreditgeschäfts im Rahmen des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten zukommt, zumal die für die deutschen Banken geltende Bestimmung eine Soll-Vorschrift ist. Das Kreditwesengesetz läßt Großkredite bis zur Hälfte des gesamten Kreditvolumens einer Bank zu, wobei der einzelne Großkredit das haftende Eigenkapital der Bank nicht übersteigen soll.

Im Extremfall werden die belgischen Banken bereits bei einem einzigen zu gewährenden Kredit, der 20 % ihres Eigenkapitals übersteigt, vor die geschäftspolitische Alternative gestellt,

---

1) Könneker, W., Aufgaben der Bankpolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 12. Jahrgang 1959, S. 13-18, hier S. 14.

2) Vgl. Seite 159 ff.

entweder den Kredit zu gewähren und das Eigenkapital entsprechend den Anforderungen des Eigenkapitalkoeffizienten zu erhöhen oder den Kredit zugunsten einer breiteren personellen Streuung nicht zu gewähren. Eine deutsche Bank wird im Extremfall vor eine derartige Alternative erst gestellt, wenn ein neu zu gewährender Kredit 100 % ihres haftenden Eigenkapitals überschreitet oder wenn ihre gesamten Großkredite die Hälfte ihres Kreditvolumens übersteigen. Die Bestimmung des § 13 KWG bietet den deutschen Banken also einen bedeutend größeren Spielraum als der belgische Eigenkapitalkoeffizient den belgischen Banken.

Die Tatsache, daß nach den deutschen Rechtsvorschriften eine absolute Obergrenze für Großkredite besteht, sowohl dem B e t r a g des einzelnen Kredits nach als auch nach dem V o l u m e n aller Großkredite einer Bank, bedeutet nicht, daß die deutschen Banken in der Freizügigkeit ihrer Kreditgewährung stärker beschränkt sind als die belgischen Banken. Von größerer Bedeutung als diese sehr weitläufigen und wohl nur in seltenen Fällen wirksamen Grenzen für die deutschen Banken dürften die u n m i t t e l b a r e n Auswirkungen sein, die sich aus der 20%-Regel für die belgischen Banken in Hinblick auf die erforderliche Mindesthöhe ihres Eigenkapitals und auf ihre Geschäftspolitik ergeben.

ii. Die Bedeutung von Grundsatz I a

"Während Grundsatz I das gesamte Kreditvolumen einer Bank an ihre Eigenkapitalbasis bindet, ohne auf die Kreditstruktur im einzelnen Einfluß zu nehmen, koppelt Grundsatz Ia die Entwicklung einzelner Kreditsparten zusätzlich an das Eigenkapital und greift damit in das Kreditgefüge der Bank ein." [1] Mit dieser Maßnahme wird jedoch nicht die strukturpolitische Zielsetzung verfolgt, etwa besonders risikoreiche Kredite heraus-

1) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 192.

zuheben und im Verhältnis zum Eigenkapital gering zu halten. Die umlaufenden eigenen Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen enthalten im Vergleich zu anderen Formen von Krediten keine besonderen Risiken. Es kann im Gegenteil davon ausgegangen werden, daß eine Bank üblicherweise nur bei Kunden unzweifelhafter Bonität unter Akzept tritt und daß sie eine Mobilisierung der Debitoren in der Regel nur bei Kunden vornehmen wird, an deren Zahlungsfähigkeit kein Zweifel besteht. [1]

"Damit entfallen weitgehend bonitätsmäßige Gesichtspunkte für eine gesonderte Regelung der auf Akzepten und Debitorenziehungen basierenden Kredite." [2] Durch Grundsatz Ia sollen vielmehr die Refinanzierungen der Kreditinstitute mittels eigener Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen begrenzt werden. [3] Aus den Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zu Grundsatz Ia wird deutlich, daß mit Grundsatz Ia das refinanzierungsfähige Kreditvolumen der Banken beschränkt werden soll. [4]" Während Akzeptkredite an das Eigenkapital gekoppelt werden, übernehmen bei den Diskontkrediten diese Funktion Rediskontkontingente, die auf der Grundlage des haftenden Eigenkapitals errechnet werden." [5] Trotz seiner Nebenfunktion als kreditpolitisches Instrument ist Grundsatz Ia auch als eine Strukturnorm anzusehen, die auf ein ausgewogenes Verhältnis einer bestimmten Kreditsparte bei allen Bankengruppen auf lange Sicht abzielt und nicht kurzfristig veränderlich ist. [6] Gegenüber der kon-

---

1) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 192 f.

2) Köppen, J. von, a.a.O., S. 193.

3) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 9.

4) Köppen, J. von, a.a.O., S. 194.

5) Köppen, J. von, a.a.O., S. 194.

6) Köppen, J. von, a.a.O., S. 195.

junkturpolitischen Bedeutung der Rediskontkontingente, mit denen auf kurzfristige Veränderungen des rediskontfähigen Kreditvolumens reagiert werden kann, tritt deshalb die Bedeutung von Grundsatz Ia als konjunkturpolitisches Instrument zurück. [1]

2. Vergleich der niederländischen Eigenkapitalbestimmungen mit den belgischen und deutschen Bestimmungen

aa. Die Bestimmungen für Handelsbanken und Zentralinstitute

Durch den Eigenkapitalkoeffizienten für die niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits werden wie durch Grundsatz I in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Aktivgeschäfte der Banken im Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln begrenzt. [2] Während der Gesamtbetrag einer Gruppe von Aktivgeschäften das 10fache der eigenen Mittel der Banken nicht übersteigen darf, werden die Anlagen der Banken in einer anderen Gruppe von Aktivgeschäften durch den Eigenkapitalkoeffizienten auf das 5fache der eigenen Mittel beschränkt.

Würden durch den niederländischen Eigenkapitalkoeffizienten wie durch Grundsatz I in der Bundesrepublik Deutschland der Großteil des Kredit- und Anlagengeschäfts der Institute in Abhängigkeit von der Höhe der eigenen Mittel der Banken begrenzt, bedeutete das für die dieser Bestimmung unterliegenden niederländischen Banken, daß ihre geschäftlichen Expansionsmöglichkeiten stärker beschränkt und in höherem Maß von der Höhe ihrer eigenen Mittel abhängig wären als dies der Fall für die deutschen Banken ist, deren Kredit- und Beteiligungsgeschäft das 18fache ihrer eigenen Mittel nicht übersteigen darf.

---

1) Vgl. Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 195.

2) Vgl. Seite 143 ff.

Im Vergleich zur Situation bei den deutschen Banken verfügen die niederländischen Banken, insbesondere die Handelsbanken, über ein im Verhältnis zum Bilanzvolumen relativ hohes Eigenkapital. Eine Analyse der Bilanzstruktur der niederländischen und deutschen Banken auf der Basis der Monatsbilanzzahlen per Ende 1963 ergab, daß die niederländischen Großbanken zu diesem Zeitpunkt über ein Eigenkapital von 10 % und alle privaten Kreditbanken [1] über ein Eigenkapital von 11,7 % ihres Bilanzvolumens verfügten. [2] Das Eigenkapital der deutschen Großbanken betrug zum angegebenen Zeitpunkt dagegen nur 4,7 % ihres Bilanzvolumens; für die Staats-, Regional- und Lokalbanken sowie die Privatbanken beliefen sich die entsprechenden Prozentsätze auf 4,9 % bzw. 7,7 %. [3]

Aus dem Vergleich dieser Werte könnte geschlossen werden, daß die durch den niederländischen Eigenkapitalkoeffizienten festgesetzten relativ niedrigen Multiplikatoren für die Ausdehnung des Aktivgeschäfts der Handelsbanken und Zentralinstitute im Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln Ausdruck der traditionellen niederländischen Bankpraxis sind, nach der die eigenen Mittel einen relativ hohen Anteil an der Bilanzsumme der Ban-

---

1) In der Strukturanalyse werden unter der Bezeichnung "private Kreditbanken" alle Handelsbanken im Sinne von Art. 1 des niederländischen Bankaufsichtsgesetzes von 1956 mit Ausnahme der Nederlandse Middenstandsbank erfaßt. Zu den Handelsbanken zählen alle Banken in den Rechtsformen der Einzelfirma, der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft, deren wesentliche Tätigkeit darin besteht, Sicht- und Termineinlagen entgegenzunehmen und auf eigene Rechnung Kredite zu gewähren. Vgl. Art. 1 Ziff. 1 Buchst. b (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen van 21 juni 1956, a.a.O., S. 51.

Vgl. Günther, H., Die Bilanzstruktur niederländischer Banken, a.a.O., S. 616.

2) Vgl. Günther, H., Die Bilanzstruktur niederländischer Banken, a.a.O., S. 616.

3) Vgl. Günther, H., Die Bilanzstruktur niederländischer Banken, a.a.O., S. 616.

ken haben sollen. Der Grund dafür, daß die Multiplikatoren für die Ausdehnung des Aktivgeschäfts der Banken in den Niederlanden niedriger angesetzt sind als in der Bundesrepublik Deutschland, ist jedoch auch darin zu suchen, daß durch den niederländischen Eigenkapitalkoeffizienten nur ein gewisser Teil des Kredit- und Anlagengeschäfts der Banken begrenzt wird, während durch Grundsatz I der überwiegende Teil des Kredit- und Anlagengeschäfts erfaßt wird.

Das Kriterium für die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von Aktivgeschäften in den niederländischen Eigenkapitalkoeffizienten ist im wesentlichen der jeweilige Risikograd der Aktivgeschäfte. Während rediskontfähige Wechsel nicht einbezogen werden, gehören nicht rediskontierbare Wechsel zu derjenigen Gruppe der Aktivgeschäfte, die das 5fache der eigenen Mittel der Banken nicht übersteigen darf. [1] Zu dieser Gruppe gehören weiterhin Waren- und Lagerhausscheine im Bestand der Banken, jedoch nur insoweit, als sie von der niederländischen Zentralbank nicht für lombardfähig erklärt worden sind. [2] Die lombardfähigen Waren- und Lagerhausscheine werden dagegen zu jener Gruppe der Aktivgeschäfte gezählt, die insgesamt das 10fache der eigenen Mittel der Banken nicht übersteigen dürfen. [3]

Während Wertpapiere von niederländischen öffentlichen Behörden nicht zu den der Begrenzung durch den Eigenkapitalkoeffizienten unterliegenden Aktivgeschäften gehören, zählen börsennotierte Wertpapiere von privaten Emittenten zu den Aktivpositionen, deren Gesamtbetrag das 10fache der eigenen Mittel nicht übersteigen darf; nicht börsennotierte Wertpapiere von privaten Emittenten gehören demgegenüber zu jenen Aktivgeschäften der Handelsbanken und Zentralinstitute, die insgesamt

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1955, a.a.O., S. 175; Maandstaat für Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits, Positionen 18, a, b.

2) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., a.a.O., S. 175; Maandstaat, Position 27.

3) Vgl. Maandstaat, Position 15, a.

auf das 5fache der eigenen Mittel begrenzt sind. [1] Vorschüsse an Kreditinstitute und andere gegen Verpfändung von niederländischen Schatzpapieren und sonstigen Wertpapieren, Kredite an niederländische Provinzen und Gemeinden sowie Kredite gegen hypothekarische Sicherheit unterliegen dagegen nicht der Begrenzung durch den Eigenkapitalkoeffizienten. [2] Forderungen gegenüber Kreditinstituten, deren Laufzeit 1 Monat übersteigt, und die nicht durch Verpfändung von Wertpapieren gesichert sind sowie nicht durch Hypotheken gesicherte Kredite an Unternehmen und Private, also der größere Teil des kurz- und mittelfristigen Kreditgeschäfts der Handelsbanken und Zentralinstitute, zählen zur Gruppe der Aktivgeschäfte, deren Gesamtbetrag das 5fache der eigenen Mittel nicht übersteigen darf. [3]

Aus dem Vergleich der Gruppe der Aktivgeschäfte der niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute, die durch den Eigenkapitalkoeffizienten auf das 5fache der eigenen Mittel der Banken begrenzt werden, mit den beiden Gruppen, deren Gesamtbetrag das 10fache der eigenen Mittel nicht überschreiten darf bzw. die keiner Begrenzung durch den Eigenkapitalkoeffizienten unterliegen, ergibt sich eine klare Abstufung und Einordnung der verschiedenen Aktivgeschäfte nach Risikogesichtspunkten. Zur Klassifizierung der Aktivgeschäfte wurden mehrere Kriterien zugrunde gelegt. In der Gruppe der Aktivgeschäfte, deren Gesamtbetrag das 5fache der eigenen Mittel nicht übersteigen darf, werden erstens alle Aktiva erfaßt, die im allgemeinen s c h w e r realisierbar sind. Hierzu gehören Beteiligungen, Konsortialbeteiligungen, Immobilien und Geschäftsausstattung sowie nicht börsennotierte Wertpapiere von privaten Emittenten. Ferner zählen zu dieser Gruppe Wechsel sowie Waren-

---

1) Vgl. Maandstaat für Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits, Positionen 12 c, d, I und II, 12 c, d, III.

2) Vgl. Maandstaat, Positionen 6; 14; 19;23 d.

3) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1955, a.a.O., S. 175; Maandstaat, Positionen 22; 23 a, b, c, e, f, g.

und Lagerhausscheine, die n i c h t rediskont- bzw. lombardfähig sind. Das Einteilungskriterium bildet bei dieser Gruppe also der Grad der Bonität der aus den Wechseln bzw. aus den Waren- und Lagerhausscheinen Verpflichteten. In der genannten Gruppe werden ferner die ungesicherten Kredite und Forderungen sowie die nicht gegen Hereinnahme von Lagerhausscheinen gewährten Akzeptkredite erfaßt. Das hier zur Anwendung gelangende Einteilungskriterium ist die Kreditsicherung.

Zu der Gruppe der auf das 10fache der eigenen Mittel der Banken begrenzten Aktivgeschäfte zählen demgegenüber die leichter realisierbaren börsennotierten Wertpapiere von privaten Emittenten, die unter Bonitätsgesichtspunkten besser zu beurteilenden lombardfähigen Waren- und Lagerhausscheine sowie die Kredite gegen Grundpfandsicherheit.

Aus der dargestellten Aufteilung der Aktivgeschäfte sowie den dazu benutzten Einteilungskriterien wird das Bestreben der niederländischen Bankaufsichtsbehörde ersichtlich, die mit relativ hohen potentiellen Risiken verbundenen Aktivgeschäfte der Banken sehr stark in Abhängigkeit von der Höhe ihrer eigenen Mittel zu begrenzen.

Vom formalen Aufbau her kann der niederländische Eigenkapitalkoeffizient am ehesten mit dem für die deutschen Banken geltenden Grundsatz I verglichen werden. In der Wirkungsweise der beiden Eigenkapitalbestimmungen bestehen jedoch erhebliche Unterschiede. Das erklärte Ziel von Grundsatz I ist, die nach Risikogesichtspunkten ausgewählten Positionen der Aktivseite der Bilanz im Verhältnis zum haftenden Eigenkapital der Banken zu begrenzen. [1] Bei der Gestaltung von Grundsatz I war die Zielsetzung maßgebend, das r i s i k o b e h a f t e t e Aktivgeschäft der Banken möglichst v o l l s t ä n d i g

1) Vgl. o.V., Das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 5.

in eine Beziehung zum haftenden Eigenkapital zu bringen. Unterschiede im Risikograd der einzelnen Arten von Aktivgeschäften werden dagegen in Grundsatz I kaum berücksichtigt.

Im Fall des niederländischen Eigenkapitalkoeffizienten hat demgegenüber die Begrenzung der mit b e s o n d e r e n Risiken behafteten Arten von Aktivgeschäften V o r r a n g . Dies kommt darin zum Ausdruck, daß nur ein T e i l des risikobehafteten Aktivgeschäfts der Banken der Begrenzung durch den Koeffizienten unterliegt und daß die mit besonderen Risiken behafteten Geschäftsarten nochmals nach ihrem relativen Risikograd unterteilt werden und je nach Einteilung ein unterschiedlich hohes Vielfaches der eigenen Mittel der Banken nicht übersteigen dürfen.

Während also ein T e i l des risikobehafteten Aktivgeschäfts der niederländischen Handelsbanken und Zentralinstitute, der in der Bundesrepublik Deutschland der Begrenzung durch Grundsatz I unterliegt, durch den niederländischen Eigenkapitalkoeffizienten überhaupt nicht beschränkt wird, werden die Gesamtbeträge von anderen T e i l e n des risikobehafteten Aktivgeschäfts der genannten niederländischen Banken s t ä r k e r beschränkt als die entsprechenden Aktivgeschäfte der deutschen Banken durch Grundsatz I.

Dieses Ergebnis berechtigt zu der Schlußfolgerung, daß der Einfluß des niederländischen Eigenkapitalkoeffizienten auf die Geschäftsstruktur der niederländischen Banken a u s g e p r ä g t e r ist als der von Grundsatz I auf die Geschäftsstruktur der deutschen Banken. Die niederländischen Banken werden durch den Eigenkapitalkoeffizienten w i r k s a m e r als die deutschen Banken durch Grundsatz I angehalten, bei der Gestaltung der Struktur ihres Aktivgeschäfts die unterschiedlich hohen Risiken der verschiedenen Geschäftsarten zu berücksichtigen. Das risikobehaftete Geschäftsvolumen der Banken wird dagegen durch den niederländischen Eigenkapi-

talkoeffizienten weniger starr begrenzt als durch Grundsatz I in der Bundesrepublik Deutschland.

Obwohl der niederländische Eigenkapitalkoeffizient in seinem formalen Aufbau große Unterschiede gegenüber dem belgischen Eigenkapitalkoeffizienten aufweist, ist er in seiner Wirkungsweise eher mit dem belgischen Koeffizienten als mit Grundsatz I vergleichbar.

bb. Die Bestimmung für niederländische Sparbanken

Die Zielsetzung des Eigenkapitalkoeffizienten für die niederländischen allgemeinen Sparbanken [1] ist noch stärker als die des Koeffizienten für Handelsbanken und Zentralinstitute auf die Begrenzung einiger w e n i g e r Arten von Aktivgeschäften ausgerichtet. Dies kommt bereits dadurch zum Ausdruck, daß die durch die Eigenkapitalbestimmung für die niederländischen Sparbanken begrenzten Aktivgeschäfte i n s g e s a m t die eigenen Mittel dieser Banken nicht übersteigen dürfen, wobei keine der Geschäftsarten den Betrag von 50 % der eigenen Mittel übersteigen darf.

Das Geschäftsziel der niederländischen allgemeinen Sparbanken besteht vor allem darin, das Sparen zu fördern und die angesammelten Sparguthaben möglichst sicher anzulegen. Unter diesem Gesichtspunkt muß die Struktur des Aktivgeschäfts der allgemeinen Sparbanken beurteilt werden. Die Sicherheit der Anlagen hat vor allen anderen geschäftspolitischen Erwägungen besondere Bedeutung. [2] Das Aktivgeschäft ist gekennzeichnet durch hohe Investitionen in börsennotierten Schuldverschreibungen von privaten und öffentlichen Emittenten, in Hypothekenkrediten sowie in Krediten an staatliche Körperschaften. Per

1) Vgl. hierzu Seite 145 f.
2) Vgl. Buning, J.R.A., Savings Banks, a.a.O., S. 54.

31.12.1961 betrugen die Anlagen der allgemeinen Sparbanken in Effekten 51,1 % ihres Bilanzvolumens, während sich die Gewährung von Hypothekenkrediten bzw. von Krediten an staatliche Körperschaften auf 18,3 % bzw. 15,9 % ihres Bilanzvolumens belief. [1)]

Durch den Eigenkapitalkoeffizienten sollen alle mit relativ hohen potentiellen Risiken behafteten Geschäftsarten strikt beschränkt werden. Dazu gehören Anlagen in nicht an der Börse von Amsterdam notierten festverzinslichen Wertpapieren, an der Börse von Amsterdam notierte Aktien sowie ungesicherte Darlehen und Vorschüsse an privatrechtliche Gesellschaften und natürliche Personen.

III. Die Handhabung der Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen durch die Bankaufsichtsbehörden

Die im Rahmen dieser Untersuchung behandelten Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen haben in allen Fällen für eine Vielzahl von Banken Gültigkeit. Es ist deshalb anzunehmen, daß in bestimmten Fällen ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen den in den Bestimmungen enthaltenen a l l g e m e i n e n Vorschriften und b e s o n d e r e n Situationen bei einzelnen Banken oder Bankengruppen besteht, die je nach Lage des Falles niedrigere oder höhere Anforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital von bestimmten Banken oder Bankengruppen gerechtfertigt erscheinen lassen.

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, ob und in welcher Weise das Problem der Berücksichtigung von Sonderverhältnissen bei einzelnen Banken in den Bankgesetzgebungen der EWG-Länder geregelt worden ist. [2)]

---

1) Vgl. Kau, W.; Kuhn, J., Die kurzfristigen Kredite der Geschäftsbanken in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die kreditpolitischen Probleme ihrer Kontrolle, Tübingen 1966, S. 34 f.

2) Vgl. auch Seite 53 f.

Um zu gewährleisten, daß Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen der tatsächlichen Entwicklung und den tatsächlichen Notwendigkeiten im Bankwesen entsprechen, muß sichergestellt sein, daß die Bestimmungen möglichst häufig und möglichst elastisch der veränderten wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden können. [1] Soweit in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gesetzlich fixierte Verfahren zur Anpassung der Bestimmungen an veränderte Verhältnisse im Bankwesen bestehen, werden sie in diesem Abschnitt untersucht. [2]

Hinweise auf die Wirksamkeit von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen kann die Analyse der Sanktionsmöglichkeiten ergeben, über die die Bankaufsichtsbehörden verfügen, wenn die Banken die ihnen vorgeschriebenen Bestimmungen nicht beachten. Bei fehlenden oder geringen Sanktionsmöglichkeiten von Seiten der Aufsichtsbehörden können Banken unter Umständen von den für sie festgesetzten Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen abweichen, ohne daß sich dadurch für sie negative Auswirkungen ergeben. Dem Fehlen von formellen Sanktionsmöglichkeiten darf jedoch nicht in allen Fällen besondere Bedeutung beigemessen werden. Vielfach gleichen Bankaufsichtsbehörden diesen Mangel durch Ausübung von moralischem Druck und durch Abschluß von gentlemen's agreements mit den Banken aus. Derartige Instrumente der Beeinflussung haben häufig eine ebenso große Wirksamkeit wie gesetzlich festgelegte Sanktionsmöglichkeiten.

a. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse im Bankwesen und Anpassung an veränderte Verhältnisse

1. Belgien

In den Erläuterungen zum neuen belgischen Eigenkapitalkoeffi-

---

1) Vgl. Hintner, O., Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, a.a.O., S. 418.

2) Tatsächliche Anpassungen von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen an veränderte Gegebenheiten im Bankwesen der EWG-Länder werden gesondert behandelt. Vgl. Seite 273 ff.

zienten hat die Bankenkommission darauf hingewiesen, daß die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Betrag der eigenen Mittel und dem der Fremdmittel unter Berücksichtigung der Risikostruktur des Kreditgeschäfts der Banken eine notwendige, deshalb aber noch nicht ausreichende Vorbedingung für die Bonität einer Bank darstellt. [1] Grundsätzlich sieht die belgische Bankenkommission in dem von ihr erlassenen Eigenkapitalkoeffizienten eine Mindestbestimmung, deren Relationen von den Banken nicht überschritten werden sollten.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bankenkommission gemäß Art. 11 des Bankaufsichtsgesetzes von 1935 Abweichungen von den von ihr festgesetzten Bestimmungen zulassen. [2] Derartige Abweichungen werden jedoch in aller Regel nur für einen b e g r e n z t e n Zeitraum, z.B. für Übergangsperioden nach Einführung von neuen Bestimmungen, zugelassen, wobei mit den Banken vereinbart wird, bis zu welchem Zeitpunkt die durch die Bestimmungen festgesetzten Mindestanforderungen erfüllt werden müssen. [3]

Aus besonderen Verhältnissen, die bei der Gestaltung des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten nicht berücksichtigt worden sind, kann sich für diejenigen Banken, deren Aktivgeschäft besondere im Eigenkapitalkoeffizienten nicht berücksichtigte Risiken enthält, die Notwendigkeit ergeben, für ein h ö h e r e s Eigenkapital Sorge zu tragen, als nach den Vorschriften des Eigenkapitalkoeffizienten erforderlich wäre. [4] Höhere Anforderungen an das Eigenkapital belgischer Banken können sich vor allem aus dem Umstand ergeben, daß im Eigenkapitalkoeffizienten n u r die mit dem Kreditgeschäft der Banken

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O.,S.XIII.

2) Vgl. Art. 11 § 1 Abs. 2 Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 180.

3) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller-adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, am 8. Mai 1967 in Brüssel.

4) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, a.a.O.

verbundenen Risiken berücksichtigt werden. Eine Bank kann z.B. ihre Geschäftstätigkeit teilweise durch Tochtergesellschaften innerhalb und außerhalb Belgiens ausüben und mit 100 % oder mehrheitlich am Gesellschaftskapital dieser Institute beteiligt sein. [1] In diesen Fällen, in denen die Bonität der Muttergesellschaft in erhebliche Abhängigkeit von der Bonität der Tochtergesellschaft geraten kann, muß nach Ansicht der Bankenkommission das Volumen der mit dem Kreditgeschäft der Tochtergesellschaften verbundenen Risiken bei der Errechnung des Mindesteigenkapitals der Muttergesellschaft in Rechnung gestellt werden. [2]

Nach Auskunft der belgischen Bankenkommission wurde bei einer belgischen Bank, die nach Meinung der Bankenkommission unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit einer ausländischen Tochtergesellschaft über zu geringe eigene Mittel verfügte, verlangt, daß:

(1) entweder die in der Bilanz der belgischen Muttergesellschaft enthaltene Beteiligung an der Tochtergesellschaft in die höchste Bewertungsstufe des Eigenkapitalkoeffizienten [3] miteinbezogen werden müßte, oder daß

(2) die nach dem Eigenkapitalkoeffizienten erforderlichen eigenen Mittel der Muttergesellschaft jeweils auf Grund einer konsolidierten Bilanz errechnet werden. [4]

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O.,S.XIII.

2) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O.,S.XIII.

3) Vgl. Position A. 1 im Klassifizierungsschema des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten, Seite 153.

4) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, a.a.O.

2. Bundesrepublik Deutschland

Für die Grundsätze über die Liquidität und das Eigenkapital der deutschen Banken ist eine elastische Handhabung durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen. In der Präambel, die den Grundsätzen vorangesetzt wurde, wird betont, daß bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals und der Liquidität eines Kreditinstituts Sonderverhältnisse berücksichtigt werden können, die geringere oder je nach Sachlage auch höhere Anforderungen rechtfertigen. [1)]

Hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze kann sich die deutsche Bankenaufsicht also elastischer verhalten als die belgische Aufsichtsbehörde, da nach dem Wortlaut der Präambel eine U n t e r s c h r e i t u n g der in den Grundsätzen vorgesehenen Relationen in begründeten Fällen möglich erscheint, während der belgische Eigenkapitalkoeffizient grundsätzlich als M i n d e s t b e s t i m m u n g anzusehen ist. Als Beispiele für Kreditinstitute, bei denen strukturelle Besonderheiten vorliegen können, sind von der Deutschen Bundesbank in ihren Erläuterungen zu den Grundsätzen die merchant bankers und die Effekten-Bankiers erwähnt worden. [2)]

In neuester Zeit sind aus dem Kreis der deutschen Privatbanken Vorschläge vorgetragen worden, die die Abänderung der Grundsätze in einigen Aspekten vorsehen, soweit die Grundsätze auf Privatbanken angewendet werden. [3)] Die Vorschläge zielen darauf ab, durch eine Änderung der in den Grundsätzen festgesetzten Be-

---

1) Vgl. Präambel der Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen...vom 8. März 1962 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64... vom 25. August 1964, a.a.O., S. 18.

2) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 16.

3) Vgl. o.V., Anregungen zu einer Novelle zum Kreditwesengesetz, in: Börsen-Zeitung Nr. 69, 11. April 1967, S. 5.

stimmungen eine Verbesserung der nach den Grundsätzen errechneten Liquiditätsrelationen der Privatbanken und damit die Möglichkeit der Ausdehnung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren Aktivgeschäfts dieser Banken zu erreichen, ohne daß dadurch das unbedingte Erfordernis der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft in Frage gestellt wird. Gefordert wird, daß Nostro-Verpflichungen, die für den Privatbankier ein wichtiges Finanzierungsinstrument zur Refinanzierung der Debitoren darstellen, zu einem höheren Prozentsatz als dem derzeit gültigen Satz von 35 % in Grundsatz III in Rechnung gestellt werden können. [1)]

Außerdem wird die nach den derzeit geltenden Vorschriften vorgenommene 100%ige Einbeziehung der börsengängigen Dividendenwerte kritisiert. "Der Erwerb von börsengängigen Dividendenwerten kann nicht als völliger Verbrauch von Liquidität angesehen werden. Diese Werte haben Sekundär-Liquidität von täglich schwankender Größe. In Höhe von 50 bis 75 % des jeweiligen Kurswertes wären sie gerechterweise (in der Rechnung von Grundsatz III, d. Verf.) anzusetzen." [2)]

Auf einen Fall, der zur Festsetzung eines gegenüber den Erfordernissen von Grundsatz I h ö h e r e n Eigenkapitals führen kann, weist die Deutsche Bundesbank in ihren Erläuterungen zu den Grundsätzen hin. Wie im Fall des belgischen Eigenkapitalkoeffizienten werden auch in Grundsatz I Beteiligungen von Kreditinstituten an anderen Banken sowie gegenseitige Beteiligungen dieser Art bei der Ermittlung des haftenden Eigenkapitals n i c h t berücksichtigt, obwohl in diesen Fällen das haftende Eigenkapital in Höhe der Beteiligung bei zwei oder

---

1) Vgl. o.V., Anregungen zu einer Novelle zum Kreditwesengesetz, a.a.O., S. 5.

2) Vgl. o.V., Anregungen zu einer Novelle zum Kreditwesengesetz, a.a.O., S. 5.

mehreren Kreditinstituten Garantiefunktion übernimmt. [1] "Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, daß Beteiligungen an anderen Kreditinstituten vom haftenden Eigenkapital abzusetzen sind, weil derartige Fälle - von verbandsgebundenen Kreditinstituten abgesehen - verhältnismäßig selten sind." [2] "Es wird Sache der Aufsichtspraxis sein, von Fall zu Fall zu prüfen, welche Folgerungen aus solchen Beteiligungen - wenn sie eine besondere Höhe erreichen - hinsichtlich der Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals zu ziehen sind." [3] [4]

Die Anpassung der für die deutschen Banken geltenden Grundsätze an langfristige Veränderungen wird durch die Beschränkung auf gesetzliche Rahmenvorschriften erleichtert. Es ist ausdrücklich darauf verzichtet worden, im Gesetz selbst detaillierte Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung und die Liquidität der Kreditinstitute festzulegen. [5] Die Grundsätze, die weder Rechtsnormen noch Verwaltungsakte sind [6], können von der deutschen Bankaufsichtsbehörde also ohne bei Änderungen von Gesetzen unter Umständen auftretende politische und administrative Schwierigkeiten geändert werden. Es ist jedoch gesetzlich bestimmt worden, daß Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 KWG von der Bankaufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinsti-

---

1) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 8.

2) Szagunn, V.; Neumann, W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 1. Aufl., a.a.O., § 10, Anm. 4, S. 157.

3) O.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute, a.a.O., S. 8.

4) Beteiligungen an Kreditinstituten müssen in der monatlichen Bilanzstatistik der Kreditinstitute gesondert ausgewiesen werden. Vgl. Anlage C zur Monatlichen Bilanzstatistik für den Monat Januar 1967, Vordr. 10 228.

5) Vgl. Benning, B., Das Kreditgeschäft und das neue Richtsatzwerk, a.a.O., S. 10.

6) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., 2. Aufl., a.a.O., § 11, Anm.4, S. 187.

tute aufgestellt werden können. [1] Es kann davon ausgegangen werden, daß diese Bestimmungen auch im Fall von Änderungen von bestehenden Grundsätzen anwendbar sind. [2]

Übersteigen bei einem Kreditinstitut die dauernden Anlagen in Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Beteiligungen das haftende Eigenkapital (§ 12 KWG) oder übersteigt ein Großkredit das haftende Eigenkapital einer Bank (§ 13 Abs. 4 KWG), "ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen befugt und verpflichtet, das Kreditinstitut zu veranlassen, daß es den gesetzwidrigen Zustand unverzüglich beseitigt" [3].

Andererseits soll durch § 12 KWG nicht ausgeschlossen werden, daß in A u s n a h m e f ä l l e n Anlagen und Beteiligungen erworben werden, wenn sie das haftende Eigenkapital übersteigen. [4] "In einem solchen Fall ist aber ein Antrag beim Bundesaufsichtsamt und dessen Erlaubnis notwendig, die nur erteilt wird, wenn die Überschreitung der vorgeschriebenen Relation vorübergehend ist." [5] Vorübergehende Abweichungen von der Vorschrift des § 12 KWG werden nach der Praxis des Bundesaufsichtsamtes in der Regel für eine Dauer von höchstens 5 Jahren zugelassen. [6]

---

1) Vgl. §§ 10 Abs. 1 und 11 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 17 ff.

2) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 2. Aufl., a.a.O., § 11, Anm. 2, S. 186.

3) Consbruch, J.; Möller, A., KWG-Kommentar, a.a.O., § 6, Anm.2, S. 71.

4) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., 2. Aufl., a.a.O., § 12, Anm.2, S. 202.

5) Szagunn, V.; Neumann, W., 2. Aufl., a.a.O., § 12, Anm. 2, S. 202.

6) Vgl. Consbruch, J.; Möller, A., a.a.O., § 12, Anm. 5, S. 101.

Neben der Zulassung von zeitweiligen Abweichungen hat das Bundesaufsichtsamt weiterhin das Recht, einzelne Kreditinstitute von den Verpflichtungen nach § 12 KWG und § 13 Abs. 1 bis 4 KWG ganz f r e i z u s t e l l e n , "wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art oder des Umfangs der betriebenen Geschäfte, angezeigt erscheint" [1].

3. Frankreich

Der für die französischen Depositen- und Geschäftsbanken zur Anwendung gelangende Liquiditätskoeffizient wird von der französischen Bankaufsichtsbehörde als absolutes Minimum angesehen, das von den Banken auf keinen Fall unterschritten werden darf. Die Bankenkontrollkommission hat in ihren Instruktionen zur Anwendung des Koeffizienten darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Koeffizienten von 60 % nicht um ein für alle Banken gültiges Optimum handelt, sondern um ein Minimum, bei dessen Unterschreitung sich jede Bank der Gefahr von disziplinarischen Maßnahmen aussetzt. [2]

In einer Reihe von Fällen, insbesondere bei Banken, deren Kreditgeschäft auf Grund des lokalen Charakters oder des spezialisierten Kundenkreises der Banken eine geringe Risikostreuung aufweist, wird selbst der Prozentsatz von 60 % als unter Umständen zu gering angesehen. [3] Die französische Bankenkontrollkommission hat sich vorbehalten, die bei den einzelnen Banken herrschenden Verhältnisse einer genauen Untersuchung zu unterziehen und bei Banken, die einen Koeffizienten zwischen 60 und 70 % aufweisen, durch individuelle Empfehlung zu intervenieren,

---

1) § 31 Abs. 2 Gesetz über das Kreditwesen, a.a.O., S. 34.

2) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 11 A, Fixation d'un rapport de liquidité minimum obligatoire dans les banques de dépôts, a.a.O., S. 157.

3) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 11 A, a.a.O., S. 157.

falls sich aus der Analyse der Geschäftsstruktur dieser Banken eine wachsende Tendenz zur Immobilisierung entnehmen läßt oder falls die ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Bedingungen zur Eingehung von besonderen Risiken zu führen scheinen. [1)]

Zur Vorschrift gemäß Art. 5 des französischen Bankgesetzes von 1945, durch die die Beteiligungen der französischen Banken in Funktion ihres Eigenkapitals begrenzt werden [2)], bestehen keine Ausnahmebestimmungen.

Die Handhabung der für die französischen Banken geltenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen ist also sehr strikt. Erleichternde Ausnahmeregelungen für die Banken sind nicht vorgesehen.

4. Italien

Die für die italienischen Banken geltenden Zwangs-, Liquiditäts- und Wertpapierreserven sind Mindestbestimmungen, die von den Banken n i c h t unterschritten werden dürfen. In den Erläuterungen der italienischen Zentralbank zur Anwendung der Reserven finden sich keine ausdrücklichen Hinweise auf die Behandlung der Frage von Unterschreitungen. Da mit den Bestimmungen seit 1948 unter anderem finanz- und währungspolitische Zielsetzungen verfolgt werden, deren Durchsetzung in bedeutendem Maß von der Starrheit der Bestimmungen abhängt [3)], kann davon ausgegangen werden, daß Unterschreitungen auch in Sonderfällen nicht zugelassen sind.

---

1) Vgl. Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 11 A, Fixation d'un rapport de liquidité minimum obligatoire dans les banques de dépôts, a.a.O., S. 158.

2) Vgl. Seite 128.

3) Die Verringerung der Liquidität eines Banksystems z.B. durch Erhöhung einer von den Banken zu beachtenden Mindestreserve hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn alle Banken ohne Ausnahme die Mindestreservevorschrift befolgen. Vgl. hierzu auch Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 196.

Obwohl nach der Bestimmung über die Gewährung von Großkrediten die Kredite der italienischen Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts im Einzelfall 1/5 ihrer eigenen Mittel nicht übersteigen sollen, haben die Banken grundsätzlich die Möglichkeit, diese ihnen gesetzte Grenze zu überschreiten. [1]

5. Luxemburg

Von der luxemburgischen Bankenkontrollbehörde werden die für die luxemburgischen Banken geltenden Liquiditätsbestimmungen als absolutes Minimum angesehen. [2] Sinken die durch die Bestimmungen bezeichneten liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva einer Bank unter die von den Koeffizienten gesetzten Grenzen, wird dies von der luxemburgischen Bankenaufsicht in j e d e m Fall als Hinweis darauf gewertet, daß die Zahlungsbereitschaft dieser Bank gefährdet ist. In diesem Fall versucht die Kontrollbehörde die Bank im Wege von Verhandlungen zu veranlassen, Veränderungen in der Struktur ihres Aktivgeschäfts entsprechend den durch die Koeffizienten festgesetzten Relationen vorzunehmen. [3] Für den für die luxemburgischen Banken festgesetzten Eigenkapitalkoeffizienten zur Begrenzung der dauernden Anlagen ist seinem Charakter als Mußvorschrift entsprechend keine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Eine interessante Regelung zur Anpassung an v e r ä n d e r t e Verhältnisse ist für den in seinen Grundzügen ausgearbeiteten, aber noch nicht in Kraft gesetzten Eigenkapitalkoeffizienten zur Begrenzung der Verbindlichkeiten der luxemburgischen Banken im Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln in Aussicht genommen worden. [4] Grundsätzlich darf dieser Koeffizient nicht

---

1) Einzelheiten hierzu vgl. Seite 163 ff.

2) Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire adjoint, Commissariat au Contrôle des Banques, Luxemburg, am 8. Mai 1967 in Luxemburg.

3) Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, a.a.O.

4) Vgl. Seite 148 f.

unterhalb eines Satzes von 3 % der Verbindlichkeiten und oberhalb eines Satzes von 10 % der Verbindlichkeiten festgesetzt werden. Der luxemburgische Bankenkontrollkommissar kann jedoch mit den seiner Aufsicht unterstehenden Banken andere Sätze vereinbaren, wenn dies im Interesse einer geordneten Entwicklung des Kreditgeschäfts und der Liquiditätspolitik der Banken angebracht erscheint. [1] Werden in diese Richtung gehende Vorschläge des Bankenkontrollkommissars von einer Mehrheit von 80 % der Gesamtheit der beaufsichtigten Bankinstitute angenommen, können sie durch Verwaltungsanordnung für den gesamten der Aufsicht unterliegenden Banksektor für eine Dauer von höchstens drei Jahren als verbindlich erklärt werden. [2] [3]

Durch diese Vorschrift wird den luxemburgischen Banken bei Einführung von Sonder- oder Neuregelungen ein erhebliches Mitbestimmungs- und Einspruchsrecht eingeräumt, wodurch Lösungen gefunden werden können, die sowohl den Belangen der Aufsichtsbehörde als auch der Banken gerecht werden. Durch die zeitliche Begrenzung derartiger Regelungen wird deren laufende Überprüfung und Anpassung an veränderte Verhältnisse sichergestellt. Während eine derartige Regelung in Luxemburg durchführbar sein mag, dürfte sie in größeren Ländern, in denen die Aufsichtsbehörden mit einer weitaus größeren Anzahl von Verhandlungspartnern zu tun haben, zu schwerfällig sein.

6. Niederlande

Die für die niederländischen Handelsbanken, Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits und Sparbanken erlassenen Liquidi-

---

1) Vgl. Art. 8 Abs. 1 Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965, a.a.O., S. 611.

2) Vgl. Art. 8 Abs. 2 Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965, a.a.O., S. 611.

3) In Art. 9 des Erlasses vom 19.6.1965 ist der Abstimmungsmodus im einzelnen festgelegt.

täts- und Eigenkapitalbestimmungen werden im Bankaufsichtsgesetz von 1956 als Richtlinien definiert. [1] Im Gegensatz zur Regelung in der ersten Fassung des niederländischen Bankaufsichtsgesetzes aus dem Jahr 1952, in dem die von der Bankaufsichtsbehörde zu erlassenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen als allgemein b i n d e n d e Vorschriften bezeichnet wurden, sind die gegenwärtig für die niederländischen Banken geltenden Richtlinien n i c h t unbedingt bindend. [2] Die niederländischen Banken kritisierten nach Inkrafttreten des Bankaufsichtsgesetzes von 1952 insbesondere die der Bankaufsichtsbehörde durch Art. 11 des Gesetzes eingeräumte Möglichkeit, allgemein bindende Vorschriften zur Regelung der Geschäftstätigkeit der Banken zu erlassen. Bis zum Erlaß des Gesetzes von 1952 wurden die Beziehungen zwischen der niederländischen Bankenaufsicht und den Banken hauptsächlich durch gentlemen's agreements und nicht durch gesetzliche Vorschriften geregelt. [3]

Das Gesetz von 1956 brachte in dieser Hinsicht eine Rückkehr zum Prinzip f r e i w i l l i g e r Vereinbarungen zwischen Bankaufsichtsbehörde und Banken, die nun allerdings mit den im Gesetz enthaltenen Rahmenbestimmungen im Einklang stehen müssen.

Die Nederlandsche Bank N.V. als Aufsichtsbehörde der niederländischen Banken hat jedoch in ihren Erläuterungen zu den Richtlinien für Handelsbanken und Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits betont, daß die Nichtbeachtung der Richtlinien seitens der Banken im allgemeinen als Ausdruck einer Entwicklung angesehen wird, die Gefahren für die Liquidität und Bonität der betreffenden Institute enthält oder zur Folge haben

---

1) Vgl. Art. 11 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen van 21 juni 1956, a.a.O., S. 74 f.

2) Vgl. o.V., Le contrôle des banques en Belgique et aux Pays-Bas, a.a.O., S. 167.

3) Vgl. Wilson, J.S.G., Post-War Banking in the Netherlands, II: The Central Bank and Credit Control, a.a.O., S. 370.

kann. [1]

Charakteristisch für das System der niederländischen Bankenaufsicht ist seine teilweise Dezentralisierung durch Übertragung der Aufsichtsfunktionen von der Nederlandsche Bank N.V. auf "repräsentative Organisationen". Zu den repräsentativen Organisationen zählen außer den Zentralinstituten des Landwirtschaftskredits und dem Nederlandse Spaarbankbond als Vertretung der allgemeinen Sparbanken auch die Nederlandse Bankiersvereenigung, durch die die niederländischen Handelsbanken vertreten werden. [2]

Nach Art. 9 des Bankaufsichtsgesetzes von 1956 kann die niederländische Königin auf Empfehlung der niederländischen Zentralbank und nach Anhörung der betroffenen Organisationen bestimmen, daß die Überwachung der Liquidität und Bonität von registrierten Kreditinstituten durch andere Organisationen als die Nederlandsche Bank N.V. ausgeübt werden kann. [3] Diese Organisationen müssen jedoch bei der Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit die Anweisungen der Nederlandsche Bank N.V. befolgen. [4]

Derartige Übertragungen von Aufsichtsfunktionen wurden bereits auf der Grundlage des Gesetzes von 1952 vorgenommen. Die Überwachung der Liquidität und Bonität der Landwirtschaftskreditbanken wurde durch königlichen Erlaß vom 28.10.1953 auf die Zentralinstitute des Landwirtschaftskredits übertragen. [5]

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1954, a.a.O., S. 138.

2) Vgl. Art. 11 Ziff. 2 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 74.

3) Vgl. Art. 9 Ziff. 2 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 61 f.

4) Vgl. Art. 9 Ziff. 2 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 61 f.

5) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1955, a.a.O., S. 130.

Durch königlichen Erlaß vom 30.8.1954 wurde die Überwachung der Liquidität und Bonität der allgemeinen Sparbanken dem niederländischen Sparbankbund anvertraut. [1]

Auch der niederländische Sparbankbund sieht in den für die Sparbanken erlassenen Richtlinien Mindest- bzw. Höchstvorschriften, die im a l l g e m e i n e n nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen. [2] Für einzelne Sparbanken sind jedoch in bestimmten Fällen Freistellungen von den in den Richtlinien enthaltenen Vorschriften über die Liquidität und Bonität der Institute möglich. Gemäß Art. 13 der Richtlinien kann die Nederlandsche Bank N.V. nach Beratung mit dem Sparbankbund derartige Freistellungen aussprechen, wobei jedoch der freigestellten Bank gleichzeitig die Beachtung besonderer Vorschriften auferlegt werden kann. [3] So haben z.B. einzelne Sparbanken Freistellung von Art. 7 der Richtlinien erhalten, wonach Darlehen an privatrechtliche Unternehmen sowie Vorschüsse an natürliche Personen insgesamt jeweils 50 % der eigenen Mittel einer Bank nicht übersteigen dürfen. [4] Sind diese Darlehen oder Vorschüsse derartig gesichert, daß sie, was das mit ihnen verbundene potentielle Risiko anbelangt, auf eine Ebene mit Darlehen an den Staat oder die Gemeinden gestellt werden können, können einzelne Sparbanken nach Prüfung durch die Nederlandsche Bank N.V. die Genehmigung erhalten, mehr als 50 % ihrer eigenen Mittel in diesen Arten von Aktivgeschäf-

---

1) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1955, a.a.O., S. 130.

2) Schreiben von Herrn Dr. J.R. A. Buning, Sekretär des Nederlandse Spaarbankbond, Amersfoort, vom 28.3.1967 an den Verfasser.

3) Vgl. Art. 13 Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene Spaarbanken, a.a.O.

4) Vgl. Seite 146.

ten anzulegen. [1) 2)]

Eine wichtige Vorschrift, die die jederzeitige Anpassung der auf der Grundlage der Rahmenbestimmungen des Bankaufsichtsgesetzes von 1956 erlassenen Richtlinien an veränderte Verhältnisse gewährleistet, ist in Art. 11 dieses Gesetzes enthalten. Danach können neue oder bestehende Richtlinien von der Nederlandsche Bank N.V. nur nach Konsultation mit den repräsentativen Organisationen erlassen oder abgeändert werden. [3)] Konsultationen in Hinblick auf Änderungen oder Ergänzungen von bestehenden Bestimmungen können sowohl von der Nederlandsche Bank N.V. als auch von den repräsentativen Organisationen eröffnet werden. [4)]

b. Sanktionsmöglichkeiten durch die Bankaufsichtsbehörden

1. Belgien

Gemäß Art. 39 des belgischen Bankaufsichtsgesetzes von 1935 kann die Bankenkommission die belgische Zentralbank beauftragen, Untersuchungen vorzunehmen, wenn b e g r ü n d e t e Vermutung besteht, daß die Geschäftsführung einer Bank unvorsichtig und gefährlich ist oder wenn die Zahlungsbereitschaft

---

1) Schreiben von Herrn Dr. J.R.A. Buning, Sekretär des Nederlandsche Spaarbankbond, Amersfoort, vom 28.3.1967 an den Verfasser.

2) Die Vorschrift, daß diese und weitere Anlagen der Sparbanken 100 % ihrer eigenen Mittel nicht übersteigen dürfen, bleibt auch bei Ausnahmeregelungen weiter bestehen. Vgl. Seite 146.

3) Vgl. Art. 11 Ziff. 2 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 74.

4) Vgl. Art. 11 Ziff. 2 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 74.

einer Bank gefährdet erscheint. [1] [2] In der Regel erhält die Bankenkommission Kenntnis von besonderen Entwicklungen bei einzelnen Banken durch die Berichte der Bankrevisoren. Die Bankrevisoren werden durch die Bankenkommission ernannt und werden von ihr beauftragt, regelmäßige Prüfungsberichte über die Geschäftstätigkeit der ihrer Beaufsichtigung unterliegenden Banken anzufertigen. [3]

Obwohl sich die Bankenkommission in der Mehrzahl der Fälle darauf beschränkt, die Banken auf nach Ansicht der Kommission gefährliche Entwicklungen hinzuweisen und ihnen ihre Verantwortung vor Augen zu führen, formuliert sie in schwerwiegenden Fällen auch Empfehlungen und Vorschläge zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse. [4] Die Bankenkommission hat jedoch k e i n e gesetzliche Handhabe, durch die sie ihren Empfehlungen und Vorschlägen Nachdruck verleihen könnte, was nach eigenem Urteil der Bankenkommission hin und wieder als nachteilig empfunden worden ist, insgesamt jedoch ihre Kontrolle über die Banken nicht beeinträchtigt habe. [5]

Die Bankenkommission hat jedoch gemäß Art. 44 des Bankaufsichtsgesetzes von 1935 die Möglichkeit, s c h w e r w i e g e n d e Verstöße der Banken gegen die festgesetzten Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen vor Gericht zu bringen. [6]

---

1) Vgl. Art. 39 Ziff. 4 Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 191.

2) Vgl. auch o.V., Les modifications aux statuts de la Banque Nationale de Belgique, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 34. Jahrgang August 1959, S. 89-97, hier S. 92.

3) Vgl. Art. 21 und 38 Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 185 und 190 f.

4) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 127.

5) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 128.

6) Vgl. Art. 44 in Verbindung mit Art. 11 § 1 Arrêté royal N° 185, a.a.O., S. 193 und 180.

Geschäftsinhaber, Verwaltungsräte, Geschäftsleiter und Prokuristen einer Bank, die eines Verstoßes gegen die von der Bankenkommission gemäß Art. 11 des Bankaufsichtsgesetzes von 1935 erlassenen Bestimmungen für schuldig befunden worden sind, können mit Gefängnis- und/oder Geldstrafe belegt werden. [1]

Die Bankenkommission hat von der Möglichkeit, Verstöße gegen Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen gerichtlich verfolgen zu lassen, bisher nur äußerst selten Gebrauch gemacht. [2] Die Bankenkommission bedauert in diesem Zusammenhang, daß ihr kein genügend stark differenziertes Instrumentarium zur Verfügung steht, um die Banken zur Einhaltung der von ihr festgesetzten Koeffizienten zu veranlassen. [3] Neben der Möglichkeit der moralischen Beeinflussung verfügt sie nur über das äußerst scharfe Instrument der Anrufung des Gerichts. Bei ernsthaften Differenzen mit einzelnen Banken in der Frage der Beachtung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen hat die Bankenkommission deshalb häufig nachgegeben, da sie die Fälle im Interesse der Erhaltung guter Beziehungen zu der Gesamtheit der ihrer Aufsicht unterliegenden Banken nicht vor Gericht bringen wollte. [4]

2. Bundesrepublik Deutschland

Die Sanktionsmöglichkeiten der deutschen Bankaufsichtsbehörde im Fall der Nichtbeachtung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität sind erheblich umfangreicher als die der belgischen Bankenkommission. Gibt die Kontrolle der inneren Struktur

---

1) Vgl. Art. 44 Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 193.

2) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, am 9. Mai 1967 in Brüssel.

3) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, a.a.O.

4) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, a.a.O.

und der Geschäftsführung einer Bank zu Beanstandungen Anlaß, wofür die Nichteinhaltung der Grundsätze nur als ein Hinweis angesehen wird, so wird die Bank auf die Beanstandungen aufmerksam gemacht. [1] Nach § 45 Abs. 2 KWG ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen befugt, Kreditinstituten, bei denen das haftende Eigenkapital nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG oder die Anlage der Mittel nicht den Anforderungen des § 11 Satz 1 KWG entspricht, eine Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Die vom Bundesaufsichtsamt aufgestellten Grundsätze dienen ihm für den Regelfall als Beurteilungsmaßstab dafür, ob die Kreditinstitute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern ein angemessenes Eigenkapital haben (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KWG) und ob sie ihre Mittel so anlegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist (§ 11 Satz 1 KWG). [2]

Liegen also bei einer Bank keine Sonderverhältnisse vor, die eine Abweichung von den Grundsätzen gerechtfertigt erscheinen lassen, und hat die Bank eine angemessene Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel fruchtlos verstreichen lassen, "kann das Bundesaufsichtsamt die in § 45 Abs. 1 KWG vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, d.h. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter, die Ausschüttung von Gewinnen und die Gewährung von Krediten untersagen oder beschränken" [3]. Bei Verstößen gegen die Liquiditätsgrundsätze "kann das Bundesaufsichtsamt dem Kreditinstitut ferner untersagen, verfügbare Mittel in Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Beteiligungen anzulegen" (§ 45 Abs. 1 Satz 2 KWG).

---

1) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 1. Aufl., a.a.O., § 45, Anm. 3, S. 510.

2) Vgl. §§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 11 Satz 2 Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, a.a.O., S. 17 ff.

3) Köppen, J. von, Das Eigenkapital der Kreditinstitute, a.a.O., S. 190.

Bei der Abwägung der zu treffenden Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes sollte in jedem Fall von entscheidender Bedeutung sein, ob es sich um wiederholte Überschreitungen und um besonders hohe Überschreitungen der vorgeschriebenen Grundsätze handelt. [1] Wenn sich das Bundesaufsichtsamt entschließt, Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 zu treffen, kann es die Befolgung dieser Anordnungen gemäß § 50 Abs. 1 KWG mit Zwangsmitteln durchsetzen, wobei die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 50.000 DM betragen kann (§ 50 Abs. 2 KWG). Handelt ein Kreditinstitut einer Anordnung gemäß § 45 KWG vorsätzlich oder fahrlässig zuwider (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 KWG), kann die Ordnungswidrigkeit "wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, wenn sie leichtfertig oder fahrlässig begangen ist, mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden" (§ 50 Abs. 2 KWG).

Auch bei Nichtbeachtung der in § 12 KWG enthaltenen Vorschrift (Anlagen in Grundbesitz, Schiffen und Beteiligungen) sowie der Bestimmung gemäß § 13 Abs. 4 KWG, nach der der einzelne Großkredit das haftende Eigenkapital eines Kreditinstituts nicht übersteigen soll, ist das Bundesaufsichtsamt befugt und verpflichtet, den betreffenden Kreditinstituten Anordnungen zur Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes zu erteilen und diese Anordnungen notfalls mit Zwangsmitteln gemäß § 50 KWG durchzusetzen. [2]

Ein noch wirksameres Instrument steht dem Bundesaufsichtsamt zur Verfügung, wenn Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, besteht. Das Bundesaufsichtsamt kann dann gemäß § 46 Abs. 1 KWG einstweilige Maßnahmen treffen, "insbesondere Anweisungen für die Ge-

---

1) Vgl. Szagunn, V.; Neumann, W., Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 2. Aufl., a.a.O., § 45 Anm. 3 S. 518.

2) Consbruch, J.; Möller, A., KWG-Kommentar, a.a.O., § 6 Anm. 2, S. 71.

schäftsführung des Kreditinstituts erlassen, die Annahme von Einlagen und die Gewährung von Krediten (§ 19 Abs. 1) verbieten oder begrenzen, Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken und Aufsichtspersonen bestellen" (§ 46 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Hinzu kommt, daß sich die Deutsche Bundesbank für ihre bankgeschäftliche Praxis der Grundsätze als interne kreditgeschäftliche Richtlinien bedient, von deren Innehaltung die Refinanzierungsmöglichkeit der Banken bei der Bundesbank abhängig gemacht werden kann. [1)]

Das Instrumentarium der deutschen Bankenaufsicht zur Durchsetzung der für die deutschen Banken geltenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen zeichnet sich also durch eine bemerkenswerte Vielseitigkeit aus.

3. Frankreich

Auch die französische Bankenaufsicht verfügt über abgestufte Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung der den Banken vorgeschriebenen Liquiditätsbestimmung [2)] sowie bei einem Verstoß gegen die gemäß Art. 5 des Bankaufsichtsgesetzes von 1945 festgesetzte Begrenzung der Beteiligungen in Prozent der eigenen Mittel der Banken [3)].

Sie kann gemäß Art. 52 des Bankgesetzes von 1941 disziplinarische Maßnahmen ergreifen, die von der Ermahnung und dem Verweis über das Verbot bestimmter Geschäfte und andere Beschränkungen

---

1) Vgl. o.V., Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S. 16.

2) Vgl. Art. 20 bis in Verbindung mit Art. 17 Décret N° 46-1.247 du 28 mai 1946, a.a.O. und Seite 61 ff. dieser Arbeit.

3) Vgl. auch Seite 128 ff.

in der Ausübung der Geschäftstätigkeit bis zur Suspendierung verantwortlicher Geschäftsleiter und im Endstadium bis zur Streichung der Bank aus dem Bankenregister reichen kann. [1] Der außerdem bestehenden Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen, kann allerdings keine Wirksamkeit beigemessen werden, da eine Geldbuße im Höchstfall nur hundert französische Francs betragen kann. [2]

4. Italien

Nach Art. 87 des italienischen Bankgesetzes von 1936 können Geschäftsleiter und Angestellte eines Kreditinstituts, die dafür verantwortlich sind, daß die den Banken vorgeschriebenen Zwangs-, Liquiditäts- und Wertpapierreserven nicht beachtet werden, mit Geldstrafen bis zu 100.000 Lire = ca. DM 640,-- belegt werden.[3]

Außerdem kann nach Art. 57 des Bankgesetzes von 1936 der Schatzminister auf Vorschlag der italienischen Zentralbank und nach Anhörung des interministeriellen Komitees für Kredit und Sparen die Auflösung der Verwaltungsorgane eines Kreditinstituts anordnen, wenn das Institut in schwerwiegender Weise gegen die ihm vorgeschriebenen Normen, zu denen auch die genannten Reserven gehören, verstoßen hat. [4]

Wird von einer italienischen Bank des kurzfristigen Einlagengeschäfts die für sie geltende Bestimmung über die Höchstkreditgrenze [5] nicht beachtet, kann sie mit einer Geldstrafe be-

---

1) Vgl. Art. 52 Loi N° 2.532 du 13 juin 1941 relative à la réglementation et à l'organisation de la profession bancaire, a.a.O.

2) Vgl. Art. 52 Abs. 3 Loi N° 2.532, a.a.O.

3) Vgl. Art. 87 Abs. 1 Buchst. b R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 91.

4) Vgl. Art. 57 R.D.L. 12 marzo 1936, n.375, a.a.O., S. 71 f.

5) Vgl. Seite 163 ff.

legt werden, deren Betrag zwischen 0,5 und 2 % des die Höchstgrenze übersteigenden Kredits liegen kann. [1] In schwerwiegenden Fällen kann dem Institut die Erlaubnis zur Ausübung der Geschäftstätigkeit entzogen werden. [2] Da jedoch Überschreitungen der Höchstkreditgrenze von der Zentralbank in aller Regel genehmigt werden, haben diese Strafbestimmungen keine besondere praktische Bedeutung.

5. Luxemburg

Bei Nichteinhaltung des Kassenkoeffizienten sowie des Liquiditätskoeffizienten durch die luxemburgischen Banken verfügt die Bankenkontrollbehörde über keinerlei gesetzliche Sanktionsmöglichkeiten. [3] Die Bankenaufsicht ist in derartigen Fällen darauf angewiesen, die Banken durch moralischen Druck zur Wiederherstellung der allgemein gültigen Verhältnisse zu bewegen.

Dagegen sind Sanktionsmöglichkeiten für den Fall vorgesehen, daß die luxemburgischen Banken den ihnen vorgeschriebenen Eigenkapitalkoeffizienten zur Begrenzung ihrer schwer realisierbaren Anlagen sowie den geplanten Eigenkapitalkoeffizienten zur Begrenzung der Verbindlichkeiten nicht beachten. Nach den im Erlaß von 1965 enthaltenen Bestimmungen können Verwaltungsräte und Geschäftsleiter von Banken, die die genannten Bestimmungen nicht einhalten, mit Geldbußen zwischen 500 und 20.000 luxemburgischen Francs (= ca. DM 40,-- bzw. ca. DM 1.600,--) belegt werden. [4]

---

1) Vgl. Art. 19 Abs. 1 Buchst. b R.D.L. 6 novembre 1926, n.1830, a.a.O., S. 481.

2) Art. 19 Abs. 3 R.D.L. 6 novembre 1926, a.a.O., S. 481.

3) Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire-adjoint, Commissariat au Contrôle des Banques, a.a.O.

4) Vgl. Art. 23 Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965, a.a.O., S. 614, in Verbindung mit Art. 8 Arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945, a.a.O., S. 32.

6. Niederlande

Stellt die Nederlandsche Bank N.V. als Aufsichtsbehörde der niederländischen Banken fest, daß ein registriertes Kreditinstitut die von ihr erlassenen Richtlinien nicht beachtet, oder wenn die Zentralbank andere Anzeichen einer Entwicklung entdeckt, die ihrer Meinung nach eine Gefahr für die Liquidität und Bonität des Kreditinstituts darstellt oder herbeiführen kann, so kann die Zentralbank die A u f m e r k s a m k e i t des betreffenden Instituts auf die von ihr festgestellten Tatbestände lenken. [1] Falls es der Zentralbank angebracht erscheint, kann sie eine derartige Benachrichtigung mit einer begründeten A n w e i s u n g verbinden, durch die der Empfängerbank die Durchführung bestimmter Maßnahmen während eines genau festgelegten Zeitraums auferlegt wird. [2] Wird die Anweisung bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht ausgeführt oder wird keine befriedigende Begründung für die Nichtausführung gegeben, kann die Zentralbank ihre Anweisung veröffentlichen. [3] Auf Antrag der betroffenen Bank muß die Zentralbank den mit der Anweisung verbundenen Schriftwechsel zwischen Zentralbank und Bank mitveröffentlichen. [4]

Die Zentralbank muß jedoch eine Bank 20 Tage vor der geplanten Veröffentlichung von ihrer Absicht in Kenntnis setzen. [5] Innerhalb von 14 Tagen kann die betroffene Bank gegen die Entscheidung der Zentralbank Berufung mit aufschiebender Wirkung bei der niederländischen Königin einlegen. [6] Innerhalb von drei

---

1) Vgl. Art. 17 Ziff. 1 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 81 f.

2) Vgl. Art. 17 Ziff. 2, a.a.O., S. 82.

3) Vgl. Art. 17 Ziff. 2, a.a.O., S. 82.

4) Vgl. Art. 17 Ziff. 3, a.a.O., S. 82.

5) Vgl. Art. 18 Ziff. 1, a.a.O., S. 83.

6) Vgl. Art. 18 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 27 Ziff. 1, a.a.O., S. 83 und S. 90.

Monaten wird von der Königin nach Anhörung des Staatsrates über die Berufung und damit über die Frage der Veröffentlichung entschieden. [1]

In der Mehrzahl der Fälle beschränkt sich die niederländische Zentralbank darauf, einzelne Banken auf Entwicklungen h i n z u w e i s e n , die ihrer Ansicht nach eine Gefahr für die Liquidität und Bonität der betreffenden Bank zur Folge haben könnten. [2] Es kommt äußerst selten vor, daß derartige Benachrichtigungen Anweisungen zur Folge haben, durch die den Banken bestimmte Handlungsweisen vorgeschrieben werden. Die Durchsetzbarkeit der Anweisungen der Nederlandsche Bank N.V. ist wegen der Einspruchsmöglichkeiten der Banken sehr begrenzt. Die Nederlandsche Bank N.V. beschränkt sich deshalb in der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen Abweichungen von der Norm festgestellt werden, auf die Ausübung von moralischem Druck auf die Banken, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Normalzustand wiederherzustellen. [3]

Den allgemeinen Sparbanken wird vom niederländischen Sparbankbund bei Nichtbeachtung der Eigenkapitalvorschriften Gelegenheit gegeben, den vorschriftsmäßigen Zustand innerhalb einer bestimmten Frist, z.B. innerhalb von 6 oder 12 Monaten, wiederherzustellen. [4] Handelt es sich um Abweichungen von Liquiditätsnormen, wird verlangt, daß die Überschreitung am nächstfolgenden Stichtag, d.h. nach 3 Monaten, beseitigt ist. [5] Leisten die Sparban-

---

1) Vgl. Art. 27 Ziff. 3 (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen, a.a.O., S. 90.

2) Vgl. De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1954, a.a.O., S. 141; Report of the year 1955, a.a.O., S. 130; Report of the year 1957, Amsterdam 1958, S. 161.

3) Vgl. hierzu o.V., Le contrôle des banques en Belgique et aux Pays-Bas, a.a.O., S. 170.

4) Schreiben von Herrn Dr. J.R.A. Buning, Sekretär des Nederlandse Spaarbankbond, a.a.O.

5) Schreiben von Herrn Dr. J.R.A. Buning, a.a.O.

ken den Anweisungen des Sparbankbunds nicht Folge, wird die weitere Bearbeitung dieser Fälle auf die niederländische Zentralbank übertragen.

B. Die Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen und Veränderungen in der Geschäftsstruktur der Banken der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft[1)]

I. Belgien

a. Das System der Deckungskoeffizienten nach Ende des 2. Weltkriegs

Im September 1944 betrug die belgische Staatsschuld 156 Milliarden belgische Francs gegenüber 66 Milliarden BF am 30. April 1940. [2)] Bei den Banken hatte sich der Anstieg der Staatsschuld in der Weise ausgewirkt, daß Ende 1945 76 % ihres gesamten Kreditvolumens aus öffentlichen Titeln bestand gegenüber nur 33 % Ende März 1940. [3)] Auf Grund der nach Beendigung der Kriegshandlungen einsetzenden starken Nachfrage nach Kredit seitens der Unternehmen mußte damit gerechnet werden, daß die Banken ihre Bestände an öffentlichen Titeln erheblich reduzieren würden. [4)]

Um eine geordnete Entwicklung der Bankstrukturen zu gewährleisten, setzte die belgische Bankenkommission am 29.1.1946 ein System von Deckungskoeffizienten in Kraft, durch das die Ban-

---

1) Luxemburg wird bei dieser Untersuchung nicht berücksichtigt, da sich in diesem Land in den vergangenen Jahren keine bedeutenden Veränderungen ergeben haben.

2) Vgl. Frère, M., La restauration monétaire de la Belgique, a.a.O., S. 83.

3) Vgl. Frère, M., a.a.O., S. 93

4) Vgl. Frère, M., a.a.O., S. 93.

ken gezwungen wurden, den größten Teil der in ihren Beständen befindlichen Schatzzertifikate weiterhin unter ihren Aktiva zu halten. [1] [2] Die Deckungskoeffizienten wurden während ihrer Geltungsdauer mehrfach modifiziert und am 31.12.1961 außer Kraft gesetzt. [3] Diese Koeffizienten sollen deshalb hier nur in ihren Grundzügen und soweit sie zum Verständnis der Entwicklung des belgischen Banksystems notwendig erscheinen, dargestellt werden.

Zum Zwecke der Differenzierung der Koeffizienten wurden die belgischen Banken 4 Kategorien zugeordnet: Banken mit großem Geschäftsbereich, Banken mit mittlerem Geschäftsbereich, Regionalbanken, Spezialbanken. [4] Während die Deckungskoeffizienten für die Regional- und Spezialbanken bereits am 1.7.1959 außer Kraft gesetzt wurden [5], mußten die Banken großen und mittleren Geschäftsbereichs bis 31.12.1961 folgende Koeffizienten beachten:

Ihre innerhalb eines Monats fällig werdenden Verbindlichkeiten mußten zu 65 % (für die Banken großen Geschäftsbe-

---

1) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 99.

2) Mit der in das Bankgesetz von 1935 eingefügten Rahmenbestimmung wurde allerdings ursprünglich beabsichtigt, die Voraussetzungen für den Erlaß eines Liquiditätskoeffizienten zu schaffen, der die Anlage eines Teils der Depositen der Banken nicht in öffentlichen Papieren sondern vielmehr in rediskontierbaren Handelswechseln festsetzt. Vgl. Chlepner, B.S., Les coefficients obligatoires des banques commerciales: L'expérience belge, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band II, Rom 1953, S. 62-74, hier S. 67.

3) Vgl. Jannssen, P.E., Coefficients bancaires et taux d'intérêts créditeurs, in: Revue de la Banque, Brüssel, 26. Jahrgang Nr. 1, 1962, S. 2-10, hier S. 2.

4) Vgl. Biron, H., La réforme du marché monétaire belge, in: Revue de l'Institut de Sociologie, Brüssel, 34. Jahrgang Nr. 4, 1961, S. 731-768, hier S. 767.

5) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 100.

reichs) bzw. 60 % (für die Banken mittleren Geschäftsbereichs) durch Kassenbestand, täglich fällige Gelder und öffentliche Papiere mit Laufzeiten von maximal 3 Jahren gedeckt sein; die Deckung der Verbindlichkeiten mit Fälligkeiten von mehr als 1 Monat konnte außer durch Kassenbestand und täglich fällige Gelder durch öffentliche Papiere ohne Laufzeitbegrenzung erfolgen (Sätze ebenfalls 65 bzw. 60 %). [1]

Der Deckungskoeffizient für die innerhalb eines Monats fällig werdenden Verbindlichkeiten enthielt noch Vorschriften über Teildeckungen, nach denen 50 % dieser Mittel der Banken mit großem Geschäftsbereich und 40 % der Mittel der Banken mit mittlerem Geschäftsbereich in bestimmten Schatzzertifikaten und Anleihen des Rentenfonds angelegt werden mußten. [2]

Die N a c h t e i l e der Deckungspflicht der Bankverbindlichkeiten durch öffentliche Papiere sind oft hervorgehoben worden. Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß dieses System, durch das dem Staat bei wachsenden Bankeinlagen automatisch zusätzliche Kredite zuflossen, ein Element der S t a r r h e i t enthielt. [3] Außerdem wurde behauptet, daß die Banken ihre eigentliche Funktion der Gewährung von Krediten an die Industrie nicht in genügendem Ausmaß wahrnehmen konnten. [4] Auf der ande-

---

1) Vgl. Biron, H., a.a.O., S. 768 und o.V., La réforme du marché monétaire, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 32. Jahrgang November 1957, S. 377-390, hier S. 386 ff.

2) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 100.

3) Vgl. Kervyn de Lettenhove, A., Les marchés monétaires belges: un projet de réforme, in: Bulletin de l'Institut de Recherches Economiques et Sociales, Louvain, 23. Jahrgang März 1957, S. 139-172, hier S. 141.

4) Vgl. Grosfils, M., L'efficacité de la politique monétaire. Le cas de la Belgique, in: Recherches Économiques, Louvain, 27. Jahrgang Dezember 1961, S. 815-838, hier S. 824.

ren Seite ist dagegen die Meinung vertreten worden, daß die Banken jederzeit in der Lage gewesen wären, höhere Kreditansprüche seitens der Wirtschaftsunternehmen zu erfüllen und daß von den Banken über lange Perioden hinweg Anlagen in öffentlichen Papieren sogar über das durch die Deckungskoeffizienten geforderte Ausmaß hinaus vorgenommen wurden. [1]

b. Die Trennung von Währungs- und Bankpolitik und Veränderungen im Aktivgeschäft der Banken

Mit der Abschaffung des Deckungskoeffizienten wurde die Verbindung zwischen Einlagenanstieg und Deckungsanlagen gelöst. Seit 1.1.1962 müssen nur noch die Banken großen Geschäftsbereichs 65 % ihrer Verbindlichkeiten nach dem Durchschnitt des Standes der zwischen dem 31.1. und 31.10.1961 liegenden Monatsenden in den bereits erwähnten Aktiva anlegen. [2] Der Einlagenanstieg ab 1.1.1962 steht also auch diesen Banken zur freien Verfügung.

Eine wesentliche Zielsetzung der Reform von 1962 ist in dem Bestreben der Bankenkommission zu sehen, eine klarere Trennung zwischen rein währungspolitischen Instrumenten und solchen Instrumenten, die das Bilanzgleichgewicht jedes einzelnen Instituts anstreben, herzustellen. [3] Durch die Reformmaßnahmen wurden die Voraussetzungen für eine gewisse Angleichung der Situation im belgischen Kreditwesen an die Situation in den Banksystemen der anderen EWG-Länder geschaffen. [4]

---

1) Vgl. Lambert, P., Problèmes du financement de l'expansion économique en Belgique, in: Annales de l'Economie collective, Liège, 49. Jahrgang Juli-Dezember 1961, S. 433-444, hier S. 436.

2) Vgl. Janssen, P.E., Coefficients bancaires et taux d'Intérêts créditeurs, a.a.O., S. 6.

3) Vgl. Commission Bancaire, 1935-1960, a.a.O., S. 116.

4) Vgl. Adam, E., Un évènement financier: la réforme du marché monétaire et des coefficients bancaires, in: Annales de Sciences Économiques Appliquées, Louvain, 20. Jahrgang Mai 1962, S. 179-184, hier S. 180.

Die auf dieses Ziel ausgerichtete Strukturpolitik der Bankenkommission ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Ein Ergebnis der neuen Strukturpolitik der Bankenkommission ist darin zu sehen, daß sich die Eigenverantwortung der belgischen Banken in der Gestaltung ihrer Kredit- und Anlagepolitik seit 1962 wesentlich erhöht hat. [1] Die Bankenkommission beschränkte sich nach 1962 zunächst darauf, die einzelnen Banken zu überwachen, ließ jedoch den Banken insgesamt völlige Freiheit in der Gestaltung ihrer Geschäftspolitik. [2]

Die belgischen Banken unterliegen, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Beteiligungsgeschäft, keinem formellen Verbot, langfristige Aktivgeschäfte zu tätigen. [3] Ein bedeutender Teil des mittel- und langfristigen Kreditgeschäfts wird in Belgien jedoch nicht von den privaten Banken, sondern von einer Reihe von öffentlichen und halböffentlichen Instituten gewährt. [4] Während auch nach 1962 der größere Teil der zusätzlichen Kredite der Banken in Form von traditionellen Überziehungskrediten und Wechseldiskontkrediten gewährt wurde, gingen die Banken verstärkt dazu über, formell mittel- und langfristige Kredite zur industriellen Investitionsfinanzierung zu gewähren. [5] Über die Entwicklung der mittel- und langfristigen

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1961, Brüssel 1962, S. 22.

2) Lediglich ein Eigenkapitalkoeffizient blieb bis 5.10.1965 in Kraft, vgl. Seite 151.

3) Vgl. Delacave, J.T.L., Competition in Banking: the Belgian example, a.a.O., S. 239.

4) Vgl. Timmermans, A.P., Le marché des capitaux au service de la croissance économique, in: Annales de Sciences Économiques Appliquées, Louvain, 20. Jahrgang August 1962, S. 213-273, hier S. 252 f.

5) Vgl. Lamfalussy, A., Belgian Banks in a changing economy, in: The Banker, London, 116. Jahrgang März 1966, S. 151-157, hier S. 154.

Kredite sind keine offiziellen Zahlen verfügbar, da sie in den Bilanzen der belgischen Banken unter den verschiedenen Positionen für kurzfristige Kredite ausgewiesen werden. Es ist jedoch geschätzt worden, daß von den Banken per September 1965 mittel- und langfristige Investitionskredite im Betrag von ca. 10.000 Millionen BF gewährt wurden. [1] Gemessen am gesamten Kreditvolumen von 107.800 Millionen BF zum gleichen Zeitpunkt war der Anteil der mittel- und langfristigen Kredite gering, er gewinnt jedoch an Bedeutung, wenn berücksichtigt wird, daß fast der gesamte Betrag der mittel- und langfristigen Kredite zwischen 1960 und 1965 gewährt wurde. [2]

Diese Entwicklung steht im Einklang mit den Forderungen einer im Jahr 1961 von der belgischen Regierung eingesetzten Kommission zum Studium der mit der Finanzierung der wirtschaftlichen Entwicklung verbundenen Probleme. In ihrem Bericht vom 21.3.1962 [3] hat die Kommission insbesondere die Stellung der Banken untersucht. Die Reformvorschläge hatten unter anderem zum Inhalt, das Prinzip der Depositenbank zwar beizubehalten, die Banken jedoch stärker in die Gewährung mittel- und langfristiger Investitionskredite einzuschalten und ihnen zu gestatten, Anlagen in Schuldverschreibungen von Industrie- und Handelsgesellschaften vorzunehmen. [4] Begründet wird diese Forderung nach E r w e i t e r u n g der geschäftlichen Aktivität der Banken damit, daß die Entwicklung der Struktur der Finanzierungsmittel der Banken eine Verlängerung der Fristen im Aktivgeschäft gerechtfertigt erscheinen lasse und daß kein wesentlicher wirtschaftlicher Unterschied zwischen der Gewährung von mittel- und langfristigen Investitionskrediten und dem An-

---

1) Vgl. Lamfalussy, A., Belgian Banks in a changing economy a.a.O., S. 154.

2) Vgl. Lamfalussy, A., a.a.O., S. 155.

3) Zitiert in: Sénat de Belgique, Session de 1965-1966, Projet de loi modifiant l'arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, Exposé des motifs, a.a.O., S. 2.

4) Vgl. Sénat de Belgique, a.a.O., S. 2.

kauf von Schuldverschreibungen von Industrie- und Handelsgesellschaften durch die Banken bestehe. [1]

c. Die Anpassung der Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen an veränderte Verhältnisse

Auch die Bankenkommission hat auf das Anwachsen der mittel- und langfristigen Kredite hingewiesen, hat jedoch die Feststellung angeschlossen, daß, außer in wenigen Fällen, das individuelle Gleichgewicht der Banken durch diese Entwicklung nicht beeinträchtigt worden sei. [2]

Trotzdem wurden zu diesem Zeitpunkt von der Bankenkommission bereits Überlegungen angestellt, welche neuen Instrumente am besten geeignet wären, um die strukturellen Veränderungen in den Bankbilanzen erfassen und nach den Grundsätzen einer soliden Bankpolitik beeinflussen zu können. Die Überlegungen konzentrierten sich insbesondere auf Möglichkeiten zur Überwachung und Beeinflussung der mit den Aktivgeschäften der Banken verbundenen Risiken und der Natur der Mittel, die von den Banken zur Finanzierung ihrer Aktivgeschäfte herangezogen wurden. [3]

Dabei wurde wiederum besonderes Augenmerk auf Entwicklung und Struktur des mittel- und langfristigen Kreditgeschäfts der Banken gerichtet. Die Bankenkommission hat die ihrer Aufsicht unterliegenden Banken darauf hingewiesen, die industriellen Kredite sowie die Kredite zur Exportfinanzierung seien mit besonderen Risiken behaftet und von den Banken solle deshalb besonders darauf geachtet werden, daß diese Kredite die finanzielle Belastungsfähigkeit der Kreditnehmer nicht übersteigen und

---

1) Vgl. Sénat de Belgique, a.a.O., S. 3.

2) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1963, Brüssel 1964, S. 26.

3) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S.19.

nicht den Charakter von Beteiligungskapital, das eng mit den Risiken der Unternehmen verbunden wäre, annehmen. [1]

Aus ihren Untersuchungen, die sich mit der Erweiterung des Geschäftsbereichs der belgischen Banken, der Diversifikation ihres Kreditgeschäfts und der Eingehung zusätzlicher Risiken durch die Banken befaßte, hat die Bankenkommission die Notwendigkeit abgeleitet, Instrumente zu schaffen, durch die die e r w e i t e r t e Geschäftstätigkeit der Banken beurteilt und beeinflußt werden könnte.

Auf der einen Seite wollte die Bankenkommission vor allem die Möglichkeit erhalten, die Banken zu veranlassen, die mit ihrem Kreditgeschäft verbundene Konzentration der Risiken in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln zu halten. [2] Das Instrument hierfür ist der am 26.10.1965 in Kraft gesetzte Eigenkapitalkoeffizient. Die Vorschriften des Eigenkapitalkoeffizienten, die unter dem Gesichtspunkt der z u k ü n f t i g e n Entwicklung des belgischen Bankwesens ausgearbeitet wurden, sollen die Banken veranlassen, bei der Festlegung ihrer Kreditpolitik, d.h. der Art und der Modalitäten ihrer Antworten auf die von den Unternehmen an sie herangetragenen Forderungen, die sich aus ihrer Politik ergebenden Rückwirkungen auf ihre eigenen Mittel in Rechnung zu stellen. [3]

Die Bankenkommission hat ebenso die Auswirkungen der Entwicklung des Kreditgeschäfts auf die Liquidität der belgischen Banken untersucht. Bereits 1957 wurde gefordert, bei gleichzeitiger

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S. 20.
2) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S. 20.
3) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S. 24.

Abschaffung des Deckungskoeffizienten einen Liquiditätskoeffizienten einzuführen, der sich in seiner Ausgestaltung am Wortlaut der im belgischen Bankgesetz von 1935 enthaltenen Rahmenvorschrift orientiert. [1] Nach dieser Vorschrift kann die Bankenkommission den Banken die Einhaltung eines Verhältnisses zwischen ihren liquiden und leicht liquidisierbaren Aktiva einerseits und ihren sofort und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten andererseits vorschreiben. [2]

Ein Liquiditätskoeffizient, in dem diese Elemente berücksichtigt sind, muß seit 1962 von den Banken monatlich errechnet werden und zusammen mit den Monatsbilanzen bei der Bankenkommission eingereicht werden. [3] Die monatlichen Ergebnisse werden von der Bankenkommission in ihren Jahresberichten, getrennt für Banken großen Geschäftsbereichs, Banken mittleren Geschäftsbereichs sowie Regional- und Spezialbanken, veröffentlicht. [4] Mit dieser Berechnungspflicht ist jedoch bisher für die Banken in keiner Weise die Einhaltung eines Mindestverhältnisses zwischen den in die Rechnung einbezogenen Aktiv- und Passivpositionen verbunden. Die Veröffentlichung der rechnerischen Ergebnisse soll den Banken lediglich erlauben, ihre Position im Verhältnis zum Gesamtergebnis der Gruppe, der sie angehören, zu beurteilen. [5]

Die Tatsache, daß die Bankenkommission den Banken die Einhaltung eines Mindestverhältnisses zwischen ihren liquiden und

---

1) Vgl. Kervyn de Lettenhove, A., Les marchés monétaires belges. Un projet de réforme, a.a.O., S. 143 f.

2) Vgl. Art. 11 Abs. 1 Buchst. a Arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, a.a.O., S. 180.

3) Vgl. Lenoir, Coefficient de fonds propres, a.a.O., S. 590.

4) Vgl. z.B. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1965, a.a.O., S. 94.

5) Vgl. Lenoir, R., a.a.O., S. 590.

leicht liquidisierbaren Aktiva und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten bisher n i c h t vorgeschrieben hat, dürfte vor allem auf der Erkenntnis beruhen, daß ein derartiger Koeffizient unter Berücksichtigung der Entwicklung der Struktur des Aktiv-Passivgeschäfts der belgischen Banken als Instrument zur Beurteilung und Beeinflussung der Liquidität der Banken o h n e Ergänzung durch einen Koeffizienten für das mittel- und langfristige Geschäft ungeeignet ist. In diesem Zusammenhang hat die belgische Bankenkommission darauf hingewiesen, daß der Einfluß der mittel- und langfristigen Kredite sowie der anderen nicht fungiblen Anlagen und nicht jederzeit realisierbaren Aktiva auf die Liquidität einer einzelnen Bank von der Gesamtheit der Elemente, die zum Liquiditätsgleichgewicht beitragen, nicht losgelöst werden kann. [1] Die Beurteilung der Fähigkeit einer Bank, ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachzukommen, müsse vielmehr unter anderem von der durch die bankgeschäftliche Tätigkeit herbeigeführten Fristenverlängerung im Aktivgeschäft und von der Natur und Struktur der Bankeinlagen sowie dem insgesamt schwer bestimmbaren Charakter der Gesamtheit der Finanzierungsmittel und Aktiva ausgehen. [2] Mit diesen Anmerkungen deutet die Bankenkommission auf die Notwendigkeit hin, zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft der Banken die Struktur des Aktivgeschäfts der Banken in Einklang mit der Struktur ihres Passivgeschäfts zu bringen.

Nach Auskunft der belgischen Bankenkommission befaßt sie sich gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines Koeffizienten, durch den die den Banken mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel mit dem mittel- und langfristigen Kredit- und Anlagegeschäft verglichen werden soll. [3] Wie der direkte Liquiditätskoeffizient soll aber auch dieser Koeffizient für

---

1) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S.21.

2) Vgl. Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, a.a.O., S.21f.

3) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, am 9. Mai 1967 in Brüssel.

das mittel- und langfristige Aktivgeschäft zunächst nur zur Beobachtung eingesetzt werden, ohne daß den Banken die Einhaltung von bestimmten Relationen vorgeschrieben wird. Die Festsetzung eines für alle Banken verbindlichen Koeffizienten würde zunächst die Erweiterung von Art. 11 des Bankgesetzes von 1935, der die Rahmenvorschriften für den Erlaß von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen enthält, erforderlich machen. Nach der derzeit gültigen Fassung von Art. 11 können den Banken nur direkte Liquiditätsbestimmungen vorgeschrieben werden.

Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß in nicht zu ferner Zukunft den belgischen Banken sowohl die Einhaltung einer direkten Liquiditätsbestimmung als auch eines Finanzierungsgrundsatzes für das mittel- und langfristige Aktivgeschäft vorgeschrieben wird. [1)]

II. Bundesrepublik Deutschland

a. Die Liquiditätsgrundsätze und die Entwicklung einzelner Geschäftssparten

Bei der Beurteilung der für die Banken in den EWG-Ländern geltenden Liquiditätsbestimmungen wurde darauf hingewiesen, daß von Liquiditätsbestimmungen unter Umständen Einflüsse auf die Entwicklung einzelner Geschäftssparten ausgehen können. [2)] Ein Beispiel für die durch den Erlaß einer Liquiditätsbestimmung erzwungene Entwicklung einer bestimmten Geschäftssparte bildet der den französischen Banken im Jahr 1960 vorgeschriebene coefficient de trésorerie sowie das für dieselben Banken seit Anfang 1967 festgesetzte Minimumportefeuille in mittelfristige Kredite repräsentierenden Wechseln. [3)]

---

1) Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, am 9. Mai 1967 in Brüssel.

2) Vgl. Seite 169.

3) Vgl. Seite 98 ff.

Durch die für die deutschen Banken erlassenen Liquiditätsgrundsätze werden die Banken in keiner Weise gezwungen, bestimmte Geschäftssparten zu entwickeln. Die Grundsätze II und III zur Finanzierung des langfristigen Aktivgeschäfts sowie des nicht ohne weiteres mobilisierbaren kurz- und mittelfristigen Aktivgeschäfts legen für die Banken lediglich die Obergrenzen fest, bis zu denen bestimmte Aktivgeschäfts ausgedehnt werden können, wobei die Ausdehnung der langfristigen Aktivgeschäfte einer Bank von der Höhe und der Struktur ihrer Finanzierungsmittel abhängig ist. Die Ausdehnungsmöglichkeit im durch Grundsatz III definierten kurz- und mittelfristigen Aktivgeschäft hängt neben der Höhe und der Struktur der zur Finanzierung dieser Aktivgeschäfte zugelassenen Mittel der Banken [1] auch davon ab, ob die zur Finanzierung des langfristigen Geschäfts zugelassenen Mittel [2] voll in diesen Geschäftsarten eingesetzt worden sind oder ob hierfür nicht benutzte Finanzierungsmittel ebenfalls im kurz- und mittelfristigen Aktivgeschäft Verwendung finden können.

Aus der den Grundsätzen II und III zugrunde liegenden Systematik, die Obergrenzen für die Ausdehnung des Aktivgeschäfts der Banken in Abhängigkeit von der Höhe und der Struktur ihrer Finanzierungsmittel festzulegen, ist gefolgert worden, daß einige deutsche Bankengruppen unter Berücksichtigung des bei ihnen bestehenden erheblichen Finanzierungsüberschusses im langfristigen Geschäft ihr langfristiges Kreditgeschäft a u s d e h n e n könnten, was vor allem im Interesse der nicht emissionsfähigen Wirtschaftsunternehmen wäre. [3] Dieser Forderung ist mit zwei Argumenten, die g e g e n eine Ausweitung des langfristigen Kreditgeschäfts sprechen, begegnet worden.

---

1) Vgl. Seite 110.

2) Vgl. Seite 116.

3) Vgl. Hagenmüller, K.F., Der Trend zum langfristigen Bankkredit, a.a.O., S. 79.

Erstens sollte es den Regelfall darstellen, daß die durch Grundsatz II der einzelnen Bank eingeräumte Ausdehnungsgrenze für ihr langfristiges Aktivgeschäft keinesfalls voll ausgeschöpft wird, sondern daß vielmehr die Finanzierungsseite des Grundsatzes III für das kurz- und mittelfristige Aktivgeschäft durch einen angemessenen Teil langfristiger Finanzierungsmittel ergänzt wird. [1] Im Interesse einer vorsichtigen Geschäftspolitik ist die Forderung nach Einhaltung einer gewissen Sicherheitsmarge gewiß als berechtigt anzusehen. Es ist außerdem zu fordern, daß das einzelne Institut bei der Entscheidung über die Ausdehnung einer bestimmten Geschäftssparte, z.B. des langfristigen Kreditgeschäfts, jeweils bei ihm herrschende Sonderverhältnisse berücksichtigt, die die Einhaltung einer höheren oder niedrigeren Sicherheitsmarge erforderlich machen. [2]

Ein weiteres Argument gegen die volle Ausnutzung der durch die Grundsätze II und III festgesetzten Grenzen bildet der Hinweis darauf, daß ein Teil der als liquide und ohne weiteres liquidisierbar eingestuften Aktiva ebenfalls durch die in die Grundsätze II und III einbezogenen Finanzierungsmittel gedeckt werden sollte. [3] Bei diesen Aktiva, die als Aktiva mit Anlagecharakter bezeichnet werden, handelt es sich um die Bestände der Banken an öffentlichen Anleihen, Bankschuldverschreibungen, Kassenobligationen und Industrieobligationen sowie um die Bestände der Banken an Ausgleichs- und Deckungsforderungen. [4] Hierzu ist zu bemerken, daß diesen Aktivpositionen "im Falle der Liquiditätsanspannung eines Einzelinstituts ein erheblich höherer Liquiditätsgrad zuerkannt werden kann als den im Richtsatz III erfaßten Vermögenswerten" [5]. Aus diesem Grund sind diese Aktivpositionen auch

---

1) Vgl. Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 150.

2) Vgl. auch Seite 176 f.

3) Vgl. Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 151.

4) Vgl. Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 151.

5) Vgl. Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O., S. 151, Fußnote 14.

nicht den durch Grundsatz III begrenzten Aktivgeschäften zugerechnet worden. Im Interesse einer vorsichtigen Beurteilung der Ausdehnungsmöglichkeiten der Banken im langfristigen Aktivgeschäft sollen die genannten Aktivpositionen in der folgenden Untersuchung jedoch in Höhe von 50 % ihres Betrages von den nach den Grundsätzen II und III errechneten Finanzierungsüberschüssen abgesetzt werden.

Die rechnerische Untersuchung über die Ausdehnungsmöglichkeit des langfristigen Aktivgeschäfts, vor allem der l a n g f r i s t i g e n Ausleihungen, soll sich auf die Kreditbanken insgesamt [1] und auf die dieser Gruppe angehörenden Großbanken sowie die Staats-, Regional- und Lokalbanken beschränken. Sparkassen und Kreditgenossenschaften sind im Vergleich zu den Kreditbanken stärker im langfristigen Investitionskreditgeschäft tätig, [2] weshalb diese Gruppen bei dieser Untersuchung ausgeklammert werden.

b. Die Ausweitung des langfristigen Kreditgeschäfts der Kreditbanken

Aus der Auswertung des statistischen Materials der Deutschen Bundesbank ergibt sich folgende Entwicklung der langfristigen Ausleihungen der Gesamtheit der Kreditbanken sowie der Gruppe der Großbanken und der Staats-, Regional- und Lokalbanken:

---

1) Nach der monatlichen Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank zählen hierzu die Großbanken, die Staats-, Regional- und Lokalbanken, die Privatbankiers sowie die Spezial-, Haus- und Branchebanken. Vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank.

2) Vgl. Hagenmüller, K.F., Der Trend zum langfristigen Bankkredit, a.a.O., S. 79.

Langfristige Ausleihungen [1]
(in Mio DM, jeweils Ende des Jahres)

	1960		1966	
	DM	in % der Summe der Aktiva	DM	in % der Summe der Aktiva
Kreditbanken	7.035,6	10,4	15.294,8	15,0
Großbanken	1.237,4	4,4	2.777,3	6,7
Staats-, Regional- und Lokalbanken	5.418,4	20,9	11.564,3	23,8

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 14. Jahrgang März 1962, S. 45; 19. Jahrgang Mai 1967, S. 81.

Zwischen Ende 1960 und Ende 1966 haben sich, gemessen an der Summe der Aktiva der jeweiligen Bankengruppen, die langfristigen Ausleihungen der Gesamtheit der Kreditbanken um 44,2 % erhöht, während die Erhöhung bei der Gruppe der Großbanken 52,5 % und bei der Gruppe der Staats-, Regional- und Lokalbanken 13,8 % betrug.

Die Berechnung der Grundsätze II und III zu den Jahresenden 1960 und 1966 für die genannten Bankgruppen führt auf Grund des verfügbaren statistischen Materials zu folgenden Ergebnissen:

---

1) Im Sinne der Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", a.a.O., S. 9; vgl. auch Seite 116 f.

in Mio DM, Ende des Jahres

	Kreditbanken		Großbanken		Staats-, Regional- und Lokalbanken	
	1960	1966	1960	1966	1960	1966
Summe der Finanzierungsmittel nach Grundsatz II	17.899,9	36.754,2	6.763,7	13.141,8	9.476,0	20.178,8
Summe der Aktiva nach Grundsatz II	8.921,1	18.794,7	2.163,6	4.443,6	6.023,4	12.883,3
Finanzierungsüberschuß in Grundsatz II	8.978,8	17.959,5	4.600,1	8.698,2	3.452,6	7.295,5
Summe der Finanzierungsmittel nach Grundsatz III [1]	22.554,9	36.508,0	11.589,8	17.371,9	7.982,4	13.873,1
Summe der Aktiva nach Grundsatz III [2]	23.165,0	43.693,4	11.551,6	21.536,3	8.352,4	16.334,4
Finanzierungsfehlbetrag (./.) Finanzierungsüberschuß (+) in Grundsatz III	./.610,1	./.7.185,4	+38,2	./.4.164,4	./.370,0	./.2.461,3
+ Finanzierungsüberschuß in Grundsatz II	8.978,8	17.959,5	4.600,1	8.698,2	3.452,6	7.295,5
Netto-Überschuß	8.368,7	10.774,1	(4.638,3)	4.533,8	3.082,6	4.834,2
./. 50 % der Ausgleichs- und Deckungsforderungen, öffentlichen Anleihen, Bankschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Industrieobligationen, ausländischen Wertpapiere	2.681,2	4.019,6	1.300,3	1.532,9	1.099,6	1.914,5
	5.687,5	6.754,5	3.338,0	3.000,9	1.983,0	2.919,7

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 14. Jahrgang März 1962 S. 36, 44 ff.; 19. Jahrgang Mai 1967, S. 70, 80 ff.

Fußnoten siehe Seite 289

Wie sich aus der Übersicht ergibt, hat sich der Finanzierungsüberschuß in Grundsatz II im Zeitraum von Ende 1960 bis Ende 1966 beträchtlich erhöht. Bei der Gesamtheit der Kreditbanken ist der Finanzierungsüberschuß im angegebenen Zeitraum um 100 % gestiegen, während der Anstieg bei den Großbanken 89,8 % und bei den Staats-, Regional- und Lokalbanken 111,3 % betrug.

Die Gegenüberstellung der in Grundsatz III für das kurz- und mittelfristige Aktivgeschäft einbezogenen Finanzierungsmittel und Aktiva ohne Berücksichtigung des Finanzierungsüberschusses in Grundsatz II zeigt eine umgekehrte Entwicklung an. Während Ende 1960 bei der Gesamtheit der Kreditbanken nach Grundsatz III ein Finanzierungsfehlbetrag von DM 610,1 Millionen bestand, erhöhte sich dieser Fehlbetrag Ende 1966 auf DM 7.185,4 Millionen. Ähnlich war die Entwicklung bei den Großbanken und den Staats-, Regional- und Lokalbanken für sich betrachtet.

Die gegenläufige Entwicklung ergibt sich aus dem Umstand, daß im Berechnungszeitraum 1960 bis 1966 die langfristigen Finanzierungsmittel der Kreditbanken um DM 18.854,3 Millionen, das langfristige Aktivgeschäft dieser Banken jedoch nur um DM 13.954,1 Millionen angestiegen ist. Dagegen steht einem Anstieg der als kurz- und mittelfristig eingestuften Finanzierungsmittel in Höhe von DM 13.953,1 Millionen eine stärkere Ausweitung des nicht ohne weiteres mobilisierbaren kurz- und mittelfristigen Aktivgeschäfts in Höhe von DM 20.528,4 Millionen gegenüber. Die Kreditbanken haben also trotz des außerordentlich starken Anstiegs ihrer langfristigen Finanzierungsmittel das kurz- und mittelfristige Aktivgeschäft stärker erhöht als das langfristige Aktivgeschäft.

---

1) Der Teil der aufgenommenen Gelder mit einer Laufzeit bis zu 1 Monat müßte gemäß Grundsatz III von den aufgeführten Beträgen abgesetzt werden. Die statistische Aufgliederung läßt deren Eliminierung nicht zu.

2) Ohne Debitorenziehungen (eigene Ziehungen), die in der monatlichen Bilanzstatistik nicht gesondert ausgewiesen sind.

Werden die Finanzierungsüberschüsse in Grundsatz II in der Rechnung von Grundsatz III berücksichtigt, ergibt sich für die Gesamtheit der Kreditbanken Ende 1966 ein Netto-Überschuß von DM 10.774,1 Millionen, während der Netto-Überschuß für die Großbanken DM 4.533,8 Millionen und für die Staats-, Regional- und Lokalbanken DM 4.834,2 Millionen beträgt.

Aus den bisherigen Untersuchungen lassen sich für die Kreditbanken zwei Möglichkeiten für die Ausdehnung ihres langfristigen Aktivgeschäfts, insbesondere ihrer langfristigen Ausleihungen, ableiten. Erstens könnten die Kreditbanken insgesamt sowie die anderen untersuchten Bankengruppen bis zur Höhe der Finanzierungsfehlbeträge in Grundsatz III kurz- und mittelfristige Debitoren in langfristige Ausleihungen u m w a n d e l n. [1) 2)]

Außerdem könnten die aufgeführten Bankengruppen n e u e langfristige Kredite in Höhe der errechneten Netto-Überschüsse g e w ä h r e n. Werden die Netto-Überschüsse im Interesse einer vorsichtigen Liquiditäts- und Anlagepolitik der Banken noch um

---

1) Vgl. Hagenmüller, K.F., Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz (II), a.a.O., S. 397.

2) Über die Vor- und Nachteile einer Ausdehnung des langfristigen Kreditgeschäfts der Kreditbanken kann im Rahmen dieser Arbeit kein Urteil abgegeben werden. Vgl. hierzu Hagenmüller, K.F., Der Trend zum langfristigen Bankkredit, a.a.O.; Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz, I und II, a.a.O.; Benning, B., Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, a.a.O.; Das Kreditgeschäft und das neue Richtsatzwerk, a.a.O.; Stein, H.H., Strukturwandlungen in der Anlagepolitik der Kreditbanken in der Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1960, Berlin 1964.
Mit der hier vorgenommenen rechnerischen Darstellung soll lediglich aufgezeigt werden, welche Bedeutung die Grundsätze II und III als Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Geschäftsstruktur einer Bankengruppe in einer bestimmten Richtung haben können.

den Betrag von 50 % der im Bestand der Institute befindlichen Ausgleichs- und Deckungsforderungen sowie der öffentlichen Anleihen, Bankschuldverschreibungen, Kassen- und Industrieobligationen und ausländischen Wertpapiere vermindert, könnten die Kreditbanken nach dem für Ende 1966 errechneten Zahlenwert neue langfristige Kredite in Höhe von ca. DM 6,7 Milliarden gewähren. Dieser Betrag entspricht 44 % der Ende 1966 von dieser Bankengruppe gewährten langfristigen Ausleihungen. [1] Betrachtet man die Gruppe der Großbanken isoliert, so ergibt sich, daß diese Bankengruppe auf Grund ihres Netto-Überschusses nach Abzug von 50 % der genannten Aktivpositionen in der Lage wäre, das Ende 1966 bestehende Volumen ihrer langfristigen Ausleihungen sogar um ca. 108 % zu erhöhen. Wegen ihres ohnehin schon beträchtlichen langfristigen Kreditgeschäfts könnte die Gruppe der Staats-, Regional- und Lokalbanken die langfristigen Ausleihungen auf Grund des für Ende 1966 errechneten Überschusses um ca. 25 % erhöhen.

Die angestellten Untersuchungen sind notwendigerweise global und können deshalb keine unmittelbare Aussagekraft für eine einzelne Bank haben. Die Ergebnisse der angestellten rechnerischen Untersuchung lassen jedoch den Schluß zu, daß auch bei äußerst vorsichtig gehandhabter Liquiditäts- und Anlagepolitik für eine bedeutende Anzahl von Kreditbanken Möglichkeiten zu einer durch die Grundsätze II und III begrenzten Intensivierung des langfristigen Kreditgeschäfts bestehen.

III. Frankreich

a. Die Entwicklung und Regulierung des mittelfristigen Kreditgeschäfts

Bis zum Jahr 1945 beschränkten sich die französischen Banken fast ausschließlich auf die Gewährung von kurzfristigen, zum

---

1) Vgl. Seite 288.

größten Teil ohne weiteres mobilisierbaren Krediten. Ihre direkte Beteiligung an der Investitionsfinanzierung war praktisch bedeutungslos. [1] Seit 1945 haben sich in der Struktur des Kreditgeschäfts der französischen Banken bedeutende Veränderungen durch die steigende Nachfrage nach mittelfristigem Kredit, vor allem von Seiten der Industrie, ergeben. [2] Die Technik des in Frankreich gewährten mittelfristigen Kredits beruht auf der Diskontierung von mittelfristige Kredite repräsentierenden Wechseln durch die kreditgewährende Bank. [3]

Die Wechsel werden von der französischen Zentralbank erst dann zum Rediskont angenommen, wenn sie 4 Unterschriften tragen. Wollen die Banken die von ihnen gewährten mittelfristigen Kredite mobilisieren, müssen sie die dafür ausgestellten Wechsel zunächst bei bestimmten öffentlichen und halböffentlichen Institutionen zur Unterschriftsleistung und zum Rediskont einreichen. [4] Haben die Banken zum Zeitpunkt der Kreditgewährung keinen Refinanzierungsbedarf, legen sie die Wechsel lediglich zur Unterschriftsleistung vor. Die Wechsel gelangen in der Regel zunächst zum "Crédit National" oder zum "Crédit foncier de France", während die 4. Unterschrift, die die Wechsel bei der Zentralbank rediskontfähig macht, von der "Caisse des

---

1) Vgl. Schlogel, M., La politique des banques face à l'évolution économique et sociale, in: Banque, Paris, 41. Jahrgang Dezember 1966, S. 831-835, hier S. 831.

2) Vgl. Houssiaux, J., Les transformations de l'organisation du crédit en France depuis 1945, in: Économie et Humanisme, Caluire-et-Cuire, 17. Jahrgang Januar/Februar 1958, S. 25-36, hier S. 33.

3) Vgl. Houssiaux, J., a.a.O., S. 35.

4) Vgl. Conseil économique et social. La situation actuelle de crédit à court terme et du crédit à moyen terme, a.a.O., S. 368.

dépôts et consignations" geleistet wird. [1] [2]

Die Beteiligung dieser Institutionen am Mobilisierungs- und Unterschriftsvorgang und die damit verbundene Kontrolltätigkeit soll gewährleisten, daß die Gewährung mittelfristiger Kredite im Einklang mit den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der französischen Regierung steht. Kritisiert wurde im Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Lenkungsmaßnahmen der Regierung vor allem die Bevorzugung des öffentlichen gegenüber dem privaten Kreditsektor sowie die Tendenz, die großen Unternehmen bei der Verteilung der Kredite zu Lasten der kleineren Unternehmen zu begünstigen. [3]

In diesem Zusammenhang ist auch die 1946 im Rahmen der französischen Zentralbank eingerichtete Evidenzzentrale (Service Central des Risques) von Bedeutung. Diese Zentrale dient weniger der Überwachung der Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer und der Beurteilung der mit dem Kreditgeschäft der Banken verbundenen potentiellen Risiken als der Beobachtung und der darauf aufbauenden Beeinflussung der von den Banken vorgenommenen Aufteilung der Kredite auf Unternehmen und Wirtschaftsbranchen.[4] Durch ein umfangreiches Meldesystem ist der Anteil der von der Evidenzzentrale überwachten Kredite im Verhältnis zur Gesamtheit der Bankkredite von 45 % im März 1946 und 65 % Ende 1947 auf über 80 % seit 1950 angestiegen. [5] [6]

---

1) Vgl. Conseil économique et social, a.a.O., S. 368.

2) Zur Technik des mittelfristigen Kredits vgl. Berger, P., Les crédits à moyen terme mobilisables en France, in: Banque, Paris, 26. Jahrgang September 1957, S. 524-530.

3) Barrère, A., La politique de crédit en France depuis 1951, in: Revue Economique, Paris, September 1951, S. 514-542, hier S. 539 f.

4) Vgl. Catrice, J., La politique générale du crédit et la nécessité de son assouplissement, in: Revue politique et parlamentaire, Paris, 52. Jahrgang, Mai 1950, S.126-133,hier S.127.

5) Vgl. Crédit Lyonnais, Les organismes bancaires du secteur concurrentiel (réglementation), a.a.O., S. 29 ff.

6) Zu den quantitativen und qualitativen Kreditkontrollen nach 1945 vgl. auch Wilson, J.S.C., Franch Banking structure and credit policy, London 1957, S. 309 ff.

Mit der Einschaltung der genannten Institutionen am Mobilisierungsvorgang für mittelfristige Kredite wurde außerdem beabsichtigt, die öffentlichen und halböffentlichen Institute in erheblichem Ausmaß an der Finanzierung der mittelfristigen Kredite zu beteiligen, so daß die Zentralbank nicht das gesamte Volumen der rediskontierten mittelfristigen Kredite finanzieren muß. [1] Diese Absicht konnte jedoch nur unvollkommen verwirklicht werden, da die öffentlichen und halböffentlichen Institute aus Mangel an langfristigen Finanzierungsmitteln einen erheblichen Teil der von ihnen rediskontierten Kredite an die französische Zentralbank weitergereicht haben. [2]

Die mobilisierbaren mittelfristigen Kredite, die bis 1966 Laufzeiten von 2 bis zu maximal 5 Jahren hatten, können nach ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck in drei Hauptgruppen eingeteilt werden: in Baufinanzierungskredite, Exportfinanzierungskredite und in Kredite zur Finanzierung von Investitionsgütern. [3]

Auf Grund der Entwicklung des mittelfristigen Kredits haben sich die französischen Banken mehr und mehr daran gewöhnt, längerfristige Risiken einzugehen, als sie sich früher aus den in Frankreich betriebenen klassischen Bankgeschäften ergeben haben. [4]

---

1) Vgl. Conseil économique et social, La situation actuelle du crédit à court terme et du crédit à moyen terme, a.a.O., S. 368.

2) Gespräch mit Herrn Ph. Bertin, Crédit Lyonnais, Paris, am 11. März 1966 in Paris.

3) Vgl. o.V., Rapport présenté au Ministre des Finances et des Affaires Economiques par le Comité chargé d'étudier le Financement des investissements, in: Statistiques et Etudes financières, Supplément, Paris, 15. Jahrgang November 1963, S. 1.473.

4) Vgl. o.V., Rapport présenté au Ministre des Finances...., S. 1.474.

Zu dieser Entwicklung trugen vor allem Maßnahmen bei, durch die die Banken veranlaßt wurden, die von ihnen gewährten mittelfristigen Kredite zu einem höheren Prozentsatz als früher selbst zu finanzieren.

Die wichtigste strukturpolitische Maßnahme zur Veränderung der Struktur des Aktivgeschäfts der französischen Banken stellt der im Jahr 1960 erlassene coefficient de trésorerie dar. [1)]

Der starke Anstieg der von den Banken selbst finanzierten Kredite, vor allem im mittelfristigen Kreditsektor, geht aus folgender Übersicht hervor:

	31. 12. 1958		31. 12. 1962		31. 12. 1964	
	Mrd.FF	in %	Mrd.FF	in %	Mrd.FF	in %
Kurzfristige Bankkredite						
durch die Banken finanziert	24,89	79,8	52,38	84,5	66,55	85,6
durch Zentralbank und Spezialinstitute finanziert	6,29	20,2	9,62	15,5	11,19	14,4
	31,18	100 %	62,00	100 %	77,74	100 %
Mittelfristige Bankkredite						
durch die Banken finanziert	0,83	10,0	7,20	59,4	12,71[2)]	76,8
durch Zentralbank und Spezialinstitute finanziert	7,46	90,0	4,93	40,6	3,84	23,2
	8,92	100 %	12,13	100 %	16,55	100 %

Quelle: Fournier, H., Le problème du réglage de la liquidité en France, Informationsschrift der Banque de France, Januar 1966, S. 5.

1) Vgl. Seite 98 ff.

2) Die auf Seite 104 angegebene Zahl für die von den Banken per 31.12.1964 finanzierten mittelfristigen Kredite ist höher, da dort auch die Baufinanzierungskredite einbezogen wurden.

Aus der Übersicht kann auch das starke Anwachsen der von den Banken finanzierten mittelfristigen Kredite im Verhältnis zum gesamten von den Banken finanzierten Kreditgeschäft errechnet werden. Während per 31.12.1958 96,8 % aller von den Banken finanzierten Kredite kurzfristige Kredite und nur 3,2 % mittelfristige Kredite waren, sank per 31.12.1964 der von den Banken finanzierten kurzfristigen Kredite am gesamten finanzierten Kreditgeschäft auf 83,8 % während der Anteil der finanzierten mittelfristigen Kredite auf 16,2 % anstieg.

Insgesamt kann gesagt werden, daß die Intervention der französischen Zentralbank im Sektor des mittelfristigen Kredits für die Banken in steigendem Maß den Charakter einer zeitlich begrenzten Mobilisierungshilfe angenommen hat, während die Zentralbank bis zum Jahr 1960 die von den Banken gewährten mobilisierbaren mittelfristigen Kredite zum größten Teil fortlaufend finanzieren mußte. [1)]

Mit Wirkung ab 1.1.1966 wurde als weitere Maßnahme die Laufzeit für mittelfristige mobilisierbare Kredite zur Investitions- und Baufinanzierung von 5 auf 7 Jahre ausgedehnt. [2)] Gleichzeitig wurde die Mobilisierbarkeit aller seit dem 1.1.1966 neu gewährten mittelfristigen Kredite eingeschränkt. Seit diesem Zeitpunkt kann nur noch der Teil der mittelfristigen Kredite mobilisiert werden, dessen Tilgungszeitraum 3 Jahre nicht übersteigt, wobei zum normalen Diskontsatz nur noch Kreditabschnitte mit Laufzeiten von maximal 2 Jahren diskontiert werden, während für Abschnitte, die zwischen 2 und 3 Jahren fällig werden, ein Zuschlag zum Diskontsatz erhoben wird. [3)]

---

1) Vgl. Fournier, H., Le problème du réglage de la liquidité en France, a.a.O., S. 23.

2) Vgl. Seite 104.

3) Vgl. Gérard, G., Réforme des crédits à moyen terme, a.a.O., S. 827 f.

Die Verlängerung der Laufzeit der mittelfristigen Kredite und die Einschränkung ihrer Mobilisierbarkeit ist das Ergebnis der Untersuchungen des "Comité Lorain" im Jahr 1963, die den Begriff der Transformationsfunktion der Banken, also die Frage, in welchem Ausmaß formell kurz- und mittelfristige Finanzierungsmittel zur Finanzierung des mittel- und langfristigen Kreditgeschäfts herangezogen werden können, in die bankwirtschaftliche Diskussion in Frankreich einführte. [1)]

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß durch den Erlaß des coefficient de trésorerie und ergänzend dazu durch weitere Maßnahmen zur Einschränkung der Mobilisierbarkeit der von den französischen Banken gewährten mittelfristigen Kredite bedeutende strukturelle Veränderungen im Kreditgeschäft der französischen Banken erzielt werden konnten.

b. Strukturelle Veränderungen im französischen Bankwesen

Im Jahr 1966 wurde vom französischen Finanzministerium eine Kommission [2)] mit der Untersuchung beauftragt, durch welche Maßnahmen der französische Bankenapparat seiner Aufgabe, die Expansion der französischen Wirtschaft zu unterstützen, besser gerecht werden könnte. [3)] Die Kommission hat Vorschläge zur teilweisen A b l ö s u n g des Wechseldiskontkredits durch andere Formen des kurzfristigen Kredits, z.B. durch Ausdehnung des Betriebsmittelkredits und Überziehungskredits, unterbreitet. [4)]

---

1) Vgl. Beaupère, L., Les réformes financières, in: Banque, Paris, 41. Jahrgang Februar 1966, S. 83-92, hier S. 89.

2) Die Kommission wurde nach ihrem Präsidenten "Commission Gilet" benannt.

3) Vgl. o.V., Modernisation des techniques du crédit à court terme, in: Banque, Paris, 42. Jahrgang Januar 1967, S. 5-11, hier S. 5.

4) Ende 1965 hatte der Wechseldiskontkredit einen Anteil von 35,3 % an der Gesamtheit der von den Banken gewährten kurzfristigen Kredite. Vgl. o.V., Modernisation des techniques du crédit à court terme, a.a.O., S. 6 und S. 10 f.

In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, daß es wünschenswert wäre, wenn der Rediskontmechanismus zu einem Instrument der zeitweisen Anpassung an besondere Verhältnisse würde und nicht wie bisher ein permanentes Refinanzierungsverfahren für die Banken bliebe. [1] Ein Haupthindernis für die Verminderung des Rediskonts bei der französischen Zentralbank war lange Zeit die den Banken durch den Mindestbestand an Papieren des Schatzamtes (plancher d'effets publics) auferlegte Verpflichtung, einen Teil ihrer Finanzierungsmittel in öffentlichen Papieren anzulegen. [2] Die Sätze für die Haltung eines derartigen Mindestbestandes sind jedoch in den vergangenen Jahren laufend g e s e n k t worden. Seit 1. September 1967 sind die französischen Banken von der Verpflichtung, einen Mindestbestand an öffentlichen Papieren zu halten, freigestellt worden. [3]

Der Entwicklung des Aktivgeschäfts der französischen Banken, die hauptsächlich durch eine Verlängerung der Kreditfristen sowie durch eine Diversifikation der Kreditformen charakterisiert ist, wurde auch durch Einwirkung auf die Struktur des Einlagengeschäfts der Banken Rechnung getragen. Um die Banken zu veranlassen, bestimmte Formen des längerfristigen Kontensparens zu fördern, wurden die Sparbuchkonten sowie die Wohnungssparkonten ab 1.4.1966 nur noch zu 50 % in die Berechnung des Liquiditätskoeffizienten (gegenüber vorher 100 %) einbezogen. [4]

---

1) Vgl. Genvry, P., La réforme du marché monétaire et les méchanismes du crédit, in: Banque, Paris, 39. Jahrgang Mai 1964, S. 285-290, hier S. 290.

2) Vgl. Moreau-Neret, O., Les problèmes actuels du crédit, in: Revue politique et parlamentaire, Paris, 63. Jahrgang Juli 1961, S. 12-35, hier S. 17.

3) Vgl. Gérard, G., Institution d'un système de réserves obligatoires, a.a.O., S. 126.

4) Vgl. Conseil National du Crédit, 20. Jahresbericht 1965, abgedruckt in: Statistiques et Etudes Financières, Supplément, Paris, 18. Jahrgang Oktober 1966, S. 107.

Außerdem wurde den französischen Depositenbanken, denen bisher untersagt war, Einlagen mit Laufzeiten von mehr als 2 Jahren entgegenzunehmen, mit Verordnung vom 25.1.1966 die Annahme von Einlagen mit längerer als 2jähriger Laufzeit gestattet. [1] Gleichzeitig erhielten die Geschäftsbanken, die bis zu diesem Zeitpunkt gewissen Beschränkungen in der Annahme kurzfristiger Einlagen unterlagen, die Erlaubnis, Einlagen jeglicher Laufzeit ohne jede Beschränkung anzunehmen. [2]

Diese Maßnahmen, durch die Depositenbanken und Geschäftsbanken in Hinblick auf die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel den gleichen Bedingungen unterworfen werden, sollen dazu beitragen, die bisher bestehenden Unterschiede in der Geschäftstätigkeit dieser Bankengruppen zumindest teilweise abzubauen. [3] Wenn auch damit gerechnet werden kann, daß sich die Struktur des Kreditgeschäfts dieser beiden Institutsgruppen durch Intensivierung des mittel- und langfristigen Kreditgeschäfts der Depositenbanken einander angleichen wird, so bleiben doch die Unterschiede im Beteiligungsgeschäft weiterhin bestehen. Im Gegensatz zu den Geschäftsbanken, deren Beteiligungsgeschäft praktisch keinen Beschränkungen unterliegt, dürfen die Depositenbanken Beteiligungen von insgesamt nicht mehr als 75 % ihrer eigenen Mittel erwerben. [4] [5]

---

1) Vgl. Gérard, G., Réforme de la réglementation bancaire, a.a.O., S. 171.

2) Vgl. Gérard, G., a.a.O., S. 171.

3) Vgl. Debré, M., Bilan de réformes, in: Banque, Paris, 42. Jahrgang Februar 1967, S. 73-78, hier S. 75.

4) Vgl. Seite 128 ff.

5) Dieser Satz soll auf 100 % erhöht werden, vgl. Seite 129.

Trotz der Bestrebungen zur Vereinheitlichung des französischen Banksystems ist also nicht zu verkennen, daß die Geschäftstätigkeit der Geschäftsbanken in der Regel mit höheren Risiken behaftet ist als die der Depositenbanken. [1] Dieser Tatsache wurde vor allem bei der Neufestsetzung des gesetzlichen Mindestkapitals für die einzelnen Bankengruppen Mitte 1966 Rechnung getragen. Während gegenüber 1960 das Mindestkapital für Depositenbanken und Banken des mittel- und langfristigen Kredits verdoppelt wurde, [2] stiegen die Anforderungen an das Mindestkapital der Geschäftsbanken um das 20fache bzw. 25fache [3]. [4]

Unter Berücksichtigung der wachsenden Vielgestaltigkeit des Passiv- und Aktivgeschäfts der französischen Banken ist die Bankenkontrollkommission der Meinung, daß der von den Depositen- und Geschäftsbanken gegenwärtig zu beachtende Liquiditätskoeffizient zu einem späteren Zeitpunkt zur Beurteilung und Beeinflussung der Liquidität der Banken unter Umständen nicht mehr ausreicht. [5] Sie hat sich deshalb vorbehalten, zu gegebener Zeit einen Koeffizienten festzusetzen, durch den das mittel- und langfristige Aktivgeschäft der Banken im Verhältnis zu demjenigen Teil ihrer Finanzierungsmittel begrenzt werden soll, [6] der ihnen mittel- und langfristig zur Verfügung steht.

---

1) Zu den Schwerpunkten der Geschäftstätigkeit der beiden Institutsgruppen vgl. Turot, P., Les banques de dépôts en France, in: Revue des deux mondes, Paris, 1. Februar 1964, S. 425-436; Sillon, A., Le rôle actuel des banques d'affaires, in: Pensée, Paris, Mai-Juni 1963, S. 35-46.

2) Für Aktiengesellschaften mit mindestens 3 Zweigstellen von 1 Million auf 2 Millionen FF, für Banken anderer Rechtsformen von 400.000 FF auf 800.000 FF.

3) Für Aktiengesellschaften mit mindestens 3 Zweigstellen von 1 Million FF auf 20 Millionen FF, für Banken anderer Rechtsformen mit mindestens 3 Zweigstellen von 400.000 FF auf 10 Millionen FF.

4) Vgl. Arrêté du ministre de l'économie et des finances, Fixation du capital minimum des banques, in: Journal Officiel, Paris, 28.5.1966, S. 4.287.

5) Gespräch mit Herrn Denègre, Commission de Contrôle des Banques, Paris, am 8. Juni 1966 in Paris.

6) Vgl. Seite 119 ff., wo der geplante Koeffizient im einzelnen behandelt wird.

IV. Niederlande

a. Die Bankenkontrolle bis zum Erlaß des Bankaufsichtsgesetzes von 1952

In den Niederlanden bestanden bis zum Jahr 1952 keine umfassenden gesetzlichen Regelungen zur Kontrolle der bankgeschäftlichen Tätigkeit im Interesse der Beurteilung und Beeinflussung der Zahlungsbereitschaft und der Bonität der Banken. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das System der niederländischen Bankenkontrolle durch u n v e r b i n d l i c h e Empfehlungen seitens der niederländischen Zentralbank sowie durch freiwillige und begrenzte Vereinbarungen zwischen der Zentralbank und den Banken gekennzeichnet. [1)]

Während des Zeitraums um das Jahr 1930 gab es in den Niederlanden im Gegensatz zu den Ereignissen in anderen Ländern keine Bankenkrise, [2)] was hauptsächlich darauf zurückgeführt wurde, daß sich die niederländischen Handelsbanken auf das kurzfristige Bankgeschäft beschränkt hatten [3)]. Einschneidende Veränderungen im Bankwesen, wie etwa in Belgien und in Italien, wurden deshalb nicht vorgenommen.

Ansätze zu einer Überwachung der niederländischen Banken ergaben sich durch das 1932 zwischen den Banken und der Zentralbank abgeschlossene und 1940 erneuerte und erweiterte gentlemen's agreement, das für die Banken die Einhaltung von weitgefaßten

---

1) Vgl. o.V., Le contrôle des banques en Belgique et aux Pays-Bas, a.a.O., S. 170.

2) Vgl. Van walree, E.D., La banque aux Pays-Bas, in: Revue économique internationale, Brüssel, 25. Jahrgang Januar 1933, S. 65-81, hier S. 75.

3) Vgl. Blom, F.W.C., Credit Control in the Netherlands, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Rom 1953, Band II, S. 347 ff., hier S. 347.

Grundsätzen zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft der Banken vorsah. [1] Formell war die Position der Nederlandsche Bank N.V. als Aufsichtsbehörde der Banken, deren Eingriffsmöglichkeiten sich auf Verhandlungen und moralischen Druck beschränkten, nicht stark. [2]

Nach Ende des 2. Weltkrieges trat zunächst die währungs- und kreditpolitische Kontrolle des niederländischen Banksystems völlig in den Vordergrund. [3] Der Grund hierfür war der Überschuß an liquiden Mitteln im niederländischen Banksystem, der in den Jahren nach 1946 eine starke Kreditexpansion zur Folge hatte. [4] [5]

b. Die Gläubigerschutzbestimmungen und Tendenzen zur Ausweitung des Aktivgeschäfts der Banken

Die Kontrolle der bankgeschäftlichen Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Überwachung und Sicherung der Liquidität und Bonität der Banken gewann erst mit Erlaß des Bankaufsichtsgesetzes von 1952 wieder an Bedeutung. Durch die in diesem Gesetz enthaltenen Rahmenbestimmungen erhielt die Nederlandsche Bank N.V. straffer wirkende Eingriffs- und Beeinflussungsmöglichkeiten als bisher. Auf Grund der scharfen Kritik der betroffenen Banken gegen diese Bestimmungen wurde mit der Neufassung des niederländischen Bankaufsichtsgesetzes im Jahr 1956 angestrebt, das durch

---

1) Vgl. Mallens, F.J.A.M., Le contrôle des banques aux Pays-Bas, in: Banque, Paris, 35.Jahrgang April 1960, S.221-226,hier S.221.

2) Vgl. Wilson, J.S.G., Post-war Banking in the Netherlands, II: The Central Bank and Credit Control, a.a.O., S. 363.

3) Vgl. Holtrop, M.W., Le redressement monétaire des Pays-Bas après la guerre, in: Revue d'Economie politique, Paris, 70. Jahrgang November-Dezember 1960, S.109-127, hier S. 112 ff.

4) Vgl. De Vries, M.F., Les banques commerciales aux Pays-Bas, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 29. Jahrgang Juli 1954, S. 1-10, hier S. 7.

5) Vgl. auch Posthuma, S., Le rôle de la Nederlandsche Bank dans le Rétablissement de l'équilibre monétaire des Pays-Bas, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 28.Jahrgang Januar 1953, S. 1-15.

freiwillige Vereinbarungen zwischen der Zentralbank und den Banken geschaffene Klima der Kooperation zu erhalten. [1] Dieses Bestreben hat Ausdruck im Prinzip der gegenseitigen Konsultationen bei Neufestsetzungen oder Abänderungen von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen gefunden.

Trotz ihres nicht verbindlichen Charakters greifen die auf dem Gesetz von 1956 basierenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen im Gegensatz zu früheren Bestimmungen erheblich stärker als früher die gentlemen's agreements [2] in die bankgeschäftliche Tätigkeit ein und müssen im Zusammenhang mit den strukturellen Veränderungen in der Geschäftstätigkeit der niederländischen Banken, vor allem der Handelsbanken, gesehen werden. Seit 1950 gewinnt das mittel- und langfristige Kreditgeschäft der Handelsbanken zunehmend an Bedeutung. [3] Zwischen Ende 1952 und Ende 1961 stieg der Anteil der Debitoren am Bilanzvolumen der niederländischen Handelsbanken von 27,24 % auf 50,11 % an. [4]

---

1) Vgl. Mallens, F.J.A.M., Le contrôle des banques aux Pays-Bas, a.a.O., S. 224.

2) Diese gentlemen's agreements für die Vereinbarung von Grundsätzen für die bankgeschäftliche Tätigkeit dürfen nicht mit den gentlemen's agreements vom Februar 1954 verwechselt werden, durch die kreditpolitische Maßnahmen (Einführung einer Mindestreserve und eines Kreditplafonds) vereinbart wurden. Vgl. o.V., De quelques aspects du marché monétaire des Pays-Bas, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 36. Jahrgang Februar 1961, S. 33-39, hier S.38.

3) Vgl. Mees, P.A.J., Les banques de commerce néerlandaises et le marché des capitaux, a.a.O., S. 146.

4) Vgl. Kau, W.; Kuhn, I., Die kurzfristigen Kredite der Geschäftsbanken in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die kreditpolitischen Probleme ihrer Kontrolle, a.a.O., S. 24.

Wird der Anteil der nicht in laufender Rechnung gewährten Kredite an den Debitoren mit 10 % angesetzt, hat sich der Anteil der längerfristigen Kredite im genannten Zeitraum von ca. 2,7 % auf ca. 5 % des Bilanzvolumens erhöht. [1] Bei der Beurteilung der Entwicklung der Struktur des Kreditgeschäfts der Handelsbanken muß außerdem berücksichtigt werden, daß das längerfristige Kreditgeschäft zum Teil durch eigens für diesen Zweck gegründete Finanzierungsgesellschaften durchgeführt wird, deren Kapital vollständig von den Banken gehalten wird. [2]

Auch die langfristigen Anlagen der Handelsbanken haben sich stark ausgedehnt. Ende 1952 betrug der Anteil der Effekten und Beteiligungen am Bilanzvolumen der Handelsbanken 2,83 % und stieg Ende 1961 auf 7,41 %. [3] Auch hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Handelsbanken ihr Beteiligungsgeschäft zum Teil auf ihre Finanzierungsgesellschaften übertragen. [4]

In der Zeit zwischen Ende 1952 und Ende 1961 sind dagegen die Kredite der Handelsbanken an den Staat (Schatzwechsel und sonstige Staatstitel) von 47,85 % ihres Bilanzvolumens auf 20,45 % zurückgegangen. [5] Auch der Anteil der Wechselkredite (ohne Schatzwechsel) am Bilanzvolumen der Handelsbanken ging im genannten Zeitraum leicht von 4,08 % auf 3,36 % zurück. [6] Durch

---

1) Vgl. Kau, W.; Kuhn, I., Die kurzfristigen Kredite der Geschäftsbanken in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die kreditpolitischen Probleme ihrer Kontrolle, a.a.O., S. 23 f.

2) Vgl. Gans, M.P., The Capital Market, in: Bank-En Effectenbedrijf, Den Haag, Nr. 2, 3.9.1960, S. 19-23, hier S. 23.

3) Vgl. Kau, W.; Kuhn, I., a.a.O., S. 26.

4) Vgl. Wilson, J.S.G., Post-War Banking in the Netherlands, I: The structure as a whole, a.a.O., S. 308.

5) Vgl. Kau, W.; Kuhn, I., a.a.O., S. 25.

6) Vgl. Kau, W.; Kuhn, I., a.a.O., S. 22.

strukturellen Veränderungen im Aktivgeschäft haben sich die niederländischen Handelsbanken sehr stark dem Typus der Universalbank angenähert, [1] so daß die Überwachung und Beeinflussung des Aktivgeschäfts dieser Banken durch Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsbereitschaft und zur Sicherung der Angemessenheit ihres Eigenkapitals seit 1952 erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

V. Italien

a. Strukturelle Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der italienischen Banken

Das italienische Banksystem ist gekennzeichnet durch die durch das Bankgesetz von 1936 vollzogene Trennung der italienischen Banken in Institute des kurzfristigen Einlagengeschäfts und Institute des mittel- und langfristigen Geschäfts. [2] Bis zum Jahr 1930 war im italienischen Bankwesen der Typ der Universalbank vorherrschend. Es bestand enge finanzielle Zusammenarbeit zwischen den großen Banken und den großen Wirtschaftsunternehmen des Landes. [3] Das Kreditgeschäft der Banken bestand überwiegend aus Großkrediten an eine geringe Zahl von Kreditnehmern. [4] Während der Krise 1929 - 1933 wurde allgemein sichtbar, daß die Geschäftsbanken die Forderung nach größtmöglicher Sicherheit der ihnen anvertrauten Gelder mit ihrer Praxis der mit hohen Risiken

---

1) Vgl. Kau, W.; Kuhn, I., Die kurzfristigen Kredite der Geschäftsbanken in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die kreditpolitischen Probleme ihrer Kontrolle, a.a.O., S. 25.

2) Vgl. o.V., Le contrôle des banques et du crédit en Italie, a.a.O., S. 74.

3) Vgl. Dominici, G., Credit Policy for the Development of Southern Italy, in: Review of the Economic Conditions in Italy, Rom, 20. Jahrgang Mai 1964, S. 438-454, hier S.439.

4) Vgl. Mattioli, R., Problemi attuali del credito, in: Bancaria, Rom, 17. Jahrgang Dezember 1961, S. 1315-1322, hier S. 1318.

verbundenen Industriefinanzierung nicht in Einklang bringen konnten. [1]

Durch die Reform von 1936 wurde das Verhältnis zwischen Banken und Industrie völlig neu geordnet. Während die industriellen Beteiligungen der Banken auf Holding-Gesellschaften übergingen, die sich überwiegend unter der Kontrolle der öffentlichen Hand befanden, [2] wurde das Kreditgeschäft der Banken auf den Sektor des kurzfristigen Kredits beschränkt [3]. [4]

Insgesamt war die Bankenkrise in Italien jedoch weniger eine Folge des von den Banken betriebenen langfristigen Kreditgeschäfts als eine Folge der starken Entwertung der von den Banken gehaltenen industriellen Beteiligungen. [5]

---

1) Vgl. Lume, G., Il settore bancario dopo la prima e dopo la seconda guerra mondiale, in: Rivista di Politica Economica, Rom, 49. Jahrgang Oktober 1959, S. 1611-1621, hier S. 1614.

2) Vgl. Mattioli, R., Problemi attuali del credito, in: Bancaria, Rom, 17. Jahrgang Dezember 1961, S. 1318 f.

3) Vgl. Dominici, G., Credit Policy for the Development of Southern Italy, a.a.O., S. 440.

4) Zu Beginn wurden die Kreditlaufzeiten auf 4 Monate beschränkt. Da sich diese starke Laufzeitbegrenzung sehr nachteilig für die Kreditnehmer auswirkte, wurden später die Laufzeiten für das Kreditgeschäft der Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts auf ein Jahr ausgedehnt. Vgl. Garrone, N., Industrial Credit in Italy, Sonderdruck aus: Rassegna Economica, Neapel, Oktober - Dezember 1956, S. 17.

5) Vgl. Associazione Bancaria Italiana, La structure du système bancaire italien au point de vue de la liquidité, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band II Rom 1953, S. 286-309, hier S. 287.

In der Gegenwart ist die Technik der Risikostreuung und Risikobegrenzung das hervorstechende Kennzeichen des Kreditgeschäfts der italienischen Banken des kurzfristigen Geschäfts. [1] Die Betonung des Massenkreditgeschäfts an alle Bereiche der Wirtschaft hat zu einer gegenüber früher erhöhten Stabilität der Anlagen der Banken geführt. [2] Im allgemeinen verzichten die italienischen Banken des kurzfristigen Geschäfts darauf, zu einem genaueren Verständnis der Probleme und einer genaueren Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der von ihr mit Krediten versorgten Unternehmen zu gelangen. [3] Dadurch wollen die Banken vermeiden, in irgendeiner Form Verantwortung gegenüber ihren Kunden zu übernehmen, wie dies z.B. in bedeutendem Maß in der Bundesrepublik Deutschland und in geringerem Maß in Belgien und den Niederlanden auf Grund des Hausbankprinzips der Fall ist. In Italien ist es allgemeine Praxis, daß die überwiegende Mehrheit der Kreditnehmer über mehrere Hauptbankverbindungen verfügen. [4]

Folgende Übersicht zeigt die große Bedeutung des kurzfristigen Kreditgeschäfts der italienischen Banken im Bereich des Kredits an Wirtschaftsunternehmen.

---

1) Vgl. Confalonieri, A., Credito ordinario e "medio termine": considerazioni sull'esperienza italiana, in: Bancaria, Rom, 21. Jahrgang Juli 1965, S. 783-797, hier S. 785.

2) Vgl. Mattioli, R., Problemi attuali del credito, a.a.O., S. 1318.

3) Vgl. Confalonieri, A., a.a.O., S. 785.

4) Vgl. Bompard, E., The Italian banking system, in: Journal of the Institute of Bankers, 85. Jahrgang August 1964, S. 276-289, hier S. 279.

Anlagen der Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts im kommerziellen Bereich
(in Milliarden Lire, jeweils Ende des Jahres)

	Kurzfristige Kredite[1]		Mittelfristige Kredite[1]	
	1949	1960	1949	1960
Landwirtschaft und Ernährung	451,6	1.633,3	2,9	90,8
Industrie und Handel (ohne Ernährung)	561,7	3.052,5	2,4	45,5
	1.013,3	4.665,8	5,3	136,3

Quelle: Bellei, D.; Toma, A., Fisionomia e struttura di gestione del sistema bancario italiano, II, a.a.O., S. 549.

Aus der Übersicht ergibt sich, daß die formell mittelfristigen Kredite an Wirtschaftsunternehmen zwar überproportional gestiegen sind, daß ihnen jedoch absolut nur geringe Bedeutung zukommt.

b. Die Bedeutung von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen für die Banken des kurzfristigen Geschäfts

Obwohl im italienischen Bankgesetz von 1936 Rahmenbestimmungen enthalten sind, die der Bankaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnen, Vorschriften zur Regulierung des Aktivgeschäfts der Banken durch Liquiditätskoeffizienten [2] und Bestimmungen zur Begrenzung der schwer realisierbaren Anlagen in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenkapitals der Banken [3] zu erlassen, hat

1) Die kurzfristigen Kredite haben Laufzeiten bis zu 1 Jahr, die mittelfristigen Kredite haben Laufzeiten zwischen 1 und 5 Jahren.

2) Vgl. Seite 112 ff.

3) Vgl. Seite 136 ff.

die italienische Aufsichtsbehörde von diesen Möglichkeiten nur geringen Gebrauch gemacht.

Die Rahmenbestimmung in Art. 32 des Bankgesetzes von 1936 ermöglicht sowohl den Erlaß von indirekten Liquiditätsbestimmungen als auch qualitative Kontrollen, durch die die verschiedenen Anlagen der Banken in Hinblick auf ihre Aufteilung auf die verschiedenen Wirtschaftsbranchen beeinflußt werden können.[1] [2] Wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben wurde, haben die für die Kreditinstitute des öffentlichen Rechts, die Banken nationalen Interesses und die allgemeinen Kreditbanken durch Gesetz von 1926 erlassenen Zwangsreserven ihren Charakter als Bestimmungen zum Schutz der Bankgläubiger weitgehend verloren.[3] Seit 1946 steht ihre Bedeutung als Instrument der Finanz- und Kreditpolitik im Vordergrund.[4]

Die Tatsache, daß die italienische Bankenaufsicht bisher auf den Erlaß von Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft der Banken und zur Gewährleistung eines im Verhältnis zu den Risiken des Aktivgeschäfts angemessenen Eigenkapitals verzichtet hat, kann mit der besonderen Struktur des Passiv- und Aktivgeschäfts der italienischen Banken des

---

1) Vgl. Frey, L., Osservazioni sul controlle qualitativo del credito in Italia, in: Rivista Internazionale di Scienze Sociali, Mailand, 65. Jahrgang Juli-August 1957, S.348-358, hier S. 350.

2) Qualitative Lenkungsmaßnahmen wurden bisher im Interesse einer möglichst unabhängigen Entwicklung des Kreditgeschäfts der Banken ebenfalls vermieden. Vgl. auch Guenser, G., Les banques en Italie, in: Banque, Paris, 20. Jahrgang Juni 1951, S. 340-344, hier S. 344.

3) Vgl. Bresciani-Turoni, C., Aperçu du système bancaire italien actuel, in: Revue de la Banque, Brüssel, 16. Jahrgang 1952, Nr. 3-4, S. 249-274, hier S. 252.

4) Vgl. Dell'Amore, G., Politica financiaria e politica del credito nel processo di sviluppo economico, in: Mondo Economico, Mailand, 15. Jahrgang, 30. Juli 1960, S. 22-27, hier S. 22.

kurzfristigen Einlagengeschäfts erklärt werden. Die Beschränkung auf das kurzfristige Einlagengeschäft und auf das formell kurzfristige Kreditgeschäft mit breiter Risikostreuung dürfte dazu beitragen, daß sich in den italienischen Banken die Zahlungsströme im Passiv- und Aktivgeschäft besser ausgleichen als in Banken, deren Struktur durch eine Vielzahl von verschiedenartigen Passiva und Aktiva mit sehr unterschiedlichen Fristen und Fälligkeiten gekennzeichnet ist.

Bei den Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts ist jedoch in steigendem Maß eine Tendenz zum Kontokorrentkredit festzustellen, der in der Regel nicht ohne weiteres mobilisierbar ist, und dessen Liquiditätsgrad schwieriger zu bestimmen ist als der anderer Formen des kurzfristigen Kredits. [1] Durch eine Störung im wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß Italiens könnte sich deshalb herausstellen, daß der Anteil der wirklich kurzfristigen Kredite am Gesamtkreditvolumen der italienischen Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts geringer ist als unter Berücksichtigung der formellen Laufzeiten zu erwarten wäre. [2]

Vorschriften zur Begrenzung der schwer realisierbaren Anlagen der Banken auf der Grundlage von Art. 35 des Bankgesetzes von 1936, der der italienischen Bankenaufsicht das Recht einräumt, das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital der Banken und ihren Anlagen in Immobilien und Beteiligungen festzulegen, sind bisher ebenfalls nicht erlassen worden. Vielmehr wurde für den Erwerb von Immobilien und Beteiligungen nur eine Erlaubnis- bzw. Berichtspflicht eingeführt. [3] Durch diese Regelung hat die italienische Bankaufsichtsbehörde die Möglichkeit erhalten, selek-

---

1) Vgl. Pagliazzi, P., Bank liquidity from the standpoint of the firm, a.a.O., S. 200.

2) Vgl. Confalonieri, A., Credito ordinario e "medio termine", a.a.O., S. 787.

3) Vgl. Seite 136 ff.

tiv auf die Banken einzuwirken, indem sie im Einzelfall die notwendige Erlaubnis zum Erwerb von Immobilien verweigert oder eine Bank veranlaßt, den Erwerb einer Beteiligung zurückzustellen.

Umfassende Bestimmungen zur Begrenzung der mit dem Aktivgeschäft der Banken verbundenen potentiellen Risiken bestehen ebenfalls nicht. Eine gewisse Begrenzung der Risiken des Kreditgeschäfts erfolgt lediglich durch die Beschränkung der Kreditgewährung an einen Kreditnehmer auf im allgemeinen 1/5 der eigenen Mittel der Banken. [1] Diese Regelung wurde von der italienischen Bankenaufsicht jedoch ebenfalls nicht auf der Grundlage von Art. 35 des Bankgesetzes von 1936 erlassen, der eine globale Regelung der Höchstgrenzen für Kredite vorsieht. Die derzeit in Kraft befindliche Regelung basiert vielmehr auf einer Sollbestimmung des Bankgesetzes von 1926, die der italienischen Bankenaufsicht eine flexible und selektive Anwendung ermöglicht. Infolgedessen bestehen zu der grundsätzlich geltenden Höchstkreditgrenze an einen Kreditnehmer in Höhe von 20 % der eigenen Mittel der Banken weitgehende Sonderregelungen, durch die den Banken die Möglichkeit eingeräumt wird, in begründeten Fällen Kredite über diese Grenze hinaus zu gewähren. Auch im Fall dieser Eigenkapitalbestimmung hat die italienische Bankenaufsicht einem im Einzelfall zur Anwendung gelangenden Instrument den Vorzug vor global wirkenden Bestimmungen gegeben. [2]

---

1) Vgl. Seite 163 ff.

2) Die Vielzahl der Ausnahmegenehmigungen, die den Banken die Gewährung von Krediten an einen Kreditnehmer über die Höchstgrenze hinaus gestatten, stehen allerdings auch im Zusammenhang mit dem in der Regel sehr niedrigen Eigenkapital der italienischen Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts. Während sich ihre eigenen Mittel Ende 1949 auf nur 1,9 % ihrer Einlagen beliefen, stieg dieses Verhältnis bis Ende 1960 zwar auf 3,6 % an, war jedoch damit immer noch gering. Vgl. Bellei, D.; De Toma, A., Fisionomia e struttura di gestione del sistema bancario italiano, II, a.a.O., S. 537.

c. Der mittel- und langfristige Kreditsektor

Durch das Bankgesetz von 1936 wurde zwar die Aufteilung des italienischen Kreditwesens auf einen Sektor des kurzfristigen Geschäfts und einen Sektor des mittel- und langfristigen Geschäfts vollzogen. Während jedoch an die Stelle des Systems der Universalbank das System der Banken des kurzfristigen Einlagengeschäfts gesetzt wurde, enthält das Bankgesetz von 1936 keine Einzelbestimmungen über den Aufbau eines Systems von Instituten des mittel- und langfristigen Geschäfts. [1] Obwohl einige Institute des mittel- und langfristigen Geschäfts in der Zeit unmittelbar nach 1936 gegründet wurden, begann die systematische Entwicklung eines Systems von derartigen Instituten erst nach Ende des 2. Weltkriegs. [2] [3]

Der Sektor des mittel- und langfristigen Kredits in Italien ist in eine Vielzahl von Teilsektoren eingeteilt, in denen jeweils spezialisierte Institute bzw. besondere Abteilungen von Banken des kurzfristigen Geschäfts tätig sind. [4] Eine grobe Einteilung der verschiedenen Arten von Finanzierungsinstituten führt

---

1) Vgl. Ventriglia, F., Les instituts régionaux du crédit, in: Economie appliquée, Paris, 14. Jahrgang 1961, Nr. 1, S. 103-122, hier S. 107.

2) Vgl. Ventriglia, F., a.a.O., S. 107.

3) In den vergangenen Jahren wurde darauf hingewiesen, daß die Gewährung von längerfristigen Krediten durch die Banken des kurzfristigen Geschäfts und eine Rückkehr zum System der Universalbank positive Einflüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung Italiens haben könnte. Vgl. Simone, G.M. di, Banche commerciali e credito industriale, in: Mondo Economico, Mailand, 15. Jahrgang 27. Februar 1960, S. 11-14, hier S. 11.

4) Zur Entwicklung der verschiedenen Sparten des mittel- und langfristigen Kreditgeschäfts vgl. Menichella, D., Il sistema creditizio, fattore di stabilità monetaria e di sviluppo economico, in: Bancaria, 13. Jahrgang März 1957, S. 255-261.

zu folgenden Kategorien von Instituten:

(1) Finanzierungsinstitute, die keinen territorialen oder branchenmäßigen Beschränkungen unterliegen. [1]

(2) Institute für mittelfristige Kreditgewährung an die mittlere und kleine Industrie in Süditalien und im insularen Italien. [2]

(3) Institute für mittelfristige Kreditgewährung an die mittlere und kleine Industrie in anderen italienischen Regionen. [3]

(4) Die Sektionen der Banca Nazionale del Lavoro, des Banco di Napoli und des Banco di Sicilia für die Kreditgewährung an die mittlere und kleine Industrie. [4]

(5) Institute zur Finanzierung von öffentlichen Aufträgen. [5]

---

1) Vgl. Dermitzel, G.; Damm, W.; Richebächer, K., Das Bankwesen im Gemeinsamen Markt, a.a.O., S. 299 ff.

2) Die Tätigkeit dieser Institute basiert auf dem Gesetz zur Entwicklung des Industriekredits in Süditalien und im insularen Italien. Vgl. Legge 11 aprile 1953, n.298: Sviluppo dell'attività creditzia nel campo industriale nell'Italia meridionale ed insulare, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, a.a.O., S. 670 ff.

3) Die Gründung dieser Institute basiert auf dem Rahmengesetz von 1950. Für jedes gemäß diesem Gesetz gegründete Institut wurde ein besonderes Gesetz geschaffen. Vgl. Legge 22 giugno 1950, n.445: Costituzione di Istituti regionali per il finanziamento alle medie e piccole industrie, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 647 f.

4) Vgl. D.L.C.P.S. 15 dicembre 1947, n.1419: Disposizioni per il credito alle medie e piccole imprese industriali, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 643 ff.

5) Vgl. Banco di Roma, The Italian Banking System, a.a.O., S. 65 ff.

(6) Institute, die Bergbaukredite, Hotel- und Touristikkredite, Filmkredite, Fischereikredite, Schiffsbaukredite, Auswanderungskredite, Genossenschaftskredite und Handwerkskredite gewähren. Diese Formen von mittel- und langfristigen Krediten werden von autonomen Sektionen von Banken öffentlichen Rechts sowie von Sparbanken, Pfandkreditinstituten und von Spezialkreditinstituten gewährt. [1)]

(7) Die Rediskontinstitute.
Hierzu gehören: Istituto Centrale per il credito a medio termine a favore delle medie e piccole industrie (Mediocredito), [2)]
Cassa per il Credito alle Imprese Artigiane (Artigiancassa). [3)]

Die Tätigkeit der Institute des mittel- und langfristigen Kredits wird durch die in den Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen, durch Satzungen und durch Anordnungen von Aufsichtsbehörden geregelt, die im Einzelfall sowohl Regierungsstellen als auch das interministerielle Komitee für Kredit und Sparen sein können. [4)]

In der Folge sollen lediglich die für einige Institute des mittel- und langfristigen Kredits geltenden Eigenkapitalbestimmungen aufgeführt werden, um einen Hinweis auf die Struktur der für diese Institute geltenden Vorschriften zu geben.

---

1) Vgl. Banco di Roma, The Italian Banking System, a.a.O., S. 67 ff.

2) Vgl. Legge 25 luglio 1952, n.949 (mit Ergänzungen): Provvedimenti per lo sviluppo dell'economia e l'incremento dell' occupazione, abgedruckt in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 648 ff.

3) Hierfür besteht eine Reihe von Gesetzen, vgl. Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., a.a.O., S. 687 ff.

4) Vgl. Banco di Roma, a.a.O., S. 55.

Das Istituto Mobiliare Italiana (IMI), das zu der unter (1) genannten Gruppe von Instituten gehört, gewährt Kredite mit Laufzeiten bis zu 20 Jahren an italienische Unternehmen und beteiligt sich am Aktienkapital von Unternehmen. [1] Das Institut kann Anleihen emittieren, deren Fälligkeiten mit den Laufzeiten ihres Kreditgeschäfts übereinstimmen. Nach der Institutssatzung dürfen seine Verbindlichkeiten das 15fache des gezeichneten Kapitals nicht übersteigen. [2] Die Banca di credito finanziario (Mediobanca) zählt zu den privatrechtlichen Instituten, die sich mit der Gewährung von Krediten an die mittlere und kleine Industrie befassen. Das Institut gewährt gesicherte und ungesicherte Kredite und diskontiert Wechsel mit Laufzeiten zwischen 12 und 60 Monaten. [3] Es ist berechtigt, befristete Spareinlagen mit Fälligkeiten zwischen 12 und 60 Monaten anzunehmen. [4] In der Satzung dieses Instituts sind mehrere Bestimmungen enthalten, die eine Begrenzung der Geschäftstätigkeit in Abhängigkeit von der Höhe ihres Kapitals zum Ziel haben. Danach darf der Gesamtbetrag der Spareinlagen das 15fache des Kapitals und der Reserven nicht übersteigen. [5] Keine einzelne Finanzierung darf 25 % des Kapitals und der Reserven des Instituts überschreiten; das Institut kann sich an Emissionskonsortien beteiligen, jedoch darf keine einzelne Beteiligung über 50 % des Kapitals und der Reserven hinausgehen. [6]

---

1) Vgl. Garrone, N., Industrial credit in Italy, a.a.O., S. 15.
2) Vgl. Banco di Roma, The Italian Banking System, a.a.O., S.57.
3) Vgl. Banco di Roma, a.a.O., S. 60.
4) Vgl. Banco di Roma, a.a.O., S. 61.
5) Vgl. Garrone, N., a.a.O., S. 26.
6) Vgl. Banco di Roma, a.a.O., S. 60.

Die Satzungsbestimmungen anderer privatrechtlicher Institute des mittel- und langfristigen Kredits gleichen den in der Satzung der Mediobanca enthaltenen Vorschriften. Alle diese Bestimmungen basieren auf allgemeinen Richtlinien des interministeriellen Komitees für Kredit und Sparen. [1] Die wesentlichen Zielsetzungen dieser Bestimmungen sind, die mit dem Finanzierungsgeschäft dieser Institute verbundenen Risiken möglichst breit zu streuen und das Eigenkapital dieser Institute in angemessenem Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten und/oder zum Aktivgeschäft zu halten. [2] Liquiditätsbestimmungen haben für die italienischen Institute des mittel- und langfristigen Geschäfts praktisch keine Bedeutung, da die für diese Institute geltenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen in aller Regel eine Übereinstimmung von Fälligkeiten und Fristen im Passiv- und Aktivgeschäft vorsehen. [3]

---

1) Vgl. Banca d'Italia, Adunanza Generale Ordinaria dei Partecipanti, Anno 1949, Rom 1950, S. 175.

2) Vgl. Garrone, N., Industrial credit in Italy, a.a.O., S. 28.

3) Eine vollständige Darstellung und Beurteilung der für die genannten Institute geltenden Bestimmungen kann angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften im Rahmen dieser Arbeit nicht gegeben werden und würde auch mit der Zielsetzung dieser Untersuchung, jeweils für eine Vielzahl von Banken ähnlicher Geschäftsstruktur geltende Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen darzustellen und zu beurteilen, nicht in Einklang stehen.

Schlußbetrachtung

Ein Anliegen dieser Untersuchung ist, die Erscheinungsformen der in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung gelangenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen systematisch darzustellen und einzuordnen. Die Darstellung und Einordnung der Bestimmungen zeigt, daß ungeachtet gewisser Gemeinsamkeiten des formalen Aufbaus der Bestimmungen erhebliche materielle Unterschiede zwischen den in den EWG-Ländern geltenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen bestehen.

Die Unterschiede treten vor allem durch die Beurteilung der Wirkungsweise der verschiedenen Bestimmungen zutage. Grundsätzlich sind die behandelten Bestimmungen als Instrumente der Bankenaufsicht zur Gewährleistung des Schutzes der Gläubiger der beaufsichtigten Banken anzusehen. Es wurde jedoch festgestellt, daß die praktische Verwirklichung dieser Zielsetzung in erheblichem Maß davon abhängt, ob mit den Bestimmungen eine Beeinflussung der Liquiditätspolitik und der Sicherheitspolitik der einzelnen Bank erzielt wird.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß zur Beeinflussung der Liquiditätspolitik der Banken die Liquiditätsbestimmungen so gestaltet sein müssen, daß die Banken durch sie veranlaßt werden, die strukturelle Gestaltung ihres Kredit- und Anlagegeschäfts unter Berücksichtigung der Struktur der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel vorzunehmen. Die Wirksamkeit von Eigenkapitalbestimmungen als Instrument der Bankenaufsicht ist dagegen davon abhängig, ob durch die Bestimmungen ein Zusammenhang zwischen Angemessenheitsvorstellungen über das Eigenkapital von Banken und dem Volumen sowie der Risikostruktur des Aktivgeschäfts dieser Banken hergestellt wird.

Werden die in den EWG-Ländern zur Anwendung gelangenden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen nach ihrer Wirkungsweise

eingestuft und mit der jeweiligen Geschäftsstruktur der den Bestimmungen unterliegenden Banken verglichen, kann ein gewisser Zusammenhang zwischen der Wirksamkeit der für die Banken eines Landes geltenden Bestimmungen und dem Grad der Vielgestaltigkeit des Passiv- und Aktivgeschäfts dieser Banken festgestellt werden. In Ländern, in denen das Passiv- und Aktivgeschäft der in diese Untersuchung einbezogenen Banken sehr vielseitig ist, haben die für diese Banken erlassenen Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen in der Regel einen größeren Einfluß auf die Liquiditäts- und Sicherheitspolitik der Banken als in Ländern, in denen die Geschäftstätigkeit der Banken durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt wird.

Es ist auch zu beobachten, daß in Ländern, in denen sich die Geschäftstätigkeit der Banken ausgeweitet hat, die Tendenz bestand, neue Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen einzuführen oder bestehende Bestimmungen neu zu gestalten und zu verfeinern, um den Einfluß der Bankenaufsicht auf die Liquiditäts- und Sicherheitspolitik der Banken stärker zur Geltung zu bringen.

Diese Zusammenhänge unterstreichen die Bedeutung, die die Bankaufsichtsbehörden Liquiditäts- und Eigenkapitalbestimmungen als Instrumenten zur Beurteilung und Beeinflussung der Geschäftsstruktur von Banken beimessen, die nur geringen gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit unterliegen.

In einigen Ländern konnte beobachtet werden, daß den Banken nach Ende des 2. Weltkriegs Liquiditätsbestimmungen vorgeschrieben wurden, die sowohl zur Sicherung des Schutzes der Gläubiger und zur Beeinflussung der Geschäftsstruktur der Banken als auch zur Verwirklichung kredit- und finanzpolitischer Zielsetzungen eingesetzt wurden. In diesen Ländern wurden in den vergangenen Jahren Maßnahmen ergriffen, durch die Gläubigerschutz- und Strukturnormen von Bestimmungen, mit denen kredit- und finanzpolitische Zwecke verfolgt werden, getrennt wurden.

Quellenverzeichnis

I. Bücher, Dissertationen, Handbücher, Kommentare

Association Professionnelle des Banques, Hrsg.	Recueil des Textes Usuels, Paris 1954
Associazione Bancaria Italiana, Hrsg.	La Legge Bancaria e le altre norme essenziali in materia creditizia, 7. Auflage, Rom 1966
Aymard, P.	La banque et l'Etat, La politique économique et l'évolution des techniques bancaires en France depuis 1945, Paris 1960
Banco di Roma, Hrsg.	The Italian Banking System, Rom 1960
Branger, J.	Traité d'Economie Bancaire, Paris 1965
Commissariat au Contrôle des Banques, Hrsg.	Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, Luxemburg 1951
Commission Bancaire, Hrsg.	1935 - 1960, Brüssel 1960
Consbruch, J. Möller, A.	KWG-Kommentar, München und Berlin 1965
Coppens, B.J., Hrsg.	(Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen met aantekeningen, Zwolle 1958
Dermitzel, G. Damm, W. Richebächer, K.	Das Bankwesen im Gemeinsamen Markt, Baden-Baden 1962
Dupont, P.	Le Contrôle des Banques et la direction du Crédit en France, Paris 1952
Fischer, O.	Bankbilanz-Analyse, Meisenheim/Glan 1956
Hagenmüller, K.F.	Der Bankbetrieb, Band I, Wiesbaden 1964
derselbe	Der Bankbetrieb, Band III, Wiesbaden 1964

Kau, W. Kuhn, J.	Die kurzfristigen Kredite der Geschäftsbanken in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die kreditpolitischen Probleme ihrer Kontrolle, Tübingen 1966
Köppen, J. von	Das Eigenkapital der Kreditinstitute, Wiesbaden 1966
Obst, G. Hintner, O.	Geld-, Bank- und Börsenwesen, 35. vollständig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Stuttgart 1963
Schrom, F.	Die Wesensbestimmung der bankbetrieblichen Liquidität und die Liquiditätsnormen im KWG, Diss., München 1963
Stein, H.H.	Strukturwandlungen in der Anlagepolitik der Kreditbanken in der Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1960, Berlin 1964
Strobel, A.	Die Liquidität, 2. unveränderte Auflage, Stuttgart 1953
Stucken, R.	Liquidität der Banken, Berlin 1940
Stützel, W.	Bankpolitik heute und morgen, 2. Auflage, Frankfurt/Main 1964
Szagunn, V. Neumann, W.	Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 1. Auflage, Stuttgart 1961
dieselben	Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart 1967
Wilson, J.S.G.	French Banking structure and credit policy, London 1957
Wittgen, R.	Die Geldpolitik der Geschäftsbanken, Frankfurt/Main 1965

II. Aufsätze in Sammelwerken, Zeitschriften und Zeitungen

Adam, E.	Un évènement financier: la réforme du marché monétaire et des coefficients bancaires, in: Annales de Sciences Economiques Appliquées, Louvain, 20. Jahrgang Mai 1962, S. 179-184
Ardent, H.	La nouvelle conception de la liquidité et son application en France, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band IV, Rom 1953, S. 75-88
Associazione Bancaria Italiana	La structure du système bancaire italien au point de vue de la liquidité, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band II, Rom 1953, S. 286-309
Baffi, P.	Stabilité monétaire et développement économique en Italie 1946 - 1960, in: Revue d'Economie politique, Paris, 70. Jahrgang November-Dezember 1960, S. 128-157
Barrère, A.	La politique du crédit en France depuis 1951, in: Revue Economique, Paris, September 1951, S. 514-542
Beaupère, L.	Les réformes financières, in: Banque, Paris, 41. Jahrgang Februar 1966, S. 83-92
Bellei, D. De Toma, A.	Fisionomia e struttura di gestione del sistema bancario italiano (1949-1960) Teil I, in: Bancaria, Rom, 18. Jahrgang April 1962, S. 386-409
dieselben	Fisionomia e struttura di gestione del sistema bancario italiano (1949-1960), Teil II, in: Bancaria, Rom, 18. Jahrgang Mai 1962, S. 530-558
dieselben	Fisionomia e struttura di gestione del sistema bancario italiano (1949-1960), Teil III, in: Bancaria, Rom, 18. Jahrgang Juni 1962, S. 651-677

Benning, B.	Das Kreditgeschäft und das neue Richtsatzwerk, in: Wandlungen im Kreditgeschäft, Beilage zu: Der Volkswirt, Heft Nr. 43, 26.10.1962, S. 10-15
derselbe	Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 15. Jahrgang 1962, S. 149-152
Berger, P.	Le contrôle du crédit en France, in: Revue politique et parlamentaire, Paris, 64. Jahrgang Dezember 1962, S. 36-46
derselbe	Les crédits à moyen terme mobilisables en France, in: Banque, Paris, 26. Jahrgang September 1957, S. 524-530
Biron, H.	La réforme du marché monétaire belge, in: Revue de l'Institut de Sociologie, Brüssel, 34. Jahrgang 1961, Nr. 4, S. 731-768
Blom, F.W.C.	Credit Control in the Netherlands, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band II, Rom 1953, S. 347 ff.
Bompard, E.	The Italian banking system, in: Journal of the Institute of Bankers, 85. Jahrgang August 1965, S. 276-289
Bon Valsassina, M.	Sulla natura di un'attribuzione normativa del Comitato interministeriale per il credito ed il risparmio, in: Bancaria, Rom, 17. Jahrgang Februar 1961, S. 184-190
Bresciani-Turoni, C.	Aperçu du système bancaire italien actuel, in: Revue de la Banque, Brüssel, 16. Jahrgang 1952, Nr. 3-4, S. 249-274
Buning, J.R.A.	Savings Banks, in: Bank-En Effectenbedrijf, Den Haag, Nr. 2, 3.9.1960, S. 51-54
Campen, Ph.C.M. Van	Le problème de degré de liquidité du crédit agricole néerlandais, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band IV, Rom 1953, S. 475-486

Carcano, G.	Riserve obbligatorie e coefficienti di tesoreria nei sistemi bancari della Communità Economica Europea, in: Bancaria, Rom, 18. Jahrgang April 1962, S. 410-425
Carleo, A.	Orientamenti di economia bancaria, in: Rassegna Economica, Neapel, 17. Jahrgang September-Dezember 1963, S. 754-766
Catrice, J.	La politique générale du crédit et la necessité de son assouplissement, in: Revue politique et parlamentaire, Paris, 52. Jahrgang Mai 1950, S. 126-133
Chlepner, B.S.	Les coefficients obligatoires des banques commerciales: l'expérience belge, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band II, Rom 1953, S. 62-74
derselbe	Le contrôle des banques et du marché des capitaux en Belgique, in: Revue économique internationale, Brüssel, 29. Jahrgang August 1937, S. 311-344
Confalonieri, A.	Credito ordinario e "medio termine": considerazioni sull'esperienza italiana, in: Bancaria, Rom, 21. Jahrgang Juli 1965, S. 783-797
Conseil économique et social	La situation actuelle du crédit à court terme et du crédit à moyen terme, in: Journal Officiel, Paris, 3. Juni 1964, S. 359-405
Debré, M.	Bilan de réformes, in: Banque, Paris, 42. Jahrgang Februar 1967, S. 73-78
derselbe	Nouvelles réformes dans le système bancaire au Conseil National du Crédit, in: Banque, Paris, 42. Jahrgang August 1967, S. 523-525
derselbe	Réformes dans le système bancaire, in: Banque, Paris, 41. Jahrgang Dezember 1966, S. 825-829

Delacave, J.T.L.	Competition in Banking: The Belgian example, in: The Bankers' Magazine, London, 192. Jahrgang Oktober 1963, S. 239-248
Dell'Amore, G.	Politica financiaria e politica del credito nel processo di sviluppo economico, in: Mondo Economico, Mailand, 15. Jahrgang, 30. Juli 1960, S. 22-27
derselbe	La réglementation de la liquidité bancaire, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band IV, Rom 1953, S.210-234
De Vries, M.F.	Les banques commerciales aux Pays-Bas, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 29. Jahrgang Juli 1954, S. 1-10
Dominici, G.	Credit Policy for the Development of Southern Italy, in: Review of the Economic Conditions in Italy, Rom, 20. Jahrgang Mai 1964, S. 438-454
Fournier, H.	Le rôle de la Banque de France en matière de direction et de contrôle du crédit, in: Annales de l'Economie collective, Liège, 45. Jahrgang Mai-August 1957, S. 214-227
Frère, M.	La restauration monétaire en Belgique, in: Revue d'Economie politique, Paris, 70. Jahrgang November-Dezember 1960, S. 82-108
Frey, L.	Osservazioni sul controllo qualitativo del credito in Italia, in: Rivista Internazionale di Scienze Sociali, Mailand, 65. Jahrgang Juli-August 1957, S. 348-358
Gans, M.P.	The Capital Market, in: Bank-En Effectenbedrijf, Den Haag, Nr. 2, 3.9.1960, S. 19-23
Gardaz, M.	La politique française du crédit de 1958 à 1962, in: Revue Economique et Sociale, Lausanne, 21. Jahrgang August 1963, S. 231-238

Garnsey, M.E.	Crise et réforme du système bancaire en Belgique, in: Bulletin de l'Institut de Recherches Economiques, Louvain, 10. Jahrgang November 1938, S. 3-14
Garrone, N.	Industrial Credit in Italy, Sonderdruck aus: Rassegna Economica, Neapel, Oktober-Dezember 1956, 48 Seiten
Genvry, P.	La réforme du marché monétaire et les méchanismes du crédit, in: Banque, Paris, 39. Jahrgang Mai 1964, S. 285-290.
Gérard, G.	Institution d'un système de réserves obligatoires, in: Banque, Paris, 42. Jahrgang Februar 1967, S. 125-127
derselbe	Réforme des crédits à moyen terme, in: Banque, Paris, 40. Jahrgang November 1965, S. 827-828
derselbe	Réforme de la réglementation bancaire, in: Banque, Paris, 41. Jahrgang März 1966, S. 171-174
Grosfils, M.	L'efficacité de la politique monétaire. Le cas de la Belgique, in: Recherches Economiques, Louvain, 27. Jahrgang Dezember 1961, S. 815-838
Guenser, G.	Les banques en Italie, in: Banque, Paris, 20. Jahrgang Juni 1951, S. 340-344
Günther, H.	Die Bilanzstruktur französischer Banken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 17. Jahrgang 1964, S. 314-318
derselbe	Die Bilanzstruktur niederländischer Banken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 18. Jahrgang 1965, S. 615-618
derselbe	Die Wettbewerbssituation im Kreditwesen der Niederlande II, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 18. Jahrgang 1965, S. 796-798
Hagenmüller, K.F.	Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 15. Jahrgang 1962, S. 344-346

Hagenmüller, K.F.	Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsrichtsatz (II), in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 15. Jahrgang 1962, S. 397-399
derselbe	Der Trend zum langfristigen Bankkredit, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 15. Jahrgang 1962, S. 75-80
Hintner, O.	Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, in: Der Betrieb in der Unternehmung, Festschrift für Wilhelm Rieger, Stuttgart 1963
Hirschmann, A.O. Roosa, R.V.	Postwar Credit Controls in France, in: Federal Reserve Bulletin, Washington, April 1949, S. 351-358
Holtrop, M.W.	Le redressement monétaire des Pays-Bas après la guerre, in: Revue d'Economie politique, Paris, 70. Jahrgang November-Dezember 1960, S. 109-127
Houssiaux, J.	Les transformations de l'organisation du crédit en France depuis 1945, in: Economie et Humanisme, Caluire-et-Cuire, 17. Jahrgang Januar-Februar 1958, S. 25-36
Jacobone, N.	La liquidità bancaria, Auszug aus: Annali della Facoltà di Economia e Commercio dell'Università di Bari, Neue Serie, Band XVI, Bari 1958, 81 Seiten
derselbe	La nozione di "liquidità" nella teoria economica, Auszug aus: Annali della Facoltà di Economia e Commercio dell' Università di Bari, Neue Serie, Band XII, Bari 1955, 24 Seiten
Janssen, P.E.	Coefficients bancaires et taux d'intérêts créditeurs, in: Revue de la Banque, Brüssel, 26. Jahrgang 1962, Nr. 1, S. 2-10
Karsten, F.C.	Some characteristics of banking in the Netherlands, in: The Bankers' Magazine, London, 188. Jahrgang Oktober 1959, S. 271-274

Kervyn de Lettenhove, A.	Les marchés monétaires belges: un projet de réforme, in: Bulletin de l'Institut de Recherches Economiques et Sociales, Louvain, 23. Jahrgang März 1957, S. 139-172
Könneker, W.	Aufgaben der Bankpolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 12. Jahrgang 1959, S. 13-18
derselbe	Das Eigenkapital der Kreditinstitute unter der Lupe der Bankenaufsicht, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 18. Jahrgang 1965, S. 94-96
Lambert, P.	Problèmes du financement de l'expansion économique en Belgique, in: Annales de l'Economie collective, Liège, Juli-Dezember 1961, S. 433-444
Lamfallussy, A.	Belgian Banks in a changing economy, in: The Banker, London, 116 Jahrgang März 1966, S. 151-157
Le Bourva, J.	Création de la monnaie et multiplicateur du crédit, in: Revue Economique, Paris, Januar 1962, S. 48-57
Lenoir, R.	Coefficient de fonds propres, in: Revue de la Banque, Brüssel, 29. Jahrgang 1965, Nr. 7, S. 589-607
Lume, G.	Il settore bancario dopo la prima e dopo la seconda guerra mondiale, in: Rivista di Politica Economica, Rom, 49. Jahrgang Oktober 1959, S. 1611-1621
Mallens, F.J.A.M.	Le contrôle des banques aux Pays-Bas, in: Banque, Paris, 35. Jahrgang April 1960, S. 221-226
Manschot, R.	Agricultural Credit Banks, in: Bank-En Effectenbedrijf, Den Haag, Nr. 2, 3.9.1960, S. 45-49
Marcille, Y. Hartog, L. Hannezo, C.	L'aménagement du crédit à court terme, in: Banque, Paris, 42. Jahrgang Mai 1967, S. 297-308
Mattioli, R.	Problemi attuali del credito, in: Bancaria, Rom, 17. Jahrgang Dezember 1961, S. 1315-1322

Mazzantini, M. — Le banche di interesse nazionale e la loro evoluzione nel sistema bancario italiano durante il periodo post-bellico, in: Bancaria, Rom, 16. Jahrgang März 1960, S. 277-299

Mees, Ph.A. — Les banques de commerce néerlandaises et le marché des capitaux, in: Revue de la Société Belge d'Etudes et d'expansion, Louvain, Januar-Februar und März-April 1961, S. 146-151

Menichella, D. — Il sistema creditizio, fattore di stabilità monetaria e di sviluppo economico, in: Bancaria, 13. Jahrgang März 1957, S. 255-261

Moreau-Neret, O. — Les problèmes actuels du crédit, in: Revue politique et parlamentaire, Paris, 63. Jahrgang Juli 1961, S.12-35

Niveau, H. — Monetary policy in France, in: The Bankers' Magazine, London, 193. Jahrgang September 1964, S. 143-152

Ockeloen, J.H. — The Structure of Banking, in: Bank-En Effectenbedrijf, Den Haag, Nr. 2, 3.9.1960, S. 5-10

Posthuma, S. — Le rôle de la Nederlandsche Bank dans le Rétablissement de l'équilibre monétaire des Pays-Bas, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 28. Jahrgang Januar 1953, S. 1-15

Pagliazzi, P. — Bank liquidity from the standpoint of the firm, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., Papers and Proceedings of the 1. International Credit Conference, Band IV, Rom 1953, S. 166-200

Schlogel, M. — La politique des banques face à l'évolution économique et sociale, in: Banque, Paris, 41. Jahrgang Dezember 1966, S. 831-835

Sillon, A. — Le rôle actuel des banques d'affaires, in: Pensée, Paris, Mai-Juni 1963, S.35-46

Simone, G.M. di — Banche commerciali e credito industriale, in: Mondo Economico, Mailand, 15. Jahrgang 27. Februar 1960, S. 11-14

Spagnuolo-Vigorita, V.	Principî costituzionali sulla disciplina del credito, Sonderdruck aus: Rassegna Economica, Neapel, Nr. 3, September-Dezember 1962, 21 Seiten
Timmermans, A.P.	Le marché des capitaux au service de la croissance économique, in: Annales de Sciences Economiques Appliquées, Louvain, 20. Jahrgang August 1962, S. 213-273
Turot, P.	Les banques de dépôts en France, in: Revue des deux mondes, Paris, 1. Februar 1964, S. 425-436
Van Walree, E.D.	La banque aux Pays-Bas, in: Revue économique internationale, Brüssel, 25. Jahrgang Januar 1933, S. 65-81
Ventriglia, F.	Les instituts régionaux du crédits, in: Economie appliquée, Paris, 14. Jahrgang 1961, Nr. 1, S. 103-122
Waringo, M.	Structure bancaire au Grand-Duché de Luxembourg, in: Annales de Sciences Economiques appliquées, Louvain, 18. Jahrgang März 1960, S. 7-58
Walther, A.	Problèmes de trésorerie rencontrés par les banques françaises, in: Revue de Science Financière, Paris, Nr. 2, April-Juni 1965, S. 241-271
Wilson, J.S.G.	Post-War Banking in the Netherlands, I: The structure as a whole, in: The Banker, London, 104. Jahrgang November 1954, S. 304-312
derselbe	Post-War Banking in the Netherlands, II: The Central Bank and CreditControl, in: The Banker, London, 104. Jahrgang Dezember 1954, S. 363-370
O.V.	Änderung des Grundsatzes für die Angemessenheit des Eigenkapitals der Kreditinstitute, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 16. Jahrgang Dezember 1964, S. 14-19
O.V.	Anregungen zu einer Novelle zum Kreditwesengesetz, in: Börsen-Zeitung, Nr. 69, 11. April 1967, S. 5

O.V. Le contrôle des Banques en Belgique et aux Pays-Bas, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 32. Jahrgang März 1957, S. 153-172

O.V. Le contrôle des banques et du crédit en Italie, in: Statistiques et Etudes financières, Supplément Finances Comparées, Paris 1954, Nr. 21, S. 69-98

O.V. Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 14. Jahrgang März 1962, S. 3-16

O.V. Modernisation des techniques du crédit à court terme, in: Banque, Paris, 42. Jahrgang Januar 1967, S. 5-11

O.V. Les modifications aux statuts de la Banque Nationale de Belgique, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 34. Jahrgang August 1959, S. 89-97

O.V. De quelques aspects du marché monétaire des Pays-Bas, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 36. Jahrgang Februar 1961, S. 33-39

O.V. Rapport présenté au Ministre des Finances et des Affaires Economiques par le Comité chargé d'étudier le Financement des investissements, in: Statistiques et Etudes financières, Supplément, Paris, 15. Jahrgang November 1963

O.V. La réforme du marché monétaire, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 32. Jahrgang November 1957, S. 377-390

O.V. La réforme du 1er janvier 1962 et le marché monétaire en Belgique, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 37. Jahrgang April 1962, S. 362-382

O.V. Système bancaire belge et la liquidité des banques, in: Bulletin d'Information et de Documentation, Brüssel, 27. Jahrgang Januar 1952, S. 12-26

O.V. Struttura ed evoluzione del sistema creditizio olandese, in: Bancaria, Rom, 16. Jahrgang November 1960, S. 1239-1244

III. Gesetze, Verordnungen, Anweisungen, Entscheidungen, Richtlinien

1. Belgien

Coordination officieuse de l'arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935 sur le contrôle des banques et le régime des émissions de titres et valeurs et des lois, arrêtés-lois et arrêtés royaux qui l'ont modifié:

Arrêté royal du 9 juillet 1935, N° 185,
Arrêté royal du 26 mars 1936, N° 262,
Arrêté royal du 22 octobre 1937,
Arrêté royal du 30 novembre 1939, N° 67,
Arrêté-loi du 6 octobre 1944,
Arrêté-loi du 23 décembre 1946,
Loi du 16 juin 1947,
Loi du 11 mars 1948,

abgedruckt in: Commission Bancaire, 1935-1960, Brüssel 1960, S. 177 ff

Règlement d'organisation de la Commission Bancaire approuvé par arrêté royal du 22 décembre 1936, abgedruckt in: Commission Bancaire, 1935-1960, Brüssel 1960, S. 201 ff

Arrêté royal du 24 novembre 1937, pris en application de l'article 12 de l'arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935, abgedruckt in: Commission Bancaire, 1935-1960, Brüssel 1960, S. 216 ff

Coordination officieuse des prescriptions réglementaires relatives aux coefficients bancaires:

Règlement de la Commission Bancaire du 11 octobre 1949, approuvé par arrêté ministériel du 12 octobre 1949; amendé par arrêté de la Commission bancaire du 9 novembre 1957, approuvé par arrêté ministériel du 9 novembre 1957, abgedruckt in: Commission Bancaire, 1935-1960, Brüssel 1960, S. 205 ff

Arrêté de la Commission Bancaire du 21 décembre 1961 abrogeant sous le bénéfice de mesures transitoires les dispositions du règlement sur les coefficients bancaires relatives à la trésorerie et à la couverture, abgedruckt in: Commission Bancaire, Rapport Annuel 1961, Brüssel 1962, S. 130 f

Arrêté de la Commission Bancaire modifiant le règlement sur les coefficients bancaires et abrogeant les dispositions transitoires de son arrêté du 21 décembre 1961, abgedruckt in: Commission Bancaire, Rapport Annuel 1962, Brüssel 1963, S. 124

Règlement du 31 décembre 1962 sur le coefficient de solvabilité, abgedruckt in: Commission Bancaire, Rapport Annuel 1962, Brüssel 1963, S. 125

Arrêté de la Commission Bancaire instituant un coefficient de fonds propres, abgedruckt in: Commission Bancaire, Rapport Annuel 1964, Brüssel 1965, S. XIV ff

Projet de loi modifiant l'arrêté royal N° 185 du 9 juillet 1935 sur le contrôle des banques et le régime des émissions de titres et valeurs, 30.6.1966, Anlage zu: Sénat de Belgique, Session de 1965-1966, 1.7.1966, Nr. 289

2. Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), abgedruckt in: Möhring, P.; Rittershausen, H., Hrsg., Gesetzestexte, Kreditwesengesetz, Bundesbankgesetz, Frankfurt/Main 1966, S. 9 ff

Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8. März 1962 (Bundesanzeiger Nr.53 vom 16. März 1962) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Änderung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 25. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 1. September 1964), abgedruckt in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 16. Jahrgang Dezember 1964, S. 18 f

Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur "Monatlichen Bilanzstatistik", Vordr. 10233, 3.67

3. Frankreich

Loi N° 2532 du 13 juin 1941 relative à la réglementation et à l'organisation de la profession bancaire;
ergänzt durch:
Loi du 24 mai 1951,
Décret du 29 septembre 1962
Décret du 25 janvier 1966,
zusammengestellt vom Crédit Lyonnais Paris, Paris 1966

Loi N° 45-015 du 2 décembre 1945 relative à la nationalisation de la Banque de France et des grandes banques et à l'organisation du crédit;
ergänzt durch:
Loi du 8 avril 1946,
Loi du 17 mai 1946,
Loi du 8 août 1947,
Loi du 31 décembre 1948,
Loi du 27 mai 1950,
Loi du 24 mai 1951,
Loi du 2 août 1957,
Ordonnance du 16 octobre 1958,
Décret du 29 mai 1959,
Décret du 12 février 1960,
Décret du 11 janvier 1962,
Décret du 9 avril 1962,
Décret du 21 août 1963,
Décret du 3 janvier 1966,
Décret du 25 janvier 1966,
zusammengestellt vom Crédit Lyonnais Paris, Paris 1966

Décret N° 46-1246 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques de dépôts nationalisées;
ergänzt durch:
Décret du 25 juin 1947,
Décret du 25 janvier 1966,
zusammengestellt vom Crédit Lyonnais Paris, Paris 1966

Décret N° 46-1247 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement du secteur privé;
ergänzt durch:
Décret du 29 avril 1952,
Décret du 25 janvier 1966,
zusammengestellt vom Crédit Lyonnais Paris, Paris 1966

Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 1 vom 20.7.1942, abgedruckt in: Association Professionnelle des Banques, Hrsg., Recueil des Textes Usuels, Paris 1954, S. 118 ff

Commission Contrôle des Banques, Instruction N° 10 A.-Modification de certains postes des situations périodiques destinées à la Commission de Contrôle en vue de permettre le calcul d'un rapport de liquidité, vom 20.5.1947, abgedruckt in: Association Professionnelle des Banques, Hrsg., Recueil des Textes Usuels, Paris 1954, S. 143 ff

Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 11 A.-Fixation d'un rapport de liquidité minimum obligatoire dans les banques de dépôts, vom 11.2.1948, abgedruckt in: Association Professionnelle des Banques, Hrsg., Recueil des Textes Usuels, Paris 1954, S. 157 ff

Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 27 A.-Coefficient de liquidité, Paris, 30.3.1960

Conseil National du Crédit, Décision de caractère général N° 60-08 en date du 6 octobre 1960, abgedruckt in: Annexes au Quinzième Rapport Annuel du Conseil National du Crédit, Année 1960, Paris 1961, S. 12

Banque de France, Instruction N° 53 prise le 9 décembre 1965 en application de la décision de caractère général N° 60-08 du 6 octobre 1960 relative à l'institution du coefficient de trésorerie, in: Annexes au Vingtième Rapport Annuel du Conseil National du Crédit, Année 1965, Paris 1966, S. 23 f

Décret N° 66-81 du 25 janvier 1966 portant modification de certaines dispositions de la réglementation bancaire, in: Journal Officiel, Paris, 31.1./1.2.1966, S. 913

Décret N° 66-82 du 25 janvier 1966 portant modification des décrets N°s 46-1246 et 46-1247 du 28 mai 1946 fixant les règles fondamentales de fonctionnement des banques de dépôts nationalisées et des banques de dépôts du secteur libre, in: Journal Officiel, Paris, 31.1./1.2.1966, S. 913 f

Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 54 A.- Coefficient de liquidité, Paris, 2.3.1966

Commission de Contrôle des Banques, Instruction N° 55 A.-Mesures tendant à établir un rapport entre les emplois à moyen et à long terme et certains ressources des banques, Paris, 2.3.1966

Arrêté du ministre de l'économie et des finances, Fixation du capital minimum des banques, in: Journal Officiel, Paris, 28.5.1966, S. 4287

Décret N° 66-1053 du 23 décembre 1966 relatif aux participations des banques de dépôts, in: Journal Officiel, Paris, 31.12.1966, S. 11763

Décret N° 67-27 du 9 janvier 1967 portant institution d'un système de réserves obligatoires applicables aux établissements bancaires, in: Journal Officiel, Paris, 9./10.1.1967, S. 453 f

Banque de France, Instruction N° 63 du 10 janvier 1967 prise en application de la décision de caractère général N° 67-01, in: Journal Officiel, Paris, 12.1.1967, S. 547

Conseil National du Crédit, Décision de caractère général N° 67-01 du 10 janvier 1967, in: Journal Officiel, Paris, 12.1.1967, S. 546 f

4. Italien

R.D.L. 7 settembre 1926, n.1511: Provvedimenti per la tutela del risparmio, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 475 f

R.D.L. 6 novembre 1926, n.1830: Norme regolamentari per la tutela del risparmio, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 476 ff

R.D. 25 aprile 1929, n.967: Approvazione del Testo unico delle leggi sulle Casse di risparmio e sui Monti di pietà di prima categoria, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S.563 ff

R.D.L. 12 marzo 1936, n.375,
R.D.L. 17 luglio 1937, n.1400,
Legge 7 marzo 1938, n.141,
Legge 7 aprile 1938, n.636,
Legge 10 giugno 1940, n.933,
D.L.L. 14 settembre 1944, n.226,
D.L.C.P.S. 23 agosto 1946, n.370,
D.L.C.P.S. 17 luglio 1947, n.691,
D.L. 20 gennaio 1948, n.10,
Legge 22 dicembre 1956, n.1589,
coordinati in testo unico a cura dell'Associazione Bancaria Italiana, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 26 ff

R.D. 26 agosto 1937, n.1706, modificato dalla Legge 4 agosto 1955, n.707: Testo unico delle leggi sulle Casse rurali ed artigiane, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 625 ff

Legge 10 maggio 1938, n.745: Ordinamento dei Monti di credito su pegno, in Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 597 ff

D.L.C.P.S. 23 agosto 1946, n.370: Norme relative alla vigilanza sugli Istituti esercenti il credito a medio o a lungo termine, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 486

D.L.C.P.S. 15 dicembre 1947, n.1419: Disposizioni per il credito alle medie e piccole imprese industriali, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 643 ff

D.L. 10 febbraio 1948, n.105: Disposizioni sull'ordinamento delle Banche popolari, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 557 ff

Legge 22 giugno 1950, n.445: Costituzione di Istituti regionali per il finanziamento alle medie e piccole industrie, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 647 f

Legge 25 luglio 1952, n.949, modificata: con Legge 4 febbraio 1956, n.54, con Legge 11 gennaio 1957, n.5 e con Legge 16 settembre 1960, n.1016: Provvedimenti per lo sviluppo dell'economia e l'incremento dell'occupazione, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 648 ff

Legge 11 aprile 1953, n.298: Sviluppo dell'attività creditizia nel campo industriale nell'Italia meridionale ed insulare, in: Associazione Bancaria Italiana, Hrsg., La Legge Bancaria, Rom 1966, S. 670 ff

5. Luxemburg

Arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945 relatif au contrôle bancaire, abgedruckt in: Commissariat au Contrôle des Banques, Hrsg., Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, Luxemburg 1951, S. 32 f

Arrêté ministériel du 7 juin 1946 portant approbation du règlement N° 1 pris conformément à l'art. 2, al. 2 de l'arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945 relatif au contrôle bancaire, abgedruckt in: Commissariat au Contrôle des Banques, Hrsg., Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, S. 33

Annexe à l'arrêté ministériel du 7 juin 1946 portant approbation du règlement N° 1 pris conformément à l'art. 2, al. 2, de l'arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945 relatif au Contrôle bancaire. Règlement N° 1 du Commissaire au Contrôle des Banques concernant la publication et le dépôt des bilans et situations comptables à dresser par les établissements soumis à sa compétence, abgedruckt in: Commissariat au Contrôle des Banques, Hrsg., Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, S. 33 ff

Arrêté grand-ducal du 1er octobre 1948 portant exécution de l'article 8 de l'arrêté grand-ducal du 17 octobre 1945 relatif au contrôle des banques, abgedruckt in: Commissariat au Contrôle des Banques, Hrsg., Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, S. 37

Définition et Commentaire de certaines rubriques des formules de bilans et de situations modèles A et B prévues par le règlement N° 1 du Commissaire au Contrôle des Banques, abgedruckt in: Commissariat au Contrôle des Banques, Hrsg., Le système bancaire luxembourgeois 1941-1951, S. 37 ff

Arrêté grand-ducal du 19 juin 1965 concernant les opérations de banque et de crédit, ainsi que les émissions de valeurs mobilières, in: Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg, Luxemburg, Nr. 33, 25.6.1965, S. 610 ff

6. Niederlande

De Nederlandsche Bank N.V., Bank Act 1948 and Statutes, Amsterdam August 1957

Wet toezicht kredietwezen van 18 januari 1952, Staatsblad 35, Den Haag. Englische Fassung: Act on the supervision of the credit system, January 18, 1952, abgedruckt in: De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1951, Amsterdam 1952, S. 141 ff

Wet van 24 december 1954, Staatsblad 601, Den Haag

De Nederlandsche Bank N.V., Classification Statement, March 1956, Summary of the directives established by the Netherlands Bank for solvency and liquidity of the registered commercial banks, in: De Nederlandsche Bank N.V., Report of the year 1955, Amsterdam 1956, S. 175 ff

(Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen (wet van 21 juni 1956, Stb. 427, houdende gewijzigde vaststelling van de Wet toezicht kredietwezen), abgedruckt in: Coppens, B.J., Hrsg., (Gewijzigde) Wet toezicht kredietwezen met aantekeningen, Zwolle 1958, S. 50 ff

Nederlandse Spaarbankbond, Richtlijnen voor de beleggingen der algemene spaarbanken, Amsterdam 2 december 1957 (Art. 11 gewijzigd 1 januari 1960; artt. 3, 4 en 7 gewijzigd 14 november 1963 en artt. 1 en 11 gewijzigd 14 april 1964), Amersfoort 1964

IV. Nicht veröffentlichte Quellen

Crédit Lyonnais	Réglementation et Contrôle Bancaire en France, Paris 1966, 36 Seiten
Crédit Lyonnais	Les organismes bancaires du secteur concurrentiel (réglementation), Paris 1967, 38 Seiten
Crédit Lyonnais	Les organismes bancaires du secteur concurrentiel (principaux établissements), Paris 1967, 19 Seiten
Fournier, H.	Le problème du réglage de la liquidité en France, Banque de France, Januar 1966, 26 Seiten

Schreiben von Herrn Dr. J.R.A. Buning, Sekretär des Nederlandse Spaarbankbond, Amersfoort, vom 28. März 1967

Conseil National du Crédit, Schreiben vom 29. Dezember 1966 an den Präsidenten der "Association Professionnelle des Banques"

Gespräche mit Herrn Ph. Bertin, Crédit Lyonnais, Paris, Direction des Etudes Financières, am 11.3.1966 und 12.5.1967 in Paris.

Gespräch mit Herrn G. Clerfayt, Conseiller-adjoint, Commission Bancaire, Brüssel, am 9.5.1967 in Brüssel

Gespräch mit Herrn Denègre, Commission de Contrôle des Banques, Paris, am 8.6.1966 in Paris

Gespräch mit Herrn A. Dondelinger, Commissaire-adjoint, Commissariat au Contrôle des Banques, Luxemburg, am 8.5.1967 in Luxemburg

Lebenslauf

Am 1. Juni 1938 wurde ich in Unna/Westf. als Sohn des Ingenieurs Karl Spaethe, Berufschuldirektor a.D. und Fachbuchautor, und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Müller, geboren.

Von 1945 bis 1958 besuchte ich Volksschule und Gymnasium in Unna/Westf., Baden-Baden und Karlsruhe. Am 7. März 1958 erwarb ich das Reifezeugnis am Goethe-Gymnasium in Karlsruhe.

Vom 1. April 1958 bis 31. März 1960 absolvierte ich eine Banklehre in der Frankfurter Bank, Frankfurt am Main, und bestand am 31. März 1960 die Kaufmannsgehilfenprüfung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main.

Vom Sommersemester 1960 bis Sommersemester 1963 studierte ich Betriebswirtschaftslehre an der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München, wo ich am 12. Februar 1964 das Examen für Diplom-Kaufleute bestand.

Am 1. April 1964 trat ich in die Finanz-Abteilung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ein.

Vom 1. September 1964 bis 5. Juni 1965 studierte ich als Stipendiat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes an der Johns Hopkins School of Advanced International Studies, Bologna Center, Italien. Hier erwarb ich am 5. Juni 1965 das Diplom des Instituts.

In der Zeit vom 1. September 1965 bis 3. Juni 1966 nahm ich am Lehrgang des Europäischen Instituts für Unternehmungsführung (INSEAD) in Fontainebleau, Frankreich, teil und schloß mit dem Diplom des Instituts ab.

Seit 15. Juni 1966 bin ich in der Konzern-Abteilung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft tätig.

Bönecke-Druck - Clausthal-Zellerfeld 29